Bavar. 2961 7

ANSTREICHQ

<366136671700014

Bayer. Staatsbibliothek

Die

Pfalzgrafen von Bayern.

Von

Pius Wittmann.

Von der philosophischen Fakultät der Universität München gekrönte Preisschrift.

München
Theodor Ackermann.
1877.

315 g.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

49 G

Herrn Dr. Wilhelm von Giesebrecht

k. Geheimen Rath, Universitätsprofessor, Vorstand des historischen Seminars,

und

Herrn Dr. Franz von Löher

k. Geheimen Rath, Direktor des k. bayer. allg. Reichsarchivs, Universitätsprofessor.

in dankbarer Verehrung

gewidmet

von dem Verfasser.

Inhalts-Uebersicht.

Reihenfolge der bayerischen Pfalzgrafen: Seite:

Einleitung . . . . . 1— 6
1. **Arnulf II.** . . . . . 6— 11
2. **Hartwich I.** . . . . . 11— 17
3. **Aribo I.** . . . . . 17— 19
4. **Hartwich II.** . . . . . 19— 22
5. **Aribo II.** . . . . . 22— 25
6. **Kuno** . . . . . 25— 28
7. **Rapoto I.** . . . . . 28— 32
8. **Engelbert** . . . . . 32— 37
9. **Otto V. von Wittelsbach** . . . . . 37— 44
10. **Otto VI.** („**Major**“) . . . . . 44— 52
11. **Otto VII.** („**Minor**“) . . . . . 52— 53
12. **Otto VIII.** . . . . . 53— 54
13. **Rapoto II.** . . . . . 54— 56
14. **Rapoto III.** . . . . . 56— 58

Amtsgewalt, Amtsgebiet, Amtslehen der bayerischen Pfalzgrafen 59— 83

Uebersicht der Abkürzungen . . . . . 84— 90

Regesten . . . . . 91—135

Belegstellen und kritische Bemerkungen . . . . . 136—232

Beilagen:

I. Ueber die Bedeutung der Stelle: „qui tunc temporis advocatiam gerebat super bonis regni.“ (M. b. 13, 170.) . . . . . 233—237

II. Bedenken wider die Echtheit der Invektiven gegen die Wittelsbacher in der Chronik Otto's von Freising. (VI. 20.) . . . . . 237—244

Berichtigung.

Zur gefälligen Beachtung: Im Text S. 44 Z. 5 v. unten ist die Notenziffer: 403 — ausgefallen. Anstatt Notenziffer 687 steht S. 78 irrig: 637.

Einleitung.

Ueber die Pfalzgrafen im Allgemeinen und die bayerischen insbesondere ist schon viel geschrieben worden, und zwar nicht nur von Schriftstellern gewöhnlicher Art, sondern von ausgezeichneten Lehrern des deutschen Staatsrechts [1]), wie von den gründlichsten Kennern der deutschen und bayerischen Geschichte [2]). Gleichwohl ist in Beziehung auf diese Reichswürdenträger noch gar manches nicht genügend aufgehellt. Vielmehr „gehören", wie ein Forscher ersten Ranges [3]) erst kürzlich wieder betont hat, „das Emporkommen und später das Recht und die Wirksamkeit der Pfalzgrafen zu den dunkelsten [4]) Theilen der deutschen Verfassungsgeschichte."

Selbstverständlich ist ein wesentlicher Unterschied zwischen den „comites palatii", wie sie einst im fränkischen Reiche bestanden [5]), und den spätern Pfalzgrafen „comites palatini" [6]), wie sie in der Geschichte der deutschen Herzogthümer Bayern, Sachsen [7]), Lothringen [8]), Schwaben [9]) von der Mitte des zehnten bis in's dreizehnte Jahrhundert und theilweise darüber hinaus unter den deutschen Reichsfürsten hervortreten. Denn jene waren kaiserliche Hofwürdenträger, diese für bestimmte Provinzen eingesetzte Reichsbeamte [10]). Auch von den karolingischen „missi" (Königsboten) [11]) sind dieselben wohl zu unterscheiden. Während die Ersteren nur zeitweilig Vollmachtträger der Reichsgewalt für die Durchführung bestimmter Maßregeln und die Controle der Provinzialverwaltung waren, hatten die Letzteren die Stellung von ständigen Provinzialbeamten, die aber freilich nach und nach in Territorialherrn sich umwandelten. Von einer Fortdauer des Pfalzgrafenamts, wie es im großen Frankenreiche einst bestanden, findet man schon unter den karolingischen Königen auf

deutschem Boden nur schwache Spuren[12]). Zwar werden in Bayern und Schwaben, wo jene meist Hof gehalten, einzelne „Pfalzgrafen" genannt[13]), allein es ist ungewiß, ob ihre Wirksamkeit sich auf das ganze deutsche Reich, oder nur einen Theil, erstreckte. Einer derselben, Meginhardus, ist allerdings für einen bayerischen Pfalzgrafen gehalten worden, und zwar nicht nur von Crollius[14]), sondern auch von Hirsch[15]); aber ein Beweis dafür fehlt und Dümmler[16]) hat sich dagegen erklärt.

Die Kammerboten[17]) Erchanger und Berchtold werden urkundlich Pfalzgrafen genannt[18]). Waitz[19]), der jedoch seine Meinung selbst modificirt, hat das beanstandet. Ebenso die Bezeichnung Eberhard's von Franken[20]) als „Pfalzgraf", obwohl jener von einem spätern Schriftsteller[21]) diesen Titel erhalten hat. Ueberhaupt bestreitet der genannte Forscher auf das Bestimmteste, daß es zur Zeit Heinrich's I. irgendwo Pfalzgrafen im späteren Sinne gegeben habe[22]). Nur soviel läßt derselbe gelten, daß in den „Kammerboten", welche im Gegensatz zu den Herzogen die Verwaltung einer Provinz im Namen, zum Vortheil des Königs führten[23]), sowie in der Sendung des vorerwähnten Eberhard nach Lothringen[24]) sich gewisse Berührungspunkte zwischen der alten Institution der „Königsboten" und dem neuen Amt der „Pfalzgrafen" fanden[25]), wie sie seit der Regierung Otto's I. urkundlich vorkommen.

Zuerst[26]) wird in Bayern ein Pfalzgraf[27]) genannt, dann in Sachsen, etwas später in Lothringen, dagegen erst im elften Jahrhundert in Schwaben[28]). Mit der Behauptung des Sachsenspiegels[29]), daß die vier großen Stämme oder Stammgebiete der Deutschen je ihren Pfalzgrafen hatten, stimmen die urkundlichen Nachrichten überein. Abgesehen von den Grafen der Pfalz in Metz hat es regelmäßig vier Pfalzgrafen im deutschen Reiche gegeben[30]). Der Pfalzgraf der Franken hatte seinen Sitz in Lothringen[31]), dem altfränkischen Land. Irrig hat Hüllmann[32]) den lothringischen und fränkischen von einander getrennt. Was Eichhorn[33]) für eine Mehrzahl von Pfalzgrafen angeführt hat, ist schon von Walter[34]) widerlegt worden.

„In gewissem Maße entsprachen die Pfalzgrafschaften den Stammesherzogthümern, wie sie unter Heinrich I. anerkannt, unter Otto I. belassen waren"[35]).

„Traten hier aber bald Veränderungen ein, so hat das auf die Pfalzgrafschaften keinen Einfluß gehabt: weder Kärnthen noch irgend ein anderer Theil des Reiches erhielt seinen besonderen Pfalzgrafen [36]). In Sachsen hat es nicht zwei gegeben, wie irrig angenommen worden [37]); und wenn in Böhmen und Polen sogenannte „Pfalzgrafen" vorkommen, so sind das bloß herzogliche Beamte gewesen, ohne jede Beziehung zu Kaiser und Reich" [38]).

Hiemit scheint ein sicherer Ausgangspunkt für die Feststellung der Reihenfolge [39]) der bayerischen Pfalzgrafen gewonnen zu sein, zugleich aber auch der rechte Gesichtspunkt für den Ueberblick ihrer geschichtlichen Bedeutung.

Da die bayerische Provinzial-Pfalzgrafschaft fast zu derselben Zeit hervortrat, wie die sächsische und lotharingische, etwas später auch die schwäbische [40]), so muß bei der Errichtung eines solchen „Reichsamtes" [41]) durch K. Otto I. eine bestimmte Absicht obgewaltet haben.

Um die Einsetzung von „Nationalpfalzgrafen" [42]) kann es sich dabei nicht gehandelt haben. Denn bis zur Zeit Otto's I. hatte sich die Einigung der deutschen Hauptstämme bereits soweit vollzogen [43]), daß von vier „Nationen" nicht mehr die Rede sein konnte. Es beruht deßhalb auf irriger Auffassung der Verhältnisse, wenn behauptet wird, „es sei für jede der vier Nationen ein Pfalzgraf aufgestellt worden, damit die individuelle Nationalität der Stämme nicht verwischt, sondern das Gerichtswesen nach den eigenthümlichen Gesetzen und den besonderen Sitten und Gebräuchen jeder einzelnen Nation der Deutschen eingerichtet würde" [44]).

Eher das Gegentheil ließe sich behaupten, zumal in Bezug auf Bayern.

Gerade in diesem Lande hatte nämlich das Herzogthum seit dem Aussterben der deutschen Karolinger (911) eine ganz besondere Bedeutung erlangt. Arnulf I., der Sohn des (907) in ruhmreichem Kampfe gefallenen Markgrafen Luitpold, hatte sich eine Stellung errungen, welche mit der deutschen Einheit, wie sie von Konrad I. und dann von Heinrich I. erstrebt wurde, nicht vereinbar schien. Seine Herrschaft erstreckte sich, wie über das eigentliche Bayern, so auf der einen Seite über Kärnthen, auf der andern über das soge-

nannte Ostfranken, wo schon dessen Vater Luitpold, nach dem Untergang der alten Babenberger[45]), noch über den bayerischen Nordgau hinaus Fuß gefaßt zu haben scheint[46]). Ob Arnulf I. nach der deutschen Königskrone gestrebt[47]), kann man dahingestellt sein lassen. Er selbst hat sich nur Herzog[48]) genannt; allein er muß die volle Selbstständigkeit als Regent seines Landes beansprucht haben, welche ihm der deutsche König nicht zugestehen konnte. Deßhalb wurde Arnulf I. von Konrad I. (914) und von Heinrich I. (921) bekämpft, von jenem mit zweifelhaftem, von diesem mit entschiedenem Erfolg[49]). Die Unterwerfung Arnulf's war übrigens nur eine bedingte, und es ist wahrscheinlicher, daß er „amicus“,[50]) d. i. Bundesgenosse des Königs, als daß er dessen „miles“,[51]) „Vasall“, wurde, wenn überhaupt beide Bezeichnungen einen wesentlich verschiedenen Sinn hatten. Ohne Zweifel hat er in Bezug auf die Bischöfe des Landes ein Vorrecht erhalten, welches als ein königliches galt[52]). Abgesehen von den Gewaltthätigkeiten, welche Arnulf gegen überreiche Klöster übte, erscheint derselbe, wie Waitz[53]) hervorhebt, „im Uebrigen als ein Fürst von Kraft und Thätigkeit, der Ordnung und Sicherheit im Lande handhabte und es gegen äußere Feinde schützte. Mit König Heinrich blieb er in Verbindung und leistete, was er schuldig war. Aber die wichtigsten Hoheitsrechte übte er selbstständig in seinem Lande, das er als „Reich“ bezeichnete; er ließ nach den Jahren seiner Regierung zählen, während die des Königs in den bayerischen Urkunden nicht erwähnt wurden; er prägte Münzen, versammelte um sich die Großen des Landes, die er als seine Untergebenen behandelte, aber auch mit Schenkungen bedachte.“

„Die Grenzvertheidigung südlich in Franken und in Bayern, lag“, wie Waitz weiterhin geltend macht, „ganz in den Händen des Herzogs Arnulf. Besondere Markgrafen wurden hier in dieser Zeit nicht eingesetzt: die Grenzgrafen waren ohne Zweifel zunächst dem Herzog unterworfen.“

„Die Herzoge, welche Heinrich anerkannt, genossen überhaupt großer Selbstständigkeit. In den inneren Verhältnissen ihrer Lande walteten dieselben unabhängig genug“[54]).

Uebertriebene Vorstellungen von dieser Unabhängigkeit weist der genannte Forscher zurück und macht mit Nachdruck geltend, daß

„nicht bloß eine Oberhoheit des Königs, sondern auch eine wirkliche Einwirkung desselben, auf die Verhältnisse der Lande stattgefunden habe“ [55]). Sogleich setzt er jedoch bei: „am wenigsten wohl in Bayern“.

Unter solchen Verhältnissen war es nicht zu verwundern, wenn der Sohn Heinrich's I. (gestorben 2. Juli 936 [56]), der junge, thatkräftige König Otto I.[57]), welcher die Einheit des Reiches auf den bisher gewonnenen Grundlagen zu vollenden strebte, nach dem Tode Arnulf's I. (12. Juni 937 [58]) die Bande der Einheit in Bayern straffer anzuziehen suchte.

Arnulf's Söhne wollten sich in der Stellung behaupten, welche ihr Vater eingenommen hatte und widersetzten [59]) sich der Forderung des Königs, daß sie ihm die Huldigung leisten sollten [60]). Dieser unternahm deßhalb einen Feldzug nach Bayern. Es gelang ihm jedoch nicht, die Widerspänstigen im ersten Anlauf zu unterwerfen, zumal da ihn zunächst der Kampf gegen Eberhard von Franken in Anspruch nahm. Nachdem aber dieser überwunden war, kehrte der siegreiche König nach Bayern zurück und dießmal glückte es ihm, Arnulf's I. Sohn, Eberhard, den Führer der Bayern, zu vertreiben und die Unterwerfung der Letzteren zu erzwingen.[61])

Das bayerische Herzogthum wurde nunmehr in eine Art von Amtslehen umgewandelt, und dieses nicht etwa einem Bruder des vertriebenen Arnulfingers Eberhard übertragen, sondern dessen Oheim Berthold [62]), der, wie es scheint, bereits zu Lebzeiten seines Bruders in Kärnthen und im Vintschgau eine herzogliche Stellung eingenommen hatte, wenn auch in einer gewissen Unterordnung unter jenen. [63])

Seine Vermählung mit Wiltrude [64]), einer Nichte des Königs, konnte offenbar dazu dienen, ihn für die Hauspolitik des Letzteren desto gefügiger zu machen. Irrig, wenigstens ohne genügenden Beleg ist Berthold als „Pfalzgraf“ bezeichnet worden [65]). Ebenso ist unerweislich, daß während seines Lebens ein anderer Pfalzgraf in Bayern eingesetzt worden sei, obwohl es nicht an Geschichtschreibern fehlt, welche das behauptet und gemeint haben, „von Otto I., welcher die Kunst, die Aemter in einem Lande zu vertheilen, und den einen Reichsbeamten zum eifersüchtigen Aufseher des andern zu machen,

meisterlich verstanden, sei diese Klugheit auch angewendet worden, als er dem Herzog Berthold dessen Neffen, Arnulf II., als „Reichs=pfalzgrafen" zur Seite gesetzt habe." [66])

Es fehlt freilich auch jeder Beleg dafür, daß die bayerische Pfalzgrafschaft erst nach 945 errichtet worden sei. Allein, wie oben bemerkt wurde, ist als erster bayerischer Pfalzgraf wenigstens im J. 953 geschichtlich beglaubigt:

I. Arnulf (II.).

Herzog Berthold starb nach der ältesten Quelle im J. 945 [67]), nachdem er, wie durch Tapferkeit, so durch treue Anhänglichkeit an den König sich hohen Ruhm erworben hatte [68]). Nun ist zwar unbestreitbar, daß sein Brudersſohn, Arnulf II., eine „besonders angesehene Persönlichkeit in Bayern" war. [69]) Allein die Annahme der „allgemeinen Welthistorie", „Otto I. hätte ihn zum Nachfolger Berthold's gemacht, wenn nicht das Verlangen seines Bruders, Heinrich, nach dem bayerischen Herzogthum ein gar zu dringliches gewesen wäre", scheint doch dem wahren Sachverhalt zu widerstreiten. Denn Otto's I. Reichspolitik, welche zugleich seinen Familien= und Stammesinteressen am besten diente, mußte ihn offenbar dazu bestimmen [70]), seinem ebenso tüchtigen, als ehrgeizigen Bruder den Vorzug vor dem Bayern Arnulf zu geben. Die Erhebung Arnulf's II. zum Herzog wäre geradezu einem Aufgeben der Politik des Königs gleichgekommen, während die Verleihung des bayerischen Herzogsamtes an Heinrich derselben vorzugsweise förderlich sein mußte. So erklärt sich genügend, weßhalb Heinrich [71]) und nicht Arnulf II. Herzog von Bayern wurde. Die Vermählung Heinrich's mit Arnulf's Schwester, Judith, einer sehr klugen und schönen Prinzessin [72]), gereichte wohl nicht nur dem neuen Herzog, sondern auch seinem Schwager zum Vortheil. Die Annahme hat wenigstens viel für sich, daß „Arnulf II. die Beförderung zur Pfalzgrafenwürde, wie die Erlaubniß, in Regensburg zu bleiben, dieser Familienverbindung zu verdanken hatte." [73])

Es läßt sich denken, daß Otto I. bei der Errichtung der Pfalzgrafschaft in Bayern auch noch eine höhere Absicht gehabt habe, als die, einen nahen Verwandten zu beschwichtigen und dessen Anhänger

zufriedenzustellen. Ein hervorragender deutscher Geschichtschreiber hat dieselbe näher bestimmt, indem er geltend machte, „mit der alten Amtsgewalt des Pfalzgrafen, welcher früher der Vertreter und Beisitzer des Königs im Hofgericht gewesen, habe Otto I. auch die Befugnisse der ehemaligen Sendboten (missi) der karolingischen Monarchie vereinigen wollen und demgemäß dem bayerischen Pfalzgrafen neben dem höchsten königlichen Gericht auch die Aufsicht über die königlichen Burgen, Güter und Lehen, wie über die Einkünfte des Reiches, übertragen“ [74]). Hiernach hätte der Pfalzgraf die Bestimmung gehabt, gegenüber den provinziellen Interessen, welche das Herzogthum immer beherrschten, „das Reich zu vertreten und insbesondere als ein den Herzog überwachender Reichsbeamter zu wirken.“ [75])

Allein derselbe Geschichtsforscher hat nicht unterlassen, hervorzuheben, „thatsächlich sei die Pfalzgrafschaft nie das geworden, was sie ihrer Idee nach werden sollte.“ „Frühzeitig sei sie vielmehr zu einer Territorialmacht neben andern solchen geworden, so daß man ihre allgemeine Bedeutung für das Reich nur mühsam in den Quellen entdecke.“ [76])

Um so zweifelhafter wird es, daß Otto I. bei der Einsetzung Arnulf's II. als Pfalzgraf eine solche Idee gehegt habe. Ein anderer Forscher [77]) meint sogar, „man könne zweifeln, ob Arnulf II. durch das Amt eine seiner Herkunft entsprechende Stellung empfangen, oder dem Amt durch seine Person und seinen Besitz ein höheres Ansehen gewährt habe.“ Derselbe gibt zu [78]), „der Gedanke liege nahe, daß bei der Einsetzung der Pfalzgrafen es sich darum gehandelt habe, den Herzogen ein gewisses Gegengewicht zu geben, oder doch durch sie die recht eigentlich königlichen Interessen in den einzelnen Provinzen wahrnehmen zu lassen.“ Auch macht er auf die beachtenswerthe Thatsache aufmerksam, daß in Franken, wo es seit Otto I. keinen Herzog gegeben, auch kein eigener Pfalzgraf erscheine und erst später der lotharingische zugleich auf Franken bezogen werde.

Dabei vergißt er aber nicht, darauf hinzuweisen, daß es „der vorbezeichneten Idee des Pfalzgrafenamts nicht recht entspreche, wenn in Bayern dem Bruder Otto's I. zur Seite ein Mitglied des alten Herzogshauses als Pfalzgraf erscheine, wenn auch später ein einheimisches, diesem vielleicht durch Verwandtschaft verbundenes Geschlecht,

das der Aribonen, sich lange in erblichem Besitz der Pfalzgrafschaft befinde; wenn in Sachsen dieselbe zuerst in den Händen von Grafen liege, die in dem südlichen Theil des Landes, außerhalb des herzoglichen Bereichs Hermann Billungs, angesessen seien; wenn auch in Lothringen der Pfalzgraf seinen Sitz in dem Theil des Landes habe, wo am wenigsten von der Wirksamkeit des Herzogs zu merken sei." [79])

Obwohl indeß der mehrerwähnte Gelehrte der Ansicht huldigt, daß sich „im Allgemeinen die Pfalzgrafen nicht über die alten Grafen erheben, zu denen sie geradezu gerechnet würden" [80]), gesteht er doch soviel zu, „das Bedürfniß einer Vertretung des Königs, einer Wahrnehmung königlicher Interessen auch noch durch Andere, als die Grafen, und auch in weiteren Gebieten, als dem Bereich eines einzelnen Gaues, habe sich fortwährend geltend machen müssen. Unter Otto I. werde der Name Pfalzgraf gebraucht, um eine Stellung der Art zu bezeichnen, die neben der des Herzogs sich auf ein größeres Stammgebiet bezogen habe und, an alte Königspfalzen, wie Regensburg und Aachen geknüpft, auch mit einer Grafschaft verbunden worden sei, deren Rechte aber allerdings nicht deutlich zu Tage lägen." [81])

Wenn er jedoch nebenbei bemerkt, „auch bei Arnulf (II.) von Bayern werde dieß, (d. i. eine derartige Stellung) besonders hervorgehoben" [82]), so ist wohl zu bedenken, daß die hiefür beigebrachten Beweisstellen [83]) eine andere Auslegung nicht nur zulassen, sondern fordern. Denn sie beziehen sich auf die außerordentlichen Umstände, (die Empörung Liutolfs gegen den König), unter welchen der Schwager des Herzogs in dessen Abwesenheit seine Stelle vertreten sollte.

Ueber die Bedeutung des Pfalzgrafenamtes bei Arnulf II. wird man also dadurch ebensowenig die gewünschte Klarheit erlangen, als bei dem sächsischen Adalbero oder Berno, wenn von ihm berichtet wird, er sei „ein in der Sorge für die öffentlichen Angelegenheiten eifrig thätiger Mann gewesen." [84])

Das scheint zweifellos zu sein, daß Pfalzgraf Arnulf II neben dem Bruder des Königs „den ersten Platz nach dem Dukat" einnahm. [85])

Allein unmöglich konnte dieß im Sinne des Königs die Be-

deutung haben, daß der Pfalzgraf eine Art von Aufseher über den Herzog sein sollte. Oder flößte etwa der Bayernfürst dem Könige größeres Vertrauen ein, als sein eigener Bruder, dem er das Herzogsamt übertragen hatte?

Es läßt sich annehmen, daß Otto I. gegen seinen Bruder, welcher zwischen 936 und 947 nicht selten sein Widersacher gewesen, kein unbedingtes Vertrauen hegte und noch zu der Zeit, wo er ihn zum Herzog von Bayern und Kärnthen machte, zwei Herren in Bayern für den König weniger bedenklich waren, als einer. Zweifellos mußte aber demselben die Besorgniß nahe liegen, der bayerische Pfalzgraf, welcher die Erniedrigung seines Hauses gewiß noch nicht vergessen hatte, werde gegen den König, als den eigentlichen Feind desselben, noch tiefern Groll im Herzen tragen, als gegen den Herzog, der zwar ein fremder war, aber durch seine Gemahlin mit dem Lande in naher Beziehung stand. Lag den Reichsbeamten, welche keine besoldeten Staatsdiener, sondern begüterte und einflußreiche Lehenträger und Grundeigenthümer waren, zur Zeit König Otto's I. überhaupt die Versuchung nahe, zu vergessen, daß sie Reichsbeamte seien, hingegen eine selbstständige Fürstenmacht zu beanspruchen[86]): so war dieß bei dem Sprößling eines gestürzten nationalen Herzogshauses um so eher zu erwarten. Arnulf II. konnte durch des Königs Reichs- und Familienpolitik unmöglich befriedigt sein. Wußte er auch mehrere Jahre lang seinen Groll zu verbergen, so ließ er sich doch durch denselben zum Abfall von dem Könige hinreißen, sobald sich ihm eine günstige Gelegenheit dafür zu bieten schien. Als des Königs Sohn aus erster Ehe, Liutolf, bald nach dem italienischen Feldzug, welchen König Otto I., begleitet von dem bayerischen Herzog, im Jahre 951 unternommen hatte, eine Verschwörung gegen seinen Vater anzettelte[87]) und an derselben auch des Letzteren Schwiegersohn, Konrad, und der Erzbischof von Mainz, Friedrich, sich betheiligten, hielt Arnulf II. den rechten Zeitpunkt für gekommen, um durch Anschluß an die Empörer sein Ziel erreichen zu können. Während der Abwesenheit des Herzogs gelang es dem Pfalzgrafen, welchem jener Regensburg anvertraut hatte[88]), im Einverständniß mit andern bayerischen Großen, die herzogliche Familie aus dieser Stadt zu vertreiben[89]) und sich dort einen sicheren Stützpunkt für sein Wagniß

zu verschaffen. Ebendaselbst gewährte er den Empörern eine Zufluchtsstätte, als der König mit dem Herzog gegen dieselben heranrückte. Drei Monate lang belagerte [90]) Otto I. Regensburg vergeblich. Als er abzog, drang Arnulf II. mit seinen Verbündeten bis nach Schwaben vor und nahm Augsburg ein. Bei Schwabmünchen, einer Veste des königstreuen Bischofs Ulrich von Augsburg, erlitt aber der Bayernfürst eine Niederlage [91]), in Folge deren er zum Rückzuge genöthigt wurde. Im nächsten Jahre (954) hielt er in Regensburg zwei Belagerungen durch das Heer des Königs mit heldenmüthiger Tapferkeit aus. Endlich aber wurde er durch die eingetretene Hungersnoth dazu gezwungen, einen verzweifelten Ausfall zu machen, und fand bei demselben, auf's Tapferste kämpfend, seinen Tod. [92])

Unter solchen Verhältnissen war Arnulf's II. Thätigkeit im Pfalzgrafenamt in vollem Widerspruch mit der Aufgabe, welche letzterem beigemessen wird. Selbst wenn man als zuverlässig annehmen will, daß dieser Pfalzgraf im J. 951 während der Abwesenheit des Herzogs in Italien die Verwaltung des Landes geführt habe [93]), erscheint dessen Reichsamt nicht als besonders belangreich. Dennoch kann man sagen, Arnulf II. sei der erste bayerische Pfalzgraf in der Reihe derjenigen gewesen, welche später aufgetreten sind. Nach seinem Tode ist freilich die bayerische Pfalzgrafenwürde längere Zeit hindurch so gut wie verschwunden. [94])

Denn Arnulf's II. Sohn, Berthold, oder Werner, Graf von Scheyern, welcher bei dessen Tod volljährig und nicht nur auf Seiten der Empörer, sondern im J. 955 sogar auf Seiten der von diesen herbeigelockten, oder vielmehr herbeigerufenen Ungarn gestanden war, konnte, wenn er auch wirklich auf die Fürbitte des Bischofs Ulrich von Augsburg begnadigt wurde, unmöglich den Vertrauensposten eines „Reichspfalzgrafen" erhalten, obwohl dieß von Einigen angenommen worden ist. [95]) Wie nämlich Arnulf II. von alten Geschichtschreibern [96]), ohne daß er es war, „dux" genannt, und wie dessen Oheim Berthold irrig als Pfalzgraf bezeichnet worden ist [97]), so mag auch Berthold der Jüngere, oder Wernher [98]), unrühmlichen Andenkens, grundlos mit einem solchen Titel ausgestattet worden sein. Keinenfalls gehört aber derselbe in die Reihe der bayerischen Pfalzgrafen,

wenn auch die späteren aus dem Hause Wittelsbach von ihm abstammen sollten, welche im zwölften Jahrhundert das Pfalzgrafenamt erlangten.[99])

Erst als Herzog Heinrich II. von Bayern, der seinem 955 gestorbenen Vater gefolgt war und bald nach dem Tode seines Oheims, Otto's I., sich gegen seinen leiblichen Vetter, Otto II., empört hatte, gebannt, 976 abgesetzt und sodann Otto von Schwaben, Herzog von Bayern und Kärnthen wurde, tritt die Pfalzgrafschaft in Bayern wieder bemerklicher hervor.[100])

Seit dieser Zeit finden wir in derselben ein, in Bayern und Kärnthen angesehenes, den Arnulfingern verwandtes Geschlecht, welches man später das der „Aribonen" nannte.[101])

Als erster erreichbarer Ahnherr des pfalzgräflichen Hauses erscheint nämlich jener Aribo, Sohn eines Ottokar, der im J. 904 einen im Chrovatigau (an der Mündung des Gößbaches in die Mur) gelegenen Ort, Göß, als Lehen erhielt und im Volksgesange fortlebte, weil er durch einen wilden Auerstier (Wisent) getödtet wurde[102]). In Kärnthen und Bayern begütert, (Südgebiet des Chiemgaues) gehörten die Aribonen „nach einem Lebensgesetz der großen bayerischen Häuser jener Jahrhunderte der bayerischen Heimath und dem slavischen oder avarischen Colonialgebiet zugleich an, und unternahmen hüben und drüben bedeutende Klosterstiftungen, die zugleich Sammelpunkte dynastischer Interessen waren."[103])

Zum erstenmale erscheint der Name „Pfalzgraf" wieder in einer Urkunde vom J. 977. Der Träger desselben ist:

II. Hartwich (I.).[104])

Zwischen den Jahren 960—980 findet man in Kaiserurkunden einen „comes Hartwicus" im südöstlichen Bayern mit ausgedehnten Stiftungen eines Grafen Warmunt beschäftigt.[105]) Vermuthlich war jener „Hartwicus palatinus comes", unter dessen Beirath zur Zeit des Bischofs Abraham von Freising (zwischen 957 und 993) ein Tauschgeschäft stattfand[106]), dieselbe Person. Der in der Urkunde von 977 als „palatinus comes" bezeichnete Hartwich war zu Folge derselben zugleich Graf über den Bezirk von Michaelbeuren, somit

im Salzburggau, wo er, wie im Comitat des benachbarten Isengaues (vielleicht auch um 980 im Sundergau) bereits im J. 963 als Graf sich findet.[107])

Ob er „einer der Stifter von Michaelbeuren" gewesen, ist nicht so gewiß, als Hirsch anzunehmen scheint.[108]) Denn die päpstliche Bulle vom 7. Juni 1137 nennt als Stifter dieses Klosters vor „Hartwicus, palatinus comes", den Patriarchen Sighard von Aquileja († 1077), seine Mutter Bilihild, einen Grafen Sigehard und dessen Bruder Friedrich. Da nun diese, wie Hirsch selbst hervorhebt[109]), bei der zweiten Gründung (von 1072) betheiligt waren, ist es gewiß kaum erklärbar, wie Hartwich I., wenn er zur Zeit Otto's II. der erste Stifter gewesen, den viel späteren zweiten Gründern nachgestellt werden konnte. In dem Bittgesuche an den Papst, auf welches jene Bulle erfolgte, muß allerdings ein Pfalzgraf Hartwich als „einer der Stifter" des fraglichen Klosters erwähnt worden sein. War er aber in dem von letzterem nach Rom gesandten Schriftstücke in ebenso verkehrter Weise eingereiht, wie in der Bulle, so konnte die Erinnerung der Mönche an ihren „ersten Stifter" nicht mehr sehr lebendig sein. Die Verzeichnung seines Gedächtnißtages im Todtenbuche liefert keinen hinreichenden Beweis dafür, daß Hartwich der eigentliche Stifter gewesen sei. Hingegen dürfte kaum zu bezweifeln sein, daß derselbe nicht nur im Chiemgau, sondern auch in Kärnthen eine hervorragende Stellung eingenommen hat. Denn „schon nach allen Analogien" blutsverwandt mit seinen nächsten Nachfolgern im Pfalzgrafenamte, gehörte er einer Familie an, welche von Ekkehard von Aura zu den ältesten und vornehmsten Bayerns und zugleich zu dem Adel von Kärnthen gezählt wird, die bereits „drei Menschenalter im Chiemgau wurzelte und bei der Erlangung des bayerischen Pfalzgrafenamtes die kärnthischen Beziehungen festzuhalten wußte."[110])

In einer Reihe von Urkunden aus den Jahren 953—980 begegnet uns ein „Hartwicus" im Comitat mehrerer kärnthischer Gaue, und zugleich „mit missatischen, damals in das Pfalzgrafenamt sich umbildenden Befugnissen." Hirsch[111]) hält es für „mindestens erlaubt", in ihm unsern ersten bayerischen Pfalzgrafen zu erkennen, einen „Bruder" oder wenigstens einen „Blutsverwandten" seines

Nachfolgers, Aribos I., wie des Bischofs Albwin von Säben (circa 976—1006).

Stammten, wie A. v. Meiller annimmt[112]), die Grafen von Tengling, Peilstein, Schala, Burghausen, Liebenau, Hallgrafen, von denen der erste, Friedrich I. von Tengling war (1020— circa 1082), von einer Seitenlinie der Aribonen, so läßt sich aus dem reichen Güterbesitz, welchen die Ersteren im südöstlichen Bayern inne hatten, auf die von der Hauptlinie erworbene Machtstellung zurückschließen. War ferner Erzbischof Friedrich von Salzburg (958—991) aus dem Dynastengeschlecht der Aribonen, und vielleicht auch dessen Nachfolger, Hartwich (991—1023), wie Hirsch [113]) vermuthet, so ist dieß ebenso ein Zeichen der hohen Gunst, in welcher die Familie bei den Kaisern Otto II. und Otto III. stand, wie es offenbar ist, daß eine so einflußreiche Stellung solcher Familienglieder das Ansehen des ganzen Geschlechtes wesentlich fördern mußte.

Ob Hartwich I. gleich nach Arnulf's Aechtung [114]), oder überhaupt vor 977 Pfalzgraf geworden, ist zweifelhaft.

Welchen Zuwachs von mittelbarem Landbesitz und Macht Hartwich durch Uebertragung der Pfalzgrafenwürde erhielt, ist nicht erkennbar. Die Meinung, daß zu seinem „Ambacht" außer einer Grafschaft im Chiemgau, deren Hauptort das Schloß Burgili, nachmals Kloster Seeon war, „alle im ganzen Herzogthum zerstreuten königlichen Domänen und Staatsgüter" gehörten [115]), ist eine unbestimmte und unerweisliche. Wenn nämlich „im Innern des Landes selbst nach den Markgrafen die Pfalzgrafen und nach diesen die Burggrafen von Regensburg die mächtigsten Fürsten waren" [116]), so erleidet jene Annahme eine bedeutende Einschränkung. Aehnlicher Weise durch den Beisatz —„unter den Ambacht des Burggrafen von Regensburg habe die Grafschaft im nördlichen Donaugau gehört, mit der Hauptstadt Regensburg und die Grafschaft Westermangau mit den Schlössern Riedenburg, Kellmünz, Lengenfeld, Steffling, Regenstauf, Nittenau." [117])

Hinsichtlich der Zeit von 955 bis zum Tode Kaiser Otto's I. (973) wissen wir überhaupt, weil dieselbe eine friedliche war, sehr wenig von den Vorgängen im Innern Bayerns [118]). Ebenso verhält es sich in Bezug auf das Amtsgebiet und das Walten des Pfalz-

grafen Hartwich. Weder jenes noch dieses kann übrigens besonders bedeutend gewesen sein. Denn unter Kaiser Otto I. befand sich selbst der junge Herzog Heinrich II., der seinem Vater als Knabe von 4 Jahren unter Vormundschaft seiner Mutter, Judith, und des Bischofs Abraham von Freising am 1. November 955 gefolgt war [119]), dem Kaiser gegenüber in einem sehr abhängigen Verhältniß. Hatte nun Otto's I. Staatsklugheit ihr Absehen überhaupt darauf gerichtet, die Macht der Herzoge durch Bischöfe und Grafen einzuschränken, so dürfte das Amt des bayerischen Pfalzgrafen für diesen Zweck nicht viel mehr Bedeutung gehabt haben, als demselben durch die persönliche Tüchtigkeit des Inhabers und dessen Güterbesitz etwa zukam. So gut wie die Markgrafen gehörten auch die Pfalzgrafen zu den Grafen, und zwar nicht bloß dem Namen nach; ausdrücklich wurden sie in königlichen Urkunden zu denselben gerechnet, ihnen an Rang gleichgestellt [120]). Die Amtsbefugnisse der Grafen aber waren, wie eine genaue Würdigung [121]) derselben deutlich erkennen läßt, von der Art, daß sie von den pfalzgräflichen nicht wohl wesentlich übertroffen werden konnten. Was sodann bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Herzogthums Bayern nicht nur bezüglich der Grafen, sondern auch der Markgrafen und der Bischöfe galt, daß dem Herzog eine gewisse Hoheit über dieselben zustand, [122]) mußte auch gegenüber dem Pfalzgrafen sich geltend machen.

Unstreitig war dem Kaiser aus sächsischem Stamme viel daran gelegen, ein mächtiges Dynastengeschlecht, wie das der Chiemgauer Grafen, für die Interessen seines Hauses zu gewinnen. Wer könnte aber glauben, daß er es in irgend einer Weise mehr bevorzugt habe, als seinen Bruder und seinen Neffen?

Wie der Erstere wenigstens in den späteren Jahren seines Lebens, bei seinem Bruder, Kaiser Otto I., in voller Gunst stand, so auch seine Wittwe, Judith, welche „geraume Zeit für ihren minderjährigen Sohn die Verwaltung des Herzogthums und der Marken mit großer Umsicht führte und durch Willfährigkeit gegen den Kaiser es soweit brachte, daß man sagen kann, sie habe Bayern, damals das mächtigste unter den deutschen Herzogthümern, fast mit unumschränkter Gewalt beherrscht." Sobald aber ihr

Sohn, Heinrich II., „der Zänker", zu männlichen Jahren heranwuchs, „stellte er sich als einen sehr entschiedenen Vertreter der Interessen seines Herzogthums dar." (vergl. Note 119.)

Sollte also Hartwich I. noch unter Otto I. bayerischer Pfalzgraf geworden sein, so könnte dessen Amt einem solchen Herzog gegenüber nur eine untergeordnete Bedeutung gehabt haben.

Jedenfalls fehlt es an zuverläßiger Kunde darüber, welche Vorrechte und Güter dem Pfalzgrafen Hartwich I. verliehen worden seien. Die Wichtigkeit des ihm übertragenen Amtes bleibt somit eine fragliche und „die damit verbundenen beträchtlichen Ländereien, welche der Pfalzgraf auf seine Nachkommen als Erbrechtsgüter übertragen" haben soll, [123]) sind bis jetzt noch nicht aufgefunden.

Mit Sicherheit darf man wohl behaupten, daß Hartwich als Graf im Chiemgau bereits von seinen Ahnen her eine hervorragende Stellung einnahm. Da nun die Uebertragung des Pfalzgrafenamtes an denselben offenbar zur Erhöhung seines Ansehens beitragen sollte, konnte er durch dessen Annahme nicht zu einem bloßen Beamten des Reiches herabsinken. [124]) Der Zeitströmung folgend wird wohl auch er nach Otto's I. Tod, wenn er damals schon Pfalzgraf war, die günstige Gelegenheit benützt haben, um aus seinem Familienbesitz und seinem Amtslehen ein größeres Herrschaftsgebiet zu bilden. Eine solche Thatsache würde übrigens nur beweisen, daß das Pfalzgrafenamt dem Zwecke, den es nach Otto's I. Plan haben sollte, nicht entsprochen habe.

Welche Rolle Hartwich bei dem Parteikampfe spielte, der zwischen Herzog Heinrich II. und dem 19jährigen Kaiser, Otto II., mit der Gefangensetzung des Herzogs und des Bischofs von Freising im Jahre 974 begann, nach dem Entkommen des Ersteren zum verderblichsten Bürgerkrieg führte und im Jahre 976 mit der Vertreibung des Herzogs nach Böhmen endete, [125]), kann bei dem Schweigen gleichzeitiger Schriftsteller über Hartwichs Betheiligung nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden. Jedenfalls ist dieselbe weniger von Bedeutung gewesen, als jene der Babenberger: Berthold, Graf im Nordgau und Volkfeld, [126]) Leopold, Graf im Donaugau, in der Nähe von Metten begütert, und der Bischöfe von Würzburg und Passau. Diese waren die entschiedensten Anhänger des Kaisers und

wurden alle belohnt, Leopold mit der Ostmark. Kärnthen mit der Veroneser Mark wurde damals von Bayern getrennt und Arnulfs Neffen, Heinrich (Hezilo), verliehen, der nicht zu Herzog Heinrich II. gehalten hatte.[127])

Von Hartwich I. aber weiß man nicht, ob er etwa neutral blieb,[128]) wie sein Nachbar, Erzbischof Friedrich von Salzburg,[129]) oder ob er sich auf die Seite des Kaisers stellte und vielleicht zum Lohne dafür die Pfalzgrafenwürde erlangte, als deren Inhaber derselbe erst im Jahre 977 bezeugt ist.[130])

Als Herzog Heinrich II. im Jahre 976 auf einem Regensburger Reichstag des Herzogthums für verlustig erklärt und der junge Schwabenherzog, Otto I., des Kaisers Otto II. treuergebener Vetter[131]) und Freund, an seine Stelle gesetzt wurde,[132]) welcher das Vertrauen seines Verwandten in hohem Grade genoß und denselben auf allen Feldzügen begleitete,[133]) kann die Bedeutung des bayerischen Pfalzgrafenamts, falls es bereits bestand, unmöglich gestiegen und, falls es erst wieder besetzt wurde, kaum sehr groß gewesen sein.

Herzog Otto I. starb bereits im Jahre 982, (nach dem 1. Oktober) bei der Heimkehr von dem unglücklichen Feldzug des Kaisers nach Süditalien. Im darauffolgenden Jahre wurde das Herzogthum Bayern mit Kärnthen und der Mark Verona an den Sohn des ehemaligen Herzogs Berthold, Heinrich III. (Minor, Hezilo), übertragen, obwohl derselbe im Jahre 977—78 an der abermaligen Empörung des abgesetzten Herzogs, Heinrich II., Theil genommen hatte und, wie dieser mit Gefangenschaft, mit Verbannung bestraft worden war.[134]) Da jedoch nach dem Tode Kaiser Otto's II. († 7. Dezember 983) der gefangene Herzog Heinrich II. seine Freiheit erlangt hatte, konnte sich Hezilo gegen diesen nicht behaupten, sondern mußte ihm Bayern überlassen und sich mit dem Herzogthum Kärnthen begnügen. Während der Minderjährigkeit König Otto's III. konnte aber ein Herzog, wie Heinrich II., welcher bei dem Thronwechsel auf kurze Zeit sogar die Vormundschaft über den erst vierjährigen König und, wenn auch nicht die erstrebte Königskrone, so doch (985) sein Herzogthum wieder erhielt und sich nunmehr dem

Namen des „Friedfertigen", „Vater des Vaterlandes" erwarb,[135]) offenbar nicht leicht beschränkt werden.

Demzufolge ist in hohem Grade unwahrscheinlich, daß ihm gegenüber von dem Pfalzgrafen ein bedeutender Einfluß geübt worden sei.

Ueberdieß hatten um diese Zeit die obengenannten Markgrafen[136]) aus dem Babenbergischen Geschlecht den größten und schönsten Theil der bayerischen Marken im Besitze.[137])

Im Gebiete dieser Familie, welche, „die mächtigste im Lande war und bei allen Verhandlungen den meisten Einfluß hatte",[138]) wird deßhalb das Pfalzgrafenamt entweder gar keinen, oder nur einen sehr beschränkten Wirkungskreis gehabt haben.

Wie die Geschichte über die Amtsthätigkeit des Pfalzgrafen Hartwich I. nichts von Belang zu erzählen weiß, so berichtet sie auch nichts Genaues über sein Todesjahr. Die Annahme, daß er bereits 980 gestorben sei und einen Nachfolger erhalten habe,[139]) ist irrig; ebenso die Angabe, sein Tod sei erst 986 erfolgt.[140]) Der Personenwechsel im bayerischen Pfalzgrafenamte muß vor dem großen Provinziallandtag zu Tuln stattgefunden haben, welchen der wiedereingesetzte Herzog Heinrich II. im Jahre 985[141]) hielt. Denn an diesem nahm ein neuer bayerischer Pfalzgraf Theil, nämlich

III. Aribo I. (Arbo I.)[142])

Der im Necrologium Seonense, wie in der Notiz von den Wohlthätern dieses Klosters, als „fundator" erwähnte „Aribo comes palatinus" erlangte und bekleidete das bayerische Pfalzgrafenamt zwischen 970 und 1010.[143]) Wenn nicht ein Sohn, oder ein Bruder seines Vorgängers, war er jedenfalls ein Blutsverwandter desselben.[144]) Es ist behauptet worden, dieser Pfalzgraf sei „einer der mächtigsten Fürsten in Bayern, sein Geschlecht sogar das mächtigste im Lande gewesen und ein ganzes Jahrhundert hindurch habe dasselbe auf Bayerns Angelegenheiten entscheidenden Einfluß gehabt."[145])

Zuverläßig ist soviel, daß die nächstfolgenden bayerischen Pfalzgrafen von ihm abstammten, und, wie oben bemerkt, mehrere bedeutende Grafengeschlechter des südöstlichen Bayern in naher Be-

ziehung zu ihm standen. Gleichwohl ist über seine Amtsthätigkeit nichts überliefert worden.

Vornehmlich ist derselbe in Bayern durch das von ihm auf eigenem Grund und Boden an der Stelle seines Stammschlosses, Burgili, gestiftete Kloster Seeon[146]) (am See, Seeum) im Andenken geblieben, welches unter dem 18. April 999 in den unmittelbaren Schutz der römischen Kirche aufgenommen und in dem nämlichen Jahre eingeweiht wurde.[147]) Als Blutsverwandter[148]) Herzog Heinrich's IV., der bald darnach die Königskrone erlangte, konnte Aribo, dessen gleichnamiger Sohn kaiserlicher Hofkaplan und später (1020) Erzbischof von Mainz wurde[149]), leicht die Gunst des frommen Herzogs für seine Stiftung gewinnen.[150]) Wenn übrigens der „große Bischof Wolfgang[151]) († 972) noch in der Nacht vor seinem Tode des Grafen wie eines theuern Freundes gedachte"[152]), so muß dieser schon damals wahrhaft achtungswürdig gewesen sein. Daraus erklärt es sich, daß Pfalzgraf Aribo I. in dem Kreise, welcher den jungen Herzog und nachmaligen Kaiser umgab, ein angesehener und demselben innerlich verbundener Mann gewesen ist.[153]) Dem Kaiser Heinrich II. aber, welchem eben die Herzogsämter von Bayern und Kärnthen so viel zu schaffen machten[154]), kam unstreitig das gute Einvernehmen mit dem Haus der Aribonen sehr zu Statten.

Außerdem ist über Aribo I. nur das bekannt, daß er nebst dem obengenannten Arbo mehrere Söhne hatte, von welchen einer ihm unmittelbar im Pfalzgrafenamte folgte, drei andere Grafschaften erhielten; ob Pilgrim, Erzbischof von Köln, sein Sohn oder ein weitläufiger Verwandter gewesen sei, bleibt fraglich.[155])

Daraus, daß von Aribo I. gerühmt wird, „sein Name habe während des ganzen elften Jahrhunderts in Volksliedern fortgelebt"[156]), läßt sich kein Schluß auf seine Amtsthätigkeit ziehen. Denn die beigebrachte Beweisstelle bezieht sich nicht auf ihn, sondern auf seinen, von einem Wisent getödteten, Ahnherrn. Auch jene Belegstellen[157]), welche seine und seines Hauses hervorragende Macht beweisen sollen, lassen dem Zweifel Raum.

Konnte unter einem so mächtigen Herzog, wie Heinrich II., bis zu seinem Tode (28. Aug. 995) der Einfluß des bayerischen Pfalzgrafen nicht sehr groß sein, so änderte sich dieses Verhältniß gewiß

nicht wesentlich, als Heinrich IV. das Herzogthum erhielt, welches er von 995 an rühmlich verwaltete [158]), bis er nach dem Tode des noch nicht 22jährigen Kaisers Otto III. zu Anfang des Jahres 1002, den Königsthron und zwei Jahre später die Kaiserkrone erlangte.

IV. Hartwich II.

Bevor wir über diesen Pfalzgrafen, welcher 1025 im Pfalzgrafenamt war [159]), sowie seine Nachfolger aus dem Geschlecht der „Chiemgauer", die wenigen zuverlässigen Nachrichten zusammenstellen, welche sich in den Quellen über sie finden, müssen wir über die Verhältnisse des Herzogthums Bayern im elften Jahrhundert Folgendes hervorheben:

Als Herzog Heinrich IV. König geworden war (1002), übertrug er das Herzogthum Bayern seinem Schwager, Heinrich V., einem Luxemburger, entzog es demselben im J. 1008 und behielt es bis 1017 für sich selbst, wo er es seinem Schwager zurückgab, der es bis 1026 inne hatte. [160])

Inzwischen war Kaiser Heinrich II. im J. 1024 gestorben und die deutsche Krone an ein neues Geschlecht kräftiger Regenten gekommen, die Salier [161]), deren erster, Konrad II. (1024—1039) [162]), Otto's I. Plan verfolgend, die Herzogthümer zu schwächen oder sogar dem Reiche völlig einzuverleiben suchte. Demgemäß machte derselbe im J. 1027 seinen minderjährigen Sohn, Heinrich, zum Herzog von Bayern (Heinrich VI) [163]). Als Vormünder desselben stellte der König zuerst den Bischof Bruno von Augsburg, dann nach dessen Tod (1029) den Bischof Egilbert von Freising auf. Auch die Herzogthümer Schwaben und Burgund übertrug Konrad II. seinem Sohne und ließ ihn schon im Knabenalter als König krönen, damit ihm desto sicherer das deutsche Reich als Erbe zufiele.

Im J. 1039 (4. Juli) starb Konrad II. und sein Sohn wurde als deutscher König (Heinrich III.) ohne Widerspruch anerkannt. Da derselbe die herzogliche Gewalt in Bayern, Schwaben und Franken in sich vereinigte und Kärnthen zunächst unbesetzt ließ, beherrschte er den ganzen Süden Deutschlands unmittelbar, während Sachsen und Lothringen noch ihre eigenen Herzoge hatten.

Bald fand er es jedoch besser, die südlichen Herzogthümer wieder herzustellen; allein er verlieh sie nicht an einheimische, durch Erbgüter mächtige Fürsten, sondern an Fremde, die ihm besondere Ergebenheit bewiesen hatten. So übertrug er (1042) das Herzogthum Bayern einem Neffen des früheren Herzogs, Heinrich's V., Heinrich VII., der es bis zu seinem Tode (1047) behielt.

Zu Anfang des Jahres 1049 wurde Konrad I. (von Zütphen), Enkel des Pfalzgrafen zu Aachen und (bei Rhein), als Herzog von Bayern eingesetzt.[164]) Bereits im J. 1053 hielt es aber der König für angemessen, dieses Herzogthum Konrad I. zu entziehen[165]) und es zunächst seinem minderjährigen Prinzen, Heinrich, und dann, als dieser bald darauf zum König gekrönt wurde, dessen zweijährigem Bruder, Konrad, zu übertragen, der jedoch bereits 1056 starb.[166])

Nach dem Tode Heinrich's III., der am 5. Oktober 1056 erfolgte[167]), kam die Verwaltung des Herzogthums an die Kaiserin Agnes, sei es nun, daß der Kaiser letztwillig eine solche Bestimmung getroffen hatte[168]), oder daß sie als Vormünderin ihres Sohnes dessen Rechte in Bayern ausübte.

Vermuthlich um sich eine kräftige Stütze zu verschaffen, verlieh dieselbe im J. 1061 das bayerische Herzogthum dem Grafen Otto von Nordheim[169]), dem angesehensten sächsischen Fürsten, der zugleich einer der tapfersten Krieger seiner Zeit war und auch in Reichsangelegenheiten großen Einfluß ausübte. Nach wenigen Jahren gewann aber die Partei des ränkevollen Adalbert von Bremen an dem Hofe des jungen Königs, der mit 15 Jahren schon für volljährig erklärt wurde, die Oberhand.[170]) Otto, der Verbündete Hanno's von Köln, verlor deßhalb (1. Aug. 1070) die herzogliche Würde in Bayern.[171]) Diese wurde nun einem Abkömmling des in Bayern wie in Tyrol und Schwaben reichbegüterten Welfenhauses übertragen, dessen Mannsstamm 1055 ausgestorben war, nämlich dem Sohn des Markgrafen Azzo von Este und der Welfentochter Kunigunde, welchem die welfischen Güter zugefallen waren.[172])

In dem schweren Kampf, der zwischen dem König Heinrich IV. und Herzog Otto entbrannte, stand Herzog Welf I. mit seiner Macht auf

Seite des Königs und trug wesentlich zum Siege desselben bei Hohenburg an der Unstrut bei, 1075.[173])

Bis dahin konnte somit das Pfalzgrafenamt in Bayern solchen Herzogen gegenüber, welche theils königliche Prinzen, theils Könige oder Günstlinge und Bundesgenossen derselben waren, unmöglich eine besondere Wichtigkeit erlangen. Es ist deßhalb leicht erklärlich, wenn bezüglich Hartwich's II. und der übrigen „Chiemgauer" Pfalzgrafen bis 1075 gar so wenig überliefert wurde.

Nachweisbar ist bloß, daß Hartwich II.[174]), der Gemahl einer sächsischen Fürstentochter (Friderune) und der Vater zweier Söhne, Arbo II. und Boto, war, von denen wenigstens der Erstere unzweifelhaft eine Zeit lang ein bayerischer Pfalzgraf gewesen ist.

Leider beginnt nach Hartwich II. in der Reihe der bayerischen Pfalzgrafen eine Verwirrung, die kaum vollständig zu beseitigen sein möchte. Außer Arbo II. und Boto, welche zuverlässig erst in den Jahren 1102—1104, und zwar nicht als bayerische Pfalzgrafen, starben, werden nämlich als solche bezeichnet: deren Vatersbruder, Kuno I., Stifter des Klosters Rott, gestorben ca. 1085, dessen Sohn Kuno II.[175]) („von Vohburg"), gestorben 1081, ferner ein anderer Neffe Hartwich's II., Sohn seines Bruders Sighard, Namens Ulrich, gestorben nach 1079, weiterhin Rapoto I., Pfalzgraf zu Cham und Hohenwart (bei Burghausen), gestorben 1080, und endlich Rapoto II., von welchen Letzteren angenommen wird, daß jener ein Bruder Hartwich's II., dieser sein Neffe gewesen sei und die Wittwe des Pfalzgrafen Kuno II. geheirathet habe.[176])

Durch die Abhandlung von J. Moritz, welche die b. A. d. W. im J. 1798 über den „Pfalzgrafen Rapotho" veröffentlicht hat[177]), ist die Verwirrung eher gemehrt, als vermindert worden. Denn in derselben wird mit einem nicht geringen Aufwand von Gelehrsamkeit und Scharfsinn geltend zu machen gesucht[178]), gleich nach dem Pfalzgrafen Arbo II. sei im J. 1055 Kuno, der ältere Pfalzgraf von Vohburg, gefolgt, von welchem „wohl" zwei Stellen in den Monumentis boicis[179]) und in Bamberger Urkunden[180]) von ca. 1060—1064 verstanden werden müßten. Auf diesen Kuno sei ein zweiter gefolgt (ca. 1064—1074), der Stifter des Klosters Rott, dessen Sohn vor dem Vater gestorben, mithin niemals Pfalzgraf gewesen sei.

Nachfolger des Pfalzgrafen von Rott sei der ältere Rapoto gewesen, der diese Würde wenigstens 1076 begleitet habe. Nach ihm komme der jüngere Kuno von Vohburg von 1077 bis zu seinem Tode 1081 ununterbrochen vor, und endlich trete der jüngere Rapoto als Pfalzgraf auf, der bis an seinen Tod (1099) ohne Nebenbuhler geblieben.

Zu solchem Ergebniß haben aber nicht so sehr die zahlreichen Beweisstellen geführt, mit denen die Abhandlung ausgestattet ist, als vielmehr die auf dieselben gebauten, theilweise sehr gewagten Vermuthungen, welche die Stelle geschichtlich beglaubigter Thatsachen vertreten sollen. Als Richtschnur zu dienen ist also dasselbe nicht geeignet. Die Akademie selbst scheint dieser Ansicht gewesen zu sein. Denn einige Jahre später veröffentlichte dieselbe eine Abhandlung von A. Nagel [181]), welche von der erstbezeichneten wesentlich abweicht, aber ebensowenig frei von willkürlichen Annahmen ist, wie sie bei den älteren Genealogen sich in der Regel finden. Weit entfernt, den Faden darzubieten, vermittelst dessen der rechte Ausweg aus dem Labyrinthe zu finden wäre, könnte die letztere Abhandlung in gewisser Hinsicht noch etwas tiefer in dasselbe hineinführen. Denn sie bringt nach Hartwich II. noch einen neuen Pfalzgrafen auf die Bahn: Wezilo [182]) (oder Werinher), der 1027 wegen Minderjährigkeit Aribo's II. bayerischer Pfalzgraf geworden und erst ca. 1040 gestorben sein soll. [183]) Zum Beweise dafür beruft sich dieselbe auf ein Salzburger Necrologium [184]), welches nichts beweist. Mit Wezilo brauchen wir uns also ebensowenig zu befassen, als die Kuno's unnöthiger Weise zu vervielfältigen. Da der obengenannte Ulrich nirgends als Pfalzgraf bezeugt ist, können wir auch über ihn unbedenklich hinweggehen. Mit den übrigen von Arbo II. bis Rapoto hoffen wir in's Reine zu kommen.

V. Aribo II.

In Freisinger Copialbüchern des 12. und 13. Jahrhunderts findet sich eine Urkunde Kaiser Heinrich's III. („Worms 14. Mai 1041"), durch welche dem Bisthum Freising der Hof „Ostermundingen" (Ostermiething im Salzburggau), gelegen „in comitatu

Aribonis palatini comitis“ verliehen wird. Wie Hund, Lünig, Meichelbeck, haben auch Neuere[185]) dieselbe in keiner Weise beanstandet. Ueberhaupt läßt sich aus äußeren und inneren Gründen nichts gegen sie einwenden, wenn es gleich auffallend ist, daß Freising hier zum zweitenmal ein Gut geschenkt erhält, welches in einer, im Jahre 1025 von der verwittweten Kaiserin Kunigunde mit Einwilligung des Herzogs und „aller Großen und Richter Bayerns“ gemachten Schenkung an dasselbe Hochstift bereits inbegriffen war.[186])

Durch die fragliche Urkunde ist somit genügend bezeugt, daß im J. 1041 ein „Pfalzgraf Aribo“ Inhaber einer Grafschaft im Salzburggau gewesen ist. Andere Urkunden, auf die man sich berufen hat, sind nicht von der Art, daß sie dieses Zeugniß bekräftigen.

Zwar gibt es eine Urkunde Heinrich's III. (Brixen, 22. März 1055), welche z. B. in dem „Urkundenbuch des Landes ob der Enns[187])“ die Ueberschrift erhalten hat: „König Heinrich III. schenkt der Kirche zu Salzburg die Güter des geächteten Pfalzgrafen Aribo zu Isingrimesheim an der Marchlupp im Matichgau.“ Allein abgesehen davon, daß das im k. k. Haus-Hof- und Staatsarchiv zu Wien aufbewahrte[188]) Original der Urkunde nicht unverdächtig ist[189]), enthält dieselbe nicht ein Wort über den „Pfalzgrafen Aribo“, sondern handelt nur von einem Gut seines Bruders, Boto[190]), der urkundlich nirgends als Pfalzgraf bezeichnet wird.[191])

Die Urkunden des Klosters Weissenau in der Oberpfalz, das Aribo II. gestiftet haben soll, beweisen nur, daß ein „illustris vir Eribo“ dessen Stifter gewesen ist.[192]) Wenn man aber im „Necrologium Seonense“[193]) liest: „XV. cal. April. Aribo comes palatinus hic jacet“, so kann ihm ein Titel, den er längst vor seinem Tode verloren hatte, in einer solchen Aufzeichnung auch nach seinem Hinscheiden beigelegt worden sein. Volle Beweiskraft könnte jedoch derselben nicht wohl beigemessen werden.

Schon um das Jahr 1070 hatte er urkundlich nur noch den Titel „comes de Hegirmos“ geführt, wie sein Bruder als „Poto, comes de Potensteine,“ bezeichnet wurde.[194]) Ueber Beide gibt ein ausgezeichneter Schriftsteller[195]) aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts Aufschluß, welcher meldet, „die Brüder Aerbo und Boto,

väterlicherseits vom ältesten Adel des bayerischen Volkes herstammend, nämlich von jenem berühmten Aerbo, hinsichtlich dessen noch immer in Volksliedern die Erinnerung daran fortlebe, wie er auf der Jagd von einem Wisent durchbohrt worden, seien Söhne des Pfalzgrafen Hartwic, des leiblichen Bruders jenes Sighard (Friedrich) gewesen, dessen Sohn Sighard im J. 1104 zu Regensburg erschlagen worden. Mütterlicherseits führe ihr Stammbaum durch die sächsische Friderun auf das Geschlecht des alten Sachsenhelden Witukind zurück. Beide hätten durch Bildung, Tapferkeit und Macht eine hervorragende Stellung eingenommen, insbesondere Boto[196]), mit dem Beinamen „Fortis", durch Heldenruhm sich ausgezeichnet."[197])

Von demselben „Gewährsmann" wird weiter bezeugt, Aerbo sei beim Tode seines Vaters ein „unmündiges Kind" („parvulus"), Boto, „noch nicht einmal geboren" („posthumus") gewesen und jener erst im Jahre 1102, hochbetagt („jam grandaevus"), dieser gleichfalls in hohem Alter („jam plenus dierum") im Jahre 1104 gestorben.[198]).

Demgemäß kann Aribo's II. Vater, Hartwich II. nicht 1040[199]) gestorben sein, oder gar erst 1045,[200]) sondern muß sein Todesjahr zwischen 1025, wo er zum letztenmal genannt wird, und 1030 gesetzt werden, weil sonst seine Söhne bei ihrem Tode (1102—1104) nicht „hochbetagt" hätten genannt werden können. Schon Scholliner[201]) und Nagel[202]) haben in dieser Hinsicht das Richtige erkannt. Nur hat Letzterer, mit vergeblicher Berufung auf Meichelbeck,[203]) zwischen 1027—1041 den fabelhaften „Pfalzgrafen Wezilo" eingeschaltet und erst auf diesen Aribo II. als „Pfalzgrafen von Hegirmos und Burghausen" folgen lassen,[204]) was Letzterer niemals gewesen ist. Daß jedoch Aribo II. die Würde eines bayerischen Pfalzgrafen bekleitet habe, läßt sich nicht bezweifeln. Denn, abgesehen von der Urkunde aus dem Jahre 1041,[205]) in welcher er so genannt wird, hat ihn Ekkehard bald nach seinem Tode nicht nur als „nobilis de Carinthia princeps", sondern auch als „quondam palatinus in Bavaria" bezeichnet.[206]). Das „quondam" kann auf eine Absetzung hindeuten, obwohl es auch eine andere Auslegung zuläßt, insofern Aribo II. auf die bayerische Pfalzgrafenwürde freiwillig Verzicht geleistet haben könnte.[207]) Möglich ist,

daß Aribo II. und sein Bruder zur Partei des im Jahre 1053 gestürzten Herzogs, Konrad, gehört haben.[208]) Denn Boto heirathete, nachdem der Herzog 1055 in der Verbannung gestorben war,[209]) dessen Wittwe, Judith, eine Tochter des Markgrafen von Schweinfurt,[210]) durch welche derselbe vermuthlich jene Burg erhielt, die nach ihm Pottenstein benannt wurde. Waren nun aber Aribo II. und Boto mit dem Herzog der Acht verfallen, so mußte diese doch wohl aufgehoben sein, bevor der Letztere die herzogliche Wittwe zur Ehe nehmen konnte. Beide Brüder starben fünfzig Jahre nach jener angeblichen Aechtung, und zwar im Frieden. Letzteres wird von Ekkehard ausdrücklich bezeugt, während derselbe von einer Aechtung nichts erwähnt.[211]) Dennoch findet es ein Forscher, wie Hirsch,[212]) sehr wahrscheinlich, „daß Heinrich III. in der Krisis von 1053—1056 zur Absetzung Aribo's und Boto's geschritten sei, obwohl ein ausdrückliches Zeugniß dafür fehle." Derselbe Gelehrte nimmt als entschieden an, daß Hartwich II., der um das Jahr 1025 Pfalzgraf gewesen, von seinem Sohne Aribo II. „in sehr jungen Jahren" abgelöst worden sei.[213]) Erklärend fügt er hinzu, „obwohl Aribo II. beim Tode seines Vaters noch ein Kind gewesen, sei er ihm dennoch gefolgt, vielleicht unter Dazwischenkunft einer vormundschaftlichen Waltung; woraus man schließen könne, daß dieses ursprünglich so persönlich gedachte Amt schon in den Weg der Erblichkeit gekommen sei."[214]) Allein sichere geschichtliche Zeugnisse darüber, wann Aribo II. Pfalzgraf geworden, wie er sein Amt ausgeübt, wann und weßhalb er entsetzt worden sei, sucht man vergeblich.[215])

Bloße Vermuthungen[216]) reichen nicht hin, um über jene Fragen ins Klare zu kommen, oder über die andere, wer Aribo's II. Vormünder gewesen und wann jener einen Nachfolger erhalten habe. Im Gebiet der Geschichte sind nur beglaubigte Thatsachen entscheidend. Man wird sich deßhalb darauf beschränken müssen, darüber sichern Aufschluß zu erhalten, wer nach Arbo II. bayerischer Pfalzgraf geworden sei.

Urkundlich nachweisbar findet sich als solcher, aber erst sechs Jahre nach Aribo's II. angeblicher Absetzung:

VI. Kuno (Konrad).

Moritz [217]) hat zwar behauptet, Kuno, den er als „den ältern Pfalzgrafen von Vohburg" bezeichnet, sei „gleich nach Aribo II. im Jahre 1055 gefolgt". Zum Beweise dafür beruft er sich aber nur auf zwei Urkunden von c. 1060 und 1060—1064. [218]) Allerdings ist Kuno bereits im Jahre 1059 in einem andern Aktenstück [219]) als Pfalzgraf bezeugt, doch ist damit über das Jahr seiner Ernennung nichts entschieden. Mit Recht bemerkt daher Nagel, [220]) dasselbe sei nicht genau bekannt. Nachdem Letzterer aus Geisenfelder und Ebersberger Urkunden Kuno als Grafen von Rott am Inn nachzuweisen versucht, [221]) findet er ihn als Pfalzgrafen zuerst in einer Bamberger Urkunde aus der Zeit des Bischofs Günther († 23. Juli 1065, [222]) sodann in einer Tegernseer Urkunde, die vor 1070 abgefaßt wurde, als „praeses aulicus", was gleichbedeutend ist mit „comes palatinus" [223]); außerdem in einem, von Heinrich IV. zu Gunsten des Patriarchen Sighard von Aquileja, Nürnberg 11. Juni 1077, ausgestellten Dokument, [224]) endlich in einem Schenkungsbrief für Niederaltaich „Nürnberg 16. Aug. 1079." [225])

Die zuletzt bezeichnete Urkunde erwähnt Moritz nicht, vermuthlich, weil es ihm bedenklich schien, eine offenbar verdorbene Stelle, in welcher die Rede von einem Gute „Peringen situm in pago Brisgowe, in comitatu Cuononis palatini comitis", auf den bayerischen Pfalzgrafen zu beziehen, was nach ihm Nagel mit schwachen Gründen zu rechtfertigen gesucht hat. [226]) Streng genommen kann man also blos sagen, zwischen 1059 und 1077 habe es einen bayerischen Pfalzgrafen, Namens Kuno, gegeben.

Um diese Zeit konnte ein solcher, von den Umständen begünstigt, eine Bedeutung erlangen, welche seinem Amt als solchem schwerlich zukam. Damals war nämlich der Kampf zwischen König Heinrich IV. und Papst Gregor VII. auf das Heftigste entbrannt. [227]) Jener hatte den Papst für abgesetzt erklärt, der Papst den König mit dem Banne belegt. Da änderten sich die bisherigen Verhältnisse in Bayern. Herzog Welf I. trat, wie die Markgrafen von Oesterreich und Steyermark, Graf Eckbert von Neuburg am Inn, Erzbischof Gebhard von Salzburg und Bischof Altmann von Passau, auf die Seite des Papstes, während die übrigen weltlichen und geistlichen Würdenträger Bayerns auf Seite des Kaisers standen. Als nun

dieser durch die Haltung seiner Widersacher im Reich zu dem Bußgang nach Canossa (gleichsam) genöthigt wurde (Januar 1077)[228]); erfüllte sich sein Gemüth mit solcher Erbitterung gegen Herzog Welf I., daß er ihn im nämlichen Jahre absetzte.[229])

Während der großen Verwirrung und ebenso blutigen als langwierigen Kämpfe, welche damals entstanden,[230]) fand der bayerische Pfalzgraf Kuno, den man irrig als Grafen von Rott am Inn bezeichnet, weil er der Stifter des gleichnamigen Klosters gewesen sein soll,[231]) Gelegenheit, sich hervorzuthun. Wie Herzog Liutold von Kärnthen und Markgraf Diepold von Giengen,[232]) dessen Nachkommen Markgrafen von Vohburg und Cham wurden,[233]) war auch er ein eifriger Parteigänger Heinrichs IV. Kuno und Diepold stehen in der obenerwähnten Urkunde („Nürnberg 11. Juni 1077") neben einander. Während der Letztere im folgenden Jahre (7. August 1078) in der Schlacht an der Streu fiel,[234]) lebte Kuno noch länger und es gibt keinen genügenden Grund zu der Annahme, daß jener „Cuno palatinus", von dessen Sohn „Cuno palatinus de Fohburch" berichtet wird,[235]) er sei in der Schlacht bei Höchstädt umgekommen, ein anderer, als der 1077 erwähnte, gewesen. Die Berufung[236]) auf die, schlechthin unzuverlässige,[237]) Stiftungsurkunde des Klosters Rott, gemäß welcher der Sohn des Stifters bereits 1073 nicht mehr am Leben gewesen sein soll, ist offenbar bedeutungslos. Unbedenklich kann man deßhalb dabei stehen bleiben, der Kuno, welcher im Jahre 1081 für Heinrich IV. fiel, sei der Sohn, und zwar der einzige jenes Pfalzgrafen Kuno, welcher seit der Mitte des elften Jahrhunderts in seinem Amte genannt, im Jahre 1085 seinem Sohne im Tode folgte, nachdem er der Welt entsagt und Klosterstiftung und Klosterleben sich erwählt hatte.[238])

Ob der ältere Kuno im Besitz der Vohburg gewesen, ist, wenn auch sehr wahrscheinlich, nicht so entschieden, wie Nagel annimmt. Das Zeugniß der Petershauser Chronik gibt keine Bestätigung dafür und andere fehlen. Hingegen war der jüngere Kuno und seine Gemahlin, Elisabeth von Lothringen, im Besitze der Vohburg und ihres Gebietes. Jener wäre sonst nicht „von Vohburg" genannt worden,[239]) und diese machte wohl die Stiftung für die Seelenruhe ihres ersten Gemahls, Kuno's des Jüngern, und

seines Vaters, des Pfalzgrafen Konrad, wie sie in dem Traditionsbuch des Klosters Mönchsmünster[240]) unter dem 14. Mai 1086 beurkundet ist, mit Rücksicht darauf, daß sie ihren Wohnsitz in der benachbarten Vohburg hatte,[241]) sowie daß der Ort Argistingen (Aresting), den sie mit Einwilligung ihres zweiten Gemahls, Rapoto, dem Kloster schenkte, zu demselben Gebiete gehörte. Auf welche Weise Kuno in den Besitz von Vohburg gekommen, ist nicht bekannt. Aber wahrscheinlich ist, daß er denselben der Gunst des Königs zu verdanken hatte, zu dessen eifrigsten Anhängern er gehörte. Ebenso dürfte es sich mit dem Gute „Cheliheim" (Kelheim) verhalten haben, über welches nach seinem kinderlosen Hinscheiden seine Wittwe um das Jahr 1099, abermals für die Seelenruhe der beiden Kuno, zu Gunsten von Mönchsmünster verfügte.[242])

Damals war dieselbe ohne Zweifel bereits zum zweitenmale Wittwe, weil sie andernfalls nicht ohne die Einwilligung ihres Gemahls die fragliche Stiftung hätte machen können. Die Stellung, welche dieser Gemahl einnahm, ist in den Traditionen von Mönchsmünster nicht näher bezeichnet. Einmal (1086) heißt derselbe nur „Ratpoto", ein andermal (1090) „comes Rapotun", oder (1097) „Rattput comes."[243]) Es läßt sich also daraus nicht entnehmen, daß er Pfalzgraf gewesen sei; und dennoch war er als solcher Kuno's des Aelteren Nachfolger, wie aus andern Urkunden und geschichtlichen Zeugnissen erweislich ist.

VII. Rapoto I.

Seit dem Jahre 1072 begegnet uns ein „Rapotho comes senior cum filiis Udalrico et Rapothone."[244]) Um das Jahr 1073 heißt der erstbezeichnete Rapotho „comes de Cambe".[245]) Derselbe wird nun zwar im Jahre 1073 von einem böhmischen Chronisten[246]) „comes palatinus" genannt, ebenso in einer Urkunde von 1076.[247]) Allein die letztere ist nicht ächt,[248]) somit nicht beweiskräftig und der bezeichnete, erst im 12. Jahrhundert schreibende Chronist hier nicht sehr zuverlässig.[249]) Wie er die Macht Rapoto's offenbar in übertriebener Weise dargestellt hat, so kann er leicht auch die Pfalzgrafenwürde schon ihm beigelegt haben[250]), die später

dessen Sohn erlangte. Als Friedensvermittler bei dem Papste zu Anfang des Jahres 1076[251]) heißt der Graf einfach „Rabbodi", (was vielleicht nur ein Schreibfehler ist). Daß er eine hervorragende Stellung einnahm, ist aus dem Zeugniß des Paulus Bernriedensis[252]) zu schließen. Dennoch führt derselbe noch 1078 den Titel „comes"[253]). Auch bei seinem Tode, den er in der Schlacht an der Elster (bei Mölsen) 15. Oktober 1080 fand, wird er zwar als „einer der vornehmsten Fürsten", aber nicht als „Pfalzgraf" bezeichnet.[254]) Rapoto, der Aeltere, war sonach der mächtige Graf von Cham, Vogt von St. Emmeran und wohl auch des Bisthums Regensburg,[255]) der als eifriger Anhänger Heinrichs IV. sich eine hohe und einflußreiche Stellung errungen und zugleich durch seine Beziehungen zu dem seinem Gebiet benachbarten Böhmen, dem er wichtige Dienste[256]) leistete, sich eine beträchtliche Mehrung an Lehengütern erworben hatte.

Sein Sohn aber wurde Pfalzgraf von Bayern, sei es in Folge seiner Vermählung mit der Wittwe des jüngern Kuno,[257]) oder zur Belohnung der Verdienste seines Vaters um Heinrich IV., vielleicht auch behufs der Befestigung seiner Lehenstreue gegen diesen. So nur lösen sich die Widersprüche, in die sich Dü Büat, Moritz, Nagel und Andere verwickelt haben.

Während der jüngere Rapoto im Jahre 1083, wo er (am 8. August) bei der Zerstörung der Burg Siebenaich am Lech durch Herzog Friedrich von Schwaben mitwirkte, und sogar in den ersten Monaten des Jahres 1086, wo er im Bunde mit dem genannten Herzog die Befreiung des in Regensburg eingeschlossenen Königs erwirkt haben soll[258]), noch als „Graf" bezeichnet wurde,[259]) ist er in einer Urkunde Heinrichs IV., „Regensburg 29. April 1086",[260]) als einer jener Laienfürsten erwähnt, mit deren Beistimmung zu Mainz die Vereinigung des Bisthums Olmütz mit jenem von Prag beschlossen wurde, und zwar als „palatinus comes Rabodo". Unstreitig hatte sich derselbe bei der damals in Bayern herrschenden Verwirrung ganz besondere Verdienste um den Kaiser erworben.[261])

Wenn er also zu dieser Zeit die Pfalzgrafenwürde erlangte, die sein Vater nicht gehabt hatte,[262]) so wäre das wohl erklärlich, zumal da dieselbe gerade damals[263]) durch Kuno's Ableben erledigt war.

Da hinsichtlich der Zeit von 1081—1086 zuverlässige Nach=

richten über die bayerische Pfalzgrafschaft gänzlich fehlen,[264]) so wird es jedenfalls besser sein, sich auf das urkundliche Zeugniß von 1086 zu stützen, als bloßen Vermuthungen Raum zu geben.

Von da an mangeln wieder fünf Jahre lang Nachrichten über diesen Pfalzgrafen.[265]) In den Jahren 1091—1095 aber wird derselbe mehrmals erwähnt.[266]) Im Jahre 1097 ist von einem Pfalzgrafen Rapoto die Rede, „dessen Grafschaft im Innthal,"—[267]) eine sehr auffallende Bezeichnung, die sich übrigens durch die Annahme erklären läßt, daß er diese Grafschaft als Belohnung von Heinrich IV. erhalten habe, gleichwie er sich von dessen mächtigem Bundesgenossen, dem Böhmenkönig Wratislaw, einen Jahrgehalt von 150 Mark Silber erworben hatte.[268])

Von seinem Wirken als Pfalzgraf ist nichts bekannt. Wenn er 1092 und 1094 zwei böhmischen Bischöfen als Geleitsmann diente,[269]) so war das sicher keine Amtsthätigkeit eines bayerischen Pfalzgrafen. Ohne Zweifel aber hatte während der schrecklichen Wirren, durch welche von der Absetzung des Herzogs Welf I. (1077) bis zu dessen Wiedereinsetzung (1096) Bayern zerrüttet wurde, Pfalzgraf Rapoto, wie sein Vorgänger, Kuno (bis 1085), vielfach Gelegenheit, als ein mächtiger und hingebungsvoller Verfechter der kaiserlichen Sache sich auszuzeichnen.[270]) Sobald aber Herzog Welf I. mit dem Kaiser sich aussöhnte,[271]) gab ihm dieser Bayern zurück.[272]) In den Augen des Kaisers muß sonach die Macht des Bayernherzogs, welcher so lange sein erbitterter Widersacher gewesen war, eine höhere Geltung gehabt haben, als Amt, Verdienst und Einfluß des reichstreuen Pfalzgrafen. Welche Rolle dieser neben dem mächtigen Herzog in den letzten drei Jahren seines Lebens gespielt habe, läßt sich nicht genau bestimmen. Bereits im Jahre 1099 raffte den Pfalzgrafen mit Andern, unter denen seines Vaters Bruders-Sohn,[273]) Ulrich der Reiche („de Patavia, Pazzava"), eine Seuche hinweg, während derselbe mit dem Kaiser zur Osterzeit in Regensburg verweilte (10. April 1099)[274]); Herzog Welf I. aber starb im Jahre 1101 auf der Rückreise von einer Kreuzfahrt ins heilige Land.

Da Pfalzgraf Rapoto keine Kinder hinterließ, mußte seine Erbschaft, soweit nicht seine Wittwe Ansprüche darauf hatte, in

fremde Hände kommen. Genaue Angaben über seine Allodien, wie seine Lehen und Amtsgüter, sucht man vergeblich. Zu den letzteren kann Kelheim unmöglich gehört haben, wenn seine Wittwe darüber zu verfügen hatte, wie das Traditionsbuch von Mönchsmünster angibt.[275]) Seine wichtigsten Besitzungen, Cham und Vohburg, sind noch weniger zu denselben zu rechnen. Denn sie gingen nicht an einen neuen bayerischen Pfalzgrafen über, sondern an ein Dynastengeschlecht, dessen Häupter, die Diepolde uno Bertholde, „Markgrafen von Cham-Vohburg", vom Anfang des 12. Jahrhunderts bis in's 13. hinein eine so hervorragende Stellung in Bayern einnahmen[276]), daß es eine Zeitlang sogar scheinen konnte, sie würden die andern Fürstengeschlechter des Landes gänzlich überflügeln.[277]) Ein gleichnamiger Sohn jenes „Diepoldus, marchio de Giengen", der in der Schlacht an der Streu (7. Aug. 1078) für Heinrich IV. sich geopfert hatte, erwarb nämlich die beiden Marken, Nabburg (nördlich) und Camb (südöstlich), welche früher in der Weise getrennt gewesen zu sein scheinen, daß die erstere zur Nordmark, letztere zu Bayern gehörte.[278]) Ebenso gewann derselbe die Vohburg mit ihrem Gebiet. Sein Vater kann aber nicht als „der erste Vohburger", noch als der Besitzer der Mark Camb gelten, wie irrig angenommen worden ist.[279]) Der erste Markgraf von Cham-Vohburg[280]) war vielmehr jener Diepold[281]), welcher bei der erfolgreichen Empörung[282]) König Heinrich's V. gegen seinen Vater, Kaiser Heinrich IV., 1104—1105, neben dem reichen Grafen Berengar von Sulzbach einer der eifrigsten Mitverschworenen des jungen Königs in Bayern war[283]) und überhaupt als „ein sehr mächtiger Fürst ein halbes Jahrhundert lang, bis 8. April 1146, wo er starb, eine bemerkenswerthe Rolle in den oberdeutschen Angelegenheiten spielte."[284]) Das muß man wohl im Auge behalten, wenn man die Bedeutung der bayerischen Pfalzgrafschaft vom Anfang des zwölften Jahrhunderts bis zur Mitte desselben in das rechte Licht stellen will. Neben einem Markgrafen von Vohburg-Cham, dessen Sohn, Diepold II., die Tochter des Herzogs Heinrich des Schwarzen als Braut heimführte, dessen Tochter, Adela, die Gemahlin des jungen Friedrich von Staufen, nachmaligen Kaisers Friedrich I., wurde, (der sie freilich im Jahre 1153 schmach-

voll verstieß)[285]), mußte ein bayerischer Pfalzgraf, wer er immer sein mochte, fast ebenso in den Schatten gestellt sein, wie neben dem Grafen von Sulzbach, dessen eine Tochter, Gertrud († 14. April 1146), „den ersten Thron des Abendlandes", den deutschen, einnahm, während ihre Schwester, Bertha, „zur Kaiserin des Orients erhoben wurde".[286])

Um wie viel mehr erst gegenüber von Herzogen, wie Welf II. (1101—1120), der sich auf die Seite Heinrich's V. stellte[287]), wie Heinrich der Schwarze (1120—1126)[288]), Heinrich der Stolze (1126—1138), der Schwiegersohn und Liebling[289]) des Kaisers Lothar, Leopold[290]) (1139—1141) und Heinrich[291]) (1143—1156), die nächsten Verwandten seiner staufischen Nachfolger auf dem deutschen Throne?

Auf diese Verhältnisse glaubte ich hinweisen zu müssen, bevor ich zur Ermittlung des nächsten Nachfolgers Rapoto's im bayerischen Pfalzgrafenamte fortschreite. Dieselbe hat ihre besondere Schwierigkeit, nicht etwa weil von Einigen[292]) für das Jahr 1106 ein bayerischer Pfalzgraf „Chucelin" aufgeführt wird, der einfach in's Fabelreich zu verweisen ist, — sondern weil über die Person jenes Engelbert, welcher auch von neueren Forschern[293]) als Rapoto's Nachfolger in der Pfalzgrafenwürde anerkannt wird, sichere Aufschlüsse noch immer fehlen.[294]) Indeß dafür gibt es einen urkundlichen Beweis, daß nach Rapoto als bayerischer Pfalzgraf eintritt:

VIII. Engelbert.

Unwidersprechlich erhellt das aus der Schenkungs-Urkunde des Regensburger Bischofs Hartwich für das Kloster Mondsee vom J. 1107, deren Aechtheit unbestritten ist.[295]) Denn in derselben erscheint „Pfalzgraf Engelbert" als erster Zeuge.

Obwohl schon Moritz und Nagel auf dieses Dokument hingewiesen hatten, fühlte sich der bayerische Geschichtschreiber, A. Buchner[296]), fast überglücklich, dasselbe gefunden zu haben und malte sich den Eintritt des neuen Pfalzgrafen in folgender Weise aus: „Vergebens hätten die Grafen von Scheyern ihr altes Erbe, die Pfalzgrafschaft, angesprochen. Kaiser Heinrich IV., der dem ver-

storbenen Pfalzgrafen mit besonderer Liebe zugethan gewesen, habe auch die Erbtochter Uta in Schutz genommen. Ihr Gemahl, Engelbert [297]), habe neben der Pfalzgrafschaft auch die noch übrigen, pfalzgräflichen sowohl als Reichsgüter im Chiemgau und Rotachgau, im Traungau, in Kärnthen und anderen Theilen des Herzogthums Bayern erhalten. Die vorzüglichste seiner Burgen, Kraybburg am Inn, sei Engelbert's gewöhnlicher Aufenthaltsort gewesen. Nach derselben hätten ihn die Zeitgenossen genannt. Unter den Besitzungen im Rotachgau hätten sich Vilshofen, Pleintling und von da bis Passau und Schärding jene Gegend befunden, in deren Mitte sich später das Schloß Ortenburg erhoben habe... Es möge diese Verleihung im Laufe des J. 1100, dem ersten nach dem Tod Rapoto's, des Jüngern, geschehen sein. Engelbert, der dem alten Kaiser immer treu geblieben, habe die Pfalzgrafschaft neun bis zehn Jahre verwaltet, wahrscheinlich unter dem fortwährenden Widerspruch der Grafen von Scheyern. So lange Heinrich IV. gelebt, hätten diese mit ihren Ansprüchen nicht durchdringen können."

Nur Schade, daß das Alles nicht geschichtlich beglaubigt ist. Außer dem Zeugniß vom J. 1107 hat jener Geschichtschreiber, wie er selbst bemerkt, obwohl er alle ihm zu Gebote stehenden Quellen für die Zeit von 1099—1110 durchforschte, kein ähnliches gefunden. Für den „Pfalzgrafen", von welchem die Mondseer Chronik redet, gibt es indeß, wie Muffat [298]) nachgewiesen hat, einige andere Zeugnisse. Aus diesen geht hervor, daß derselbe nicht Engelbert von Ortenburg, Gemahl der Uta, sondern ein anderer aus dem Geschlecht der Chiemgauer gewesen ist.

Das wichtigste dieser Zeugnisse enthält unstreitig eine Bulle des Papstes Calixtus II. vom 27. März 1122, in welcher das Sankt Salvatorkloster in Millstadt (Diözese Salzburg) in den unmittelbaren Schutz des päpstlichen Stuhles genommen wird. Denn in derselben ist erwähnt, wie der Papst vernommen, „habe der edle Mann Engelbert, Pfalzgraf, das von seinen Verwandten errichtete Kloster von St. Salvator mit Allem, was dazu gehöre, dem heiligen Petrus und der römischen Kirche übergeben." [299])

Die Urkunde ist zwar datirt vom J. 1123. Aber die Indiktion „XV." und das Jahr des Pontifikats „IV.", weisen auf 1122,

während der Papst, nach der pisanischen Zeitrechnung, 1123 setzte.[300]) Thatsache ist es also, daß der Papst auf einen Bericht hin noch im Jahre 1122 einen Engelbert „Pfalzgrafen" nannte. Jedenfalls mußte der betreffende Bericht vor dem Jahre 1120—1121 erstattet sein; denn um diese Zeit tritt, wie Muffat nachweist[301]), unbestreitbar ein anderer bayerischer Pfalzgraf auf. Engelbert, Markgraf von Istrien, konnte in dem Berichte nicht gemeint sein, falls sich dieser nicht auf die Zeit vor 1114 bezog. Denn in diesem Jahre ist derselbe als „Markgraf" beurkundet[302]), wie er sich von da an mit verschiedenen Beiworten, von „Istrien", „Kraiburg" oder auch von „Marquardstein"[303]) nannte. Wäre derselbe gar bereits im Jahre 1108—1110 „Markgraf von Istrien" geworden, wie gewöhnlich angenommen wird[304]), so müßte sich der fragliche Bericht auf die Zeit vor 1110 beziehen. War aber der „Pfalzgraf" ein anderer Engelbert, so mußte er vor 1121 diesen Titel abgelegt haben. Zu der Zeit, wo der Papst ihn „Pfalzgraf" nannte, konnte er denselben nicht mehr fortführen. Ebendeßhalb ist zweifelhaft, ob dieser Engelbert vor 1122 wirklich Pfalzgraf war, oder ob ihm dieser Titel bei dem erwähnten Bericht nach Rom bloß beigelegt wurde, etwa weil er dem ehemaligen Pfalzgrafengeschlecht der Chiemgauer angehörte.

Letzteres schließt Muffat aus der Angabe in der erwähnten päpstlichen Bulle, daß Kloster Millstadt „a parentibus" des Pfalzgrafen Engelbert erbaut worden sei. Da nämlich der eigentliche Stifter von Millstadt jener Aribo II. war, welcher die pfalzgräfliche Würde 1054 verloren haben soll, wie auch dessen Bruder Boto als ein vorzüglicher Wohlthäter dieses Klosters erscheint[305]): so nennt Muffat Engelbert einen „Nachkommen" dieser „Voreltern" (Ahnen). Offenbar ist dieß nur im uneigentlichen Sinne zu verstehen, da, wie dieser Gelehrte selbst betont, Aribo II. ohne Nachkommen starb und Boto nur eine Tochter hinterließ, welche sich mit dem Grafen Kuno von Horburg verehelichte.[306]) Engelbert konnte somit nur aus einer Nebenlinie des chiemgauischen Grafenhauses entsprossen sein. Daß er jener Engelbert, Graf von Wasserburg (Hallgraf), gewesen sei, welcher als Vogt des Klosters Admont dem Abt desselben, Wolvold, das Stift Attl am Inn vor 1138 geschenkt haben soll, ist bloße Vermuthung. Denn während eine undatirte Urkunde[307]) für diese

Schenkung zu zeugen scheint, wissen die Annalen von Admont[308]), obwohl sie bei dem Jahre 1137 den Tod und die Verdienste des genannten Abtes besprechen, nichts davon; wie auch die Urkunden von Attl keinen genügenden Aufschluß darüber geben. Zwar wird in der „Geschichte des Benediktinerstifts Admont", von J. Wichner[309]) geltend gemacht, „der Stiftsvogt von Admont, Graf Engelbert III. von Hall, Limburg und Wasserburg, insgemein der Hall- oder Salzgraf genannt, der Wiederhersteller des Klosters Attl am Inn[310]), habe dieses dem Stifte Admont förmlich einverleibt, damit es von den Admontern neu bevölkert und wieder zum Flor gebracht werde. Zum Beweise dafür ist auf eine im Admonter Archiv im Original vorhandene Urkunde[311]) hingewiesen, durch welche jene Einverleibung bestätigt wird. Allein es ist nicht bekannt, welche aus seinen Brüdern Abt Wolvold nach Attl geschickt habe, noch, wann und auf welche Weise die Verbindung zwischen beiden Klöstern gelöst worden.[312]) Zudem heißt Erzbischof Konrad I. von Salzburg, welcher das Uebereinkommen zwischen Engelbert und Wolvold bestätigt haben soll, „sanctae memoriae". Die Aufschreibung kann somit erst nach seinem Tode, der am 8. April 1147[313]) erfolgte, stattgefunden haben.[314]) Ob auf dieselbe Gewicht zu legen, dürfte demnach fraglich bleiben. Keinenfalls war der in ihr erwähnte „comes Salinarum seu Hallensis" früher bayerischer Pfalzgraf gewesen. Ebensowenig war es jener Engelbert von Görz, von dem vermuthet worden ist[315]), er sei der „Engelbert, Pfalzgraf", welcher im Admonter Nekrologium vorkommt.[316]) Denn derselbe wird sonst nirgends Pfalzgraf genannt.[317])

Unter solchen Umständen erscheint der „Pfalzgraf Engelbert" als eine ziemlich unbestimmte Persönlichkeit, wenn man gleich als wahrscheinlich gelten läßt, daß er mit dem Vogt von Millstadt, „comes Engilbertus"[318]) identisch sei, welcher in einem Salzburg-Millstadter Tauschvertrag, vermuthlich aus dem Jahre 1137,[319]) vorkommt. Zeugt nun auch eine undatirte Urkunde in dem Traditionskodex des Klosters Michaelbeuern dafür, daß ein Pfalzgraf Engelbert eine Schenkung gemacht habe,[320]) so gibt sie doch keinen weiteren Aufschluß über denselben. Muffat bezeichnet ihn als „pfalzgräflichen Prätendenten",[321]) welcher nach dem Absterben

seiner „Verwandten", Aribo und Boto, 1102—1104, auf die einst von ihrer Familie innegehabte pfalzgräfliche Würde Anspruch gemacht habe.[322]) Es ist möglich, daß solche Ansprüche „von dem Kaiser nicht ganz unberücksichtigt geblieben sind."[323]) Ist es indeß nicht streng erwiesen, daß die Pfalzgrafenwürde einem Engelbert wirklich übertragen worden sei, so ist doch soviel ausgemacht, daß in einigen Urkunden von 1107—1137 einem, nicht näher bekannten, Grafen dieses Namens jener Titel beigelegt wurde.

Wäre Engelbert, wie Buchner gegen alle Wahrscheinlichkeit[324]) annimmt, ein treuer Anhänger des gestürzten Kaisers gewesen, so möchte es ihm schwer geworden sein, die Pfalzgrafenwürde unter dessen Nachfolger zu behaupten. Möglicherweise konnte er indeß bei dem Letzteren Gnade gefunden haben; was um so glaublicher erscheint, wenn er unter demselben die Würde eines Markgrafen (von Istrien) erlangte. Gelang es ihm aber auch, ein Jahrzehnt, vielleicht darüber, sich in der Stellung eines bayerischen Pfalzgrafen zu behaupten, so hatte er unter den obenbezeichneten Verhältnissen gewiß nur eine wenig hervortretende Wirksamkeit, so daß auch nicht eine Spur derselben übrig geblieben ist. Wenn also Engelbert nicht in die Reihe der wirklichen bayerischen Pfalzgrafen eingestellt würde, so wäre der Ausfall eines bloßen Namens nicht gerade zu beklagen. Aber freilich entstände durch die Weglassung desselben für die Zeit von 1099—1120 eine Lücke, welche durch den, in einigen Urkunden erwähnten „Pfalzgrafen Engelbert" sich nothdürftig ausfüllen läßt.

Nach dem Jahre 1120 gelangte eine andere Familie zum bayerischen Pfalzgrafenamt. Welche Beweggründe Heinrich V. dazu bestimmt haben mögen, dasselbe neu zu besetzen, ist nicht zu ermitteln.

Zweifellos erhielt aber in den letzten Jahren seiner Regierung die Pfalzgrafenwürde der ruhmwürdige Sprößling eines, anderthalb Jahrhunderte lang zurückgedrängten, Dynastengeschlechts, welches dieselbe einst verloren hatte und nunmehr die wiedergewonnene höhere Stellung so zu benützen wußte, daß sie ihm die Vorstufe zum Herzogthum wurde. Erst dadurch, daß Letzteres einen festen Bestand gehabt, im Laufe von sieben Jahrhunderten sich zum Kurfürstenthum und Königreich entwickelt und eine ehrenvolle Stelle in der Weltgeschichte errungen hat, ist die bayerische Pfalzgrafschaft

zu einer Bedeutung gelangt, welche ihr außerdem kaum zugeschrieben werden könnte.

Der neue Pfalzgraf war aus dem Grafenhause Scheyern-Wittelsbach:[325])

IX. Otto V. (IV.)[326])

War der Fall der Arnulfinger um die Mitte des 10. Jahrhunderts ein tiefer gewesen und hatten sie und ihre nächsten Nachkommen als Grafen von Scheyern nicht viel Lob geärntet:[327]) so blühte doch in ihnen Luitpolds Mannsstamm fort, und „auch bei einer sehr vorsichtigen Erwägung aller in Frage stehenden Umstände sieht man sich zu dem Schlusse veranlaßt, daß er es ist, der mehr als anderthalb Jahrhunderte nach jenem Falle unter dem Namen „Wittelsbach“[328]) wieder auf die Höhe gelangte.“

Ueber die Vorfahren der Wittelsbacher von der zweiten Hälfte des zehnten bis über die Mitte des elften Jahrhunderts herrscht freilich so tiefes Dunkel, daß es noch keiner Kunst der Genealogen gelungen ist, den unsichern und erloschenen Zügen seiner Ahnentafel hier Lesbarkeit und Zusammenhang zurückzugeben.[329])

Allein für unsere Untersuchung ist das ohne Belang. Es genügt uns, zu wissen, daß jener Otto V. von Wittelsbach, welcher zu Anfang des 12. Jahrhunderts bayerischer Pfalzgraf wurde, muthmaßlich als der älteste Sohn des Grafen Ekhard von Schyren[330]) um das Jahr 1080 geboren ist:[331])

In Kaiserurkunden zwischen 1104—1115 tritt derselbe nicht hervor.[332]) Bei dem Römerzug, welchen Heinrich V. im Jahre 1110—1111 unternahm, war Otto V. in seinem Gefolge.[333]) In wichtigen Aktenstücken dieser Zeit ist er übrigens nicht erwähnt,[334]) während andere bayerische Große in Rom als Eideshelfer Heinrich's V. auftreten, welche ihm schon bei der Empörung gegen seinen Vater 1104—1106 besonders Vorschub geleistet hatten. Noch in einer Kaiserurkunde „1114, 17. Jan. Mainz“ erscheint Otto V. nicht unter den vielen Zeugen aus allen Provinzen.[335]) Ebenso ist er in der K. U. vom 1. Nov. 1115 zwar als des Kaisers „Getreuer, der ihm würdig und löblich gedient“, aufgeführt, aber nicht als Pfalz-

graf, sondern einfach als „Otto von Wittelsbach;“[336]) in einer Bamberger Urkunde vom 13. Juli 1116 als „comes Otto de Witelinesbahc“[337]). So hieß er demnach, bevor die Grafen von Scheyern ihr Stammschloß in eine Benediktinerabtei verwandelt hatten, was erst im Jahre 1123 geschah.[338])

Um diese Zeit scheint ihm und seinen Brüdern, Ulrich, Friedrich I. und Ekkard III. besonders zu Gute gekommen zu sein, daß ein Oheim nach dem heiligen Lande zog und nicht mehr heimkehrte, sowie, daß mehrere Vetter dem geistlichen und Mönchsstand sich widmeten.[339]) Noch weit mehr gewann Otto V., der mütterlicherseits mit Herzog Magnus von Sachsen verwandt war,[340]) durch die, bald nach dieser Zeit erfolgte, Verheirathung mit einer Erbtochter Friedrichs von Lengenfeld, eines sehr reichen und angesehenen Herrn im Nordgau.[341]) Der Machtzuwachs, den Otto V. auf diese Weise erlangte, hat sicher nicht weniger dazu beigetragen, ihm die Pfalzgrafenwürde zu verschaffen, als die trefflichen Eigenschaften, welche Konrad von Scheyern, ein Schriftsteller des 13. Jahrhunderts, ihm und seinen Brüdern in überschwänglicher Weise nachrühmt.[342])

Wie es unerweislich ist, daß Otto V. bereits im Jahre 1110—1111 bayerischer Pfalzgraf gewesen sei, so muß es geradezu als fabelhaft bezeichnet werden, daß er damals bei dem ersten Römerzuge Heinrichs V. eine solche Rolle gespielt habe,[343]) wie sie ihm als angeblichem „Reichsbannerträger und Befehlshaber der kaiserlichen Garde“, bezüglich der Gefangennahme des Papstes Paschalis zugeschrieben wird.[344])

Denn gerade die sogenannte Gründungsbulle des Klosters Indersdorf (Undiesdorf, Undersdorf[345]), auf welche man sich beruft, bezeugt ausdrücklich, „Otto habe zwar an jener feindlichen Unternehmung Theil genommen, jedoch nicht zur Gefangennahme oder Festhaltung des Papstes mit Rath oder That mitgewirkt.“[346]) Wenn dem reumüthigen Pfalzgrafen als Buße für sein Verschulden die Stiftung eines Klosters auferlegt wurde, so folgt daraus nicht, daß sein Frevel ein solcher war, wie er jener willkürlichen Annahme nach gewesen wäre. Ebensowenig läßt sich aus dem Umstand, daß Otto in der fraglichen Urkunde vom 25. Juli 1120 oder 1122 als

Pfalzgraf bezeichnet ist, der Schluß ziehen, derselbe habe bereits im Jahre 1111 in der nämlichen Eigenschaft am Römerzuge Theil genommen.

Zwischen 1120—1122 ist aber Otto V. zur Würde eines Pfalzgrafen gelangt. Denn in zwei Kaiserurkunden von 1121 und 1122 wird derselbe, und zwar zum erstenmal, als „Pfalzgraf" bezeichnet, jedoch ohne den Beinamen „von Wittelsbach"[347]; auch in der erwähnten päpstlichen, welche zwischen 1120—1122 ausgestellt[348] wurde, erscheint er als Pfalzgraf. Wenn er in einem alten Copialbuche des Klosters Michelfelden mit Bezug auf einen Streit, der sich nach dem Tode seines Schwiegervaters (1119) erhob, „Pfalzgraf" genannt wird,[349] so kann dieß nicht maßgebend für das Jahr sein, in welchem er diese Würde erlangte, weil die betreffenden Aufzeichnungen später gemacht sein können. Ebenso verhält es sich mit den Nachrichten über Schenkungen an das Kloster Ensdorf[350] (gegründet zwischen 1121—1123), in welchen Otto V. als „Pfalzgraf" bezeichnet wird.

Ueberhaupt läßt sich kein hinreichender Beweisgrund dafür beibringen, daß Otto V. früher, als um die angegebene Zeit, Pfalzgraf gewesen sei.[351]

Von da an wird er sehr häufig als solcher erwähnt, zuerst nach dem Grafen von Sulzbach u. A., aber bereits in Urkunden vom Herbst 1122 regelmäßig in dem Range vor den Grafen, jedoch nach den Markgrafen,[352] manchmal sogar vor solchen. So z. B. in der Urkunde König Lothar's vom 20. November 1125[353] und in einer andern vom Jahre 1130.[354]

Die letztere liefert den Beweis, daß nicht der Pfalzgraf, sondern „Otto von Undiesdorf" Stifter des Klosters Indersdorf war.[355] Demnach ist es nicht zuläßig, zu sagen, Pfalzgraf Otto V. sei bei der Stiftung des fraglichen Klosters „wesentlich durch seinen Ministerialen, den Eigner von Grund und Boden, unterstützt worden." Ein so gründlicher Forscher, wie Huschberg, hat aus den zahlreichen Ottonen des Hauses Wittelsbach einen andern als Stifter dieses Klosters genannt.[356] Das erklärt Graf von Hundt aus „der Verwirrung, welche in der Geschichte der Ottonen herrsche", und beruft sich für seine Ansicht auf eine besondere Abhandlung.[357])

Durch eine päpstliche Urkunde vom 28. März 1131[358]) ist nachweisbar, daß „Pfalzgraf Otto" die „Kirche des heiligen Petrus zu Undiesdorf" erbaut und für dieselbe den Schutz des Papstes erbeten habe. Da indeß diese Kirche ursprünglich ein bescheidener Bau aus Holz war, der erst nach wiederholten Brandunfällen in Stein sich wieder erhob,[359]) wäre möglich, daß der Pfalzgraf Wiedererbauer der Kirche des heiligen Petrus gewesen, welche in späteren Urkunden von 1140 an „Kirche der heiligen Maria" hieß.[360])

Wenn in einer andern päpstlichen Urkunde vom 18. Februar 1143[361]) diese Kirche als eine von dem Pfalzgrafen „aus seinem Eigengut gestiftete" bezeichnet wird, so kann dieser Ausdruck im beschränkten Sinne gebraucht sein. Otto war Schirmvogt des Klosters geworden und als solcher mochte er sich manche Verdienste um dasselbe erworben haben, so daß er als „fundator" geehrt wurde.[362])

Gewiß ist, daß der Pfalzgraf mit seiner Gemahlin, Hailka, bei der Stiftung des Klosters Ensdorf in der Oberpfalz mitgewirkt hat,[363]) welches auch zu seiner Ruhestätte bestimmt wurde.[364])

Von Otto's V. Walten als Pfalzgraf ist nichts Näheres bekannt. Wenn er im Jahre 1125, kurz vor dem Tode Heinrichs V.,[365]) als des „Kaisers Getreuer und Vertrauter" wegen „vielfältiger Dienstleistung" mit einem Gut im „Chrusener Forst bei Habechsberg" beschenkt wurde,[366]) wenn er im Jahre 1128 die Uebergabe eines Gutes vermittelte, wenn er im Jahre 1129 eine Schutzurkunde für Kloster Mallersdorf erwirkte,[367]) wenn er 1129—1130 bei Tauschverträgen als Zeuge betheiligt war,[368]) so hat das keine Beziehung auf sein pfalzgräfliches Amt. Dasselbe gilt hinsichtlich der Thatsache, daß er, wie die Erbvogtei über das Hochstift Freising, so auch die Vogteien über das Stift Niedermünster in Regensburg, über die Klöster Inderstorf, Scheyern, Ensdorf, Geisenfeld, Weihenstephan und die auf dem rechten Lechufer gelegenen Güter von St. Ulrich und Afra in Augsburg ausübte.[369]) Denn diese Vogteirechte hatte er theilweise, bevor er Pfalzgraf wurde. Dieselben begriffen in sich die Gerichtsbarkeit über die Dienstmannen der Kirche und über die auf den Gütern derselben angesiedelten Landbewohner, wofür der Vogt bestimmte Gebühren zu fordern hatte, sodann die Pflicht, die Besitzungen der Kirche zu schirmen, den Bestand der-

selben zu beaufsichtigen, bei allen Abtretungen und Uebergaben persönlich oder durch Untervögte mitzuwirken und die Verhandlungen zu bestätigen.[370])

Wenn Otto V. als „ein weiser Herr, den beide Parteien hochschätzten", im Jahre 1133 einen Frieden zwischen Herzog Heinrich und dem Grafen Otto von Wolfratshausen vermittelte, so mußte ihn dazu weit mehr sein verwandtschaftliches Verhältniß zu Beiden, als sein Amt, bestimmen und befähigen.[371])

Als nach Lothar's Tod Konrad III.[372]) deutscher König wurde (1138), hielt sich Otto V., wie die Welfenpartei, von dem Reichstag zu Bamberg fern.[373]) Ob der Pfalzgraf auf dem Tag zu Nürnberg (1138, den 28. Mai) im Gefolge des Königs gewesen, ist zweifelhaft.[374]) Wahrscheinlich erschien er aber, wie Herzog Heinrich, bei jenem zu Regensburg, am 24. Juni 1138. Als bald darauf König Konrad III. dem Herzog Sachsen und Bayern entzog,[375]) (Ende Dezember 1138 bis 20. Mai 1139) und letzteres dem Markgrafen Leopold von Oesterreich, seinem Stiefbruder, übertrug: soll sich Otto zunächst auf Seite der Welfen[376]) gestellt haben.

Vermuthlich ist aber der Pfalzgraf nach dem Tode Heinrichs des Stolzen (20. Okt. 1139[377]), als dessen Bruder, Welf VI. (von Altdorf), das Recht des welfischen Hauses auf das Herzogthum Bayern mit gewaffneter Hand geltend zu machen suchte (1140), unter denjenigen bayerischen Großen gewesen, welche sich an den mächtigen und mit Kraft regierenden Herzog Leopold anschlossen;[378]) während Otto's Vetter, die Grafen von Valley, allein unter den bayerischen Baronen, auf Welf's Seite standen, durch welchen der Herzog bei der genannten Burg (13. Aug. 1140) eine schwere Niederlage erlitt.[379]) Wie Buchner und nach ihm Phillipson annehmen, konnte ein Zerwürfniß zwischen dem Pfalzgrafen und dem Herzog dadurch entstehen, daß König Konrad III. im Jahre 1140 (3. Mai) die Vogteirechte der Wittelsbacher im B. Freising schmälerte.[380]) Allein von einer „Fehde" zwischen den Staufern und Wittelsbachern, welche dadurch hervorgerufen sei, melden die beigebrachten Zeugnisse nichts. Sie bestätigen nur die Ertheilung eines k. Privilegiums für das B. Freising, welches dem Pfalzgrafen nachtheilig war, sodann die Anwesenheit des Letzteren, wie des K. Konrad, in Regens-

burg vor und nach dem 22. Februar 1141 und endlich den Ausbruch eines Aufstandes in dieser Stadt zu der Zeit, wo der König nicht mehr in ihr weilte, wohl aber der, sein Richteramt übende, Herzog. Aus dem Berichte Otto's von Freising läßt sich nur so viel entnehmen, daß der erwähnte Aufstand durch das „Ungestüm" des Pfalzgrafen entstanden sei, daß sich der Herzog aus der empörten Stadt geflüchtet, ihr Gebiet verwüstet und, sobald er seine Truppen verstärkt, ihre Einwohner zur Unterwerfung gezwungen habe. Wenn also Buchner von „heftigen Discussionen" zwischen dem Pfalzgrafen und dem Könige redet, welche nach dem Abzug des Letztern in Gewaltthätigkeiten ausgeartet seien, wenn derselbe sogar von einem „Angriff" des Pfalzgrafen auf den Herzog wissen will: so beruht dieß auf willkürlicher Auslegung. Ebenso Phillipson's unerweisliche Behauptung, „der Herzog sei mit dem tapferen, aber etwas anmaßenden Pfalzgrafen in heftigen Zwiespalt gerathen, in Folge dessen die Bürger für Letzteren Partei genommen und in feindseliger Absicht den herzoglichen Palast umringt hätten."

Der Geschichtschreiber Otto erwähnt nichts von einer Bestrafung des Pfalzgrafen, sondern berichtet nur, der Herzog habe nach der Unterwerfung von Regensburg, um die ihm von Welf bei Valley zugefügte Schmach zu rächen, einen Kriegszug bis an den Lech unternommen, einige Vesten seiner Feinde gebrochen, das Gebiet weitumher verwüstet und dann den Rückmarsch in jene Stadt angetreten. Da in den Quellen ein näherer Aufschluß über das Verhältniß des Pfalzgrafen zu dem fraglichen Aufstande sich nicht findet, wird man unentschieden lassen müssen, in welcher Weise letzterer durch das Ungestüm des Ersteren veranlaßt worden sei.[381])

Herzog Leopold starb bereits am 18. Oktober 1141;[382]) im Januar des Jahres 1142 war, wie es scheint, der Pfalzgraf nicht in der Umgebung des zu Regensburg weilenden Königs; noch auch Ende April zu Würzburg;[383]) wohl aber Ende Mai und Mitte Dezember auf dem Reichstage zu Regensburg.[384])

Keinenfalls hat also der Zwiespalt Otto's V. mit dem Könige lange gedauert. Während der Kämpfe zwischen der welfischen und staufischen Partei, welche von 1143—1146 stattfanden, nachdem (1143) das Herzogthum Bayern an den Bruder Leopold's, Hein-

rich XI., übertragen worden war, scheint sich der Pfalzgraf neutral verhalten zu haben. Wenigstens war er vor dem Abschluß des Friedens mit dem Herzog und dem Markgrafen Diepold im Gefolge des Königs.[385]) An dem unglücklichen Kreuzzuge Konrad's III. (1147—1149) betheiligten sich mit dem Herzog Heinrich mehrere Bischöfe, nebst einer Anzahl von Grafen und Edlen des Landes; ob auch Otto V., oder sein Sohn, Otto VI., läßt sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen.[386])

Als bald nach Konrad's III. Heimkehr neue Fehde zwischen ihm und den Welfen ausbrach (1150),[387]) ließen sich die Söhne des Pfalzgrafen, während der König mit Bischof Otto am Niederrheine sich aufhielt, schwere Frevel zu Schulden kommen. Um sie zu bestrafen, zog Konrad III. nach Bayern.[388]) Gegen Mitte Juni 1151 hielt er in Regensburg einen Reichstag, bei welchem der Pfalzgraf mit seinen Söhnen geächtet wurde. Um die Acht zu vollstrecken, belagerte der Kaiser Kelheim, die sehr feste Burg, in welche der Pfalzgraf sich zurückgezogen hatte. In Folge davon mußte Letzterer sich unterwerfen und als Unterpfand seines friedlichen Verhaltens einen seiner Söhne als Geisel stellen.[389])

Nimmt man (mit Huschberg) an, daß Otto V. „schon im Jahre 1151 mit dem König vollkommen wieder ausgesöhnt war“:[390]) so kann man auch leichter mit Scholliner übereinstimmen, wenn dieser behauptet,[391]) in allen Urkunden, in welchen Pfalzgraf „Otto palatinus“ ohne das Beiwort „major“, „junior“, oder „filius Ottonis palatini“ vorkommt, sei allemal Otto V. „Senior“ zu verstehen. Allein weder jene Annahme, noch diese Behauptung läßt sich mit zweifelloser Sicherheit begründen. Denn für die erste sprechen fast nur Urkunden, welche sich ebensogut auf Otto VI. beziehen können;[392]) gegen die zweite zeugt die Thatsache, daß Otto VI. öfter als „Otto senior“ bezeichnet wurde.[393]) Ueber Otto's V. pfalzgräfliches Amt geben dieselben keinen Aufschluß.

Auffallender Weise wird dieser in den Inderstorfer Urkunden bereits von 1143 an nicht mehr erwähnt.[394]) In andern kommt er noch öfter vor, theils als Wohlthäter von Kirchen,[395]) theils als Beklagter wegen Beeinträchtigung derselben.[396])

Mit dem Bischof und Geschichtschreiber, Otto von Frei-

sing (1137 oder 38—1158), stand der Pfalzgraf nicht als solcher, sondern wegen der Schirmvogtei, wohl auch wegen des Widerstreits der Interessen derselben als benachbarter Territorialherren, in bitterer Feindschaft, welche durch die schweren Beleidigungen, wie sie der Bischof im J. 1150 durch den Pfalzgrafen (oder dessen Sohn) erdulden mußte[397]), nur gesteigert werden konnte.

Hieraus ließe sich etwa die maßlose Leidenschaftlichkeit erklären, mit der sich der genannte Bischof über das Geschlecht der Wittelsbacher im Allgemeinen und Otto V. insbesondere ausgesprochen haben soll[398]), was jedoch von bayerischen Gelehrten noch in der neuesten Zeit in Zweifel gezogen wurde.[399])

Der Pfalzgraf starb drei Jahre vor dem Bischof, am 4. August 1155[400]) (oder 1156).

Ein bayerischer Geschichtschreiber berichtet von ihm, „er habe 47 Jahre lang unter 4 Kaisern sein Reichsamt mit demselben Ruhme verwaltet, mit dem er es übernommen."[401]) Diese Lobeserhebung näher zu begründen, hat derselbe für überflüssig gehalten. Geschichtlich nachweisbar ist aber nur, daß Otto V. beiläufig 34 Jahre lang bayerischer Pfalzgraf gewesen ist und Alles aufgeboten hat, die Ansprüche seines Hauses, soviel als immer möglich, zur Geltung zu bringen und demselben hohes Ansehen zu verschaffen.

Er hatte das seltene Glück, vier vortreffliche Söhne zu besitzen[402]), welche die volle Gunst des Nachfolgers Konrad's III. († 15. Febr. 1152), Friedrich's I., aus dem Geschlecht der Staufer, (erwählt und gekrönt 4.—9. März 1152) sich erwarben. Daraus erklärt sich leicht, weßhalb Otto's V. Nachfolger nicht nur mit Ehren die Stellung zu behaupten vermochte, welche sein Vater eingenommen, sondern allmählich zu einer höheren sich emporschwang.

Dieser Nachfolger war:

X. Otto VI. „Major".[403])

Nicht einmal von diesem bedeutendsten aller bayerischen Pfalzgrafen weiß man genau, wann er geboren ist.[404]) Ebensowenig läßt sich mit Sicherheit angeben, wann und wie er das fragliche Amt erhalten habe; denn es gibt weder eine Ernennungs- noch eine Ein-

weisungsurkunde und kein gleichzeitiger Schriftsteller hat darüber etwas berichtet.

Nachweisbar führte er den Titel schon vor dem Tode seines Vaters[405]). Da er bereits im Jahre 1154—1155 auf dem italienischen Feldzug im Dienste Friedrichs I. sich auszeichnete,[406]) konnte der wirkliche Uebergang der Pfalzgrafenwürde auf den „Reichsbannerträger" keiner Schwierigkeit unterliegen. Ist auch unerwiesen, daß Otto VI. schon zur Erhebung Friedrichs I. soviel beigetragen habe, als angenommen worden ist,[407]) so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß derselbe bereits vor dem Jahre 1156 nicht nur die Gunst, sondern die Freundschaft des Kaisers sich erworben hatte.[408]) Da nun zudem Heinrich, der Löwe, immer dringender das Herzogthum Bayern verlangte,[409]) welches der Babenberger, Heinrich, nicht abtreten wollte, war es für Friedrich I. um so erwünschter, in dem jungen Pfalzgrafen einen so ausgezeichneten Anhänger unter den bayerischen Großen gefunden zu haben.

Noch am 20. Februar 1156 führen Otto VI. und sein Bruder Friedrich den gemeinsamen Titel „palatini comites", jedoch steht der Erstere voran und am 16. September dieses Jahres wird derselbe als „comes palatinus" von jenem Bruder unterschieden.[410]) Es fehlt an sichern Anhaltspunkten, um den Umfang der Güter genau bestimmen zu können, welche Otto VI. und dessen Brüder, Friedrich, und Otto VII., nach dem Tode ihres Vaters erhalten haben, oder welche durch neue Belehnung hinzugekommen sind. Vermuthlich haben sich die drei Brüder, abgesehen von den Reichslehen, ohne kaiserliche Einmischung, in das väterliche Erbe getheilt, auf welches zwei weitere Brüder (Konrad, nachmaliger Erzbischof von Mainz, von Salzburg, Cardinal, und Ulrich, Propst von Inichen), die sich dem geistlichen Stande gewidmet, verzichteten.

Da Otto, der Aeltere, um das Jahr 1156 und auch später noch als „Pfalzgraf von Wartperch"[411]) bezeichnet wurde, kann man annehmen, daß ihm diese Grafschaft (späteres Landgericht Erding mit Theilen der Landgerichte Schwaben, Vilsbiburg, vielleicht auch Teispach) als besonderer Antheil zugefallen oder als kaiserliches Lehen übertragen worden sei; gleichwie sein reichbegüterter[412]) Bruder, Friedrich, der im J. 1156 die Bezeichnung „Pfalzgraf von Werde"[413])

(Donauwörth) erhielt, sei es als Erbe, sei es durch Belehnung, in den Besitz der gleichnamigen Grafschaft gelangte.

Nicht einmal bei Otto VI. läßt sich angeben, welche Reichsgüter er zur Verwaltung oder theilweisen Nutznießung in Folge seines Pfalzgrafenamtes übernommen habe; in dieser Hinsicht ist man auf bloße Vermuthungen beschränkt. Eine solche ist es, und zwar eine unhaltbare [414]), diese „eigentlichen pfalzgräflichen Güter" seien an der Donau herunter gelegen gewesen, und möchten in den festen Burgen Donauwörth, Neuburg, Ingolstadt, Kelheim, der kaiserlichen Burg in Regensburg, der Azelburg in Straubing und den zu diesen Burgen gehörigen Landschaften, Städten, Flecken und Dörfern bestanden haben." [415]) Keinenfalls gehörten die ehemaligen Reichsburgen Vohburg und Cham [416]) dazu, welche sammt ihrem Gebiet den Markgrafen von Vohburg übertragen waren. Ebensowenig die Grafschaft Sulzbach [417]) und andere. In solchen geschlossenen Gebieten mächtiger Grafen hatte wohl der Pfalzgraf als solcher nicht mehr Amtsbefugniß, als in den mit Immunität ausgestatteten Besitzungen der Hochstifte und Reichs-Abteien; wenigstens läßt sich nicht beweisen, daß er eine solche ausgeübt habe. Jene Landstriche aber, welche im Besitz der Welfen waren, mußten wohl dem pfalzgräflichen Einfluß völlig entzogen sein, zumal seitdem ein Welfe, wie Heinrich der Löwe, wieder Herzog von Bayern geworden war, d. i. von 1156 an. [418])

Da Letzterer muthmaßlich nicht schlechter gestellt war, als der neue Herzog von Oesterreich, welchem die Befreiung von jeder anderen Jurisdiktion als der kaiserlichen, ausdrücklich zugesichert wurde [419]), dürfte wohl Pfalzgraf Otto VI. als solcher bis zu Heinrich's des Löwen Sturz in dessen herzoglichem Gebiet nicht viele Amtsbefugnisse gehabt und geübt haben. [420]) Ueberdieß hatte Otto VI. ein sehr bewegtes kriegerisches Leben. Viele Jahre lang begleitete er den Kaiser auf dessen italienischen Feldzügen und zwar gerade von der ersten Zeit an, wo er 1155 wirklicher Pfalzgraf wurde. [421])

Um als kaiserlicher „Oberrichter" oder als „Verwalter" von Reichsgütern und Reichsgefällen in Bayern thätig sein zu können, fehlte ihm somit großentheils die Zeit, wie die Gelegenheit. Es ist deßhalb nicht auffällig, wenn über seine Amtswirksam-

keit als Pfalzgraf wenig oder gar nichts von Belang überliefert wurde. [422])

Seinen Ruhm erwarb er sich auf einem andern Feld des Wirkens [423]), hauptsächlich als Kriegsheld. Die Römerzüge des Kaisers boten ihm die beste Gelegenheit, sich auszuzeichnen. Ein großer, festgebauter Mann von außerordentlicher Tapferkeit liebte er Kampf und Krieg, aber auch strenge, gewaltsame Maßregeln. [424]) Von flammendem Eifer für das Kaiserthum erfüllt, wollte der gewaltige Recke auf dem Reichstage zu Besançon (24. Okt. 1157) wegen eines mißverstandenen Wortes einen päpstlichen Legaten in Gegenwart des Kaisers niederhauen, was von Letzterem verhütet wurde. [425])

An dem Feldzug gegen die lombardischen Städte im J. 1158—1159 nahm der Pfalzgraf, unterstützt von seinen Brüdern [426]), als einer der Heerführer hervorragenden Antheil, nachdem er bereits zu Anfang des Jahres 1158 mit dem Kanzler Reinald nach Italien vorausgeschickt worden war [427]), um dem Kaiser gleichsam den Weg zu bahnen.

Im Herbst des J. 1159 wurde Otto VI. nebst zwei andern ausgezeichneten Männern mit einer wichtigen Sendung an Papst Hadrian IV. betraut, die ihm Gelegenheit zu bieten schien, auch seine staatsmännische Tüchtigkeit glänzend zu bewähren. Da indeß der Papst in der Nacht vom 31. August zum 1. September 1159 plötzlich starb [428]), blieben die Bemühungen der kaiserlichen Gesandten ohne günstiges Ergebniß. Hingegen trug ihr Einfluß wesentlich dazu bei, daß eine zwiespältige Papstwahl stattfand, der zufolge ein Papst der Minderheit, Cardinal Oktavian, als Viktor IV., gegen den Papst der Mehrheit, Cardinal Roland, Alexander III., sich erhob. [429]) Ebenso dazu, daß durch eine von dem Kaiser veranstaltete Synode zu Pavia (2. Febr. 1160) Viktor IV. anerkannt, Alexander III. aber verworfen und mit dem Banne belegt wurde. [430]) Ob gerade Otto's VI. Rath dabei maßgebend gewesen sei, wird sich kaum ermitteln lassen. [431]) Jedenfalls aber hatte die Kirchenspaltung, welche durch die Aufstellung eines Gegenpapstes entstand und 18 Jahre dauerte, höchst nachtheilige Folgen, zumal für Bayern. Wie der Kaiser und seine Anhänger überhaupt, verfiel auch der Pfalzgraf dem Banne Alexander's III. [432])

Vergeblich bemühte sich Friedrich I. nach der Unterwerfung der Lombardischen Städte, durch den Congreß von St. Jean de Laon[433]) die Kirchenwirren zu beseitigen. Otto und sein Bruder, Friedrich, waren bei demselben in des Kaisers Gefolge[434]). Während über die Anhänger Alexander's III. die Reichsacht ausgesprochen wurde[435]), erlangte der Wittelsbacher Konrad, Domherr von Salzburg, welcher bei dem Kaiser in Gunst stand, von diesem die Bestätigung seiner Wahl zum Erzbischof von Mainz.[436])

Bald darauf (April 1163) hielt der Kaiser einen Reichstag in dieser Stadt, um die Häupter des Aufruhrs zu bestrafen, dessen Opfer der frühere Erzbischof, Arnold, geworden war. Wie andere Große war auch Otto VI. bei dieser Versammlung.[437])

Ein neues Zerwürfniß, welches Letzterer im folgenden Jahre (1164) mit dem Hochstift Freising hatte, wurde gütlich beigelegt.[438])

Hingegen verschlimmerte sich im nämlichen Jahre das schwere Uebel der Kirchenspaltung. Nach dem Tode des Gegenpapstes, Viktor (20. April 1164)[439]), stellte nämlich die kaiserliche Partei, anstatt mit Alexander III. sich zu versöhnen, einen neuen Gegenpapst auf, Paschalis III.[440]) Hiemit war Otto's VI. Bruder, Konrad, Erzbischof von Mainz, in keiner Weise einverstanden. Ebensowenig der neugewählte Erzbischof von Salzburg, Konrad, obwohl dieser ein Oheim des Kaisers war. Beide erklärten sich für Alexander III.[441])

Weder durch Verheißungen, noch durch Drohungen konnten dieselben dazu bestimmt werden, dem Eide, welchen der Kaiser auf dem Reichstage von Würzburg schwor (23. Mai 1165), daß er diesen Papst niemals anerkennen werde, gleich andern Fürsten und Prälaten beizupflichten.

Selbst durch die Achterklärung ließen sie sich nicht erschüttern.[442]) Allein über die Erzdiöcese Salzburg brachte die Vollstreckung derselben schweres Unheil. Brennend, plündernd, mordend durchzogen die Kaiserlichen, unter Anführung des Pfalzgrafen, das salzburgische Gebiet.[443])

Auch bei dem unglücklichen vierten Römerzug des Kaisers (1166 bis März 1168) war Otto VI. betheiligt.[444]) Da Herzog Heinrich

der Löwe, von 1168—1174 nur dreimal aus dem Norden Deutschlands nach Süddeutschland kam und in der Zwischenzeit (1172—1173) sogar in's hl. Land zog, scheint der Pfalzgraf die Geschäfte des Herzogsamtes in Bayern als Stellvertreter versehen zu haben.

Wenigstens läßt sich dieß aus einem Schreiben des Herzogs schließen, welches derselbe um das Jahr 1167 an den Convent des Klosters Reichersberg wegen eines Streites mit Heinrich von Stein um ein Gut (Münster) richtete und worin er seinen „geliebten Neffen, den Pfalzgrafen Otto", mit der Schlichtung desselben beauftragte, während er sich vorbehielt, selbst die Sache zu bereinigen, falls es jenem nicht gelingen sollte." [445]) Weiteres ist in dieser Beziehung nicht bekannt. Ebensowenig darüber, was Otto als Theilnehmer an dem herzoglichen Landtag zu Moosburg zu Anfang des Jahres 1171 geleistet habe. [446])

Hätte der Bayernherzog sich nicht einige Jahre später von dem Kaiser abgewandt und sich geweigert, ihm die Heerfolge zu seinem fünften Römerzug zu leisten, welcher für Letzteren so unglücklich ausfiel, so würde wohl der Pfalzgraf, trotz seiner Verdienste und trotz der Freundschaft des Kaisers gegen ihn, über die Stellung anderer bayerischer Grafen sich nicht sehr weit emporgeschwungen haben.

Je mehr aber Heinrich der Löwe durch seinen maßlosen Uebermuth den Zorn des tief gedemüthigten Kaisers auf sich lud, desto höher mußte der Pfalzgraf, dessen treuer Begleiter, in der Gunst des Herrschers steigen. Ein Zeichen derselben war es ohne Zweifel, daß Konrad von Wittelsbach, des Kaisers Gegner, bei dem Friedensschlusse mit dem Papste (Juni 1177) zwar das Erzbisthum Mainz abtreten mußte, hingegen jenes von Salzburg erhielt. [447])

Als Friedrich I. nach Deutschland zurückkehrte, zog sich das Ungewitter über dem Haupte Heinrich's des Löwen zusammen. Willkommen waren jenem die Klagen der Feinde des Herzogs. Bereits im Januar 1179 wurde auf einer Reichsversammlung zu Augsburg Rath wider ihn gehalten, an welcher auch die Wittelsbacher Brüder sich betheiligten. [448])

Vorgeladen auf die Gerichtstage zu Magdeburg, (Ende Juni), Nürnberg und Kayna (zwischen Zeitz und Altenburg), erschien Heinrich der Löwe nicht. Demzufolge wurde er von den Beisitzern des Lehengerichtshofes (Mitte August 1179) als Rebell gegen Kaiser und Reich erklärt und der Reichskrieg gegen ihn beschlossen. Erst bei dem Reichstage in Würzburg (13. Jan. 1180) wurde derselbe endgiltig verurtheilt und seiner Herzogthümer entsetzt.[449]) Ueber das sächsische verfügte der Kaiser bald darauf (27. März bis 6. April) bei dem Reichstag zu Gelnhausen[450]), an welchem auch die Wittelsbacher, E. B. Conrad und Pfalzgraf Otto VI., theilnahmen.[451]) Aber erst nach Beendigung des Regensburger Reichstags (Juli 1180) eröffnete der Kaiser den Fürsten seinen Entschluß, dem Pfalzgrafen Otto VI. das Herzogthum Bayern zu übertragen. Die Belehnung mit demselben erfolgte etwas später auf dem Reichstage zu Altenburg (16. Sept. 1180).[452]) Diese Verleihung war, wie sich mit gutem Grunde annehmen, obschon nicht urkundlich nachweisen läßt, eine erbliche. Denn um jene Zeit war die Erblichkeit der Fürstenthümer bereits eine Rechtsanschauung, die man als die geltende bezeichnen darf. Insbesondere mußte die Art und Weise, wie Oesterreich (1156) zu einem bevorrechteten erblichen Herzogthum erhoben worden war, der „damals schon so weit vorgerückten" Umwandlung der Fürstenthümer aus Reichsbeamten in selbständige Landesherrn wesentlich Vorschub leisten.[453]) Auch die Thatsache, daß auf Herzog Otto I. unmittelbar und ohne Widerspruch sein minderjähriger Sohn, Ludwig I., folgte, zeugt für jene Annahme. Wenn König Otto IV. im J. 1208 dem Enkel des ersten Wittelsbachischen Herzogs den erblichen Besitz der bayerischen Herzogswürde förmlich bestätigte, so geschah dieß wohl aus dem Grunde, weil der Welfe als Sohn Heinrich's des Löwen auf die Ansprüche förmlich Verzicht leisten wollte, die er als Erbe seines Vaters hätte erheben können.[454])

In einer Kaiserurkunde vom 27. Februar 1181 erscheint als erster Laienzeuge: „Otto, Herzog von Bayern", nach ihm der Herzog von Oesterreich und die Markgrafen Berthold von Istrien und von Vohburg, dann der bayerische Pfalzgraf.[455])

Von dieser Zeit an konnte das bayerische Pfalzgrafenamt, wenn es jemals die Bedeutung hatte, die man ihm ge-

wöhnlich beimißt, dieselbe nur verlieren. Herzog Otto I. tritt uns während seiner kurzen Regierung, über welche freilich nur sehr wenig überliefert ist, fast ausschließlich als Richter entgegen, im Kreise der Großen und Vasallen seines Landes. Hingegen sein Nachfolger im Pfalgrafenamte weder als solcher, noch als Oberaufseher von Krongütern und Rechten.

Bei Otto's Bruder, Friedrich, konnte das Beiwort „Pfalzgraf" ohnehin nur als leerer Titel gelten, obwohl derselbe, vermuthlich in Folge seiner Ehe mit der Erbin des Grafen Mangold von Wörth, reich begütert war.[456]) Bereits im J. 1142 kommt er urkundlich als Zeuge in einem Schutzbrief[457]) des Königs Konrad III.[458]) für Kloster Ranshofen vor. In einer Urkunde Herzog Heinrich's des Löwen, 23. Nov. 1157, steht unter den Zeugen[459]), und zwar gleich nach dem Markgrafen Berchtold: „Palatinus Fridericus".[460])

Dieser ebenso fromme, als tapfere Wittelsbacher, welcher 1167 und 1172 Pilgerfahrten in's heilige Land machte, legte später, am heiligen Osterfest des J. 1173, im Chorherrenstift Indersdorf[461]) vor dem Hochaltar sein ritterliches Schwert nieder und trat dort als Laienbruder[462]) ein. Allein der Titel „Pfalzgraf" wurde ihm bis an sein Lebensende (1199) beigelegt.[463]) Konrad von Scheyern nennt ihn „quondam palatinus"[464]), und zwar mit Bezug auf die Zeit, wo Friedrich mit Otto d. J. Vormünder über den minderjährigen Herzog Ludwig war. Wenn Friedrich im J. 1181[465]), wie bereits im J. 1158[466]), bei der Uebergabe eines, in seinem Gau gelegenen, Reichsgutes thätig war, so handelte er in beiden Fällen nicht als Pfalzgraf, sondern als Gaugraf.

Auffallend scheint, daß der Ordensbruder, der überhaupt noch lange nach seinem Eintritt in's Kloster bei verschiedenen Rechtsgeschäften sich betheiligte, in einer Schenkungsurkunde des Erzbischofs Konrad III. von Salzburg vom 17. Mai 1182 als „Fridericus palatinus senior" vor „Otto palatinus junior"[467]) steht. Allein der jüngere Bruder ließ eben dem älteren den Vorrang, obwohl letzterer nur den Titel, er selbst aber die Würde eines bayerischen Pfalzgrafen erlangt hatte. In einer Schenkungsurkunde des Bischofs Konrad von Regensburg vom 17. Sept. 1194 kommt ein „Fridericus, filius Palatini, Ministerialis ecclesiae" nach den geistlichen Zeugen

vor.[468]) Diese Bezeichnung kann nur in dem Falle richtig sein, wenn Friedrich noch als greiser Ordensmann ein Regensburger Lehen inne hatte. Ohne Zweifel sollte es dort heißen: „Fridericus palatini filius. Ministeriales ecclesiae“..... Uebrigens findet sich auch in einer Stiftungsurkunde[469]) für Kloster Garsten (c. a. 1176) als Zeuge aufgeführt: „Fridericus, filius Friderici palatini.“

XI. Otto VII. (Minor),[470])
der Jüngere.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Pfalzgrafschaft von Otto, dem Aelteren, als er Herzog geworden war, auf dessen Bruder Otto, den Jüngeren, geboren zwischen 1125—1130, übergegangen ist. Ob dieß jedoch in Folge kaiserlicher Belehnung, oder in Folge der Uebertragung der Pfalzgrafschaft als eines Reichsafterlehens[471]) durch den neuen Herzog an seinen Bruder geschehen sei, ist nicht zu entscheiden. Ein alter Geschichtschreiber meldet freilich, „Otto, der Aeltere, habe seinen Bruder zum Pfalzgrafen gemacht.“[472])

Allein nur in dem Falle, wenn der Kaiser den Pfalzgrafen ermächtigte, die Pfalzgrafschaft dem jüngeren Bruder zu übertragen, oder wenn dem Herzog ein solches Recht ohnehin zustand, wovon wir keine sichere Kunde haben, kann ein solcher Bericht zuverlässig sein. Zusammengehalten mit andern Beweisstücken,[473]) zeugt derselbe wenigstens dafür, daß der ältere Otto nicht auch als Herzog noch die Pfalzgrafschaft beibehalten habe, wie irrig angenommen worden ist.[474])

Otto, der Jüngere, hatte übrigens schon, bevor sein Bruder Herzog wurde, den Titel „Pfalzgraf“ geführt und einen hohen Rang eingenommen.[475]) Inwiefern seine Stellung sich dadurch änderte, daß er neben seinem Bruder, als Herzog, die Würde eines Pfalzgrafen erhielt, läßt sich nicht genau bestimmen.

Wie vor dem Jahre 1180, hieß er auch nach demselben: „Otto Pfalzgraf.“[476]) Da sein Bruder, der Herzog, bereits im Jahre 1183 starb und der Nachfolger desselben, Ludwig, geb. den 23. Dezember 1174, noch minderjährig war, führte Otto, der Jüngere, gemeinsam mit seinem Bruder, dem Kardinalerzbischof Konrad, und auch unter

dem Beirath des Ordensmannes Friedrich[477]) bis zu Ludwig's Volljährigkeit die vormundschaftliche Regierung, und zwar bis in das Jahr 1189.[478]) Konnte nun sein Pfalzgrafenamt unter Herzog Otto, einem der treuesten Anhänger und vertrautesten Freunde des Kaisers (1180—83), nicht dazu bestimmt sein, zur Controle des herzoglichen zu dienen: so war es geradezu undenkbar, daß der Stellvertreter des minderjährigen Herzogs die Aufgabe gehabt hätte, das Amt desselben, dessen Rechte er im Interesse seines Mündels treu zu wahren verpflichtet war, irgendwie einzuschränken. Ein gewisser Unterschied muß aber zwischen dem bloßen Titular- und dem wirklichen Pfalzgrafen doch wohl gewesen sein. Denn in einer Urkunde, die jedenfalls nach Herzog Otto's Tod, etwa 1185 ausgestellt wurde, nennt Erzbischof Konrad seinen Bruder Friedrich „ehemaligen Pfalzgrafen", während er Otto, den Jüngern, als (wirklichen) „Pfalzgrafen" bezeichnet.[479])

Zwischen 1183—1189 ist Otto, der Jüngere, als Pfalzgraf beurkundet.[480]) Spätere Urkunden[481]) beziehen sich, da derselbe am 18. August 1189 starb,[482]) auf seinen Sohn und Nachfolger in der Pfalzgrafenwürde, nämlich:

XII. Otto VIII.[483])

Ueber diesen letzten Wittelsbacher Pfalzgrafen ist nur wenig bekannt, obwohl derselbe als Mörder des Königs Philipp eine traurige Berühmtheit erlangt hat. Aus einer Urkunde Herzog Ludwig's vom Jahre 1204 (24. Jan.) erhellt, daß von ihm eine Schenkung an das Kloster St. Ulrich in Augsburg gemacht wurde.[484]) Am 9. März des Jahres 1207 war er Zeuge bei einem Gnadenbrief, welchen König Philipp für die Bürger der Stadt Regensburg ebendaselbst ausfertigte.[485]) Merkwürdiger Weise waren unter seinen Mitzeugen „Graf Rapoddo von Ortenberg" und „Heinrich, Marschalk von Kallendin". Nachdem Otto VIII. ein Jahr später (21. Juni 1208) den König Philipp zu Bamberg aus Rachsucht meuchlerisch ermordet hatte,[486]) wurde der genannte Marschalk im nächsten Jahre (1209) der Rächer dieses Frevels und der vorbezeichnete Rapoto von Ortenburg[487])-Kraiburg[488]) Pfalzgraf. Otto VIII. wurde

nämlich von dem welfischen König Otto IV., der Philipps Gegenkönig, nun dessen Nachfolger war, geächtet und von dem Marschalk verfolgt und getödtet. Seine Güter fielen dem Herzog Ludwig zu, welcher unterm 15. November 1208 von König Otto die Bestätigung für das Herzogthum Bayern sammt allen Gebieten und Besitzungen erhalten hatte, wie er sie bei Lebzeiten des Königs Philipp innegehabt.[489]) Längere Zeit blieb der erschlagene Pfalzgraf eines ehrlichen Begräbnisses beraubt. Endlich erwirkten es ihm die Ordensbrüder von Indersdorf, welche von Herzog Ludwig dafür belohnt wurden.[490])

Die Wittelsbacher haben nicht einen einzigen urkundlichen Nachweis weder über die Erlangung der bayerischen Pfalzgrafschaft, noch über das Gebiet und die Güter derselben aufbewahrt.

Wie es scheint, galt ihnen das bayerische Pfalzgrafenamt als ziemlich bedeutungslos im Vergleich zu der Pfalzgrafschaft bei Rhein,[491]) welche sie bald darauf erwarben. Andernfalls dürften sie wohl auch zu verhindern gesucht haben, daß bayerische Pfalzgrafen aus einer andern Familie eingesetzt wurden. Uebrigens war derjenige, welcher zunächst als bayerischer Pfalzgraf erscheint, ein Schwager des Herzogs, nämlich der obengenannte:

XIII. Rapoto II., von Kraiburg-Ortenburg.[492])

In Salzburger Urkunden von 1202—1207 kommt dieser, im Innthal reich begüterte, Graf unter dem Namen „de Chraiburg" öfter vor,[493]) wie sein Vater und er selbst unter der Bezeichnung „Graf Rapoto" oder „Graf Rapoto von Ortenberg" (Ortenberge) von 1144—1200.[494])

Graf Rapoto I., Bruder Engelbert's IV., Markgrafen von Istrien, welch Letzterer wahrscheinlich als Laienbruder im Kloster Baumburg starb,[495]) hatte dessen ostbayerische Güter, mit dem Hauptsitze Ortenburg, geerbt. Derselbe muß bei Kaiser Friedrich I. in hoher Gunst gestanden sein. Denn seine Söhne, Rapoto II. und Heinrich, wurden zugleich mit den kaiserlichen Prinzen im Jahre 1184 bei einer feierlichen Versammlung zu Mainz wehrhaft gemacht.[496]) Demnach ist es leicht erklärlich, daß Rapoto II., welcher

nach dem Tode seines Vaters im Jahre 1190[497]) Graf von Kraiburg[498]) wurde[499]), trotz seiner blutigen Fehden mit den Grafen von Bogen und dem Stift Passau,[500]) die erledigte Pfalzgrafenwürde erlangte. Urkundlich erscheint dieser Ortenburger, der eine Reihe von Ministerialen[501]) hatte, als Pfalzgraf bereits 1209—1211.[502])

Von da an finden wir denselben oft als Zeugen.[503]) So z. B. in einer Urkunde Friedrich's II. vom 25. Mai 1216.[504]) Im nämlichen Jahre wurde durch den Erzbischof von Salzburg ein Ausgleich zwischen dem Kapitel von Salzburg und dem Pfalzgrafen vermittelt, welcher durch allerlei Frevel gegen jenes dem päpstlichen Banne verfallen war.[505])

Bei einer Streitsache desselben Kapitels gegen einen Edelmann, welche Herzog Ludwig, damals Vogt[506]) des Stiftes, im nämlichen Jahre (1216) schlichtete, war der Pfalzgraf nur Zeuge.[507]) In einer Kaiserurkunde, Passau 14. Juni 1217, zu Gunsten von Kremsmünster,[508]) erscheint „Rapoto palatinus Wawariae" unter den Zeugen. Ebenso in einer andern, Nürnberg 22. Okt. 1218 (für Passau).[509]) Gleicherweise in einer Urkunde des Grafen Konrad von Wasserburg, Passau 1. August 1224,[510]) sowie in einer Urkunde des Herzogs Ludwig von Bayern, Straubing 16. Juni 1225.[511])

In einer Kaiserurkunde vom 6. April 1219 ist Rapoto offenbar irrthümlich als „Pfalzgraf von Wittelinsbach" bezeichnet, und zwar nach dem Markgrafen von Baden und dem „Pfalzgrafen vom Elsaß."[512]) Gemeinschaftlich mit dem Bischof Konrad von Regensburg vermittelte der Pfalzgraf (1219) einen wichtigen Vergleich zwischen Herzog Ludwig und dem Erzbischof, Konrad II., von Salzburg, (wegen Reichenhall), der unterm 1. November jenes Jahres kaiserliche Bestätigung erlangte.[513])

Etwa um's Jahr 1220 war der Pfalzgraf bei dem Verkauf einer Burg (Eberstein) in Kärnthen an den Erzbischof Eberhard II. von Salzburg betheiligt.[514]) Als „Pfalzgraf von Bayern" ist Rapoto Zeuge in einer Urkunde vom 1. Aug. 1224.[515])

Im nächsten Jahre befand er sich unter denjenigen, welche eine herzogliche Urkunde vom 16. Juni 1225 durch Beistimmung und Zeugschaft bekräftigten.[516])

Als Rapoto mit Bischof Gebhard in Passau wegen der Veste Rotenberg in einen Streit gerieth, wurde derselbe (25. Mai 1227) von Schiedsrichtern geschlichtet.[517])

Noch im Jahre 1230 war der Pfalzgraf als Zeuge in mehreren Urkunden genannt, welche Friedrich II. zu Gunsten der Klöster Tegernsee, Benediktbeuern, Göß und Reichersberg ausstellte.[518])

In einer, zu Passau am 17. April 1227 ausgefertigten Urkunde übergab Pfalzgraf Rapoto II. als „Salmann" des Grafen Konrad von Wasserburg[519]), dessen Burg Viechtenstein dem Bisthum Passau.[520])

Zum letztenmal kommt er urkundlich vor in einem Schutzbrief des Kaisers Friedrich II. für Kloster Reichersberg, „Fogie, April 1230".[521])

Da Rapoto II. bereits am 19. März 1231 starb[522]), nachdem er mehreren Klöstern Wohlthaten erwiesen, können sich spätere Salzburger Urkunden nicht mehr auf ihn beziehen, sondern nur auf seinen Sohn:

XIV. Rapoto III.[523])

Wie die südbayerischen Besitzungen des verstorbenen Pfalzgrafen, erhielt Rapoto III. auch die Pfalzgrafenwürde, während sein Oheim, Heinrich I.[524]), beträchtliche Güter im Nordgau besaß. Was von jenen Besitzungen zum Familiengut, was zum Pfalzgrafengebiet gehörte, läßt sich nicht unterscheiden. Selbst der Umfang derselben kann nur ungefähr so bestimmt werden, daß sie sich von der Donau und der Wolfach über einen großen Theil des Rotthales bis auf das rechte Innufer und von diesem bis zur Alz und Traun, an der Südseite des Chiemsees hinauf bis in's Brixenthal in Tyrol erstreckten.[525])

Von Rapoto's III. Wirken ist wenig bekannt, obwohl behauptet wird, „er habe mit Würde und Glanz über zahlreiche Besitzungen geherrscht."[526])

Im Jahre 1234 erscheint er in einer Urkunde[527]), aus welcher erhellt, daß Vilshofen, eine Ortschaft, die durch seinen Vater Stadtrechte erhalten hatte, seinem Oheim gehörte.

Die Fehden, in welche er zwischen 1236—39 verwickelt wurde[528]) standen in keiner Beziehung zu seiner Pfalzgrafenwürde. Ebensowenig das Mißgeschick, daß derselbe, als er in die Gefangenschaft des Bischofs Siegfried von Regensburg gerathen war, um die Freilassung zu erkaufen, (im Jahre 1240) auf beträchtliche Güter und Rechte Verzicht leisten[529]) und ein friedliches Verhalten versprechen mußte.[530])

Wenn Rapoto III. einige Schenkungen an Klöster machte[531]), so berechtigt dieß noch keineswegs zu dem Schluß, „seine Freigebigkeit habe, wie die seiner Ahnen, keine Grenzen gekannt."

Auf seiner Burg Grießbach schlichtete er 17. Januar 1242 Erbschaftsstreitigkeiten zwischen zwei adeligen Familien. Ob er hiebei als Schiedsrichter, oder als Lehensherr, oder als Pfalzgraf gehandelt, ist nicht ersichtlich.

Da in einem 1248 abgeschlossenen Vertrage bezüglich der Schirmvogtei über Salzburgische Kapitelgüter im Chiemgau die Beschädigungen erwähnt werden, welche Rapoto III. dem Erzstifte im Allgemeinen und dem Capitel insbesondere zugefügt, ist vermuthet worden[532]), die in vielen Schenkungsurkunden vorkommenden Worte „wegen zugefügten Schadens" seien bloß eine übliche Formel gewesen, um etwaiger Einsprache von Erben zum Voraus zu begegnen.

Im Jahre 1244—47 erwies Rapoto III. der Propstei Rohr bei Abensberg, der Abtei Reitenhaßlach und dem Kloster Baumburg als oberster Schirmvogt, sowie den Stiften Seeon und Niederaltaich, beträchtliche Wohlthaten.[533])

Eine unterm 11. März 1247 ausgefertigte Urkunde[534]) ist die letzte, in welcher derselbe erwähnt wird.

Im folgenden Jahre war er nicht mehr am Leben. Denn eine Urkunde des Papstes Innocenz IV. vom 24. Sept. 1248 erwähnt die durch das Abscheiden Rapoto's III. erfolgte Erledigung salzburgischer Lehen.[535])

Im Kloster Baumburg, das er besonders geliebt, fand er seine Ruhestätte.[536]) Nach seinem Tode wurde dem Grafen Ludwig von Oettingen, dem Jüngern, die bayerische Pfalzgrafenwürde zugeschrieben[537]), jedoch ohne rechtliche Grundlage. Wenn der Gemahl der

einzigen Tochter Rapoto's III., Graf Hartmann von Werdenberg, vermöge Erbrechts (im J. 1258, V. id. Julii) „Dei gratia comes palatinus in Chraiburch“ sich nennen zu dürfen glaubte [538]), so mußte er doch bald auf diesen Titel verzichten, der ihm von den Herzogen von Bayern, Ludwig und Heinrich, bestritten wurde. In der kaiserlosen Zeit scheint er es sogar für gerathen gehalten zu haben, die Güter, welche er durch seine Gemahlin von deren Vater ererbt hatte, nämlich die Burgen Dachsberg, Mässing, Rotenberg, Grießbach und Marquardstein nebst allen um sie gelegenen Märkten und Dörfern an Herzog Heinrich zu veräußern [539]), welcher Vicedome darüber setzte. [540]) Selbst die in Oesterreich, vermuthlich in der Wachau, gelegenen Güter Rapoto's III. scheint der Herzog erworben zu haben. Denn er vergabte die Zehnten von Keller und Kornboden auch der letzteren an das Kloster Niederaltaich. [541])

Die Lehen, welche der Pfalzgraf vom Herzogthum Bayern innegehabt hatte, waren ohnehin an dieses heimgefallen, wie die Regensburgischen und Bambergischen an diese Stifte. Von Reichsgütern ist nirgends etwas erwähnt.

Mit Rapoto III., welcher bald „Pfalzgraf in Kraiburg“ [542]), bald „von Ortenburg“ [543]), bald „vom Rottthale“ [544]), bald „von Bayern“ genannt worden war, hörte die bayerische Pfalzgrafenwürde auf.

Neben dem Herzogthum, welches zur völligen Landeshoheit unaufhaltsam emporstrebte, hätte dieselbe ohnehin kaum mehr bestehen können; zum bloßen Schattenbild geworden, mußte sie naturgemäß verschwinden.

Amts-Gewalt, Amts-Gebiet und Amts-Lehen der bayerischen Pfalzgrafen.

Im Verlaufe vorstehender Abhandlung hat sich mehrfach Gelegenheit geboten, über die ebenbezeichneten Punkte einiges Licht zu verbreiten. Indeß dürfte es zweckmäßig sein, dieselben noch näher zu beleuchten. Volle Klarheit wird freilich kaum zu erzielen sein. Denn unstreitig ist es im Allgemeinen eine überaus schwierige Aufgabe, die Entwicklung mittelalterlicher Rechtsinstitute zu erforschen.[545]) Insbesondere aber gilt dieß in Bezug auf die vorliegenden Fragen. Denn, was die Urkunden zur Beantwortung derselben bieten, ist verhältnißmäßig „sehr geringfügig und lückenhaft."[546]) Ueber die staatsrechtlichen Verhältnisse, die zu erörtern wären, geben sie keine zuverlässige Antwort und auch über die territorialen nur wenig sichere Aufschlüsse.[547])

In den besten Sammlungen von Regesten und Urkunden deutscher Könige und Kaiser, unter welchen es bayerische Pfalzgrafen gegeben hat[548]), findet sich trotz der bewundernswürdigen Sorgfalt, mit welcher die Forscher gesammelt haben, was an solchen Urkunden irgendwo sich darbot, kaum eine andere Spur von dem Walten jener Würdenträger, als das Vorkommen ihrer Namen und Titel bei verschiedenartigen Rechtsgeschäften. Unter den Tausenden von Schenkungen, welche deutsche Könige theils selbst gemacht, theils bestätigt haben, kommt — was freilich von andern Reichsfürsten in ähnlicher Weise gilt — nicht eine einzige vor, welche ein bayerischer Pfalzgraf mit unverkennbarer Beziehung auf sein Amt erhalten hätte. Eine Belehnungs- oder Einsetzungs-Urkunde eines solchen sucht man ver-

geblich. Eigentliche Amtshandlungen derselben sind höchstens in einigen Fällen beurkundet. Die Chroniken aus jenen drei Jahrhunderten, in welchen es bayerische Pfalzgrafen gab, sind in den fraglichen Beziehungen keineswegs reichhaltiger[549]), als die Urkunden. Wäre es anders, so würden sich ohne Zweifel in den „M. G. S." in den alten und neuen „Abhandlungen der k. b. Akademie", in den „Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte", in den „Forschungen zur deutschen Geschichte" weit mehr sachdienliche Nachrichten finden, als in Wirklichkeit darin enthalten sind. Haben nicht einmal die Chronisten derjenigen Stifte und Klöster, deren Begründer, Wohlthäter, oder Vögte bayerische Pfalzgrafen waren, von der Amtsthätigkeit derselben nähere Kunde erhalten, oder das, was sie darüber erfuhren, für bemerkenswerth erachtet, so darf man sich nicht darüber wundern, wenn Andere ihrem Walten wenig oder gar keine Aufmerksamkeit schenkten. Die besten bayerischen Annalen, z. B. die „Ann. Altah. majores" (herausgegeben von W. v. Giesebrecht und E. v. Oefele), die sehr gute und einläßliche Nachrichten über die Zeit von 1033—1073 von einem wohl unterrichteten Mönch enthalten, schweigen über das Walten bayerischer Pfalzgrafen im elften Jahrhundert. Nicht einmal die Wirksamkeit der bedeutendsten unter denselben, nämlich jener aus dem Geschlechte der Wittelsbacher, hat in der Geschichtschreibung ihrer Zeit eine besondere Beachtung gefunden.

Hieraus erklärt sich wohl, daß die Theorie von der Amtsgewalt der bayerischen Pfalzgrafen, wie der deutschen überhaupt, seit der Zeit, wo G. Chr. Crollius, mit fleißiger Benützung der älteren Schriften, diesen Gegenstand behandelt hat, in Bezug auf die Sicherheit der geschichtlichen Grundlage nicht wesentlich gefördert worden ist. Das Ergebniß seiner Untersuchung[550]) läßt sich in Kürze also zusammenfassen: „Die Pfalzgrafen seien erstens kgl. Landrichter in der Provinz über alle von den gräflichen und herzoglichen Landgerichten Befreiten, zweitens kgl. Schultheißen des Herzogs gewesen, welche im Namen desselben „placita legitima" oder „palatina" gehalten und in seiner Abwesenheit dessen Stelle vertreten hätten; drittens seien diese Großschultheißen des Herzogthums in den Provinzen die obersten und besonders in den Fiskallanden, viis regiis et fluminibus publicis die alleinigen

Blutvögte gewesen; endlich viertens zeige sich als ihre Hauptfunktion die Oberaufsicht über den kgl. Fiskus, die Domänen oder Kammergüter und die königlichen Einkünfte in den Provinzen". Im Wesentlichen mit Aventin[551]) und Hund[552]) übereinstimmend, hebt Crollius besonders hervor, „die Absicht bei der Einsetzung der Pfalzgrafen habe darauf abgezielt, daß der Herzog der ihm anvertrauten Provinz sich nicht allzu sehr ermeistern, sondern in seinem Gericht und bei den Provinziallandtagen Jemand neben sich haben sollte, der des Königs Rechte und Interessen wartete und an denselben erforderlichen Falles Bericht erstattete. Demnach habe man gegen die Herzoge und Grafen Klagen bei den Pfalzgrafen anbringen können, bezüglich deren ihnen jedoch nicht die Entscheidung, sondern bloß die Berichterstattung an den König zugestanden sei. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen dem König und dessen Unterthanen über Fiskalsachen, welche bei dem kgl. Gericht in der Provinz untersucht und entschieden worden, habe der Pfalzgraf als Richter den Rechtsspruch gefällt."

Die Beweisführung für alle diese gewagten Behauptungen unterscheidet sich nicht wesentlich von derjenigen, welche wir bei späteren Schriftstellern für ähnliche, wenn auch etwas umgestaltete, Ansichten vorfinden; auch fehlt bei Crollius kaum eine jener Belegstellen, auf welche sich Letztere gewöhnlich berufen haben. In wie weit jedoch die von ihm geltend gemachte, von Späteren nur ein wenig umgeformte, Anschauung vom Pfalzgrafenamt begründet sei, wird sich noch deutlicher, als bisher, im Folgenden zeigen.

A. Amts-Gewalt.

Ihrem Kerne nach beruht die gangbare Theorie von der Amtsgewalt der Pfalzgrafen mehr auf der Lehre der Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts[553]) und Erinnerungen aus der Karolinger Zeit, als auf bestimmten geschichtlich erwiesenen Thatsachen. In der Regel finden sich deßhalb nur wenige und durchaus ungenügende, geschichtliche Belege dafür angeführt.

Eichhorn, welcher besonders hervorhebt, daß „die Geschichte

der einzelnen pfalzgräflichen Sprengel noch ganz im Dunkeln liege", beschränkt sich auf folgende Bemerkungen: „Die pfalzgräfliche Würde, die im 10. Jahrhundert bestimmt hervortrete, schließe sich an die karolingischen Einrichtungen an. Sie sei nichts als die Uebertragung der Benennung der am Hof bestellten (obersten) Pfalzgrafen, welche es unter den Königen des sächsischen Stammes nicht mehr gegeben, auf die Sendgrafen.[554]) Wie diese, hätten auch die Pfalzgrafen in den Provinzen ursprünglich ohne Zweifel eine eigenthümliche Gerichtsbarkeit und die Aufsicht über das königliche Gut gehabt. Das Richteramt der Pfalzgrafen habe sich jedoch, ohne daß sich genau angeben lasse, wie und zu welcher Zeit, in ein gewöhnliches Fürstenamt verwandelt, welches sich auf die eigenen Herrschaften, Grafschaften und Lehen der Pfalzgrafen und wahrscheinlich auf das Recht beschränkt habe, in den kgl. Pfalzgerichten den Hofrichter zu belehnen, oder selbst zu Gericht zu sitzen.[555]) Wie und zu welcher Zeit die Stellung der Pfalzgrafen sich geändert, sei unmöglich urkundlich nachzuweisen, weil diese Aenderung vor sich gegangen, wie der Ursprung der Landeshoheit, ohne daß es die handelnden Personen selbst bemerkt hätten. Die Auflösung der Gauverfassung sei auch hier die Veranlassung gewesen. Zuerst hätten dadurch die Cameralgeschäfte des Pfalzgrafen aufgehört, weil das Reichsgut nun eximirt und besonderen Vögten untergeben worden sei. Das Richteramt der Pfalzgrafen habe zwar fortgedauert, aber in einer andern Gestalt, ebenso wie die Grafengerichte in den Gauen eine andere erhalten hätten. Für die dem Kaiser allein noch unmittelbar unterworfenen Reichsvogteien hätten eigene kaiserliche Gerichte fortgedauert (kaiserl. Land-, Vogt-, Hofgerichte), welche an des Kaisers Stelle Recht gesprochen und oft auch außer allem Zusammenhang mit den Pfalzgrafen gekommen seien, seitdem diese die Grafschaften, die sie, wie andere Große, zusammengebracht, durch das dazu erworbene Herzogthum geschlossen und zu einem Fürstenthum gebildet hätten".[556])

Etwas bestimmter hat sich in fraglicher Hinsicht Dönniges ausgesprochen.[557]) Auch er findet, „das ursprünglich zur Beschränkung der Herzoge errichtete, Institut der Pfalzgrafen sei durch die Entwicklung der deutschen Reichsverfassung namentlich in der Ent-

stehung der Landeshoheit so verdunkelt worden, daß es äußerst schwierig sei, es in seinem vollen Umfange und seiner ursprünglichen Reinheit zu erkennen." Indeß nimmt derselbe an, „als gewiß dürften wohl nur noch zwei Funktionen bei den Pfalzgrafen vorausgesetzt werden: 1) Die Aufsicht über alle Reichsdomänen in den Herzogthümern, über Pfalzen, Reichsvogteien, Reichsbeneficialen, Reichslehen, nebst der Erhebung der Gefälle aus den Kammergütern; 2) die richterliche Gewalt über die Reichsbeneficialen ihrer Provinz, auch die Grafen, jedoch nicht über Leben, Leib und echtes Erbe der Freien." Bezüglich der zweiten von diesen Funktionen sucht der genannte Gelehrte geltend zu machen: „Habe der König in Person an dem Provinzialgerichte theilgenommen, so sei der Pfalzgraf in die Reihe der Urtheilsfinder zurückgetreten; sonst aber sei dieser der Richter und wahrscheinlich schon im 10. Jahrhundert der Schultheiß des Reichs gewesen. Unter ihm als Vorsitzendem, oder vor ihm als Schöffen, wenn der König Gericht gehalten, seien die Majestätsverbrecher gerichtet, die Güter derselben sowie die Reichslehen zum Fiskus eingezogen worden. Vor ihm seien die Beneficialen des Reichs erschienen, über welche die Pfalzrichter („judices palatii, imperatoris") das Urtheil gefunden hätten. Endlich seien die Pfalzgrafen befugt gewesen, auch bei jenen gemischten Gerichten den Vorsitz zu führen, wo die freien Eigenthümer durch ihre Schöffen oder städtischen Richter vertreten, gegen die eximirten Lehenleute gestanden, welche Letzteren von den Pfalzrichtern ihr Urtheil erhalten hätten. In all diesen Fällen habe der Pfalzgraf als Vertreter des Gesetzes oder des Königs zwar keine Stimme bei dem Urtheil gehabt, aber außer der Exekution desselben gewiß auch die Entscheidung darüber, nach welchem Recht das Urtheil gefunden werden solle. Dem kaiserlichen Richter und dem Pfalzgrafen sei die Instruktion des Processes zugestanden. Im elften Jahrhundert seien die Pfalzgrafen in ihrer bisherigen Stellung geblieben."

Für diese, nur in der Formulirung von der herkömmlichen etwas abweichende, Theorie vom Pfalzgrafenamte finden sich jedoch weder bei dem Vertreter derselben, noch bei dessen Gewährsmännern[558]) genügende Beweise.

Ein anderer Historiker, Hüllmann[559]), behauptet: „bis zu der Zeit, wo die früheren beiden Eigenschaften des Königs, die grundherrliche und die landesherrliche in der vertreterschaftlich-lehenherrlichen untergegangen seien, habe in den bekannten vier (fünf) Landschaften das Amt der Pfalzgrafen bestanden. Seiner alten Bestimmung nach habe sich dasselbe auf alle Gerichts- und Verwaltungsgegenstände erstreckt, in Ansehung deren die erste jener Eigenschaften des Königs vorgeherrscht habe, wesentlich also unter andern auf die gesammte Aufsicht über die Reichskammergüter mit oder ohne Kammerboten." Zum Beweise dafür beruft sich dieser Gelehrte, wie auf die Analogie mit den karolingischen Pfalzgrafen, so auf die bekannte Stelle:[560]) „qui tum temporis" etc., die in der Beilage I. hinlänglich beleuchtet werden soll.[561])

Bezüglich der eigenthümlichen Gerichtsbarkeit der Pfalzgrafen bringt Hüllmann nicht einen einzigen Beleg bei; hinsichtlich ihrer Verwaltungsthätigkeit stellt er ihnen aber ein sehr ungünstiges Zeugniß aus, indem er betont, „es wäre ihre Pflicht gewesen", der Vermengung von Dienst- und Eigengütern in den Grafschaften entgegenzuwirken, allein „meistentheils seien das nachläßige Haushalter gewesen." [562])

Wenn überhaupt „die meisten Güter, Nutzungen und Rechte der Krone in den Besitz derer kamen, welche sie als königliche Diener verwaltet hatten[563]) und nur Reste davon übrig blieben, hauptsächlich in den königlichen Städten, die meisten am Rhein, in Franken und Schwaben": [564]) so waren die Pfalzgrafen nicht sehr verläßige „königliche Kameralbeamte" („Procuratores fisci").

Als solche bezeichnet sie Häusser[565]) und fügt bei, „ihre Aufgabe sei gewesen, die Kronregalien zu schützen, die Fiskusrechte in den Provinzen zu wahren und über die königlichen Kammergüter die Aufsicht zu führen."

Als die andere Seite der pfalzgräflichen Amtsthätigkeit hebt derselbe die richterliche hervor, welche sie als „Stellvertreter des Königs" geübt hätten, „über diejenigen Recht sprechend, welche nicht unter den gräflichen, sondern unmittelbar unter den königlichen Gerichtssprengel gehörten." Mit besonderem Nachdruck sucht dieser Gelehrte geltend zu machen, daß die Pfalzgrafen „die reinen Vertreter

der königlichen Auktorität gewesen und als solche dem Herzog theils beobachtend gegenüber, theils rathend zur Seite gestanden seien, daß sie als ständige, meist erbliche, Provinzialbeamte neben und zum Theil über dem Herzog dessen Gewalt zu überwachen und in Schranken zu halten und auch den nächsten Anspruch gehabt hätten, bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung dessen Geschäfte zu übernehmen, sogar für den Fall, daß der Herzog selbst Anlaß zur Beschwerde gegeben, wenigstens die Untersuchung zu führen und Bericht an den König gelangen zu lassen."

Anstatt den Beweis für diese weitgehenden Behauptungen zu führen, hat Häusser es genügend befunden, auf Crollius zu verweisen, bei welchem jedoch überzeugende Belege dafür vergeblich gesucht werden. Es ist jenem Gelehrten nicht entgangen, daß „die alte karolingische Sendbotengewalt erweitert und erblich geworden, auf die Herzoge übergegangen sei." Dennoch meint er, wenn man beide Funktionen, die richterliche und die verwaltende, genau in's Auge fasse, „könne man nicht zweifeln, daß es die alte karolingische Sendbotenwürde sei, die uns hier im Pfalzgrafenamt begegne." Obwohl nun dieser sehr unbestimmte Ausdruck sogleich mit dem eingeschränkteren vertauscht wird, „die Pfalzgrafen des zehnten Jahrhunderts seien mit den Sendboten des neunten in vielen Stücken gleichbedeutend gewesen", sind doch auch die unbestimmt „vielen Stücke" mit der „erweiterten Sendboten-Gewalt" der Herzoge, zumal in Bayern kaum vereinbar. Hatten in diesem Lande die Pfalzgrafen neben ihrem königlichen Amte auch nicht die Stellung von „Schultheißen und Stellvertretern der Herzoge", wie irrig angenommen worden ist[566]), so waren doch die Verhältnisse daselbst von der Art, daß eine überschwängliche Vorstellung von pfalzgräflicher Amtsgewalt als unhaltbar erscheinen muß. Eine „auszeichnende Stellung unter den Grafen" kann man den Pfalzgrafen mit Stälin[567]) einräumen. Auch darf man nicht geradezu von den bayerischen sagen, was dieser Forscher von den schwäbischen behauptet, ihre „Thätigkeit sei ganz in den Hintergrund getreten und ihre Würde früh in einen bloßen Titel" übergegangen.[568])

Jedenfalls nahmen jene nach den Herzogen und den vier Markgrafen eine hervorragende Stellung ein. Aber eine ganz genaue Be-

stimmung ihrer Amtsgewalt ist nicht wohl möglich. Selbst der Versuch F. Walter's[569]), eine solche zu geben, ist augenscheinlich nicht gelungen. Derselbe behauptet nämlich in der herkömmlichen Weise: 1) Die Pfalzgrafen seien „Stellvertreter des Königs zur Gewährung der Rechtshilfe gewesen, oder mit andern Worten, sie hätten als Oberrichter unter Königsbann Recht gesprochen, Gerichtstage gehalten, in Streitigkeiten der Großen die Vermittler und Berichterstatter an den König gemacht."

2) Sie hätten, „wie ehedem die königlichen Sendboten, die Beaufsichtigung der Reichsgüter und Reichseinkünfte" gehabt.

3) Ueberhaupt sei „eine große Macht in ihre Hände gelegt gewesen" und „unstreitig dabei auch die Absicht zu Grunde gelegen, die Herzoge zu beaufsichtigen und zu schwächen." Zur Unterstützung ihres Ansehens sei das Amt „insgemein irgend einem mächtigen Herrn des Landes verliehen worden, der sich dann gewöhnlich nach seinem Stammsitze oder einer seiner Burgen genannt habe"; auch sei dasselbe „mit Comitaten, Reichsgütern und Burgen verbunden gewesen."

Zum Beweise hiefür beruft sich Walter auf den Sachsenspiegel[570]) und den Schwabenspiegel[571]), obwohl er an einer andern Stelle[572]) selbst gestehen muß, daß letzterer „für das wirklich geltende Recht kein ganz unbedingt zuverlässiger Zeuge ist", und obwohl sich nicht läugnen läßt, daß beide Rechtsbücher ihre Pfalzgrafentheorie nicht so sehr aus den thatsächlichen Verhältnissen des 10.—12. Jahrhunderts, als vielmehr aus jenen des 13. abgeleitet haben.

Zwar führt dieser Lehrer des Rechts auch aus Urkunden und Chroniken einige Stellen an, um seine Behauptungen zu erweisen. Allein die eine aus „Albertus Stadensis" (ad a. 1143) beweist nur, daß Pfalzgraf Friedrich von Sachsen, „sororius" des Kaisers Konrad III., die Ermächtigung erhielt, „ut esset coadjutor imperatoris et judicaret pro eo in placitis principalibus."[573]) Eine solche Spezialvollmacht war aber ebensowenig maßgebend für andere Pfalzgrafen, als die Ernennung des sächsischen, Heinrich, im J. 1242 zum „procurator s. r. imperii per Germaniam".[574]) In der zweiten Beweisstelle (aus Lacomblet „U. B. d. N. Rh." I. nr. 364) ist bloß die Rede von einem „placitum" des Pfalzgrafen Hermann, bei

welchem ein Graf als dessen Stellvertreter den Vorsitz führte. In wie weit sich dieses „placitum“ von einem gewöhnlichen Grafengericht unterschied, ist nicht ersichtlich. Die dritte Stelle ist die vielgebrauchte: „qui tunc temporis“ etc. (M. b. 13, 170), deren Beweiskraft eine geringe.[575]) Die vierte, von Walter beigebrachte Stelle, durch welche die große Macht der Pfalzgrafen nachgewiesen werden soll (M. G. S. VI. 261), bezieht sich auf die ganz eigenthümlichen Verhältnisse unter Arnulf II., ist somit von wenig Belang. Endlich die fünfte (bei Lambertus ad a. 1059)[576]) reicht in keiner Weise hin, um die Beweisführung überzeugend zu machen.

Wenn nun diese sogar bei einem Forscher, wie Walter, so ungenügend erscheint, so kann man desto sicherer der nüchternen Auffassung des Pfalzgrafenamtes beipflichten, wie sie Waitz vor Kurzem dargelegt hat.[577])

Bevor Letzterer auf den Gegenstand näher eingeht, spricht er Bd. VI. der V.-G. entschieden aus, „die Stellung der Pfalzgrafen, deren Einsetzung ohne Zweifel darauf beruht habe, daß sie den Herzogen gegenüber in den einzelnen Stammgebieten die eigentlich königlichen Rechte wahrnehmen sollten, sei auch bald eine andere geworden.“[578])

Wie dieß zu verstehen, ergibt sich klar genug aus dem, was bezüglich der Grafen, Markgrafen und Herzoge an demselben Orte geltend gemacht wird, daß sie nämlich „alle nur in geringem Maße Organe des königlichen Willens, mehr selbstständige Glieder des Reiches gewesen seien.“ Die Pfalzgrafen gehörten eben auch „zu jenen Fürsten, auf deren Mitwirkung der König angewiesen war und deren Befugnisse in ihren Provinzen und Bezirken nur dann zurücktraten und der Einwirkung des Königs rechten Raum gaben, wenn er selbst erschien und in Person die Rechte handhabte, welche königliche waren.[579]) Diener oder Beamte im gewöhnlichen Sinne kamen nur in einzelnen Verhältnissen, in Beziehung zumeist auf Uebung finanzieller Rechte vor“ („Procuratores“, „ministri“ = Verwalter, Vorsteher königlicher Güter.[580]) „Gerade der fast gänzliche Mangel ausreichender Stellvertretung, eines wahren ständigen Beamtenthums nöthigte den König vorzugsweise, von einer festen Residenz abzusehen, und den Umzug im Reich, mit dem er

seine Regierung begann, fast unabläſſig fortzuſetzen.“ [581]) Schon daraus iſt zu entnehmen, daß die hergebrachten Vorſtellungen vom Amt der Pfalzgrafen bedeutend eingeſchränkt werden müſſen, wenn ſie den thatſächlichen Verhältniſſen entſprechen ſollen.

Noch beſſer ergibt ſich dieß aus den einläßlichen Erörterungen über das Pfalzgrafenamt, welche Waitz im VII. Band der „D. V. G.“ veröffentlicht hat.

Bezüglich der oben beſprochenen Stelle aus „Albertus Stadensis“ [582]) bemerkt derſelbe, es ſei „nicht deutlich, ob die Beſtimmung, der Pfalzgraf ſolle für den König in wichtigen (oder fürſtlichen?) Sachen Gericht halten“, als „Ausfluß des Amtes oder als beſonderer Auftrag anzuſehen ſei.“ [583]) Daß der ſächſiſche Pfalzgraf eine höhere Gerichtsbarkeit zu üben hatte, gilt dieſem umſichtigen Forſcher nur als „wahrſcheinlich“. [584]) Was man aber ſonſt ſeit Crollius über die gerichtliche Gewalt der Pfalzgrafen angegeben, „entbehrt“ nach ſeinem Urtheil „ſicherer Begründung“. [585]) Nur in Italien, erklärt er, ſei der Pfalzgraf bis zur Zeit Heinrich's II. als Vertreter des Königs im Hofgerichte thätig geweſen; was ſpäter aufgehört habe. [586]) Das Geleitsrecht, das bei einem bayeriſchen Pfalzgrafen beſonders hervorgehoben werde [587]), ſei wenigſtens theilweiſe an Beſitzungen geknüpft geweſen, die er gehabt haben ſolle. Wenn in früherer Zeit gemeldet werde, daß ein Pfalzgraf an Heerzügen des Königs Theil genommen [588]), ſo ſei „auch hier nicht deutlich, inwiefern dieß mit dem Amte zuſammenhing.“ [589])

„Am meiſten ſei das ohne Zweifel der Fall, wo der Pfalzgraf in Beziehung zu königlichen Gütern erſcheine.“ [590])

Zum Beweiſe hiefür wird zunächſt darauf hingewieſen, daß Heinrich II einen Tauſch durch den Pfalzgrafen als „ſeinen Vogt“ vollzogen habe. Sogleich iſt aber in der Note beigefügt: „Anderes, was Crollius (S. 89 ff.) anführe, ſei ohne Bedeutung. Von einer Aufſicht über die Beneficien und Grafen als Inhaber ſolcher, wovon Dönniges [591]) ſpreche, finde ſich auch nicht die geringſte Spur.“

Wenn viel ſpäter, unter Konrad III., der Pfalzgraf vom Rhein als Vogt angenommen worden, um eine Reichsvogtei in andere Hände zu übergeben, ſo „mache es der Wortlaut dieſer Stelle zweifel-

haft, ob es sich hiebei um eine Spezialvollmacht, oder eine pfalzgräfliche Amtsbefugniß gehandelt habe.“ [592])

Zwar wird auch von Waitz die öfter erwähnte Stelle hervorgehoben: „Otto p. c., qui tunc temporis advocatiam gerebat super bonis regni“, aber derselben sowenig als der erstbezeichneten volle Beweiskraft zugemessen. Es ist nämlich beigefügt, „wenn auch Beides auf besonderem Auftrag beruht habe, so scheine es doch, daß zu diesem der Pfalzgraf zunächst berufen gewesen.“ [593]) Nebenbei wird erwähnt, daß von einem Schriftsteller [594]) des zehnten Jahrhunderts der Pfalzgraf mit dem „Logotheta“ des griechischen Reichs verglichen worden sei, der zunächst finanzielle Befugnisse gehabt. Waitz selbst findet, „gewisse Berührungspunkte“ zwischen der alten Institution der „Königsboten“ und dem neuen Amt der Pfalzgrafen.[595]) Von einer Stellvertretung des Königs im Reich könne aber, meint derselbe, in dieser Zeit „nicht die Rede sein“; „weder in gerichtlichen Funktionen, noch in der Verwaltung habe sie stattgefunden. Was der Art vorkomme, beruhe auf besonderem Auftrag.“ [596])

Außerdem finden sich bei Waitz, nach einigen sachdienlichen Mittheilungen bezüglich der Vererbung und Uebertragung der Pfalzgrafschaften an hervorragende Familien, nur noch die gewichtigen Schlußbemerkungen: „Mehr als bei den Herzogthümern habe sich bei den Pfalzgrafschaften die Erinnerung ihres Zusammenhangs mit den großen deutschen Stämmen erhalten. Aber von dem amtlichen Charakter sei doch nur wenig übrig geblieben und so auch hier eine Beschränkung auf den besondern Besitz an Grafschaften und Gütern herbeigeführt.[597]) Herzogthümer und Pfalzgrafschaften seien auch nur Ausgangspunkte für Bildung territorialer Gewalten [598]) geworden, wie sie von verschiedenen Grundlagen aus erwachsen seien, das Königthum beschränkt, die Einheit des Reiches und später auch den Zusammenhang der Stämme und der organischen Theile des Volkes und seiner staatlichen Ordnung durchbrochen hätten. Ihre Inhaber seien Fürsten geworden, wenn auch mit manchen eigenthümlichen Rechten und Ansprüchen, doch immer mehr durch gemeinsame Interessen unter sich und mit denen verbunden, welche auf andern Wegen zu dieser Stellung gelangten.“ [599])

Zu solchen Ergebnissen[600]) muß man kommen, wenn man die thatsächlichen Verhältnisse gehörig in's Auge faßt, „aus denen allein ein Bild von dem sich gewinnen läßt, was als Regel galt.“[601])

Betrachten wir die „oberrichterliche“ Seite des Pfalzgrafenamtes, so wurden demselben durch die richterliche Gewalt der Grafen, der Markgrafen und der Herzoge, wie durch die Immunität der Bischöfe und Aebte, enge Schranken gezogen. Insgesammt „Fürsten des Reiches“, die bei den Reichstagen als die „Großen immer in den Vordergrund traten“[602]), hatten sie, wenn auch in verschiedenem Maße, Theil an der höheren Gerichtsbarkeit.

Wie die Pfalzgrafen „dingten unter Königsbann, der 60 Schillinge betrug, auch die Grafen[603]), die Reichs- und jene Stifts-Vögte, welche den Blutbann hatten“[604]).

Der eigentliche Oberrichter in der Provinz, zumal in Bayern, war aber der Herzog, unter dessen Gerichtsbarkeit auch die Grafen standen.[605]) Wie der Tegernseer Chronist bezeugt, hatten die bayerischen Herzoge bis auf seine Zeit „die königlichen Rechte inne, die Krone allein ausgenommen.“[606]) Ein Abt desselben Klosters, Peringer, konnte an Herzog Heinrich VI. schreiben: „Vos vice regis in hac patria regno fungimini“.[607])

Wie bei den Herzogen überhaupt unter den Rechten, die sie übten, die Gerichtsbarkeit voranstand, so besonders in Bayern, dessen Herzog vermöge der Befugnisse, die er den andern Gewalten im Lande gegenüber behauptete, sowie wegen des Umfangs seines Gebietes einen der ersten Plätze unter den Großen des Reiches einnahm.[608])

Schon auf dem Landtag zu Ranshofen, vor 995, oder zwischen 995 und 1002, wurden Bestimmungen getroffen, welche zugleich die richterliche Gewalt des Herzogs im vollen Umfang bezeugten und sicherten und ihm Befugnisse gaben, ~~wie~~ sie erforderlich scheinen mochten, um die strenge Handhabung des Rechtes zu sichern.[609]).

Wohl behauptete der König die oberste Gerichtsbarkeit über die Herzoge und machte sie geltend, zumal wenn er im Lande war. Begleitete ein königlicher Prinz das Herzogsamt, wie Heinrich VI., (1026–1039), mußte der Ausdruck „regis filio noricae ducatum

provinciae regula justitiae gubernante“[610]) — volle Bedeutung gewinnen.

Unter Kaiser Heinrich V. befestigte sich das Recht der Herzoge, wie der Fürsten überhaupt[611]), besonders in Bayern.[612])

Heinrich, der Stolze, trat als Herzog dieses Landes bei seinem ersten Landtag zu Regensburg mit allem Glanz und aller Energie eines Herrschers auf, nöthigte die Großen zum Frieden und zerstörte die Raubburgen.[613]) Unstreitig war er der Oberrichter[614]) im Lande.

Unter den beiden Babenbergern, die ihm zunächst folgten, und dann unter seinem Sohne, Heinrich dem Löwen, also in der Blüthezeit des bayerischen Pfalzgrafenthums, haben sich die oberrichterlichen Gerechtsamen des Herzogs in keiner Weise gemindert. Dieselben sind durch die wenigen Worte einer Urkunde genügend bezeichnet, in welcher Heinrich, der Löwe, „princeps et judex provinciae“ genannt wird.[615]) Noch besser dadurch, daß sein Nachruhm lautet, „vierundzwanzig Jahre lang habe er als districtus et optimus judex seine Fürstenthümer regiert.“[616]) So verhielt es sich aber nicht etwa erst im zwölften, sondern bereits gegen das Ende des 10. Jahrhunderts. Schon damals war in Bayern der Herzog im Besitze einer Art von landesherrlicher Jurisdiktion[617]), sogar einer Strafgewalt über die Grafen.[618]) Der Herzog bildete ein wichtiges Mittelglied zwischen dem König und den untergeordneten Richtern im Lande.[619]) Da fast alle Grafschaften, wahrscheinlich auch die Markgrafschaften, namentlich Cham, in Lehensabhängigkeit von dem Herzog geriethen[620]), mußte seine oberrichterliche Gewalt sich erweitern und befestigen. „Der Herzog durfte im ganzen Lande, auch da, wo die Grafschaft zunächst nicht in seinen Händen war, zu Gericht sitzen.[621]) An den Herzog, als den höheren Richter, konnte sich mit Umgehung des Grafengerichts — Jedermann wenden. Eine Beschränkung dieses Stellvertretungsrechts des Herzogs scheint nur stattgefunden zu haben in Bezug auf Uebertragung von Grundeigenthum, welche den Grafen zustand.[622]) In Streitigkeiten zwischen den Großen des Landes war der Herzog Richter. Derselbe hatte auch die Befugniß und die Verpflichtung, über die Erhaltung des Friedens im ganzen Lande zu wachen. Hiedurch scheinen haupt-

sächlich die herzoglichen Land- und Hoftage veranlaßt worden zu sein." Bei jenen bildeten die versammelten Stände einen Gerichtshof, dessen Vorsitzender der Herzog war.[623])

Demzufolge mußte das Richteramt der bayerischen Pfalzgrafen, wenn es auch früher zeitweilig eine höhere Bedeutung gehabt haben mag, im Laufe des 12. Jahrhunderts große Einbusse erleiden. Hätten nun auch, wie behauptet worden ist[624]), die bayerischen Herzoge nicht als solche den Blutbann gehabt, sondern bloß vermöge ihrer Grafen- und Vogtrechte in eigenen Comitaten und in Stiftsgebieten, oder vermöge des „jus belli" gegen Friedensstörer und Straßenräuber, so folgt daraus nicht, daß „das richterliche Ansehen dieser Herzoge nicht so allgemein war", als die herzogliche Gewalt, die sich über ganz Bayern mit seinen Bisthümern, Markgrafschaften und Grafschaften erstreckte. Die Grafen- und Vogtgerichte behielten in den einzelnen Territorien ihre eigenthümliche Geltung, wenn auch die herzogliche Gerichtsbarkeit über denselben stand. Letzterer gegenüber blieb auch die pfalzgräfliche eine untergeordnete, obschon sie eine andere Bedeutung hatte, als eine bloß gräfliche.

„In dem gesammten Gebiet, welches von den Herzogen von Bayern abhängig war, und als „ducatus", „provincia Bavariae", „Bavarica dominatio", „herscepte", bezeichnet wurde, erschienen das ganze zwölfte Jahrhundert hindurch und noch darüber hinaus, häufiger, als wir dieß bei andern Stämmen finden, die Großen in demselben als „principes ducis", „terrae", „terrae ducis", „Bavariae"[625]), als Fürsten in Bezug auf das Land, nicht auf das Reich.[626]) Die im Lande seßhaften Reichsfürsten im engern Sinne, welche dem Herzogthum durch keinerlei Lehensverband verpflichtet waren, standen in keinem andern Abhängigkeitsverhältniß zum Herzog, als daß sie die von demselben ausgeschriebenen Landtage besuchen und dort vor dem Herzog ihre Streitigkeiten mit andern Landesangehörigen zum Austrag bringen mußten. Zu diesen Reichsfürsten gehörten vor Allen die Bischöfe und die Aebte der Reichsabteien.[627]) Ob auch die Pfalzgrafen, ist sehr zweifelhaft, wenngleich ihre Stellung darauf hinzudeuten scheint."[628]) Denn Ficker[629]) weist dem „Fahnlehen" einen höheren Rang an, als den Pfalzgrafen urkundlich zukam. Die Grafschaften, welche die Wittelsbacher be-

saßen, bevor Otto V. Pfalzgraf wurde, waren jedenfalls vom Herzogthum lehenrührig. Nach Fickers Annahme[630]) war sogar die Pfalzgrafschaft bereits vor 1180 Reichsafterlehen. Die Stelle, die man aus einem Saalbuch[631]) des 14. Jahrhunderts angeführt hat, beweist nichts dagegen. Denn die richterliche Gewalt, welche den ehemaligen Pfalzgrafen vom Rotthale dort beigemessen wird, konnte eine denselben vom Herzog übertragene gewesen sein. Wir lesen dort ausdrücklich: „Der Pfallentzgraf sol an des herzogen stat sizen im Latran" (das ist im Gerichtshof zu Regensburg.) Zwar ist beigefügt: „Und sol rihten über dem herzogen, swer hinz im icht hat sprechen"; allein damit ist offenbar nur eine stellvertretende richterliche Gewalt für solche Fälle bezeichnet, in welchen der Herzog der Beklagte war. Der Zweck davon ist genau angegeben: die Befreiung des Herzogs von jeder Verbindlichkeit, gegen ihn gerichtete Klagen außer Landes entscheiden zu lassen, was man wohl mit dem späteren „jus de non evocando" vergleichen darf. Demgemäß ist Riezler's[632]) Annahme, „die bedeutende, dem Pfalzgrafen hier beigelegte Gewalt sei mit einer Lehenrührigkeit vom Herzogthum durchaus unvereinbar", nicht von entscheidendem Gewicht.

Zwar ist nicht anzunehmen, daß die Herzoge durch förmliche königliche Verleihung eine lehenherrliche Gewalt über die Pfalzgrafschaft erhalten haben; allein wie andere Reichsämter seit dem 11. Jahrhundert in ein solches Verhältniß zu den Herzogen geriethen, weil einige Zeit lang die Könige selbst oder ein Reichsverweser das Herzogthum sich zueigneten und „nach Auflösung eines solchen Verhältnisses nicht mehr auseinander gehalten wurde, was königliches und herzogliches Recht war": so verhielt es sich auch mit der Pfalzgrafschaft. Die jüngern Wittelsbachischen Brüder, wie die Sprößlinge der scheierischen Nebenlinien, die Dachauer und Valleier, trugen ihre Grafschaften ohne Zweifel vom Herzog zu Lehen. Selbst der Herzogstitel Konrad's II. und III. von „Meran", von „Dachau" änderte nichts an diesem Abhängigkeitsverhältniß.[633]) Sollte dasselbe durch die Pfalzgrafenwürde anderer Schiren aufgehoben worden sein? So wenig, als dieß bei den Grafen von Vohburg-Cham der Fall war, als sie Markgrafen wurden.[634])

Die mächtigen Grafen von Andechs, welche noch vor 1178 den Herzogstitel erhielten[635]), erschienen vom Jahr 1180[636]) an nur als vom Reich belehnte Herzoge; obwohl Reichsfürsten ohne Fürstenthum[637]), behaupteten sie einen so hohen Rang, daß in einigen Urkunden von 1186 und 1192[638]) der „Herzog von Meran" als Zeuge sogar vor dem Herzog Ludwig steht. Die Stellung der Pfalzgrafen aber war in Bezug auf die Herzoge stets eine untergeordnete.

Wie die Burggrafschaft von Regensburg, welche von Einigen für ein unmittelbares Reichslehen[639]) gehalten wurde, ein durch die Hand des Herzogs vermitteltes war[640]), so vermuthlich auch die Pfalzgrafschaft, wenigstens von 1180 an.[641])

In Bezug auf die rechtliche Stellung des Herzogs hatte in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eher eine Befestigung und Erweiterung, als eine Schmälerung, stattgefunden und zwar in Folge langsamer natürlicher Entwicklung, welche allmählig die volle Landeshoheit heranreifen ließ. Die Pfalzgrafschaft fiel demgemäß, wenigstens von 1180 an, dem Herzoge als Zwischenlehensherrn zu.[642])

Mag nun auch die Jurisdiktion der b. Pfalzgrafen neben der, weit überwiegenden, herzoglichen beträchtlich höher gewesen sein, als diejenige, welche sie vermöge ihrer Grafen- und Vogtrechte ausübten[643]): so erstreckte sich dieselbe doch wohl schwerlich in die Gebiete der Bisthümer, der Reichs-Abteien, der Markgrafen[644]), der Welfen[645]), der Andechser[646]), der Dachauer[647]), der Valleier[648]), der Wolfrathshauser[649]), der Megling-Frontenhauser[650]), der Wasserburger[651]), der Bogener[652]), der Regensburger Burggrafen[653]), der Hirschberge[654]), der Sulzbacher[655]) und anderer mächtiger Grafengeschlechter an der untern Donau, am Inn, an der Salzach und im Nordgau.[656])

Reden die Urkunden auch hin und wieder von Gerichtstagen („placita"), welche ein Pfalzgraf gehalten, so lassen sie doch dem Zweifel Raum, ob es sich dabei um eine pfalzgräfliche, oder hofgerichtliche oder eine bloß gräfliche oder eine vogteiliche Gerichtsbarkeit handelte.[657])

Während Otto VI. in der sehr kurzen Zeit seiner herzoglichen Regierung fast ausschließlich als Richter im Kreise der Großen und

Vasallen seines Landes uns entgegentritt, so daß man sagen kann, er habe eine „unermüdliche richterliche Thätigkeit" entfaltet[658]), ist aus den fünfundzwanzig Jahren, in denen er die Würde eines Pfalzgrafen innehatte, über eine pfalzrichterliche Wirksamkeit desselben nichts von Belang beizubringen.

Selbst in den letzten Jahren seines Waltens als Pfalzgraf war er bei Gerichtsverhandlungen, an welchen der Herzog sich betheiligte, nur eine Nebenperson. Der Herzog gab z. B. in Enns, 1176, seinen Bescheid; durch des Pfalzgrafen Vermittlung, der nach den Markgrafen erwähnt wird, wurde aber „in Güte gewilliget."[659])

Wenn Otto VII. im Jahre 1184 in einer Tyrolischen Streitsache als Schiedsrichter zu Aachen eine Entscheidung gab, so ist damit keineswegs bewiesen, daß dieses eine „pfalzgräfliche" Amtsthätigkeit gewesen sei, wie angenommen worden ist.[660]) Denn die Streitenden, ein Bischof und ein Graf, wandten sich in einer Sache, bei der es sich um einen Burgbau in einer in ihrem gemeinschaftlichen Besitz befindlichen Grafschaft handelte, nicht an den Pfalzgrafen, sondern an den Kaiser, und dieser übertrug jenem nicht den Richterspruch, sondern forderte von ihm nur ein Rechtsgutachten, welches der Pfalzgraf erstattete[661]), aber ebensogut als erprobter kaiserlicher Rathgeber, wie vermöge seines besondern Amtes, ertheilen konnte. Daß gerade deshalb die Rolle eines Schiedsrichters in diesem Falle Otto VII. zufiel, weil der Gegenstand des Streites in einem Gebiete lag, über welches seine pfalzgräfliche Gewalt sich erstreckte, kann man wohl „glauben"; wissen kann man es aber nicht.[662])

Eine Thatsache muß noch besonders hervorgehoben werden. Wo die richterlichen Beamten aufgezählt sind, ist der „marchio" regelmäßig mitgenannt zwischen „dux" und „comes"; der Pfalzgraf nicht besonders erwähnt.[663])

Hat also der Pfalzgraf, trotz der königlichen[664]) und herzoglichen Gerichtsbarkeit, eine „oberrichterliche" Stellung eingenommen, so tritt sie wenigstens nicht deutlich hervor.[665])

Wie in Bezug auf Gerichtsbarkeit, kann der Spielraum des bayerischen Pfalzgrafenamtes auch hinsichtlich der „Verwaltung von Reichsgütern und Rechten" kein sehr weiter gewesen

sein. Denn, abgesehen von dem ausgebreiteten Besitzthum der Herzoge und der Großen des Landes an Eigengütern und Lehen, hatte frühzeitig, zumal seit den endlosen Wirren unter Heinrich IV. eine förmliche Verschleuderung der Reichsgüter stattgefunden[666]), die ohnehin in Bayern schon unter den Ottonen weniger bedeutend waren, als in manchen andern Gegenden. Wenn sich auch unter Heinrich V. durch zahlreiche Confiskationen das Reichsgut wieder mehrte[667]), so ist doch sehr unwahrscheinlich, daß auch in Bayern ein solcher Zuwachs, welcher bekanntlich vorzugsweise den Staufern zu Gute kam[668]), stattgefunden habe. Lothar, der Sachse, würde wohl ohne Zweifel die Verwaltung von Reichsgütern und Rechten, falls sie in Bayern bedeutend gewesen wären, seinem inniggeliebten[669]) Schwiegersohne, Herzog Heinrich, dem Stolzen, übertragen haben. Ebenso darf man von Konrad III., welcher an die Stelle des genannten Herzogs seinen Halbbruder und nach dessen Tod wieder einen solchen setzte[670]), sicher annehmen, daß er diesen den Vorzug vor dem Pfalzgrafen in fraglicher Hinsicht gegeben haben würde.

„Man sprach wohl, wie früher, so auch später noch von den Gütern, Einkünften, Ministerialen, Rechten, dem Dienst, den Beamten des Reichs, oder des Staates“:[671]) wie viel aber von all' dem in Bayern zur Zeit der Pfalzgrafen noch vorhanden war, möchte kaum zu ergründen sein.

Vielmehr scheint in dieser Beziehung zu gelten, was ein schon öfter erwähnter Gewährsmann[672]) zunächst hinsichtlich der dem Reiche gehörigen, zur Verfügung des Königs stehenden Lehengüter betont hat, — „von der Zahl und Größe derselben fehle jede Nachricht, und es gelinge nicht, sich davon irgend welche Vorstellung zu machen.“

Als Konrad II. im Jahre 1027 zu Regensburg alle bayerischen Grafen und Richter wegen der außerordentlichen Verminderung der Reichsgüter eidlich vernehmen ließ, war das Ergebniß ein sehr ungünstiges gewesen. In den sturmbewegten Zeiten von 1027—1256 hatten aber die Kaiser aus verschiedenen Häusern, um sich Anhänger in Bayern zu verschaffen, größtentheils verschenkt, was an Reichsgütern noch zu verschenken war, nachdem viele derselben durch die

Lehensträger in Erbgüter verwandelt und dem Reiche entzogen worden waren[673]).

Wenn König Rudolf von Habsburg 1274 eine ähnliche Nachforschung veranstaltete, um „aus dem allgemeinen Schiffbruch noch einige Reste des ehemaligen Reichsguts zu retten", so liegt die Vermuthung nahe, es könnten bei Rapoto's III. Tod in Bayern von Reichsgütern sehr wenige mehr übrig gewesen sein.

Gewiß ist, daß, wie die Reichsgüter, so auch die Regalien in Bayern schon frühzeitig größtentheils an die Herzoge und die Fürsten des Landes kamen.[674])

Bereits zwischen 950 und 1050 wurden insbesondere die Bischöfe als Kirchenfürsten „mit Rechten ausgestattet, welche ihnen nahezu Landesherrlichkeit verliehen."[675]) Schon vom Ende des 10. Jahrhunderts an erlangten sie Markt-, Münz-, Zoll- und andere Verwaltungsrechte.[676]) Noch gegen Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts wurden solche Rechte, auch Berg-Regalien, von den Königen verliehen.[677]) Daß jedoch der bayerische Pfalzgraf jemals die Verwaltung derartiger Regalien von Amtswegen gehabt habe, ist durch klare Thatsachen nicht erweisbar.

In dem Gebiet der Bisthümer und Abteien nahmen vom zehnten Jahrhundert an die „Advocati" jene Kammergefälle von Regalien, Zöllen u. s. w. ein, welche zum k. Fiskus geleistet werden mußten.[678]) Wo solche Vögte waren, hatten somit die bayerischen Pfalzgrafen als solche ebensowenig zu verwalten, als zu richten.[679])

Forst- und Wasserrechte standen ursprünglich dem Könige und den Großen zu; wie viel aber von denselben in Bayern für die Verwaltung der bayerischen Pfalzgrafen übrig geblieben, läßt sich nicht ausmitteln. Das Recht des „Judenschutzes" und der „Geleitschaft" war wenigstens im zwölften Jahrhundert an die Herzoge übergegangen. Insbesondere das „Geleitsrecht auf der Donau" von Donauwörth bis Regensburg kam in den Besitz der Staufer, kann somit nicht dem bayerischen Pfalzgrafen zugestanden sein. Im Gebiet des „Schiffs-Oberrichters"[680]) an der Salzach und der untern Donau hatte wohl der bayerische Pfalzgraf auch nicht viel zu thun.

Ebenso verhielt es sich in den Salinenbezirken, wo der „Halgraf“ waltete.[681])

Ohne Betheiligung des bayerischen Pfalzgrafen konnten schon im ersten Viertel des elften Jahrhunderts die großartigsten Güterschenkungen und Tauschgeschäfte im Nordgau, im Chiems-, Donau-, Rott-, Isargau, an dem Inn und der Salzach, später in Istrien und der Ostmark stattfinden[682]); ohne dieselbe wurde am Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts über „Reichsabteien“, (abbatiae regales), wie Chiemsee und Seeon, verfügt, geschah der Vollzug wichtiger Lehensakte, die Ertheilung von Vogteirechten und Privilegien.[683])

Von welcher Seite man somit die Sache betrachten mag, erscheinen die Amts-Gerechtsamen der bayerischen Pfalzgrafen als eng beschränkte.

War selbst das Pfalzgrafenamt am Rhein vor 1155, wo das Territorium Rheinpfalz gebildet wurde, „beziehungsweise geringfügig“[684]), so ist man beinahe versucht, von dem bayerischen Aehnliches zu sagen. Es ist zwar behauptet worden, Aventin's und Hund's übereinstimmende Nachrichten von der hohen Aufgabe der bayerischen Pfalzgrafen würden „durch die an's Tageslicht tretenden Urkunden immer mehr bestätigt.“[685]) Allein den Beweis dafür ist der Vertreter dieser Ansicht schuldig geblieben. Ueberdieß hat derselbe zugestanden, die Pfalzgrafen hätten „die kaiserlichen Kammergefälle, zu deren Erhaltung sie bestimmt gewesen, an sich zu ziehen getrachtet[686]), und wenigstens von 1180 an seien sie nicht so fast kaiserliche, als herzogliche Beamte gewesen.“ Gewiß ist, daß sie bereits unter Herzog Liupold im J. 1140 zwar zu den „principes terrae nostrae“ (i. e. ducis) gehörten, aber auch zu dessen „fideles“[687]), wenn gleich ein solches Privatverhältniß ohne Einfluß auf ihre amtliche Stellung gewesen sein mag[688]). Unter den „comites ipsius terrae“, wenn auch im Range über sie hervorragend, mußten sie, wie an den Reichstagen, so auch an den herzoglichen Hoftagen theilnehmen.[689]) In wie weit ihr Amt thatsächlich ein das Grafenamt übertreffendes war, läßt sich nicht genau bestimmen. Im 13. Jahrhundert war es nur noch dem Namen nach vorhanden, ein gewöhnliches Fürstenamt, beschränkt auf die dazu gehörigen Besitzungen und Lehen.[690])

B. Amts-Gebiet.

Wie aber das Amt der bayerischen Pfalzgrafen immer beschaffen gewesen sein mag, so war ihr Amtsgebiet Bayern[691]), je nach dem Umfang, welchen dieses Herzogthum zu verschiedenen Zeiten hatte.[692]) Denn sie waren „palatini Bawariae“[693]) — ein Ausdruck, der sich vielleicht mehr auf das Stammgebiet bezog, als auf ein genau begrenztes staatliches Gebilde. Muthmaßlich gehörte ursprünglich auch Kärnthen dazu, welches keine eigenen Pfalzgrafen gehabt hat. Da die Kärnther Marken bereits im Jahre 995 von dem Herzogthum getrennt wurden[694]) und jenseits der Enns, in der Ostmark, seit 974 die Babenberger mächtig emporstrebten[695]), konnte das bayerische Pfalzgrafengebiet vom Lech bis an die Enns und von den Tyroler Bergen bis in den Nordgau sich erstrecken, der östlich vom Nordwald, westlich und nördlich von Ostfranken begrenzt war.[696]) Die heutigen Provinzen Ober- und Niederbayern mit der Oberpfalz und Oberösterreich (bis zur Enns) bildeten sonach das Gebiet der bayerischen Pfalzgrafen. Da die Chiemgauer, (um von Arnulf II. gar nicht zu reden), ihren Sitz im Südosten, die Vohburger und Wittelsbacher im Westen dieser Provinzen hatten, mußte es ihnen schwer werden, in den von ihren Burgen weit entlegenen Gegenden, die größtentheils nur langsam der Kultur zugänglich wurden[697]), eine pfalzgräfliche Wirksamkeit zu entfalten.

Bei den Ortenburgern konnte, obschon deren Wohnsitz günstiger gelegen war, von einer solchen ohnehin kaum mehr die Rede sein.

C. Amts-Lehen.

Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß die bayerischen Pfalzgrafen aus verschiedenen Dynastengeschlechtern Amtslehen hatten. Ob jedoch von Arnulf II. auf die Chiemgauer, von diesen auf die Vohburger[698]), von Letzteren auf die Wittelsbacher[699]) solche Amtslehen übergegangen seien, läßt sich aus verläßigen Quellen nicht entscheiden. Soviel wenigstens ist gewiß, daß schon im 10. Jahrhundert das ganze Gebiet zwischen dem Chiemsee und der weißen

Traun sammt dem Forstgebiet von diesem Flusse bis an die Salzburgische Grenze unter Vermittlung der Grafen Hartwich und Warmunt als Reichslehen an das Erzbisthum Salzburg gelangte[700]). Gleicherweise, daß im 11. Jahrhundert mehrere mächtige Grafengeschlechter, Chiemgrafen, Hallgrafen u. a., das Gebiet zwischen Inn und Salzach, soweit es nicht Stiften und Klöstern gehörte, sammt der Vogtei über diese inne hatten.[701]) Wenn Engelbert, Bruder und Nachfolger des ersten kärnthischen Herzogs aus dem Geschlechte der Sponheim-Ortenburger, gegen Ende des 11. Jahrhunderts durch seine Vermählung mit einer Enkelin des Pfalzgrafen Kuno „reiches Besitzthum in Bayern, besonders in der Gegend zwischen Inn und Alz" erwarb[702]), so konnten dessen Bestandtheile nicht Amtslehen des bayerischen Pfalzgrafen sein. Nicht nur er selbst besaß diese Güter als Markgraf von Istrien oder Kraiburg, was er von 1108—1124 war[703]), sondern auch seine Erben, die Grafen von Ortenburg, blieben fast 100 Jahre lang in diesem Besitz, ehe sie die bayerische Pfalzgrafenwürde erlangten, durch welche nicht ein nachweisbares Amtslehen auf sie übergegangen ist. Unter solchen Verhältnissen liegt eine zuverlässige Nachweisung pfalzgräflicher Amtslehen in Bayern kaum in dem Bereich des Möglichen.

Bezüglich der Chiemgauer und Vohburger muß man die Hoffnung, sichere Nachrichten zu finden, völlig aufgeben und sogar hinsichtlich der, weit bedeutenderen, Wittelsbacher sich mit Vermuthungen begnügen.[704]) R. v. Lang[705]) hat folgende aufgestellt:

„Als eigentlichen Bestand des Pfalzgrafenlandes nehme man an das Kapitel und Gericht Neuburg mit einer Reihe von eigens benannten Ortschaften, sodann „Ingolstadt und Gerolfing, das, wie es scheine, dem Pfalzgrafenamt Neuburg[706]) zur Verwaltung zugelegt worden." „Das Uebrige in der Pfalz und Grafschaft Scheiern scheine besonderes Stammgut ihrer Inhaber gewesen zu sein, das sich am Ende mit dem Pfalzgrafengut ebenfalls vermischt habe. Die funktionirenden Pfalzgrafen hätten ursprünglich wohl hauptsächlich in Neuburg gewohnt. Bei der Erhebung Otto's VI. zum Herzog seien die wenigen[707]) übrigen Pfalzgrafengüter mit dem Wittelsbacher Stammgut vereinigt worden." Für „ursprüngliche Reichsdomänen", „eximirte Pfalzgrafengüter", aber

außer Zusammenhang mit dem Pfalzgrafenland selbst, halte er das schon im Jahre 1170 im Besitz des Pfalzgrafen Friedrich gewesene castrum Kelheim[708]), Abbach, Vohburg" u. s. w.

Oberbibliothekar Föringer betrachtet das Gebiet von Neuburg an der Donau gleichfalls als den „eigentlichen Pfalzgrafen-Distrikt", vermuthet[709]) indeß, die Pfalzgrafen von Wittelsbach hätten „in Folge und kraft ihrer Erhebung zur pfalzgräflichen Würde auf ähnliche Art, wie viele andere, außer jenem Distrikt gelegene Reichsgüter, entweder als förmlichen Inbegriff ihrer Dotation oder der ihnen als Pfalzgrafen zustehenden Schirmvogtei über alle im Herzogthum Bayern liegenden Besitzungen der deutschen Kaiser (Kammergüter) auch die Burg Karlsberg[710]) (an der Würm) unter ihren Einfluß und nach der Hand als ihr Eigenthum an sich gebracht." Uebrigens ist diese Vermuthung nur als „wahrscheinlicher und näher begründet" hingestellt, als eine von Huschberg vorgebrachte.

Vergeblich sucht man in den vortrefflichen Arbeiten von Huschberg[711]) und Riezler[712]) über die Besitzungen der Wittelsbacher Pfalzgrafen bessern Aufschluß. Ihre Quellen stammen aus später Zeit, wo ein außerordentlicher Zuwachs stattgefunden hatte[713]) und eine Ausscheidung nicht mehr möglich war.

Ohne Zweifel hatte Otto V. die Burg Kelheim und das dazu gehörige Gebiet erworben; sonst hätte er nicht im Jahre 1151 in jener belagert[714]) werden können. Für die Annahme, daß ein Theil des Wittelsbachischen Grundbesitzes im Kelsgau mit der Pfalzgrafenwürde verbundenes Gut gewesen sei, hat man aber keine zweifellosen Beweise. Wenn die Wittwe des im Jahre 1099 gestorbenen Pfalzgrafen Rapoto I. über eine Besitzung in oder bei Kelheim zu Gunsten eines Klosters verfügte[715]), so kann es sich dabei nicht um ein pfalzgräfliches Gut gehandelt haben. Ebenso konnte die „Burg Keleheim", welche der Titularpfalzgraf Friedrich in seinem Testament[716]) vom Jahre 1172 seinen Brüdern, Otto VI. und VII., vermachte, nicht zur pfalzgräflichen Dotation gehören. Von der „Reichsdomäne Kelheim", von welcher R. v. Lang[717]) redet, findet sich keine Spur.[718]) War Kelheim, wie angenommen worden ist, „altscheierisches Hausgut"[719]), so konnte es nicht pfalz-

gräfliches Lehengut sein. Gleiches gilt von dem Gebiet von Geisenfeld (an der untern Ilm), über welches Friedrich die Grafengewalt ausübte.[720])

Im Nordgau war es den Wittelsbachern erst im 12. Jahrhundert gelungen, durch königliche Schenkungen, insbesondere aber durch Erbschaft bedeutenden Güterbesitz zu erwerben. Zu der Zeit als Otto VI. Herzog wurde, erschien der Nordgau als einer der Hauptsitze Wittelsbachischer Macht[721]). Allein keine Urkunde zeugt dafür, daß dieser Gütererwerb mit der Verleihung der Pfalzgrafenwürde in Verbindung gestanden sei.[722]) Die Hauptmasse des nordgauischen Gebiets, welches sich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in den Händen der Wittelsbacher befand, stammte jedenfalls aus dem Lengenfeldischen Erbe, von welchem nach dem Tode Otto's V. nicht nur die Hauptburg, sondern sogar der beträchtlichste Theil dem Titularpfalzgrafen Friedrich zufiel.

Aehnlich verhielt es sich mit andern Wittelsbachischen Gütern und Vogteirechten in und bei Regensburg.[723]) Gerade der Umstand, daß die Tradition von Gütern, welche in dieser Gegend ihren Besitzer änderten, immer durch die Hände des Titularpfalzgrafen Friedrich ging[724]), weist darauf hin, daß hier von ihm die Grafschaft ausgeübt wurde, somit eigentliches Pfalzgrafengut nicht zu suchen ist. Wenn Otto VI. und seine Brüder von einem böhmischen Geschichtschreiber willkürlich „Pfalzgrafen von Regensburg"[725]) genannt wurden, so ist das ohne Belang.

Der Zuwachs von Besitzungen, welche Otto VI., als er Herzog wurde, in dieser Gegend als herzogliche Kammergüter erlangte[726]), gehörte selbstverständlich nicht zur pfalzgräflichen Dotation. Der jedenfalls unbedeutende Wittelsbach'sche Güterbesitz in der Gegend, wo Aitrach und Isar in die Donau einmünden[727]), kann hier kaum in Betracht kommen. Ebensowenig die Grafschaft über die Güter der Passauer Kirche im Ilzgau, welche einst Herzog Otto vom Reiche zu Lehen getragen hatte und der Bischof später zurückerhielt.[728]) Die zerstreuten Besitzungen, welche in verschiedenen Gegenden (in den heutigen Landgerichten Reichenhall, Tittmoning, Traunstein, Altötting, Wolfratshausen, Landsberg u. s. w.) als Wittelsbach'sche aufgeführt werden[729]), erscheinen theils als Stiftslehen, theils als

bloße Allode. Wenn der Ausdruck „palatinus comes de Orloch“[730]) in einer Urkunde vom Jahre 1130 „darauf hinzudeuten“ scheint, daß Otto V. im äußersten Norden des heutigen Bayern ein pfalzgräfliches Lehen gehabt habe, so ist dieß bei dem Mangel genauerer Nachrichten ohne Gewicht.

Haben die Wittelsbacher die Grafschaft Wartenberg wahrscheinlich von den Ebersbergern geerbt[731]), welche früher auch an der Paar (Inchenhofen) und an der untern Ilm begütert waren[732]), so konnte ein solches Erbe nicht pfalzgräfliche Dotation sein. Von der Grafschaft Burghausen ist bekannt, daß sie 1164 an das Herzogthum kam[733]). Die Grafschaft Dachau wurde von Otto I. ums Jahr 1180 gekauft.[734]) Wie und wann er das Gebiet von Straubing erworben, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen.[735]) Vermuthlich erhielt er als Ersatz für die Grafschaft am Gardasee, auf welche er 1167 Verzicht leistete[736]), ein entsprechendes Gebiet in Bayern. Die Angabe, er habe durch das Herzogsamt außer „der Pfalz Regensburg“ das Gebiet am rechten Isarufer von Grünwald bis Ismaning und jenes von Burghausen, Raitenhaßlach und Wildshut gewonnen[737]), ist irrig, soweit sie sich auf die Burggrafschaft Regensburg bezieht, welche mit ihrem beträchtlichen Gebiete erst dem Herzog Ludwig (1185)[738]) zufiel, der bekanntlich auch in den Besitz der Güter des letzten Wittelsbachischen Pfalzgrafen (1208) gekommen ist[739]), wie in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Güter des letzten Ortenburgers durch „rechtmäßigen Kauf“ an Herzog Heinrich gelangten.

Kurz, wo immer im Lande „Amtslehen“ der bayerischen Pfalzgrafen gesucht werden mögen, nirgends zeigen sich solche für den prüfenden Blick als sicher erkennbar.[740])

Abkürzungen

bei den Regesten und Belegstellen.

B. = Bischof. — Eb. = Erzbischof, oder Erzbisthum. — F. = Friedrich. — G. = Graf. — Lg. = Landgraf. — Mg. = Markgraf. — H. = Herzog. — O. = Otto. — Pfg. = Pfalzgraf. — Pfgsch. = Pfalzgrafschaft. — Pfg.-A. = Pfalzgrafenamt. — R. = Regest od. = Rapoto, je nach dem Zusammenhang. — Schbr. = Schutzbrief. — S. u. R. = Siehe unsere Regesten. — U. = Urkunde. — B. U. = Bischöfliche; Eb. U. = Erzbischöfliche. — H. U. = Herzogliche; K. U. = Königliche oder kaiserliche; P. U. = Päpstliche Urkunde. — S. = Salzburg. — Z. = Zeuge. — Z. Z. = Zeugen.

A. = Annales. — a. = annus. — c. p. od. p. c. = palatinus comes. — F. = Fridericus. — O. = Otto. — R. = Rapoto.

A. d. b. A., od. N. h. A. d. b. A., od. A. d. h. Kl. d. b. A. = Abhandlungen der churfürstlichen od. k. b. Akademie d. W., je nach den Jahrzahlen. — H. D. d. k. b. A. = Historische Denkschriften der k. b. A. d. W.

B. F. A. = Boehmer-Ficker „Acta imperii selecta“ (Innsbruck, 1870). — Böhmer „U. d. r. K.“ = B. „Urkunden der römischen Könige und Kaiser“ (Frankfurt, 1831). — Boehmer „R. i. 1198—1254“ = B. Regesta imperii inde ab anno 1198—1254. — Boehmer „F. r. g.“ = B. Fontes rerum germanicarum. (1845.)

Buchner = A. Buchner „Geschichte von Bayern.“ (Regensburg, 1823—1831.)

Codex Ensdorfensis bei von Freyberg „Sammlung historischer Schriften und Urkunden“ (VI. 2. 1829).

Crollius = G. Chr. Crollius „Von dem Ursprung und Amt der Provinzialpfalzgrafen in Deutschland“. (A. d. b. A., 1767, IV. S. 45—146).

Damberger = J. F. D. „Synchronistische Geschichte des Mittelalters" (1853 ff.).

Dönniges = W. v. D. „Das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsverfassung". (Berlin 1842.)

Dubuat = D. „Origines domus boicae". (Norimbergae, 1764.)

Eichhorn = K. F. E. „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte" (IV. A., Göttingen 1834.)

Ficker „R. F." = F. „vom Reichsfürstenstand" (1861). — Ficker „H. Sch." = F. „Vom Heerschild" (1862). — Ficker „It. F." = F. „Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens". (Innsbruck 1868—1874, I.—IV.)

Filz „M. B." = M. Filz „Geschichte des Salzburger Benediktinerstifts Michaelbeuern" (1833).

„Forsch." = „Forschungen zur deutschen Geschichte" (1862 ff.).

F. R. A. = „Fontes rerum Austriacarum." 1843 ss. I IV.

Freyberg, {B. L.} = M. v. Fr. „Geschichte der bayerischen Landstände."

Freyberg S. h. Sch. = M. von Fr. „Sammlung historischer Schriften und Urkunden." (1827—1839.)

Gemeiner R. Chr. = G. „Regensburger Chronik" (1800, 2 Bde. 4°.)

Gemeiner „G. B." = G. „Geschichte Bayerns unter K. Friedrich I." (1790).

Gervais = G. „Politische Geschichte Deutschlands unter Heinrich V. und Lothar III." (1841—1842.)

Gfrörer = Gf. „Geschichte des Papstes Gregor VII. und seiner Zeit."

W. v. G. = W. v. Giesebrecht, „Geschichte der deutschen Kaiserzeit" (III. A. Braunschweig, 1863—1875, I.—IV.)

Hansiz „G. s." = H. „Germania sacra". (1727—1755.)

Häusser = L. H. „Geschichte der rheinischen Pfalz". (Heidelberg, 1845.)

H. R. = K. Th. Heigel und S. O. Riezler „Das Herzogthum Bayern zur Zeit Heinrich's des Löwen und Otto's I. von W." (1867.)

H. R. R. = Regesten bei H. R.

Hirsch = Hirsch-Pabst-Breßlau „Kaiser Heinrich II." (I.—III. Bd.)

Hormayr = J. v. H. „Sämmtliche Werke".

Hüllmann „St." = H. „Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland" (II. A. Berlin 1830).

Hüllmann „F. W." = H. „Geschichte des Ursprungs der deutschen Fürstenwürde" (Bonn, 1842).

Hund B. St. = W. Hund „Bayerisches Stammbuch" (1585).

Hund M. S. = W. H. „Metropolis Salisburgensis" (1620).

Huschberg O. = H. „Geschichte des Hauses Ortenburg" (1828).

Huschberg W. = H. „Aelteste Geschichte des Hauses Scheyern-Wittelsbach" (1834).

Jaffé B. h. = J., „Bibliotheca rerum Germanicarum" (1864—1873).

Jaffé R. R. P. = J. „Regesta Romanorum pontificum" (1851).

Jaffé K. III. = J. „Geschichte des deutschen Reichs unter K. Konrad III." (1845.)

Jaffé K. L. III. = J. „Geschichte des deutschen Reichs unter König Lothar dem Sachsen" (1843).

Juvavia = Kleimayrns „Nachrichten von dem Zustand der Gegenden und der Stadt Juvavia". (1784 fol.)

Köpke-Dümmler = „K. Otto der Große" (1876).

Lacomblet = L. „Niederrheinisches Urkundenbuch." (1854—1858).

Lang „B. G." = R. v. L. „Bayerns Gauen" (1830).

Lang B. a. Gr. = R. v. L. „Bayerns alte Grafschaften" (1831).

M. H. Fr. = Meichelbeck „Historia Frisingensis". (Aug. V. 1725—1729. 2 T. f.)

M. b. = „Monumenta boica" (1763 ss.)

M. G. S. = „Monumenta Germaniae historica, Scriptores", edidit Pertz (1826 s. s.)

M. G. L. = „M. G. h., Leges".

M. S. R. = A. v. Meiller „Regesten der Erzbischöfe von Salzburg" (1866).

M. Bbg. R. = A. v. Meiller „Regesten zur Geschichte der Mg. u. H. Oesterreich's aus dem Hause Babenberg" (Wien 1850).

Moritz R. = J. M. „Beantwortung der historischen Preisfrage über den Pfalzgrafen Rapoto" (in den N. h. A. d. b. A., V. 1798).

Moritz „G. v. S." = J. M. „Stammreihe und Geschichte der Gr. von Sulzbach" (A. d. k. b. A., 1833.)

Muchar „G. v. St." = M. „Geschichte des Herzogthums Steyermark" (1844—1848, I—IV.)

Nagel = A. Nagel „Noticiae origines domus boicae s. X. et XI. illustrantes", Monachii 1804. (Auch in den A. d. b. A. in 8°, 1804, II. 175. ff.)

O. A. = Oberbayerisches Archiv.

O. E. U. = „Urkundenbuch des Landes ob der Enns" (Wien, 1852 ff.)

Oefele S. r. b. = Oe. „Scriptores rerum boicarum" (Aug. V., 1763.)

Pez Th. = Bern. Pez „Thesaurus anecdotorum" (Aug. V. 1721—1729).

Pez, S. r. A. = Hier. Pez „Scriptores rerum Austriacarum". (Viennae, 1743.)

Phillipson G. H. d. L. = Ph. „Geschichte Heinrich's des Löwen" (Leipzig, 1867).

Potthast W. = Potthast „Wegweiser d. d. G.W. d. M. A." (1862.)

Prutz H. d. L. = H. P. „Geschichte Heinrich's des Löwen".

Prutz Fr. I. = H. P. „Kaiser Friedrich I." (Danzig, 1871—1874, I.—III.)

Qu. u. E. = „Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte" (München, 1856 ff.)

Raumer = F. v. R. „Geschichte der Hohenstaufen" (Leipzig, 1823—1825).

R. b. = v. Lang „Reg. sive rerum boicarum autographa". (1822 ss.)

Ried „C. d. e. R." = R. „cod. diplomaticus episcopatus Ratisbonensis" (1816).

Scheid O. Gu = Sch. „Origines Guelphicae" (1750—1780).

Schirrmacher Fr. II. = Sch. „K. Friedrich II." (Göttingen, 1859—1865, I.—IV.)

Scholliner V. R. d. V. O. d. G. = Sch. „Vollständige Reihe der Voreltern Otto's des Großen", mit 26 geneal. u. hist. Tafeln. (N. h. A. d. b. A. 1791, III., auch im besondern Abdruck.)

Scholliner diss. = H. Sch. „Dissertatio genealogica sistens Weisenoensis et plurium coenobiorum fundatores" (Norimbergae, 1784, cum supplementis 1789).

Schultes = Sch. „Historische Schriften und Sammlungen zur Geschichte des mittleren Zeitalters." (Hildburghausen, 1798).

Schmid = L. Schmid „Gesch. der Pfg. von Tübingen" (mit Urkundenbuch, 1853).

Sinnacher = S. „Beiträge zur Geschichte der bisch. Kirche von Säben und Brixen".

Spruner B. G. = Sp. „Bayerische Gaue" (1831).

Stälin = St. „Wirtembergische Geschichte" (1841 ff.)

Stenzel = H. St. „Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern" (1827).

St. R. K. = K. F. Stumpf „Die Reichskanzler des 10.—12. Jahrhunderts". (Innsbruck, 1865—1873).

St. R. = Regesten, die in dem vorbezeichneten Werk veröffentlicht sind.

St. A. = Stumpf „Acta imperii adhuc inedita", Beigabe zu den R. K.

St. A. Mog. = Stumpf „Acta Moguntina seculi duodecimi" (1863).

Töche = T. „Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich VI." (1867).

Waitz H. I. = W. „König Heinrich I." (Jahrb. d. d. G., 1863).

Waitz = W. „Deutsche Verfassungsgeschichte" (Kiel, 1860—1875, I—VII).

Walter = Frd. Walter „Deutsche Rechtsgeschichte" (II. Aufl., 1857).

Wattenbach = W. „Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter" (Berlin 1873—1874).

Westenrieder = W. „Sämmtliche Werke" (Kempten 1831—1838).

Wichner = W. „Geschichte des Benediktinerstifts Admont" (1874).

Winkelmann = E. W. „Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig" (1873).

W. U. B. — „Wirtembergisches Urkundenbuch". (1849 ff.)

Zöpfl = Z. „Deutsche Rechtsgeschichte" (IV. Aufl. 1872).

Die in den **Mon. Germ. hist. Scriptores** veröffentlichten Annalen und Chroniken sind wegen Raumersparung in den Regesten und den Belegstellen meistentheils nur mit der Seitenzahl des betreffenden Bandes, od. mit dem Beisatz **ad a.** = **ad annum** citirt und zwar:

Annales: Admuntenses cum cont. aus M. G. S. IX 569—593.
„ Altahenses M. G. S. XX. 772—824.
Annalista Saxo „ „ „ VI. 542—577.
Annales August. „ „ „ III. 123—136.
„ Bertholdi „ „ „ V. 264—326.
„ Colon. max. „ „ „ XVII. 729—847.
„ Disibodenberg. „ „ „ XVII. 4— 30.
„ St. Emmerami et Ratisb. cum notis St. Emm. M. G. S. XVII. 571—590.
„ Engelbergenses „ „ „ XVII. 275—282.
„ Hermanni Altahens. „ „ „ XVII. 378—381.
„ Hildesheim. „ „ „ III. 22—116.
„ Lamberti Hersfeld. „ „ „ V. 134—263.
Annalium Mellic. auct. Garstense M. G. S. IX. 561—569; 580—600.
Annales: St. Petri Erphesfurdenses M. G. S. XVI. 16—25.
„ Pegav. et Bosov. „ „ „ XVI. 234—270.
„ Reichersperg. (Magni pr.) „ „ „ XVII. 443 - 523.
„ Romani „ „ „ V. 468—489.
„ St. Rudberti „ „ „ IX. 757—823.
„ Scheftlarienses „ „ „ XVII. 334—350.
„ Undersdorfenses „ „ „ XVII. 332—333.
„ Vinc. Prag. „ „ „ XVIII. 658—683.
Chronicon: Anselmi gesta ep. Leod. „ „ „ VII. 189—234.
„ Bernoldi „ „ „ V. 385—467.
„ Bruno de b. Saxon. „ „ „ V. 327—384.
„ Casus m. Petrishusensis „ „ „ XX. 621—683.
„ Chunradi Schyrensis cum ann. M. G. S. XVII. 613—633.
„ Continuator Reginonis M. G. S. I. 614—629.
„ Cont. St. Blas. (ſ. unten bei Ott. Fris chron.)
„ Cosmae Prag. cum cont. canon. Pragens. IX. 1—209.
„ Ekkehardi Uraugiensis M. G. S. VI. 1—267.
G. F. = Ottonis ep. Fris. et Ragewini gesta Friderici imperatoris M. G. S. XX. 338—496.
Chronicon: Hermanni Augiensis „ „ „ V. 67, sequ.
Hist. Welf. Weingart. „ „ „ XXI. 457—472.
Chron. Laureshamense „ „ „ XXI. 334—453.

Liudprandi opera M. G. S. III. 264—363.
O. Fr. Chr. = Ottonis ep. Frising. Chronicon cum G. Fr. et cont. S. Blas. M. G. S. XX. 83—496.
Chronicon Thietmari Merseburg. „ „ „ III. 333—383.
„ B. et C. Urspergens. „ „ „ XXIII. 333—383.
„ Widukindi res gestae Sax. „ „ „ III. 408—467.
Vita St. Brunonis (autore Ruotgero) „ „ „ IV. 252—275.
„ St. Emmerami (autore Arnoldo) „ „ „ IV. 573—574.
„ St. Oudalrici (autore Gerhardo) „ „ „ IV. 377—428.
„ St. Wolfgangi (autore Othlone) „ „ „ IV. 521—542.
Anon. Haserensis „de episcopis Eichstedt.“ „ „ „ VII. 253—267.

Regesten

(und andere beglaubigte Nachrichten) für die bayer. Pfalzgrafen aus den Häusern **Scheiern-Wittelsbach** und **Ortenburg:**

---

[1]) K. U. **1115**. 1. Nov., Rüdesheim, (nicht 1116, vergl. St. R. 3117) Otto V. von Wittelsbach als des Kaisers „fidelis, qui ei digne et laudabiliter servivit«, belohnt mit dem Gute Wilenbach, südlich von Amberg (M. b. 24, 9).

[2]) K. U. **1121**, 25. März, Regensburg: »Otto palatinus, comes« Z. nach 3 Mg. u. 3 G. (M. b. 29, 1. 240, 241; St. R. 3164).

[3]) K. U. **1122** (Juli bis August) Würzburg: „O. p. c.“ Z. nach G. Berengar (M. b. 29, 1. 242—243; 31, 1. 387—388; St. R. 3177.)

[4]) P. U. **1120—1122**: »O. p. c.« in dieser undatirten Bulle zu einer nicht näher bestimmten Klosterstiftung verpflichtet. (S. U. d. Kl. Indersdorf, am besten veröffentlicht durch G. H. v. Hundt im O. A., 24. 25. Bd. N. 1; vergl. M. b. 10, 229—233; 29, 258; R. b. I. 118; Huschberg W. 285).

[5]) K. U. „**1122**, 23. Sept. Worms“: bei dem Abschluß des Concordates mit dem Papst Calixt II.: „Otho p. c. a Wietelsbach“ unter denjenigen Fürsten, mit deren Beirath und Beistimmung dasselbe zu Stande kam. (Lünig „C. j. f. g.“ I. 27; St. R. 3178).

[6]) K. U. „**1124**, 25. April, Bamberg“, Schutzbrief für Kl. Ensdorf: „Otto p. c“ als Mitstifter (M. b. 29, 1. 246; St. R. 3193; vgl. „R. b.“ I. 122, sowie die p. Bulle vom 26. März 1123; M. b. 10, 447).

[7]) K. U. „**1124**, 25. April, Bamberg", Schb. für Kl. Skiren (Scheyern): „Otto p. c." als Mitstifter und Vegt. (M. b. 10, 450—453, vergl. 382; 386—390. 441; 29, 1. 221. 247. 248; St. R. 3194; R. b. I. 122.)

[8]) K. U. „**1124**, 25. Mai, Bamberg": „O. p. c." Vogt von Kl. Ensdorf (M. b. 24, 14—15.)

[9]) K. U. „**1125**, 14. April, Aachen", zwar in „R. b." I. 122 beanstandet, nicht aber von St. R. 3208, „O. p. c." als „fidelis et intimus" (imperatoris) „ob frequens obsequium suum" mit Gütern (am rothen Main) beschenkt. (M. b. **31**, 1. 389—390.)

[10]) H. U. „**1125**, 30. Juli": „O. p. c." bei einer Güterschenkung in der Gegend des Weilhart-Forstes (östlich vom Inn) erster Z. (M. b. 3, 314—315; „O. E. U." II. 161—162.)

[11]) K. U. „**1125**, 20. Nov. Regensburg": Bei Bestätigung einer Güterschenkung in der Riedmark „palatini Otto et Gotefridus" Zeugen nach Engelbert, Herzog von Kärnthen, aber vor M. Gr. Dietpold. („O. E. U." II. 162—163; St. R. 3, 228. M. Bbg. R. S. 17. N. 34.)

[12]) **1125**. Bei dem ersten Reichstage K. Lothars zu Regensburg „Pfgr. Otto im Kranze der Laienfürsten glänzend" (W. v. G. IV. 16.)

[13]) **1125**. In K. U. die Reihe der Fürsten regelmäßig: „duces, marchiones, comites" ohne Unterscheidung der „c. p.", (M. G. S. XII. 309—312; K. U. „1005, 27. Jan.", St. R. 1399; vergl. R. 1995.)

[14]) „**1127**, 30. Jan." (b. Augsb. Urk.): „Der Pfalzgraf", (Otto V.) Vogt von Kl. Kühebach. (M. b. 11, 532—533.)

[15]) **1127**. Dietpold von Vohburg auf Seite der Staufer (W. v. G. IV. 28—29.)

[16], [17], [18]) c. **1129**: „O. filius Ottonis p." Z. bei 2 Schenkungen und einem Tauschvertrag für das Kl. Ensdorf. (v. Freyberg S. v. U., II. 189—191.)

[19]) K. U. „**1129**, 26. Mai, Stöckey, Thüringen: „O. c. p.", Vogt von Niedermünster in Regensburg, Z., nach dem M. G. Dietpold. (M. b. 15, 266; 29, 1. 252, St. R. 3244.)

[20]) K. U. „**1129**, 13. Juli, Werde“ „O. p.“ Zeuge (M. b. 13, 149. 151.)

[21]) **1130**. B. A. U.: „O. p. c.“ Vogt des Kl. Scheyern (M. b. 33, 1. 19.) — Der Ausdruck: „p. c. de Orloch“ in einer Bamb. U. v. J. 1130 ist bis jetzt unerklärt. (Huschberg, W. 271; W. v. G. III. 890.)

[22]) K. U. „**1130**, Juni, Regensburg“: Bei der Bestätigung der Stiftung des Kl. „Undiesdorf“: „O. p. c.“ unter den ZZ. nach: „Engilbertus dux Carinthiae“, aber vor „Engilbertus marchio“. (M. b. 10, 234—235; 29, 1. 258. St. R. 3251.).

[23]) **1130**. Bei einer Schenkung für Kl. St. Ulrich u. Afra in Augsburg: „O. p. c.“ als Vogt (über die östlich vom Lech gelegenen Güter des Kl.) u. als erster Z. (M. b. 22, 14—16; vergl. 22, 17. 18. 25. 54. 77. 84. 88. 131—137. 169—171.)

[24]) „Um d. J. **1130**“ in einer Tauschurkunde des Kl. Weltenburg: „O. p. c. et ejus filius O.“ ZZ. (M. b. 13, 333.)

[25]) „**1131**, 28. März (päpstliche Bulle): Bei der Bestätigung des Kl. Undiesdorf erscheint „O. c. p.“ als Stifter. (M. b. 10, 235—239.)

[26]) K. U. „**1131**, 29. März, Lüttich“ (verdächtig) „O. de B. p.“ vor Mgg. (St. „A.“ 110.)

[27]) „c. **1132**“: Bei der Stiftung des Kl. Waldsassen: „O. c. p. et O. filius ejus“ ZZ. (R. b. I. 136.)

[28]) **1133**, Frühjahr: Pfg. Otto als edelmüthiger Vermittler bei verderblicher Fehde (Hist. Welf. Weing., 466; W. v. G. IV. 92—93.)

[29]) „**1133**, 23. Aug. Freising“: Kl. Benediktbeuern reichsunmittelbar. (St. R. 3284, vergl. 3313. 3350.)

[30]) **1133**. Tr. U. von Kl. „St. Kastulus in Moosburg“: „O. p. c.“ Z. (O. A. II. 11. Nr. 23.) Derselbe erscheint (nach 1133) als Wohlthäter u. als Z. (ebds. S. 13. 34. 20. 57.)

[31]) K. U. **1133**, 23. Okt. Kl. Mönchsmünster an Bamberg (M. G. S. XII. 759; M. b. 29, 1. 259. St. R. 3286.)

[32]) „Vor **1134**“, in einer Tegrenseer Trad. U. ein Ministerial „Palatini O.“ erwähnt (M. b. 6, 67.)

[33]) K. U. **1134**, 17. März, Bamberg: die Pfgr. Wilhelm, Friedrich

und Otto nach den Mg. Dietpold u. Engelbert. (M. S. R. S. 27 N. 154.)

34) K. U. „**1134**, 6. Juni, Merseburg": Kl. „Sueiga" (Mönchsmünster) an Bamberg (St. R. 3299.)

35) **1134—1135**: Unterwerfung des Staufers Friedrich; großer Reichstag zu Bamberg. Bei demselben auch Otto V., wie Herzog Heinrich, des siegreichen Kaisers Schwiegersohn. (W. v. G. IV. 104.)

36) K. U. „**1135**, 1. Jan. Aachen": „Palatini comites Otto, Fridericus" ZZ. (letzterer von Sachsen). (B. F. A. I. p. 11.)

37) „**1135**, 25. Febr. Regensburg." „O. p. c." Z. (R. b. I. 138; M. b. 13, 6—7.)

38) K. U. „**1135**, 17. März, Bamberg": „O. p. c." als vorletzter Z. nach zwei andern Pf. G., obwohl es sich um Reichsgüter in Bayern handelt. (M. b. 15, 266—268; 29, 1. 265; St. R. 3304).

39) K. U. **1135**, Mai, Merseburg: „palatini c. F. et O." Z. Z. (M. S. R. S. 28. N. 156.)

40) **1135.** Unterwerfung des Staufers Konrad, welcher Bannerträger des Kaisers und Schwiegersohn des G. von Sulzbach wird. (W. v. G. IV. 109.)

41) „c. **1135.**" Die Uebergabe eines Gutes an ein Kloster verzögert sich, „quia ad regnum pertinet, in manu est traditoris Ruodperti". (Wichner 172, Nr. 3.)

42) K. U. „**1136, 14.** Mai, Merseburg: „Palatini Fridericus" (Saxo), „Otto cum ceteris majoribus" (M. b. 4, 128—130; 29, 1. 267; St. R. 3318.)

43) K. U. „**1136**, Aug., Würzburg": „Otto p." unter den ZZ., nach zwei G., obwohl es sich um einen Reichsgerichtsspruch handelt. (St. „A." 117.)

44) K. U. „**1136**, 3. Okt. Correggio Verde"; (Vertrag mit dem Dogen von Venedig): „Otho de Bawaria p. c." vor „Otto de Rheno" (St. „A." 122.)

45) **1137**, Juli, Pfg. Otto V. bei dem Kaiser in Italien (M. S. G. VII. 821, Note, vergl. 913.)

[46]) **1138**: (Trad. von Weihenstephan): „Otto Wildgrave comes"; ob Otto VII., ungewiß. (M. b. 9, 395—443.)

[47]) K. U. „**1138**, 28. Mai, Nürnberg": „O. p. c. de W." Vogt von St. U. u. A. in Augsburg (M. b 22, 169; R. b. I. 150.)

[48]) Vor u. nach **1138** erscheint „Otto c. p." (V.) häufig als Vogt des Kl. Weihenstephan (M. b. 9, 351, 379, 383, 386, 409, 417, 421, 423, 425, 427), hält gemeinsame „placita" mit dem Bischof (l. c. 386. 409); eine Verzichtleistung auf ein Gut (vor 1147) findet „coram rege et advocato, Ottone p. c.", statt; (l. c. 414). Auch seine Söhne Otto VI. und Friedrich treten (zwischen 1138—1147 als ZZ. zwischen 1147—1156 und später als Vögte des Klosters auf (l. c. 397, 409, 415, 416, 422, 441, 443). Ein Rechtsstreit wird „coram iudicibus", „consultu judicum ceterorumque majorum" entschieden; (l. c. 436.) Bei Schenkungen, Käufen, Tauschgeschäften sind Otto VI. VII. und Friedrich ZZ.; (l. c. 440, 441, 443.) „Licentia dominorum suorum palatinorum" machen zwei von ihren Vasallen eine Schenkung (l. c. 443). Einmal erscheint „Otto Wildegravus" als Mittelsmann (l. c. 543—544). In einer widerlichen Streitsache zwischen dem Hochstift Freising und Kl. Weihenstephan wird eine Vereinbarung getroffen: „ordinante D. Ottone p. c., praesente quoque D. Adelberto episcopo, auctoritate utriusque." (l. c. 444.) Ausdrücklich ist als „advocatus" bezeichnet: „Otto p. c. senior" VI. (l. c. 449). Bald darauf geschieht eine Verzichtleistung „coram Ottone p. c. et fratribus suis Conrado, archiep. et Friderico palatino" (l. c. 458). In der letzten Trad. U. (zwischen 1156 und 1172) hat „O. p. c. m., advocatus", den Beinamen „de Wartperch" bei einer Stiftung, die er für das Kloster macht. (l. c. 458—459.)

Zwischen **1177—1180** ist „O. p. c. maior" öfter als Vogt thätig; (l. c. 461. 463), oder als Z. und Mittelsmann (l. c. 466), wie auch O. VII. (l. c. 464). Nachdem O. VI. Herzog geworden, bleibt er Vogt von W. (l. c. 466, 468, 469) entscheidet als solcher selbst oder durch seinen „judex" (l. c.) zu Warten-

berg, zu Pratenwies, Pheteres, Regensburg Streitsachen, wobei „Fridericus pal.“ u. „Otto pal.“ VII.) einmal z.z. (l. c. 470).

49) K. U. „**1139**“, Schbr. für Kl. Ensdorf: „institutum in predio p. c. O. de W.“ (R. b. I. 154).

50) K. U. „**1140**, 3. Mai, Frankfurt“: Das Vogteirecht des Pfg. im Hochstift Freising beschränkt. (M. b. 31, 1. 394—395). Die K. U. „1142, Dez., oder Jan. **1143**“ (St. R. 3450) läßt jedoch vermuthen, daß die Sache in der Schwebe blieb. (M. b. 31, 1. 405.)

51) Siehe Beilage I.

52) H. U. „**1140**, 23. Okt. Regensburg“: auch „filius palatini“ Otto (VI) Z. (M. b. 13, 171; M. Bbg. R. S. 27 N. 16).

53) K. U. „**1141** (vor Mitte Juli) Regensburg“: „Otto p.“ als Z. bei der Uebertragung des Kl. Mönchsmünster an Bamberg. (M. b. 29, 1. 273—275); St. R. 3430; vergl. K. U. vom 23. Okt. 1133, (s. oben), in welcher bezüglich dieses Kl. nur Lehenrechte des Herzogs u. des Mg. Dietpold erwähnt sind.

54) K. U. „**1142**, 20. Jan. Regensburg“ (St. R. 3434): bei der Schenkung von 400 Hufen Wald in der Riedmarch an Kl. Garsten der b. Pfg. nicht betheiligt. (O. E. U. II, 204.)

55) K. U. „**1142**, Ende April, Würzburg“: „filius p. c. Ottonis“ (M. b. 3, 316; „O. E. U.“ II. 198; St. R. 3442.)

56) K. U. „**1142**, 28. Mai, Nürnberg“ (St. R. 3445) in Folge Reichsspruches das Gut Beutenhausen (bei Aichach) an den Vogt von St. Ulrich und Afra, Pfg. O. V., übergeben. (M. b. 22, 169 vergl. 148.)

57) **1142.** b. Würzb. U. (R. b. I. 167:) „Ottho c. p.“ Z. vor Mg. Liutpold (verdächtig).

58) „**1142**, Okt.“ Konrad von Dachau unterwirft sich d. Kaiser (M. b. 31, 1. 405).

59) K. U. „**1142**, 15. Dez. Regensburg“: „O. p.“ nach Mg. Dietpold; in einer zweiten vom nämlichen Datum: „O. et filius ejus O.“ vor demselben. In der ersten Urkunde ist von „ministeriales ad regnum teutonicum vel ducatum bavaricum pertinentes“ die Rede. Am Schlusse ist bemerkt: „tunc temporis in manu regis erat ducatus“ (M. b. 4, 410; 31, 1. 402; „O. E. U.“ I. 284. 285; II. 202. 203.)

60) **1143.** Zu Anfang des Jahres Heinrich, Jasomirgott, Herzog (zwischen Febr. u. 3. Apr. M. Bbg. R. S. 220 N. 181, vergl. M. b. 4, 409). Kriegszug u. Niederlage Welfs u. seiner Anhänger (W. v. G. IV. 195—196; vergl. 464—466.)

61) K. U. „**1143**, 1. Jan., Regensburg": Otto, Pfg. leistet Verzicht auf die Vogtei über die Ministerialen des Hochstifts Freising (von St. R. 3450 nicht beanstandet, obgleich in den „R. b." I. 170 für unächt erklärt.)

62) K. U. c. „**1143**, Juni, Regensburg": O. p. c. Z. nach dem G. Gebhard und dem L.-G. Otto (M. Bbg. R. S. 30 N. 4.)

63) K. U. „**1143**, 4. Sept. Ulm": „Adelbertus p. c." als Z., ein Dillinger Pfg. (M. b. 29, 1. 280; St. R. 3463.)

64) „**1143**, Regensburg", H. U. »O. p. c.« nach zwei G. (M. b. 15, 163.)

65) **1143**: „O. c. p.", Vogt des Kl. Prül bei Regensburg. (M. b. 15, 163.)

66) K. U. „**1144**, April, Babenberg" (St. R. 3472): „O. p. c. de Witeleinespach" Z. (M. b. 9, 500 mit d. J. 1143.)

67) K. U. **1145**: „O. p. c. de Witilamespach" unter den ZZ. (R. b. I. 78; Ussermann ep. Bamb. N. 109).

68) „**1145**". Der in „M. b." 6, 96 (vergl. index) erwähnte „F. p. c.", der an Kloster Tegernsee Schadenersatz leistete, ist ohne Zweifel der Bruder Otto's VI. Die Buße erfolgte aber vermuthlich erst später.

69) K. U. „**1146**" (Febr. bis März), Schb. für Kl. Weissenohe: „O. p. de Wittileinesbach" Z. nach Mg. Dietpold († 8. April 1146) (M. b. 29, 1. 286; R. b. I. 178; St. R. 3514).

70) K. U. „**1146**, 10. Juli, Regensburg": „O. p. c." Z. nach dem „marchio Gebhardus" (St. „A." 136).

71) K. U. „**1146**, 12. Juli im Bisthum Regensburg": „O. p. c." Z. nach dem Herzog (M. Bbg. R. S. 32 N. 11; (M. b. 11, 161.)

72) Eb. S. U. **1146**, 27. Sept. Hall: Unter den versammelten „principes" O. p. c. wie mehrere b. Grafen. (M. S. R. S. 54, N. 281.)

73) **1146**: Trostlose Zustände im Reich. Verderbliche Fehde in Bayern (W. v. G. IV. 220—221, 228—231; vergl. G. F. I. 29 und

Cod. dipl. Mor. I. 250.) Der Pfg., wie der Herzog, im Banne. (W. v. G. IV. 229.)

74) **1147.** Erst in diesem Jahre endet die gräuliche Fehde, die so lang das Land verwüstet. Bischöfe, der Herzog, unzählige Grafen, Herren und Ritter Bayerns nehmen das Kreuz. Unglücklicher Verlauf des Kreuzzugs, 1147—1149. (W. v. G. IV. 256—259). Der sächsische und der rheinfränkische Pfalzgraf bei dem Kreuzzug gegen die Wenden.

75) **1147**: Bei einem Tauschgeschäft „O. c. p." als Vogt von Freising (M. b. 6, 168; M. H. Fr. I. 2. 549).

76) K. U. „**1147**, 4. Juni, Wien" (St. R. 3550) bei der Schenkung des „Beinwaldes", „ad regiae excellentiae usus pertinentis" der b. Pfg. nicht betheiligt. (O. E. U. II. 240, 241.)

77) K. U. **1147**, 16. Juni „O. p. c. et Bertholdus (?) frater ejus" Z. Z. für ein Kl. in Kärnthen (M. Bbg. R. S. 34. N. 19.)

78) **1147**: O. p. c. Z. nach dem Bg. u. Lg. Otto. (Ried I. 218.)

79, 80, 81) K. U. **1149**, 8. Mai, Gemona (bei Udine), 14. Mai, St. Veit u. Friesach in Kärnthen (St. R. 3554—3557, vergl. H. R. R. 8—10.) „O. p. de W." Z. d. Kaisers (M. Bbg. R. S. 34, N. 20; S. 222 R. 196, 198; vergl. unten unsere Note 374.)

82) K. U. **1149**, 21. Mai, Salzburg: „O. p. c. de W. et filius ejus O. et F." Z. Z. vor dem Mg. Engelbert (St. A. 141.)

83) K. U. **1149**, 1. Juni, Regensburg: „O. p. c." Z. vor den Mg. u. den G. von Andechs und Bogen. (M. S. R. S. 62. N. 33, 34.)

84) **1150**: Bei der Bestätigung der Schenkung einiger Königshuben O. p. c. unter den Z. Z., vor 2 Mg. (M. b. 3, 109.)

85) ca. **1150**: O. p. c. (VI.) Z. bei einer Schenkung für das Kl. Ensdorf. (H. R. R. 11.)

86) P. U. **1150**, 16. u. 21. Nov. Pfg. Otto (V.) soll durch den Eb. von S. zum Schadenersatz an Kl. Tegernsee, sowie zur Genugthuung für den durch Otto VI. od VII. frevelhaft beleidigten B. von Freising unter Androhung des Bannes angehalten werden. (M. S. R. S. 63 N. 37, 38; S. 454 N. 18 u. 19.)

87) **1151**, Juni: Pfg. O. V. mit seinen Söhnen geächtet. (G. F. I. 83; W. v. G. IV. 352.)

[88]) K. U. **1151**, August, Regensburg: Der b. Pfg. nicht unter den Z. Z. (M. Bbg. R. S. 35 N. 24.)

[89]) K. U. **1151**, Mitte September, Würzburg, u. 1151, November, Altenburg: O. p. c. Z. (Wibaldi epist. bei Jaffé. „B. r. G.", N. 343; St. R. 3585, 3586; W. v. G. IV. 353. 491; H. R. R. 12.) wahrscheinlicher Otto VI., welcher dem König als Geisel übergeben, als Otto V., der wenige Monate früher von dem Könige befehdet worden war, nämlich vor dem 8. Juli d. J. (St. A. 142; W. v. G. IV. a. a. O.)

[90]) Von **1151** an O. c. p. Vogt des Kl. Geisenfeld. (M. b. 14, 211, 213, 217, 219, 223, 225, 227, 230.)

[91]) K. U. **1152**, 12. März: O. p. c. Bavariae et filii ejus, O. et F. Z. Z. vor 3 Mg. u. G. Konrad von Dachau (M. b. 11, 165; 29, 1, 310; St. R. 3618.) Ebenso in der ähnlichen K. U. Bamberg, 3. Febr. **1154**: die genannten Wittelsbacher als Z. Z. (M. b. 29, 1. 313; vergl. 11, 169; St. R. 3681.)

[92]) K. U. **1152**, Mai: Bei einem Vertrag zwischen K. Fr. I. u. dem H. von Zähringen O. p. c. de W. (VI.) unter den Bürgen nach mehreren G. (W. U. B. II. 60, 61: M. G. L. II. 91; Prutz K. Fr. I, I. 39.)

[93]) K. U. **1152**, 8. Mai, Goslar: O. p. c. de Witilsbach Z. (St. A. 147.)

[94]) **1152**: Bei dem glänzenden R. T. zu Regensburg (Krönung K. Fr. I., 29. Juni) Pfg. Otto V. (St. R. 3629—3633; G. F. II. 6; Ann. Rat. 586.)

[95]) K. U. **1152**, 29. Juni: Gütertausch zwischen O. p. c. m. u. dem Stift Admont bestätigt. (M. S. R. S. 68 N. 63; St. R. 3630.)

[96]) K. U. **1152**, 5. Juli, Regensburg: Bei der Verkündigung eines lehenrechtl. Spruches (bestätigt im J. 1154 u. 1157) tritt der Pfg., obwohl es sich um bayerische Lehen handelt, nicht besonders hervor. O. junior p. unter denjenigen, in deren Gegenwart der Spruch gefällt wird. O. p. c. de W. (VI.) Z. bei der Ausfertigung, jedoch vor dem Mg. von Bohburg (M. b. 29, 1. 336—339, St. R. 3633—3762). In einer gleichzeitigen K. U. (M. Bbg. R. S. 35 N. 25) O. p. c. nach dem Mg. von B.

[97]) Eb. S. U. **1152.** Der Eb. von S. vollzieht als Delegat des Pfg. einen Gütertausch desselben mit Kloster Admont. (M. S. R. S. 69 N. 71.)

[98]) K. U. **1152**, Okt., Würzburg: O. p. c. de B. zwischen zwei Pfg., aber nach drei Mg. (St. A. 481.)

[99]) K. U. **1152**, Fulda: O. p. c. (VI.) Z. (H. R. R. 13.)

[100]) K. U. **1152**, oder 1153, Worms: Der b. Pfg. nicht bei dem Kaiser (St. A. 482.)

[101, 102, 103, 104]) K. U. **1153**, 18. Jan. Palme; 4. Febr. Mühlhausen; 15. Febr. Besançon; 18. Febr. Baumes les dames, O. p. de W. vor Fr. p. de T. (U. B. S. 1 bei Schmid; St. A. 154; B. F. A. i. s. p. 87, St. R. 3658—3660. 3663; Prutz Fr. I. I. 46.)

[105]) **1153** Dez.: O. p. c. als Vogt von St. Ulrich u. Afra, vor dem Bischof von Augsburg belangt, schickt einen Vertreter, (M. b. 31, 1. 35; 11, 553; R. b. I. 210.)

[106]) Von **1153** bis nach **1180** kommt in den Trad. U. des Kl. Scheftlarn (M. b. 8, 393 ff.) „F. palatinus“ mit seinen Brüdern, O. VI. u VII. häufig als Z., Wohlthäter und Mittelsmann vor. Bald heißt derselbe: „F. p.“, bald „Dominus Palatinus F.,“ bald „p. c. D. F.“, bald „F., frater palatinorum Ottonum“ (l. c. 399, 408, 409, 431, 436, 438, 450—451.) Einmal nennt er sich „aulicus comes“ (l. c. 409.) Mehrere Schenkungen gehen „coram p. F.“, „in praesentia“ (ejus) vor sich; (l. c. 393, 409.) Eigentlicher Vogt des Kl. aber „Pal. senior O.“ (VI.) (l. c 412, 413, 449.) Mehrmals erscheint F. mit einer Reihe von Ministerialen; (l. c. 393, 438), wie sein Bruder, O. VI. (l. c. 412.) Beide O. VI. u. VII. sind öfter erwähnt, einmal als „palatini comites Ottones“ (l. c. 434) als Z. Z., oder als Wohlthäter (l. c. 411; 436, 437, 450—451.) F. u. O. VII. als „fratres ducis Ottonis“ (l. c. 440 vergl. 520 unmittelbar nach dem Tode des Herzogs, 1183). Auch von da an erscheint „F. p.“ öfter, bald mit seinem Bruder, O. VII. (l. c. 444—445; 448—449, 455, 458.), bald mit seinem Neffen O. VIII., oder allein (l. c. 463, 465, 466—67, 476—477), oder mit seinem „camerarius u. cellerarius“ (l. c. 464—465.) Nach dem J.

1183 heißt F. öfter „quondam palatinus“ (l. c. 457, 462, 466, 473, 474), abwechselnd aber auch wieder „F. palatinus“ (l. c. 458, 476, 477, 478), oder „ducis patruus“ (l. c. 470.) Oefter werden Streitigkeiten „coram F. p. c.“ u. „quondam p.“ entschieden (a. d. a. Stellen); ein Rechtsstreit wegen eines Gutes aber „coram judice marchione Bertholdo“ (l. c. 439.) Bemerkenswerth ist noch, daß F. im Kl. Scheftlarn sich eine eigene Behausung eingerichtet hatte, die er dem Kl. für den Fall seines Ablebens vermachte. (l. c. 465, vergl. 448—449.) Wie Güter in Pasing, erhielt dasselbe von ihm auch Pozzenhofen am Starnberger See und zwei Höfe bei Buch (l. c. 453, 458.)

[107]) K. U. **1154**, 3. Febr., Bamberg: Abtei Niederaltaich an das Hochstift Bamberg übergeben. (St. R. 3681.) O. p. c. bavarie et filii ejus O. et F. Z. Z. vor den Mg. (M. b. 29, 1, 311.)

[108]) K. U. **1154**, 11. Apr., Quedlinburg (St. R. 3684): O. filius p. c. (VI.) bei dem Kaiser (Ludewig R. m. 10, 145—147.)

[109]) **1154**, Juni: Auf dem R. T. zu Goslar das H. Bayern Heinrich dem Löwen zugesprochen. (G. Fr. II. 11; Prutz Fr. I. I. 54, 55, 88.)

[110]) **1154**, 29. Sept.: Auf dem R. T. zu Augsburg, vor dem Römerzug, O. p. c. (G. Fr. II. 11; St. R. 3679; O. E. U. III. 270; Or. Guelph. III. 33, 457.)

[111]) Im J. **1154—1155**, „O. ex Bojoaria p. c.“ (VI.) „vexillifer imperatoris“ (G. Fr. II. 16, 17; vergl. II. 25), ein Amt, das mit der Pfalzgrafenwürde in keiner Weise zusammenhängt. (O. A. 8, 296.) So z. B. war im J. 1161 vor Mailand Reichsbannerträger: H. Fr. v. Schwaben (Prutz, Fr. I, I. 277.)

[112]) K. U. **1154**, 19. Nov., Brescia (St. R. 3696): O. c. p. de W. als anwesend erwähnt, ohne Zweifel O. VI. (O. E. U. II. 272; vergl. A. Reichersp. 465.)

[113]) K. U. **1154**, 22. Nov. „in campo, qui dicitur Calegnus“, O. p. c. Z. (H. R. R. 17.)

[114]) **1154**, 20. Dez. im Gebiet von Brescia in einer b. Bamb. Urkunde O. p. c. (VI.) unter den Theilnehmern an der Verhandlung (O. E. U. I. 311.)

[115]) K. U. **1154**, 22. Dez., Galleate bei Novara, (St. R. 3702): O. c. p. Z. (St. A. 154—156.)

[116]) K. U. **1155**, 3. Jan. Casale: O. p. c. (VI.) Z. (H. R. R. 18.)

[117]) K. U. **1155**, 20. Apr., bei der Zerstörung von Tortona. O. p. vor 2 MG. (St. A. 163.) Vergeblicher Versuch des „vexillifer imperatoris", eine mailändische Burg zu stürmen. (Prutz Fr. I. I. 61, 432, 433.)

[118]) K. U. **1155**, 2. Juni, San Quirico (im Gebiete von Siena): O. p. c. vor 2 M. G. (St. R. 3710; Prutz Fr. I. I. 434—435.)

[119]) K. U. **1155**, in der Gegend von Tibur: O. p. c. Z. (H. R. R. 20.)

[120]) **1155**, 18.—19. Juni, Rom: O. p. de Bavaria vor zwei M. G. und dem G. von Andechs (St. A. 488.)

[121]) K. U. **1155**, 7. Juli, im Gebiete von Fraskati: O. p. c. Z. (St. A. 165; ebenso in einer andern U. l. c.)

[122]) **1155**, Ende Juni bis September: Nach der Verwüstung von Spoleto harrt Pfg. Otto VI. bei dem Kaiser aus und zieht mit ihm die Küste entlang nach Fano, Imola, über den Reno (bei Bologna), dann über den Po und kommt in das Gebiet von Verona. (G. Fr. II. 24.)

[123]) K. U. **1155**, 13. Aug., Nürnberg (M. b. 13, 176—180; vergl. 29, 1. 335), trotz dem angebl. Original in München verdächtig. (St. R. 3750.) Jedenfalls könnte die U. nur vom J. **1156** sein, somit der „O. p. senior", der in ihr vorkommt, nur O. VI., welcher auch in einer Weltenburger Tr. U. aus dieser Zeit so bezeichnet wird (M. b. 13, 337—339.) Ebenso verhält es sich mit der K. U. **1155**, Würzburg (R. b. I. 217), die nur Ende Oktober dieses Jahres ausgestellt sein kann, oder erst 13—18. Juni **1156** (M. b. 29, 1. 325. St. R. 3742, St. R. K. II. 326—330.) Bei H. R. R. 21. u. 23. wird die erstere Urkunde vom 11. Aug. **1155** datirt, ohne Ortsangabe, die letztere vom 29. Okt. 1155. A. a. O. R. 22 ist darauf hingewiesen, daß sich Otto VI. nach den G. Fr. im September d. J. „apud clausuram Volerni" im kaiserlichen Heere befand. (Vergl. H. R. S. 81—86.)

[124]) K. U. **1155**, Ende Oktober, oder **1156**, Mitte Juni (s. oben) O. p. c. junior et frater suus F. Z. Z. für ein Kl. nach einem Lg., aber vor den G. (W. U. B. II. 94, 95.)

[125]) **1155**, zwischen 1—7. September (St. R. K. II. 326): Ottos VI. Heldenthat in der Veroneser Klause. (Prutz Fr. I. I. 81—82); bei O. Fr. Cont. Sanblas. (306), heißt derselbe: O. p. de Witilisbach senior. Der kurze Bericht Otto's von Freising ist glaubwürdiger, als die abweichenden Angaben der A. Herbipol. und des Abtes Isengrim von Ottenbeuren, welche den H. Berthold von Zähringen und Heinrich den Löwen willkürlich an Ottos VI. Stelle setzen (H. R. S. 81—86; Phillipson „H. d. L." I. 213—215. 359, S.)

[126]) K. U. **1156**, 8. Jan., Speier: Fr., filius p. c. de. W., erster Laienzeuge für ein Kl. (W. U. B. II. 100—101.)

[127]) Um das Jahr **1155** u. **1160** kommt in Kl. Formbacher Trad. U. ein „O. comes patriae" vor. (O. E. U. I. 668. 736); mit Unrecht wird derselbe a. a. O. 812 den Pfg. beigesellt.

[128]) K. U. **1156**, 13. Januar; **1157**, 6. April, Würzburg—Worms: O. p. c. de widilinesbach als Z. (M. b. 29, 1, 342; St. R. 3767; R. b. I. 225; Oefele „Scr. r. b." II. 82; Schultes H. Sch. II. 352—353.)

[129]) K. U. **1156**, 20. Febr., Frankfurt: O. et Fr. palatini c. de W. nach dem comes provincialis von Thüringen. (B. F. A. i. s. I. 90.)

[130]) **1156**, 3. Juni: Besuch des Kaisers bei O. VI. „in quodam castro ejus." (G. Fr. II., 29; Huschberg W. 297). 10.—17. Juni: Pfg. O. VI. bei der Kaiserhochzeit in Würzburg (G. F. II. 29; Hund M. S. II. 122; M. b. 31, 1, 411; Prutz Fr. I. I. 93.)

[131]) K. U. **1156**, 13. Juni, Würzburg: O. p. de W. Z. nach dem G. von Sulzbach bei einem Vertrage zwischen einem geistlichen und einem weltlichen Reichsfürsten (M. b. 29, 1. 323; St. R. 3742.)

[132]) K. U. **1156**, 17. Juni, Würzb.: O. p. c. Z. (H. R. R. 27.)

[133]) K. U. **1156**, Juli bis August, Ulm: „Fr. p. c. de Guerde" (Werde), „successor Manegoldi de Guerde" — als Vogt einer

Kirche erwähnt bei Schlichtung eines Zehentstreites (R. b. I. 223, St. R. 3749, St. A. N. 130.)

[134]) **1156**, 19. Aug., nennt sich Heinrich, der Babenberger, noch „dux Bavariae et marchio Austriae“ (M. Bbg. R. S. 36 N. 29.) Aber bereits seit 1146—1156 gebraucht Heinrich der Löwe den Titel: „Bavarorum et Saxonum dux“ (Prutz H. d. L. R. 6. 33, 35, 39, 40, 47, 51). Im September 1156 erhält derselbe förmlich das b. Herzogthum. (Herm. Alt. A. 383.)

[135]) K. U. **1156**, 17. Sept., Regensburg (privilegium minus für das H. Oesterreich, wie im unechten majus): O. c. p. et frater ejus Fr. Z. Z. nach den Mg. (O. E. U. II. 280—282; St. R. 3753, 3754.) Die Ostmark wird bei der Erhebung zum Herzogthum durch einen Theil des Landes zwischen Enns und Inn, welches bis dahin zu Bayern gehört hatte, vergrößert, muthmaßlich die Grafschaften Schaumburg, Lambach, Wels, Rebgau, Boigen, (H. R. S. 217 ff. Prutz „Fr. I.“ I. 97–98.)

[136]) K. U. zwischen **1156—1170**: Sch. B. für Kl. Ensdorf, ausgestellt auf Verwendung des O. c. p. et fratris ejus Fr. (St. R. 4547.)

[137]) K. U. **1157**, 5. Febr., Ulm: O. junior p. Z. nach dem Bg. von Regensburg . (R. b. I. 224.)

[138]) K. U. **1157**, 16. März, Würzburg: O. p. de Widelinsbach et fratres ejus erste Z. Z. (M. b. 31, 1, 409—412; St. R. 3765.)

[139]) K. U. **1157**, 31. März, Würzburg: O. p. c. Z. (M. b. 31, 1, 409.)

[140]) K. U. **1157**, 15. April, Würzburg: „Judicio atque sententia principum“ die Erpressungen der Vögte verworfen; O. p. c. de Widelinesbach zweiter Laienzeuge (M. b. 6, 171—174; fehlt bei St. R. K. II. 331.)

[141]) K. U. **1157**, April, Worms: O. p. c. Z. bei dem Edikt über den Mainzoll. (H. R. R. 32.)

[142]) K. U. **1157**, 4. Juli, Babenberg: O. p. c. et fr. ejus Fr. Z. Z. nach den Mg. (M. b. 29, 1, 345; St. R. 3773.)

[143]) K. U. **1157**, 5. Juli, Würzburg: O. p. c. de W. et fr. ejus Fr.

vor dem Mg. von Istrien. (B. F. A. 92.) Bei M. S. R. S. 80 N. 123 heißen beide „comites palatini."

144) K. U. **1157**, 3. August, Halle: O. p. de W. zwischen zwei Mg. Ebenso in einer andern vom nämlichen Datum, (l. c. 94. St. A. Mog. p. 63.)

145) **1157**, August—September: Pfg. Otto VI. nimmt an dem Feldzug des Kaisers gegen Polen Theil (St. R. 3775–3778; Prutz Fr. I. I. 104.)

146) **1157**, 24. Oktober: Zornesausbruch Otto's VI. gegen einen päpstlichen Legaten in Besançon (Cont. Sanblas. 307; St. R. 3782.)

147) K. U. **1157**, 27. Okt. Besançon: O. c. p. de W. Z. nach den Herzogen. (B. F. A. i. s. 95.)

148) **1157**, 23. November. In der Herz. Urk. für Kl. Ranshofen, gemäß welcher der Vogt der herzogl. Güter als Kastenvogt für jenes Kl. bestellt wird, erster Zeuge: „Gibehardus c. de Burchusen, cognatus ducis", zweiter „marchio Bertholdus", dritter „palatinus Fr." vor den andern G. (M. b. 3, 321; O. E. U. II. 287.)

149) H. U. **1157**, Dezember, Ranshofen: O. p. c. Z. (M. b. 3, 59.)

150) K. U. **1158**, 1. Januar, Goslar: Bei der Belehnung H. Heinrichs, des Löwen, mit einer Grafschaft und einem Forst im Harz Fr. c. p. de W. et fr. ejus O. junior Z. Z. nach mehreren Mg., aber vor Fr. p. c. de Somerscheburg (W. U. B. II. 118).

151) K. U. **1158**, 13. Jan. Regensburg: Vogt von Kl. Windberg (nordöstl. von Straubing) G. Berthold (M. b. 14, 24, 28; St. R. 3794.)

152) **1158**, Mitte Januar. Tr. U. d. Kl. Windberg: O. p. c. et frater ejus Fr. Z. Z. (M. b. 14, 24) Im Contert erscheint Fr. als „palatinus regno" (regni). Von ihm wird eine Gutsübergabe in Gegenwart des Kaisers vollzogen. Ohne Zweifel war dieser „p. regni seu de regno" der Bruder Otto's VI., ob auch „palatinus Bavarie", wie in den M. b. 14, 1—110 angenommen ist, bleibt ungewiß.

153) K. U. **1158**, 18. Jan. Regensburg: O. et Fr. palatini Z. Z.

für den H. von Böhmen (M. S. R. S. 80. N. 123; M. Bbg. R. S. 41.)

154) K. U. **1158**, Jan. Regensburg: O. p. et fr. ejus Fr. Z. Z. für Kl. Seckau (H. R. R. 38.)

155) K. U. **1158**, Febr., Modena: O. p. c. mit dem Kanzler Rainald k. Gesandter in Italien (St. R. 3798; G. Fr. III. 17); nicht erst im Mai, wie Phillipson (H. d. L. I. 262, 366 d., krit. Erörterungen II, d. irrig annimmt. Die Gesandten melden dem Kaiser die Unterwerfung einer Reihe italienischer Städte, schüren den Groll desselben gegen den Papst und knüpfen Verbindungen mit Cardinal Oktavian, dem späteren Gegenpapst, an. (Sudendorf „Registrum" I. 54; II. 131—133; Prutz Fr. I. I. 413—415.)

156) K. U. „**1158**, 27. April, Kaiserswerth": Kl. Rohr (zwischen Landshut u. Regensburg) in k. Schutz genommen; (M. b. 16, 111; 31, 1, 412; St. R. 3809.)

157) K. U. „**1158**, 14. Juni, Augsburg": Streit zwischen dem B. von Freising und dem auf dem Reichstag anwesenden bayerischen Herzog, wegen Marktrecht, vom Kaiser geschlichtet. (M. b. 29, 1, 343; St. R. 3812, Prutz „H. d. L." R. 67.)

158) K. U. „**1158**, 10. Juli, am Mincio": O. VI. nicht genannt, aber die Pf. G. Konrad u. Adalbert. (B. F. A. l. c. 97.)

159) Eb. S. U. **1158**, 12. Sept.: Die Vogtei von Chiemsee durch den Eb. von S. an den G. von Neuburg am Inn verliehen (M. S. R. S. 81, N. 127.)

160) **1158**, Ende Juli bis September (St. „R. K." II. S. 336): bei der Belagerung Mailands: „O. p. c. de Baioaria cum fratribus Fr. et O. juniore" (M. G. S. XX. 436.) Hohes Lob ihrer Tapferkeit (l. c. 437.) Otto VI. in Abwesenheit des Herzogs Führer der Bayern (A. Vinc. Prag. S. 672.)

161) K. U. „**1158**, 25. Okt. in der Grafschaft Verona": O. p. c. de W. et fratres ejus F. et O. vor drei M. G. und dem G. von Andechs (St. „Acta" 494.) O. p. c. der nach M. H. F. I. 2, 563 als Vogt von Freising thätig ist ca. 1158, entw. O. VII., od. Jahrzahl irrig.

[162]) **1158** stirbt Herzog Konrad I. von Dachau ((M. b. 14, 193; vergl. „G. Fr.“ IV. 14: „1159“).

[163]) **1158**, Otto's VI. Heldenmuth bei Ravenna („G. F.“ III, 20); bei Ferrara (III. 45), später (1160) bei Crema (IV. 59.)

[164]) **1158**: Vor ihrer Abreise nach Italien wird von dem Herzog und dem Pfalzgrafen gemeinsam Dietrich von Sliwingen mit dem „judicium comitiae“ betraut, aber von einer Frau, welcher er 2 Höfe abgesprochen, nicht als „legitimus comes“ anerkannt. Nach seiner Rückkehr überweist der Herzog die Sache dem „Gericht des Herrn Otto.“ Dieser bestätigt nun zwar den Spruch Dietrich's, auf „seinen Rath“ muß aber Kl. Weihenstephan, welches die Höfe behalten darf, 8 Talente an die Klägerin bezahlen. Auch damit ist aber die Sache noch nicht erledigt; erst von Herzog Ludwig wird sie ganz ausgeglichen, unter Zeugschaft der Pfg. F. u. O. VII. (M. b. 9, 474—475.)

[165]) **1158—1160**: Verderbliche Fehden in Bayern. (M. G. L. II. 216; M. G. S. XI. 82; Prutz „Fr. I.“ I, 327.)

[166]) **1158**, Dez.: O. VI. noch in Italien (H. R. S. 99—102; R. 97.)

[167]) **1159**, Jan. Mailand: O. p. c. als k. Gesandter wirkend. (A. Vinc. Prag. 676.)

[168]) K. U. **1159**, 15. Febr., Marengo, O. p. c. Z. (H. R. R. 44. 45.) Am 18. Febr. bei einem Gerichtsspruch O. p. de Witilenesbach et frater ejus Otto Z. Z. (F. r. A. XXXI. 1. 106.)

[169]) **1159**, Apr., bei Crema: O. p. c. im k. Heere, zeichnet sich durch Tapferkeit aus bei der Belagerung, die zum Falle dieser Stadt (27. Jan. 1160) und deren Zerstörung führt, (H. R. S. 113 u. R. 46.)

[170]) K. U. „**1159**, 17. Mai, Melegnano“: „O. et F. palatini“ — gleich nach „Conradus, fr. imperatoris“ (B. F. A. 91.).

[171]) **1159**, Juli: O. p. c. bei Crema (Prutz „Fr. I. I. 209).

[172]) K. U. „**1159**, 1. Aug.“ Neu-Lodi: bei Bestätigung der Schenkung des Reichsgutes Rebdorf (an der Altmühl) und der Inschutznahme des dort gegründeten Klosters: „O. p. et fr. ejus Fr. et O.“ Z. (M. b. 31, 1. 413, 414; St. R. 3861.)

Jan!

[173]) **1159**: O. VI., k. Bevollmächtigter in Mailand (G. F. IV. 21), flieht aus der empörten Stadt (Prutz „Fr. I." I. 187).

[174]) **1159.** O. VI., k. Gesandter in Rom (G. F. IV. 41), in Kl. Farfa, wo er als kais. Richter einen Streit entscheidet, zu Anagni, Segni, dann wieder vor Crema (H. R. R. 48. 50. 51. 52).

[175]) **1159.** Sept. Hervorragende Thätigkeit O. VI. bei der Wahl des Gegenpapstes (G. F. IV. 66).

[176]) **1159**, Okt.: Schwere Anklagen gegen den Pfg. O. VI. von Seiten der Kardinäle Alexander's III. (G. Fr. IV. 53). In der Bannbulle dieses Papstes gegen den Kaiser O. c. p. der Zweitgenannte. (Hansiz „G. s." II. 260.)

[177]) **1159.** November — Dezember: Pfg. Otto, der im römischen Gebiet zurückgeblieben, eifrig bemüht, die Bewohner Roms und der Campagna mit Gewalt zum Schisma zu bringen. (Ep. Card. ad imp. bei Watterich „V. R. P." II. 465.)

[178]) K. U. **1159**, 26. Nov. Crema: „Imperialis aulae (curiae) judex Guibertus de Bornado" (B. F. A. 101, 102).

[179]) **1159** heißt O. VI. irrig „p. c. de Ratispona" (in Canon. Prag. cont. Cosmae 165). Der „Fr. p. c. de Gunsbach" als Z. bei einem Gerichtsspruch zu Modena. (F. r. A. XXXI. 1. 107) im J. 1159 ist vielleicht Pfg. F. de W.

[180]) **1160**, 21.—27. Januar: Bei dem Sturm auf Crema Pfg. O. einer der hervorragenden Führer. (O. Morena de reb. Laud. M. G. S. 18, 617—618; Prutz „Fr." I. I. 236.)

[181]) **1160**, Febr.: Bei der Versammlung von Pavia Pfg. O. VI. der eifrigste Verfechter des Schisma. (G. Fr. IV. 66. 70.) Derselbe tritt als Zeuge gegen den Papst auf und beschwört die Anerkennung des Gegenpapstes (H. R. S. 105—110; 113—114; Reuter „Alexander III." I. 63 ff. 493).

[182]) K. U. **1160**, 13. 14. Febr., Pavia: O. p. c. Z. (M. b. 14, 28; 29, 1. 351.)

[183]) K. U. **1160**, 14. Febr. Pavia: Ein Streit zwischen dem Hochstift Bamberg und dessen Vogt geschlichtet „praesentibus O. et Fr. palatinis de W." (M. b. 29, 1. 352; R. b. I. 235.) Unter demselben Datum Kl. Niederaltaich dem Hochstift Bamberg übergeben. (M. b. 29, 1. 350; St. R. 3889.)

184) K. U. **1160**, 16. Febr., Pavia: O. p. c. Z. (H. R. R. 56; St. R. 3892; Prutz „Fr. I." I. 438; ebenso H. R. R. 57. 58.)

185) **1160**, 4. April, schreibt P. Alexander III. an den Eb. von S., daß er, wie den Kaiser, so den Pfg. O. VI. am 24. März d. J. feierlich excommunizirt habe. (M. S. R. S. 88, N. 157.)

186) K. U. **1160**, 16. Apr. Lodi: O. p. c. Z. (H. R. R. 58, vergl. S. 115.)

187) **1160**: Bei einem Tauschgeschäft des Herzogs mit einem Kl.: „P. c. F." erster Z. (M. b. 3, 58.)

188) **1160**: H. Heinrich, Vogt von Kl. Polling; „F. p. c." Z. vor M. G. Berthold (M. b. 10, 41).

189) **1160**: In einer Tr. U. des Kl. Polling; Z.: „O. p. junior" (M. b. 10, 22; vergl. 10, 24 und K. U. „1. Febr. 1169" M. b. 10, 42—43.)

190) **1160**: Bei der Durchführung der ronkalischen Beschlüsse Pfg. O. VI. einer der vorzüglichsten Vertreter des Kaisers. (M. G. S. XX. 309.)

191) K. U. „**1161**, 29. Jan., Como": „O. p. c.", „F. p. c. de W." Z. Z. (M. b. 29, 1. 357.)

192) „**1161** (K. U.) 2. April, Monselice bei Padua": „O. c. p." an der Spitze der Laienzeugen (St. „A." 503).

193) K. U. „**1161**, 3. Juni, vor Mailand": „O. p. c. et fratres ejus F. et O." Nach ihnen „Ludovic. prov. comes" (Thuringiae), der rheinische Pfg. und zwei Herzoge. (M. b. 29, 1. 361.)

194) K. U. „Juni **1161**" (vermuthlich Lodi): „O. c. p. et junior O., fr. ejus" Z. Z. vor dem Herzog von Polen (B. F. A. 102; W. U. B. II. 136).

195) **1161**: ein Streit zweier Kl. wegen eines Gutes „in generali curia ducis Heinrici praesentibus et annitentibus principibus" entschieden, nachdem über die Sache schon früher bei einem Gerichtstag des Pfg. Friedrich, in dessen Grafschaft das Gut lag, verhandelt worden war. Friedrich auch Vollstrecker des Spruches (M. b. 7, 108—109. Oefele „S. r. b." II. 47, 48;) A. Reichersp. 469; Prutz „H. d. L." 189).

196) K. U. **1161**, 20. Juni, Lodi, O. p. c. Z. (H. R. R. 61 vergl. 62—64 u. S. 115).

[197]) K. U. „**1161**, Dez. Lodi": „O. c. p." nicht bei dem Kaiser; ebenso nicht K. U. „1162, 19. Jan." (St. „A." 505. 506).

[198]) **1161**: Bei einem Streit zwischen dem Herzog und einem Bischof der Eb. von S. Vermittler (M. b. 9, 428; Chron. Reichersb. ad a. 1161).

[199]) K. U. „**1162**, 20. Jan. Lodi" fehlt O. VI. (B. F. A. l. c. 103.) Ebenso in mehreren späteren K. U. (St. „A." 188, 195. 197.)

[200]) **1162**: Nach dem Falle Mailands (26. März — 11. April d. J. — Prutz „Fr. I." I. 284—285) dient Pfg. O. VI. dem siegreichen Kaiser „mit rücksichtslosem Eifer", folgt demselben nach Pavia, Parma, zum Congreß an der Saonebrücke und kehrt nach Deutschland zurück. (H. R. S. 116—117.)

[201]) K. U. „**1162**, 4. April, Pavia": Kl. Reichersberg in k. Schutz genommen. (M. b. 3, 470; 31, 1. 415; M. G. S XVII. 469; St. R. 3935.)

[202]) **1162**: Auf dem Landtag zu Karpheim, Anfangs Herbst (Prutz, H. d. L. R. 81), der Herzog „erbetener Vogt" für Kl. Reichersberg (M. b. 3, 456. 457).

[203]) **1162**: Kl. Reichersberg, „quantum ad regimen seculare", unter dem Herzog (M. b. 4, 420).

[204]) **1162**: In einer Klagsache des Kl. Polling entscheidet der Herzog auf einem Hof- und Gerichtstage zu Landsberg in Gegenwart des „O. c. p. et fratris ejus F." (M. b. 10, 17.)

[205]) **1162**: erhält O. VI. als Belohnung die Grafschaft „Garda", auf die er jedoch 1167 verzichtet. (Ughelli Ital. s. V. 598.)

[206]) K. U. **1162**, 5. Juni, Pavia: „O. p. c." Z. (H. R. R. 65; M. Bbg. R. S. 45 N. 58).

[207]) K. U. **1162**, 10. Juni, Pavia: Bei einer Belehnung O. p. c. de Voylesinesbach (offenbar verschrieben) Z. (Prutz „Fr. I." I. 444.)

[208]) K. U. **1162**, 24. Juli in der Pfalz zu Parma: O. p. c. Z. (H. R. R. 66.)

[209]) **1162**: der durch Mord erledigte eb. Stuhl von Mainz wird dem Wittelsbacher Konrad, einem „dem Kaiser in jeder Hinsicht nahestehenden Manne, übertragen (Prutz „Fr. I." I. 343).

[210]) K. U. **1162**, 7. Sept. an der Saonebrücke: O. p. c. Z.; auch Eb. Konrad bei dem Congreß zu St. Jean de Laon (Prutz „Fr. I." 314; H. R. R. 67).

[211]) K. U. „**1163**, 6. März, Nürnberg": „O. p. c. VI. et fr. ejus F." vor dem G. von Sulzbach (St. A. 511).

[212]) **1163**, 31. März: Die Pfg. O. VI. u. Fr. auf dem R. T. zu Mainz. (Prutz „Fr. I." I. 343—344; H. R. R. 70, 71.)

[213]) K. U. „**1163**, Mai, Augsburg" (von St. R. 3981 beanstandet): „Palatini c. O. et fr. ejus de W." (M. b. 6, 174—180; vergl. 29, 1. 368.)

[214]) K. U. „**1163**, Mai Augsburg" (von St. als echt anerkannt, R. 3980; M. b. 6, 180—181; vergl. 6. 137 u. 29, 1. 367): „Palatini comites de W., videlicet senior et fratres ejus" — vor dem Herzog von Dachau, Z. Z.

[215]) K. U. „**1163**, August, Frankfurt" O. VI. nicht bei dem Kaiser. (B. F. A. l. c. 108.)

[216]) **1163**, im Herbst, begleitet Pfg. O. VI. mit seinem Bruder, Eb. Konrad, den Kaiser nach Italien (H. R. S. 117; Prutz „Fr. I." I. 348.)

[217]) K. U. **1163**, 27. Nov., Pavia: O. p. c. Z. (H. R. R. 72.)

[218]) **1164** nennt sich der Pfg.: „Ego O. divina clementia sacri palatii comes, advocatus Fris. ecclesiae." (M. H. Fr. p. hist. 360—361.) Derselbe bleibt bei dem Kaiser auch nach der, durch Kanzler Rainald betriebenen, Aufstellung des neuen Gegenpapstes bis zur Heimkehr Friedrichs I. nach Deutschland. Eb. Konrad dagegen widerstrebt der Fortsetzung des Schisma und verläßt den Kaiser, um nach San Jago de Compostella zu pilgern und dem Papste Alexander III. sich anzuschließen. (H. R. S. 118; Reuter „Alex. III." II. 163; Phillipson „H. d. L." II. 74—77; Prutz „Fr. I." 365—366.)

[219]) K. U. **1164**, 8. Aug. Pavia, fehlt Otto VI. als Z. (B. F. A. 112—114.)

[220]) K. U. **1164**, 10. Aug. Pavia: O. p. c. in einem Schb. für den Pfg. Ildebrand von Tuscien (St. A. 202; H. R. R. 73; Prutz „Fr. I." I, 451.)

[221]) K. U. **1164**, 11. Nov. Bamberg: O. p. c. Z. (M. b. 29, 1, 411; R. b. I. 251.)

[222]) **1164**, Freising: O. p. c. bezeichnet die Grenzen seiner Vogteirechte in dem B. Freising (M. H. Fr. I. 1. 163.)

[223]) **1164—1165**: Nach dem Tode des G. Gebhard von Burghausen H. Heinrich d. L., sein naher Verwandter, Erbe des bedeutenden Gebiets. (Herm. Altah. A. 384, O. A. II. 121.)

[224]) **1164**: H. Heinrich d. L. schließt sich ganz der kaiserl. Politik gegen Rom an. (Prutz „H. d. L." 214—226.)

[225]) K. U. **1165**, ca. 23. Mai, Würzburg: „F. palat. de Lengevelt" Z. (M. b. 29, 1, 376.)

[226]) **1165**, 23. Mai, Würzburg: Nach vergeblichem Versuch, Kaiser u. Papst zu versöhnen, verläßt Eb. Konrad, der Wittelsbacher, den Reichstag und wird im September abgesetzt. (M. G. S. XX, 491; Varrentrapp „Eb. Christian von Mainz", 17, 18; Prutz „Fr. I." I. 391. 425—427.) Die „ep. amici ad Alex. p." wahrscheinlich von Eb. Konrad verfaßt. (Ficker „Rainald von Dassel" 133 ff., Prutz a. a. O.) Von dem Papste wird Konrad mit der Kardinalswürde belohnt (Phillipson „H. d. L." II. 81—85); Pfg. Otto VI. hingegen schwört, obwohl das bei H. R. S. 118 bezweifelt wird, muthmaßlich ebenso, wie der b. Herzog, (M. G. L. II. 153; Prutz „H. d. L." R. 99.) den Eid, der zum Verharren im Schisma verpflichtet. Selbst die anfänglich widerstrebenden Großen nachträglich zum Eidschwur gezwungen. (M. G. S. XI. 46, Prutz „Fr. I." I. 380.)

[227]) K. U. **1165**, Okt. Köln: ein vor dem Reiche gefundenes, von dem Kaiser bestätigtes Urtheil in einer Lehenssache wird von einem Grafen im Namen des kaiserlichen Hofgerichts verkündet. (B. F. A. 114—115.)

[228]) K. U. **1166**, 8. März, Ulm: O. p. c. Z. (H. R. R. 77.)

[229]) **1166**, 29. März: Eb. Konrad v. S. geächtet. An der Spitze der Strafvollstrecker, welche die Erzdiöcese bis ins J. 1167, durch Raub, Brand und Mord verwüsten, die b. Pfg. O. VI., VII. u. Fr. (Hansiz G. s. II. 280; Huschberg W. 317; Phillipson „H. d. L." II. 91; Prutz II. 23— 25.)

230) K. U. „**1166**, 10. April, Bamberg“: Gütertausch zwischen zwei b. Bisthümern „per manum Christiani, s. palatii cancellarii“ (St. R. 4068.)

231) K. U. „**1166**, 10. April, Regensburg“: „O. p. et fr. ejus F. de Witilingesbach“ vor dem M. G. von Bohburg (M. b. 5, 161; St. R. 4068 u. 4069.)

232) K. U. „**1166**, April, Regensburg“: ein Prädium in Kärnthen von der herzoglichen Gerichtsbarkeit befreit „per judicium curiae imperialis,“ „principum in curia“ (M. b. 29, 1, 382, 383.)

233) K. U. „**1166**, 11. April, Regensburg“: Die Uebertragung eines Reichsgutes an Kl. „Undistorph“ geschieht „per manum imperatoris in manum Ottonis majoris p. de W.“, der bekanntlich Vogt des Klosters war und auch als erster Z. erscheint. (M. b. 14, 133; 29, 1, 284.) In undatirten Tr. Urkunden desselben Kl. (M. b. 14, 19, 122, 135.) kommt „O. p. c.“ vor, ohne daß klar wäre, ob V., VI., VII.

234) K. U. „**1166**, 31. Mai, Frankfurt“: O. p. c. Z. (H. R. R. 81.)

235) ca. **1166**, Ensdorf: O. p. c. als Vogt dieses Kl. thätig (H. R. R. 82.)

236) K. U. „**1166**, 17. Juli, Besançon“, ebenso „Monte Mario, bei Rom, 6. Aug. 1167“ u. „Pisa, Aug. 1167“ fehlt Otto VI. (B. F. A. 116—120). Auch in einer Reihe von andern, an verschiedenen Orten, bis 1182, ausgestellten. (B. F. A. 121—133.)

237) „Um das Jahr **1866**“: „O. p.“ Z. nach G. Berthold von Andechs (M. b. 27, 21.)

238) **1166** H. U. bei einer Schenkung an ein Kl.: „F. p. c.“ erster Z. (M. b. 6, 357—358.)

239) **1166**: Vogt des Kl. Ensdorf: „F. c. p.“ (M. b. 24, 38.)

240) **1166**: Otto VI. im Herbst Begleiter des Kaisers nach Italien (H. R. S. 119); Gesandter beim griechischen Kaiser („G. F.“ append.; Pez. „S. r. A.“ I. 560.)

241) „Wahrscheinlich **1166**, April“: Entscheidung einer Streitsache zwischen Kl. Seon u. St. Zeno: „ventilata et prolata in audientia Friderici et ducis Bawariae Heinrici.“ (St. R. 4550;

vergl. „St. A.“ Nr. 153.) M. G. B. von Bohburg — Vogt von Seon.

242) K. U. **1167**, 10. Febr.: Pfg. O. VI. gibt dem Kaiser die Gsch. Garda zurück. (H. R. R. 83.)

243) **1167.** Pfalzgr. Friedrich pilgert zum erstenmal in's hl. Land. (A. d. k. b. A. 1855, VII, 389.)

244) **1167.** Bezüglich eines, dem Kl. Reichersberg entzogenen, Gutes (Münster) ordnet Herzog Heinrich, der Löwe, zu einer Zeit, wo er einzuschreiten verhindert war, an, daß sein „dilectus nepos, O. major c. p.“ eifrig sich der Sache annehme u. dem Kl. volles Recht schaffe. Zugleich aber verspricht er, daß er, falls dieser es nicht vermöge, bei seiner Rückkehr selbst das Nöthige verfügen wolle. („O. E. U.“ II. 334, vergl. 222, 228, 229.)

245) **1167**, Mai bis Juni, vor Ankona: Pfg. O. VI. Führer der Bayern. (Vinc. Prag. 638.)

246) **1167**, Juli bis August: Pfg. O. VI. bei der Belagerung Roms. Vergeblich bemüht sich sein Bruder, Kard. Konrad, einen Ausgleich zwischen K. u. P. zu erzielen. (Prutz „Fr. I.“ II. 80—81.)

247) **1167**, Aug. bis September: Viele Große erliegen der furchtbaren Seuche, durch welche das kaiserliche Heer vor Rom nahezu vernichtet wird; aber, wie der Kaiser, entrinnt auch Pfg. O. VI. dem Verderben. (Prutz II. 85—97; 350—352.)

248) **1168**, Febr.: O. m. p. de Witelingesbach Z. (M. b. 24, 39); in derselben Zeit, in welcher noch immer die Stürme des Bürgerkriegs in Bayern toben (Phillipson „H. d. L.“ II. 153), macht O. VI. eine Schenkung an Kl. Ensdorf (U. i. k. b. a. R. A.)

249) **1168**: O. p. c. Zeuge für Kl. Ensdorf (M. b. 10, 38.)

250) **1168**, 27. April: O. p. c. kauft 2 Güter von den Templern. (R. b. I. 224.)

251) K. U. **1168**, 28. Juni, Würzburg: O. p. c. Z. (H. R. R. 86.)

252) K. U. **1168**, Ende Juni, Würzburg: O. p. c. beim Reichstag (St. R. 4094; Prutz „Fr. I.“ II. 131.)

253) K. U. **1168**, 10. Juli, Würzburg: O. et Fr. palatini c. de Witelinesbach Z. Z. vor dem Mg. von Bohburg. (M. b. 29, 1. 385—94.)

254) K. U. **1169**, 1. Febr. Heligstadt: O. p. senior de W. Z. vor dem Mg. von Vohburg (M. b. 10, 43.)

255) **1169**: Der thatkräftige Kardinal Konrad von W. sucht vergeblich in das, von den Schismatikern beherrschte, röm. Gebiet einzudringen. „Dem Papst besonders nahestehend und innig vertraut mit demselben", überbringt er dem Eb. Adalbert von S. das Pallium (Prutz „Fr. I." II. 163.) Hingegen Pfg. Otto VI. im Gefolge des Kaisers bei dessen Einschreiten gegen genannten Eb. von S (Sudendorf Registr. 170; Prutz „Fr. I." II. 167.).

256) **1169**: Pfg. O. VI. unter jenen Fürsten, welche den kaiserl. Knaben Heinrich zu Bamberg zum deutschen Könige wählen. (St. R. 4102; Prutz „Fr. I." II. 164.)

257) c. **1170**: „O. p. senior" Zeuge in einer Ranshofener Trad. U. (M. b 3, 269); die Schenkung „per manum ducis Henrici", obwohl es sich um das Gut eines Reichsministerialen handelte. („O. E. U." I. 236.)

258) **1170**, Febr.: Pfg. O. VI. im Gefolge des K. im Salzb. Gebiet bei der Einsetzung eines k. Eb. (St. R. 4110—4112; Prutz „Fr. I." II. 169—170.)

259) „**1170**, 13. Febr.", päpstliche Bulle, vergl. K. U. „Mai 1184" für Kl. Admont, Güter in „Villa Beirhalle" (Reichenhall) erwähnt, welche von Pfgr. O. VI. an das Kl. abgetreten worden. („O. E. U." II. 338; 389—391.)

260) K. U. „**1170**, 22. Febr.": O. p. c. de W. erster Z. für Kl. St. Zeno (M. b. 3, 345—347; M. S. R. S. 119 N. 26.)

261) K. U. **1170**, 3. März, Friesach: O. p. c. Z. (H. R. R. 90.)

262) K. U. „**1170**, 10. März, Friesach": "O. p. c. senior" nach dem M. Gr. von Vohburg, aber vor jenem von Krayburg (St. „A." 520; H. R. R. 91.)

263) **1170**. „Eilica pal. comitissa", Gemahlin Otto's V., macht bis zu ihrem Tod (1170) reichliche Schenkungen für Kl. Ensdorf. Unter denselben ein herrliches „Plenarium", in welchem sie „Verba et gesta Verbi incarnati" abschreiben ließ, „in libro vitae coelestis ascribi gestiens." (M. b. 24, 34—36.)

264) **1170**: M. Gr. Berthold von Andechs im Besitz der, von dem

letzten G. von Formbach ererbten, Grafschaft Neuburg am Inn. (O. E. U. II. 344; vergl. 451.)

265) **1170**: Stiftung Otto's VI. für sich u. seine Gemahlin, „palatissa Agnes", in das Kl. Neustift bei Freising, (**M.** b. 9, 551.)

266) **1169—1171** K. Konrad p. Legat in der zerrütteten Ed. S. Der Papst richtet an ihn ein Schreiben. (Prutz II. 193. 208.)

267) ca. **1170**, Regensburg: O. p. c. handelt als Vogt des Klosters Ensdorf (H. R. R. 92.)

268) **1171**, 21. u. 28. Januar bei dem h. Landtage zu Moosburg: O. p. c. et frater ejus **Fr.** Z. Z. nach den Mg. (H. R. R. 93; Phillipson „H. d. L." II. 167, 168, 437a; Prutz „H. d. L." R. 126.)

269) K. U. „**1171**, 22. Aug., Augsburg": „O. p. et **Fr.** fr. ejus" erste Laienzeugen (M. b. 22, 181—183.)

270) **1171**. In einer Aufschreibung von „St. Castulus" (O. A. II. S. 31, Nr. 89) wird ein „judex pal. com. Ottonis de Wartenperch" erwähnt, welcher sorgfältig dem nachforschte, „quod vulgo dicitur gmainde" (Gemeinderecht), „quum idem ad jus ipsius palatini consulatus pertinere deberet." Sodann wird berichtet, derselbe habe einige Aecker u. Wiesen, die zu Höfen des Stiftes gehörten, als Eigenthum des Pfg. in Anspruch genommen. Obwohl nun die Stiftsherren die Behauptung des „judex" (Amtmannes) u. der Zeugen, jene Grundstücke gehörten „ipsi consulatui", seien „palatini juris", als böswillig ersonnene betrachteten, zahlten sie dennoch im Vergleichswege 5 Talente, so daß der Pfg. an einem Gerichtstag zu Unzchoven eine fernere Besitzstörung untersagte. In diesem Falle handelte es sich offenbar um ein Privat-Recht Otto's VI., nicht um ein Recht des pfalzgräflichen Amtes, trotz der hochtönenden Redensarten. (A. a. O. S. 34 N. 103 u. S. 38 N. 116 kommen „F. p." u. ein Ministerial desselben als Wohlthäter des Stiftes vor.)

271) **1171**: „Fridericus p. de Kaleheim" (bei Westph. Mon. ined. II. 2044), od. „de Kalcheim" (l. c. 2045), od. „de Salaheim" (l. c. 2047) neben dem Mg. von Vohburg ist ohne Zweifel „**Fr.** p. de Keleheim" u. Phillipsons Vermuthung (II. 437—438), die Pfalz-

grafschaft Salaheim sei = dem späteren Fürstenthum Salfeld in Thüringen, grundlos.

272) H. U. **1172**, Laufen: O. p. c. Z. (M. b. 13, 115; Chron. M. presb. ad a. 1172)

273) **1172**, Regensburg, H. U.: O. major p. Z. nach dem G. Berthold von Andechs (M. b. 3, 548.)

274) **1172**, Febr.: Nach Beendigung des feierlichen Landtags zu Regensburg pilgert H. Heinrich d. L. mit großem Gefolge in das hl. Land (Prutz „H. d. L." R. 134, 138), mit ihm einige bayerische Edle, unter denen Pfg. Friedrich (Prutz „H. d. L." 266) und wahrscheinlich auch Otto VII. (M. b. 3, 547—548, O. Gu. III. 515; Contin. Cremifan., M. G. S. IX., 546; Phillipson II. 172.)

275) K. U. **1172**, 6. Dez. Würzburg: O. c. p. unter den Z. Z. (M. b. 29. 1, 413.)

276) **1173**, 6. Apr., Wartenberg: „O. major p. de Wartenberg" erwirbt ein Gut von Kl. Neustift (M. b. 9, 567. 568; vergl. 458.)

277) K. U. **1173** (30. Juni **1174**), Regensburg: O. et fr. ejus O. palatini — vor den Mg. von Vohburg u. Istrien (St. A. 208.)

278) **1174**: Einen Streit zwischen Kl. Sewen u. St. Zeno schlichtet der Herzog (Prutz „H. d. L." R. 147, 148.) Vergeblich sucht derselbe in einem Streit des Kl. Reichersberg mit Heinrich von Stein einen Ausgleich zu erzielen. (Prutz a. a. O. S. 285.)

279) K. U. **1174**, Anfangs Juli, Regensburg: Die Bamberger Lehen des Gr. v. Sulzbach für den Fall der Erledigung den Staufern vorbehalten (St. R. 4166, 4177.)

280) **1174**, 17. u. 20. September: Bei der Bestätigung von Reichsgutschenkungen durch den b. Herzog der b. Pfg. nicht betheiligt (O. E. U. II. 348. 349; Prutz a. a. O. S. 285 u. R. 149—150.) Ende 1174 verläßt der Herzog Bayern (Prutz S. 285.)

281) **1174**, Dez.: Der fliehende Eb. Adalbert von S. wird von dem k. Eb. Heinrich mit Hülfe der b. Pfg. (Fr. u. O. VII.) verfolgt (Chron. M. presb. 501.)

282) **1174**: Bei dem unglücklichen Feldzug des Kaisers von **1174—1176**, der mit der Niederlage von Legnano (29. Mai 1176) endet u.

zu dem Frieden von Venedig (22. Juli 1177, St. R. 4198) führt, Pfg. Otto VI., der „treueste Anhänger des Kaisers, der bei keinem seiner Römerzüge fehlte“ (H. R. S. 18—19), im kais. Heer, obwohl der b. Herzog bei demselben fehlt. (Cont. S. Blas. c. 23; St. R. 4172. 4176; Prutz „Fr. I.“ II. 235. 280. 322. 356—366.)

283) K. U. **1174**, 19. Dez.: Bei der Belagerung von Roveredo: O. p. c. Z. (H. R. R. 100.)

284) K. U. **1175**, 15. Apr., Pavia: O. p. c. Z. bei den Friedensunterhandlungen mit den Lombarden. (M. G. L. II. 145.)

285) **1175**, 16—17. Apr.: O. p. c. k. Bevollmächtigter beim Abschluß des Präliminarfriedens von Montebello (M. G. L. II. 146, 147; Prutz „Fr. I.“ II. 244.)

286) **1175**, Pfingsten: O. c. p. unter den Gästen des H. Welf bei einem großen Fest auf dem „Gunzile“ (M. b. 7, 359), offenbar Otto VII., welcher auch der bei Palaczky „Gesch. Böhmens“, I, 467 erwähnte Friedensvermittler ist.

287) **1175**, Regensburg: O. p. c. (VI.) aus Italien heimgekehrt, handelt als Vogt von Obermünster (Qu. u. E. I. 209).

288) **1175**: H. Heinrich d. L., als oberster Gerichtsherr von B., belegt die Mönche von St. Peter in Salzburg mit Strafen. Am 20. September ernennt derselbe ein Schiedsgericht für Kl. Reichersberg. (Phillipson „H. d. L.“ II. 205.)

289) **1176**, 28. Febr.: Bei dem h. Landtag zu Burghausen: O. p. jun., während O. p. c. major in Italien weilt. (O. A. II. 121 ff.)

290) H. U. **1176**, 7. März, Ranshofen: O. p. c. Z., offenbar Otto VII. (O. E. U. I. 342; vergl. H. R. S. 135—138, wo das Datum richtig gestellt ist, u. Prutz „H. d. L.“ R. 153. 154.)

291) H. U. **1176**, Freising, O. p. c. Z. (M. H. Fr. I. 1, 371; Or. Guelph. III., 529; Prutz „H. d. L.“ R. 155 u. 156.)

292) **1176**, H. U.: Fr. p. c. erster Z. (M. b. 3, 115). Eine Gutsübergabe an Kl. Polling (nach 1176) geschieht durch denselben, während O. p. jun. dabei Zeuge ist (M. b. 10, 30.). Friedrich

stiftet Frieden zwischen Böhmen und Oesterreich (Cont. Gerlaci abb. Milov. ad a. 1176, M. G. S. 17, 654—710.)

293) **1176**: H. Heinrich d. L. waltet im Februar bis März als Oberrichter in Bayern. (H. R. S. 25 u. Exc. II.). Er u. die Großen, unter denen Pfg. Otto, entscheiden einen Streit über Reichsgut. Dem Rath („consilio") des Letzteren leistet Kl. Reichersberg Folge. (M. b. 3, 456—465; vergl. Pez „Thes." III. 3. 780—781.)

294) ca. **1176**: Fridericus, filius Fr. palatini unbestimmt (O. E. U. I. 121.)

295) H. U. **1176**: „O provincialis c. et O. fr. ejusdem" sind O. III u. IV., Bg. v. Regensburg, Ersterer seit 1153 „Landgravius de Steveninge" (M. Bbg. R. S. 231 N. 274, vergl. S. 208. N. 88.)

296) ca. **1176**: O. p. c. macht eine Schenkung an das Kl. Niedermünster in R. (H. R. R. 106.)

297) **1177**, 12. Apr.; Freis. U.: O. p. c. major et advocatus (M. b. 10, 43—44; M. H. Fr. I. 2. 560.)

298) **1177**, 24. Juli, Venedig: Kardinal Konrad von W., des Papstes „vertrauter Freund u. Rathgeber", „palatinus et consanguineus imperatoris", unter den Reichsfürsten, welche an dem erhabenen, von allen Edelgesinnten lang ersehnten Akt der Versöhnung zwischen Kaiser u. Papst theilnehmen. (M. b. 29, 1. 428—430; St. R. 2409; M. G. S. XIX. 462; Prutz „Fr. I." II. 324—328.) Unter ihnen auch Pfg. O. VI. (M. S. R. S. 129, N. 1—4).

299) **1177**, 1.—9. Aug., Venedig: Kard. Konrad von W., „um die Kirche hochverdient", leistet edelmüthig auf die Ansprüche wegen des Eb. Mainz Verzicht und erhält das durch Resignation erledigte Eb. Salzburg (Watterich V. R. P. p. II. 631—633; Prutz „Fr. I." II. 332—334), übernimmt im Herbst dieses Jahres die Leitung desselben u. stellt dort Frieden u. Eintracht wieder her. (H. R. S. 39—40.)

300) **1178**, K. U. 14. Juni, Turin: O junior p. de W. nach K. Heinrich (St. A. 219.) Auch Eb. Konrad bei dem Kaiser. Auf des Letzteren Wunsch bringt derselbe die Reichsinsignien heimlich nach Deutschland zurück. (M. S. R. S. 131 N. 17.)

[301]) **1178**, (25. Juli): Fr. c. p. schenkt ein Gut an Kl. Ensdorf (M. b. 24, 39—40). Auch Eb. Konrad von W. beschenkt mehrere Klöster in B. (M. b. 2, 338; 3, 477, 548; 4, 138).

[302]) **ca. 1178**: O. p. c. als Vogt des Kl. Ensdorf thätig. (H. R. R. 108.)

[303]) **1179**: Pfg. O. VI. begleitet im Februar dieses Jahres seinen Bruder Konrad zum Concil nach Rom (Jaffé, „R. R. P." 738.) u. erwirkt die Lossprechung vom Banne.

[304]) **1179**: In der falschen Urkunde für Kl. Rott (M. b. 1, 364—366) erscheint als Z. „Ulricus, praepositus, frater palatini."

[305]) **1179**, 10. Febr.: Eb. S. U.: O. jun. p. et frater ejus **Fr.** erste Z. Z. (M. b. 3, 477—479; O. E. U. II. 362). Unter demselben Datum nennt sich Konrad von W. „S. Salzb. eccl. humilis minister, Sabin. episcopus et ap. sedis legatus." (M. S. R. S. 132 N. 25.) In der eb. S. U. **1179**, 14. Febr., Hofen: „fratres quoque nostri (sc. A. E.), Frid. et O. palatini." (M. S. R. S. 133 N. 26.)

[306]) **1179**, 15. April erwirkt K. Konrad ein päpstliches Privilegium für die Abtei Lorsch (M. S. R. S. 133 N. 27; M. G. S. XXI 453, wo übrigens irrig Otto, dux, als Mitfürsprecher erwähnt ist.)

[307]) **1179**: Bei H. R. R. 110 wird mit Bezug auf **M. b. 1, 364** u. tab. **I. N. 3** ein Ausgleich Otto's VI. mit Kl. Rott, sowie ein Adlersiegel desselben erwähnt. Allein nach Dr. Heigel's Randbemerkung zu dem Exemplar des k. b. R. A. (26. Okt. 1874) ist Urkunde und Siegel falsch, somit die Annahme, daß hier ein Pfg.-Siegel vorliege, ohne Bedeutung.

[308]) **1179**: O. p. c. (VI.) mit seinem Bruder O. p. c. (VII.) macht eine Schenkung an Kl. S. Emmeram in R. (H. R. R. 109), u. zwar auf die Bitte des „**medioximus fratrum**", nämlich Friedrichs, der bereits die Rüstung abgelegt und sich „einem besseren Leben gewidmet hatte". (B. Pez „Thes." I. 3. 178.)

[309]) K. U. **1179**, 1. Juli, Magdeburg: „O. jun. p. de W." unter jenen Fürsten, mit deren Beirath die Grenzen zwischen Oesterreich und Böhmen geregelt werden, nach 2 Grafen, aber vor mehreren anderen (M. Bbg. R. S. 56—57 N. 8.)

310) **1179, 18.** Juli, Ensdorf: Bei der Einweihung der Klosterkirche durch Eb. Konrad von W. dessen Brüder, die Pfg. O. VI., VII. u. Fr. Theilnehmer. Der Ausdruck „Otto dux“ im Tr. Cod. von E. willkürlich. (H. R. R. 111.)

311) K. U. **1179**, 29. Juli, Erfurt: O. p. c. Z. (St. A. Mog. p. 92; M. S. R. S. 134 N. 29.)

312) **1179**, Salzburg: „O. p. c. major (senior) et fr. ejus Fr.“ bei der, am 15. Sept. vom Kaiser bestätigten, Entscheidung eines Streites zwischen dem Eb. von S. u. dem b. Kapitel von Gurk. (H. R. R. 113; M. S. R. S. 136 N. 34.)

313) K. U. **1179**, 16. Sept., Augsburg: Bei Verleihung wichtiger Rechte (des Mauth-, Zoll-, Münzrechtes) an das Hochst. Brixen: O. p. maj. de W. et Otto minor fr. ejus Z. Z. (M. b. 29, 1. 431—432; M. S. R. S. 135 N. 32.)

314) K. U. **1180**, 25. Jan., Würzburg: Pfg. O. VI., der sich vor d. J. 1180 die Grafschaft Dachau durch Kauf erworben hat (M. b. 10, 392. 399. 400; O. A. VI. 15—18), Zeuge. (H. R. R. 115.)

315) **1180**: Auf den R.-T. zu Würzburg (15. Jan.), zu Gelnhausen (13. Apr.) und zu Regensburg (24. Juni) H. Heinrich d. Löwe, der bereits seit der Mitte März 1176 nicht mehr nach Bayern gekommen war (Prutz „H. d. L.“ 300—302), geächtet und seiner beiden Herzogthümer entsetzt. (M. G. L. II. 163; M. S. R. S. 135 N. 33; Prutz „H. de L.“ 323—331.) Für das erledigte Herzogthum Bayern wird schon auf dem R.-T. zu Regensburg der b. Pfg. O. VI. bestimmt, jedoch erst Mitte September bis Oktober, zu Altenburg, förmlich mit demselben belehnt. (A. Pegav. 263; A. Stadens 349; A. Col. max. 790; Böhmer „F. r. G.“ III. 492; „R. d. W.“ S. 1. Prutz „H. d. L.“ 331—334; Buchinger „A. d. k. b. A.“ V. (1848) IIIb. 101; Phillipson „H. d. L.“ II. 245.)

316) Eb. S. U. **1180**, 2. Febr.: O. p. sen. et fr. ejus Fr. bei einem Rechtsspruch Z. Z. nach dem Mg. von Andechs (M. S. R. S. 136 N. 34; H. R. R. 116.)

317) K. U. **1180**, (13. Apr.) Gelnhausen: P. de W. O. senior Z. bei einem Reichsspruch nach den Mg. von Andechs und von Ystiriche

(M. S. R. S. 137 N. 37, vergl. M. G. L. II. 164 und M. S. R. S. 137 N. 38, wo, neben O. p. m., O. p. jun. als Z. erscheint.)

318) K. U. **1180**, 13. Juli, Regensburg: O. p. m. et fr. ejus O. jun. unter den Z. Z. des klagenden Bischofs von Freising, aber erst nach dem Mg. von Istrien und dem G. von Sulzbach; dann aber auch Z. Z. bei der k. Entscheidung wegen Vöring, und zwar O. p. m. et O. p. junior vor dem G. von Sulzbach (M. H. F. I. 1, 365; M. b. 29, 1. 438—441; St. R. 4305; vergl. K. U. 1158, 14. Juni M. b. 29, 1. 347—348.)

319) **1180**, Juli bis August: P. junior O. unter den Mittelspersonen, welche an der Beilegung einer Fehde theilnehmen. (M. S. R. S. 138 N. 38.)

320) ca. **1180**: Fr. et O. fratres, ambo palatini (M. b. 10, 400).

321) **1180**: Herz. Otto heißt vor seiner Erhebung in Herm. Altah. A. ad a. 1180: „O. p. c. de Schyra“, im Chron. Weihensteph. bei H. Pez „Scr. r. A.“ 401, auch p. c. d. Wartenberch, wie er sich selbst im Jahre 1174 genannt hat: O. m. p. de Wartenberg, (Burg und Gerichtssitz bei Erding) — M. b. 9, 567 —. Den Widerstand bayerischer Großen, der sich wider ihn erhebt, bricht der Herzog mit Hülfe seiner Brüder (B. et C. Ursperg. Chron. 358; vergl. Pez l. c. I. 563.)

322) **1180**: Mit dem Herzogthum erhält O. I., wie die übrigen dem Kaiser heimgefallenen Güter in Bayern (M. G. S. XX. 316), so auch die Grafschaft Burghausen. (O. A. II. 121 ff.)

323) **1180—1183** hält H. Otto I. Hof- und Gerichtstage zu Echstetet, Regensburg, Ammensberg, Plintingen, Pratenwies, Pfäter, Tigingen und entscheidet über Streitsachen, z. B. des Kl. Reichersberg, „justitia curiae suae dictante“ (Pez, l. c. I. 3, 181, 182; M. b. 7, 485—487; 3, 294; 9, 461—470; H. R. R. 120, 121, 125, 127—129, 136, 137). Zu Plainting bei Vilshofen entscheidet der Herzog über Erbansprüche eines Grafen „nach dem Spruch des Landtags“, bei welchem auch Pfg. Otto VII. mitwirkt. (H. R. S. 74.) Zu Amberg steht Pfg. Friedrich an der Spitze der Z. Z. (H. R. S. 75.) Ueber die Theilnahme der b.

Pfg. an h. Land- und Hoftagen von 1130—1183 s. A. d. b. A. (1792), IV. 474—475.

324) **1180**, 8. Oktober stirbt Herz. Conrad II. von Dachau. (Hormayr III. 148—149.)

325) K. U. **1181**, 27. Febr., Nürnberg: Bei der Bestätigung von Schenkungen an Kl. Kremsmünster erster Laienzeuge: „Otto dux Wawariae." (O. E. U. II. 372.) Auch Eb. Konrad von W. u. Pfg. O. VII. unter den Z. Z. (Or. Gu. III. 525); hingegen der b. Pfg. nicht bei M. S. R. S. 138 N. 43, noch in Bbg. R. S. 58—59 N. 14, wohl aber bei M. S. R. S. 139 N. 44, im März dieses Jahres, neben dem Herzog Z. „O. p. frater ejus."

326) K. U. **1181**, 11. März, Werde; (St. R. 4314): Bei einem Gütertausch zwischen H. O. I. und einem Kloster: O. p. (VII.) frater ducis Z. (M. b. 13, 187; 20, 187; 29, 1. 442—443.) Bei dem entscheidenden Feldzug gegen den abgesetzten Herz. Heinrich in Sachsen das k. Heer vorzugsweise aus Bayern u. Schwaben gebildet. (Prutz „H. d. L." II. 20.)

327) **1181**, Pfingsttag: Eventuelle Schenkung des G. Konrad von Moosburg aus der Zeit, wo er mit dem Kaiser und „Otto, tunc temporis B. dux", nach Sachsen zog. (O. A. II. 40 N. 121.)

328) Eb. S. U. **1181—1183**: Fr. comes palatii (dominus Fr. fr. A. E.) erster Z. (M. S. R. S. 139 N. 50, vergl. N. 44 u. S. 130 N. 10, 133, N. 21.)

329) Eb. S. U. **1181—1183**: O. junior p. c. et fr. suus Fr., conversus, Z. Z. (M. S. R. S. 140 N. 51.)

330) Eb. S. U. **1182**, 17. Mai: Fr. p. senior, O. p. junior Z. Z. (M. S. R. S. 141 N. 54.)

331) K. U. „**1182**, 26. Sept., Regensburg": In dem k. Privilegium für die steinerne Brücke zu R.: „O. p. c. de witelingesbach" (VII.) Z. vor Berthold M. G. von Vohburg. (M. b. 29, 1. 446—447.)

332) K. U. „**1182**, 29. Sept., Regensburg" in gleicher Weise (M. b. 27, 33.)

333) „Um das Jahr **1182**“: ein Streit in Lehenssachen entschieden durch Herzog Otto I., „quondam palatinus“ und Vogt des betheiligten Kl. Ranshofen. (M. b 3, 294.)

334) **1182.** Böhmische Große zum Reichstag in Regensburg in diesem Jahre durch den „palatinus imperatoris“ (Bawarie) vorgeladen, der zugleich als „socer Conradi principis Znaimensium“ bezeichnet wird; somit dieser „socer“ Otto VII. (Vergl. „F. r. A.“ S. V. 149. 158. 159); Dobner „M. h. Boemiae“ I., 97.)

Zwischen **1180—1183,** 10. Mai: „Fridericus p.“ Zeuge bei einer Rechtsübertragung an den Herzog, welcher in einer Scheune in „Ammenperch“ zu Gericht saß. (M. b. 7, 485—486.)

335) H. U. **1183**, Landshut: Kl. Scheftlarn erhält von dem Herzog die Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der 3 hohen Fälle, welche dem Letzteren vorbehalten bleiben. (M. b. 8. 519.)

336) K. U. **1183**, 13. März, Nürnberg: unter den Z. Z. kein b. Pfg. (M. Bbg. R. S. 60 N. 21.)

337) **1183.** Am 30. Mai d. J. Herzog Otto I. noch bei dem Kaiser in Eger (H. R. R. 139), feiert mit ihm das Pfingstfest zu Regensburg, 5. Juni (H. R. R. 140), begleitet ihn dann nach Konstanz, wo der Friede mit den Lombarden geschlossen werden sollte. (K. U. bei St. R. 4358—4360; H. R. R. 141—144; ebendf. S. 75.) Aber bereits am 11. Juli scheidet der Herzog aus dem Leben. (H. R. R. 145.) „Dux ill. Otto Wittelsbachius (Weihenst. mon. adv. et benefactor) pater patriae V. id. Julii defunctus est“ (P. B. Lickleiderer, Prior, „Synopsis hist. Weihenst.“, 1792 conscr., p. prior — Cod. mscrpt. bibl. reg. Monac. aus dem k. b. a. R. A. p. 53, ex antiqu. necrologio et calend. Weihenst.) („O. p. junior advocatus Weihenst. et Seeon.“ im J. 1156, l. c. p. 41, ist wohl O. VI.) Mit wenigen Worten ist derselbe von einem Italiener (bei Muratori „rer. ital. script.“ t. VI. 1119 treffend geschildert: „Otto p. c. de Guitelenspac, qui et Pallizusgrafus dicebatur, erat magnae staturae, severus, sapiens“; (vergl. M. b. 10, 384). Im Chron. San Petrinum (bei Mencken „Scr. r. Germ. III. 229) wird berichtet: (Ottonis) filius Ludovicus, admodum puer per gratiam imperatoris ducatum Bavariae obtinuit; summa autem rerum apud patruos ipsius, Conradum sc., Salisb.

Ae., et Ottonem, pal. Noricorum, dum ipse adolescentiae attingeret metas, remansit.“ Konrad bereits am 25. Aug. 1183 auf den eb. Stuhl v. Mainz befördert (M. S. R. S. 142 N. 63, 64) kann sich jedoch mit der Vormundschaft nicht so viel befaßt haben, wie seine im Lande lebenden Brüder.

338) K. U. „1183, 30. Mai, Eger“: „O. p. c.“ (VII.) Z. (M. b. 8, 518.)

339) 1183. Drei Tage nach dem Tode des Herzogs Otto I. veranstalten die beiden Vormünder seines minderjährigen Nachfolgers einen Hoftag zu Scheyern (M. b. 8, 440); später einen andern zu Wernhesmuth an der Mangfall (Oefele „S. r. b.“ II. 43.) Der zu Plattling, zwischen 1186 u. 1194, kann von Herzog Ludwig selbst gehalten worden sein, welcher 1192 mündig wurde (M. b. 8, 440; 12, 62.)

340) Im J. 1183 heißt Fridericus „quondam palatinus comes“ (M. b. 10, 401); ebenso wird derselbe von seinem Bruder, Kardinal Konrad, im J. 1185 bezeichnet, während dieser den jüngeren, Otto (VII.), „palatinus“ nennt. (M. b. 10, 244). Vermuthlich hatte Friedrich auf die Pfalzgrafenwürde verzichtet. Dennoch kommt die Bezeichnung „palatinus“ (R. b. I. 330) abwechselnd mit „quondam palatinus“ vor. (M. b. 10, 402. 406.) Wie sein Bruder, Vormünder des minderjährigen Herzogs, Ludwig (M. G. S. XVII. 621), steht Friedrich vor „O. p. de Wittilesbach“ (VII.) (l. c. 406. 417; vergl. 384.)

341) „1183, Landshut“, H. U. „O. p. de W.“ (VII.) erster Z. (M. b. 8, 519.)

342) „1184, 15. März, Hagenau“: „O. p. c.“ (VII.) Z. nach dem „p. Reni“ bei Verleihung des Berg- u. Salzregals an den Bischof von Gurk. (B. F. A. 136.) In einer Reihe anderer, von 1184 bis 1189 ausgestellten, Urkunden K. Friedrichs I. ist der b. Pfg. nicht erwähnt. (l. c. 136. 152—155.)

343) 1184, 22. Mai: „Theodoricus c. p. Bavariae“ („frater Ottonis ducis“) (M. G. S. XXI. 539, „Giselb. Chron. Hanon.“) bei dem glänzenden Kaiserfest in Mainz, kann nur Fridericus, od. Otto VII. sein; der Letztere in der That damals im kaiserlichen Festlager (Prutz Fr. I. III. 177.)

344) **1185.** Nach dem Aussterben der Burggrafen von Regensburg nicht die Bogener ihre Nachfolger, sondern die Lg. von Stevening und Riedenburg, bis nach dem Erlöschen dieser H. Ludwig zunächst in den Besitz des Burggrafenamts und der Allodien, endlich aber auch des an die Leuchtenberge vererbten Landgrafenamtes gelangt. (A. d. k. b. A., 1855, VII. 387 ff. u. VII. 421 ff., Abhandlungen von R. A. R. Wittmann und R. A. R. Muffat.)

345) c. **1185**: „O. p. junior" „patruus", des Herzogs Ludwig, Z. vor dem M. G. „B. von Andehse" (M. b. 13, 122.)

346) **1186**: nicht der Pfg. Schiedsrichter über ein Stiftsgut. (M. b. 4, 263; „O. E. U." I. 590.)

347) **1186**: B. Bamb. U.: „patruus ducis Lud. Otto p." VII. (M. b. 13, 180); in einer andern vom nämlichen Jahre: „O. p. c." Mittelsmann u. Z. mit „F. quondam p." (M. b. 13, 190—191.) 1187, 6. Apr. Eb. Konrad mit dem Kaiser bei der feierlichen Erhebung der Gebeine des hl. Ulrich in Augsburg. (M. G. S. XVII. 430.).

348) **1186—1197**: in einer Reihe von Urkunden K. Heinrichs VI. kommt kein b. Pfg. vor (B. F. A. l. c. 155—194.) Ebenso in einer Reihe von Urkunden K. Philipps von 1199—1208 (l. c. 194—205.)

349) **1188**: erlischt das mächtige Dynastengeschlecht Sulzbach. (Hirsch II. 158—59.)

350) Im J. **1188** (M. b. 31, 1,437) kein b. Pfg. unter den Z. Z. Hingegen in einer Priflinger Tr. U. von „c. 1188" (M. b. 13, 126): „O. p." (VII.) Mittelsmann u. Z.; als Z. erscheint auch „Fr. quondam p."

351) **1189** stirbt „O. p. c." (VII.) 18. Aug. (M. G. S. XX. 436, Note; nach einem Weltenburger Calend. necrol. bei B. „F. r. G." IV. 571.)

352) „c. **1190**" in einer Geisenfelder Tr. U. (M. b. 14, 230): „Pal. comes O." (VIII.) Z. (M. b. 14, 238: „praesente advocato O. juniore, p." kann nicht richtig sein, weil die zugleich erwähnte Äbtissin zwischen 1211—1216 im Amte war.)

353) **1190.** Tauschgeschäft des Herzogs in Gegenwart und mit Einwilligung seines Oheims, Friedrich, wie seiner Mutter. (M. b. 3, 118—119.)

354) K. U. „**1190**, 21. Sept. Wimpfen“: Mühldorf am Inn gehörte dem Eb. Salzburg (St. „A.“ 249.)

355) Um das Jahr **1190**: bei zwei Stiftungen für Herzog Otto I. u. Herzogin Agnes: „F. p.“ erster und zweiter Z. (M. b. 10, 402.)

356) K. U. „**1192**, 27. Jan. Regensburg“: Neben H. Ludwig Z.: „F., quondam p. c.“ (M. b. 14, 136—137).

357) „**1192**, 24. Mai“: H. Ludwig von B. zu Worms mit dem Schwerte umgürtet (Toeche, S. 242—243.) Bayern durch den Krieg mit den G. von Bogen „völlig verwüstet“ (ebds.).

358) **1193**: Friede. „Fridericus, quondam p.“ Z. (M. b. 12, 361, 2, 195.) B. R. U. 1193, 26. Juni: Fr. quondam p. Z. vor dem Lg. Otto u. dem Mg. Berthold (M. S. R. S. 157 N. 79.)

359) Zwischen 1192 u. 1194: Der judex provincialis, welcher nach der Erklärung K. Heinrichs VI. über die Allodien der Mönche von Berchtesgaden zu entscheiden hat (M. b. 31, 1, 456), ist nicht der b. Pfg. Wenigstens im 13. Jahrhundert, führte bei den „placita provincialia“ der Landesherr den Vorsitz (Walter I. §. 287.) Auch bloße Grafengerichte hießen zuweilen „judicia provincialia“, der Stellvertreter des Landesherrn „judex provincialis“ (ebendas. §. 290.) Friedrich, G. von Formbach, erscheint als „comes provincialis ex utraque parte Oeni fluminis. (M. b. 4, 298); G. Hermann I. von Neuburg am Inn, gest. 1122, heißt (M. b. 4, 9) in einer genealogischen Aufzeichnung: „provinciae comes, dictus de Windberg.“ (Vergl. Waitz, VII. 56—62.)

360) **1193—1194**: erhält der Eb. von S. den k. Auftrag, in zwei Fällen Klöstern Recht zu schaffen. (St. R. 5091, 5094; M. b. 31, 1, 463.)

361) **1196** stirbt: „F., quondam p., senex dierum plenus operibus bonis et elemosynis“ (M. b. 24, 37; nach M. G. S. XX. 436, Note, erst 1198. „Quondam p.“ heißt er auch nach seinem Tode. (M. b. 14, 141).

362) **1197**, 19. Dez. stirbt Graf Albert von Bogen (M. b. 14, 33, 107.)

Von 1197 an Zerrüttung des Reichs; zwanzigjähriger Bürgerkrieg. (Toeche, 480—482; Abel „K. Philipp", 89.)

363) **1198.** Bei dem Landtag zu Hall kein b. Pfg. erwähnt. (M. b. 2, 357.)

364) Um das Jahr **1200—1204** macht „O. p. c. de W. junior" (VIII.) einige Schenkungen an Kl. St. Ulrich und Afra in Augsburg. (M. b. 22, 111. 119. 199—205.) B. Lang (R. b. II. 10) findet letztere U. sehr verdächtig, obwohl das Orig. im k. b. Reichsarchiv vorhanden ist.

365) **1201**: B. Augsburg. U. (M. b. 10, 46) entweder die Jahrzahl oder die Zeugennamen „Otto" u. s. w. irrig.

366) **1202**, 20. Juni, „O. p. c." (VIII.) Z. bei einem h. Gerichtstag zu Ilmmünster (M. b. 10, 147).

367) **1202** die Abtei Seeon mit allen Rechten, wie sie bis dahin das Reich inne gehabt, an das Eb. S. übertragen. Ebenso Kl. Nonnenwerth auf einer Chiemseeinsel. (M. S. R. S. 176—177 N. 33, 34.)

368) **1204**: Wegen des Landgrafenlehens („im Gebirge") um Kufstein und im Leukenthal blutiger Kampf mit dem B. Konrad II. von Regensburg; nach dessen Tod Vergleich (Muffat a. a. O. S. 481.)

369) **1204—1205.** Pfg. O. VIII. nimmt in Thüringen und am Niederrhein im Heere des Königs Philipp eine hervorragende Stellung ein. (Winkelmann, „Ph. v. Schw." I. 328. 370, vergl. 514. 515.)

370) **1205**: Der Herzog im Besitz von Kelheim. (Q. u. E. V. 4—9.)

371) K. U. „**1207**, 9. März, Regensburg": unter den Z. Z.: „O. p. de witthelinsbach", nach ihm: „c. Rapoddo et comes Henricus de Ortenberg" (M. b. 29, 1. 532—534.)

372) K. U. **1207**, 2. Nov., Nürnberg": bei einem wichtigen Vertrag über Abtretung von Reichslehen der b. Pfg. nicht betheiligt. (M. b. 29, 1. 539—541; vergl. 533.)

373) **1207**, 30. Nov. Pfg. O. VIII. auf dem Reichstag zu Augsburg (Winkelmann I. 429, Nr. 3.) Ueber dessen Adlersiegel s. Gemeiner, „G. d. H. B." I. 56; Fink, „Die geöffneten Archive" Ia, 293).

374) „c. **1207**“: in einer Baumburger Tr. U. irrig: „p. c. Rapoto“ (M. b. 3, 94). Beide Ortenburger 20. Febr. 1209 noch „comites“ (B. F. A. 209).

375) **1208.** Pfg. O. VIII., seit 1203 mit der jüngsten Tochter des Königs Philipp verlobt, ermordet aus Rachsucht diesen in Bamberg. (Boehmer „R. i. 1198—1254“ pag. 26; Winkelmann, I. 436 u. Exkurs XIV. 536—541.)

376) K. U. „**1208**, 15. Nov. Frankfurt“: Aechtung des Pfg. O. VIII., Ueberweisung seiner Güter und Reichslehen an H. Ludwig, bestätigt zu Augsburg Jan. 1209. (Winkelmann, I. 475—476.) Verwüstung der Besitzungen Otto's VIII. durch den Marschall Heinrich von Kalden, der die Acht auch an der Person des Frevlers vollstreckt; ebendas., (vergl. Chounr. Schyrensis, 631; u. M. b. 29, 1. 543—544).

377) **1209**: „Rapoto p. c.“ in den „Exc. Niederaltac.“ (M. b. 11, 329) erwähnt (vergl. O. E. U. I. 602); ebenso **1210**; „c. 1209“ ein „palatinus“ ohne Namen. (M. b. 11, 181—184; vergl. M. b. 15, 273 u. M. G. S. XVII. 374.)

378) K. U. „**1209**, 31. Mai, Würzburg“: kein b. Pfg. bei König Otto IV., aber H. Ludwig. (M. b. 31, 1. 472—473.)

379) Ebenso K. U. „**1209**, 19. Aug. Valeggio“ (B. F. A. 213). Ueberhaupt in Urkunden K. Otto's IV. bis 1212 kein b. Pfg. erwähnt. (l. c. 233.)

380) Eb. S. U. **1211**, 6. Juli „palatinus Rapoto“ Z. (M. S. R. S. 200 N. 134.)

381) K. U. „**1212**, 20. März, Frankfurt“: „R. c. p. B.“ Z. bei dem Vertrag zwischen K. Otto und H. Ludwig. („Qu. u. E.“ V. 12.) Mit 11 andern Edeln verbürgt sich der Pfg. eidlich für des Herzogs Treue gegen den Kaiser (Schirrmacher, „Fr. II.“ I. 73.) Aber schon im Februar 1213 tritt der Herzog auf die Seite K. Friedr. II. (ebdf. I. 86.)

382) „**1212**, 11. Mai, K. U., Nürnberg“, u. K. U. „**1212**, 5. Sept., Würzburg“, jene aus späterer Uebersetzung, diese nur aus einem Copialbuch entnommen (M. b. 31, 1. 476. 482.), ebenso K. U. „**1217**, 31. Mai, Regensburg“ (M. b. 30, 1. 59. 60) reden, offenbar irrig, von einem „Robold oder Rabodo, Pfg.“ von „Witi-

lingesbach", „Witenlingesbach", „Wilingesbach", „Wittelsbach". Einen solchen gab es nicht, aber einen Pfg. Rapoto von Ortenburg, Schwager des H. Ludwig. Ob er vom Kaiser ernannt worden, oder von dem Herzog, ist zweifelhaft, weil Urkunden darüber fehlen. Keinenfalls ist aber das Prädikat „palatinus" ein von Kärnthen her ererbtes, wie Lang „B. a. Gr." S. 121 ff. irrig angenommen hat. Denn Rapoto ist als „palatinus Bavariae" in Urkunden von 1217—1230 oft bezeugt. (M. b. 29, 2. 332. 339. 341. 343; 30, 72—74, 162—164; 4, 331; 28, 332. 315–317. 271. 318. 322; vergl. 6, 205—206. 509; 7, 118.) Er selbst nennt sich „Dei gratia p. Bavariae" (M. b. 4, 342.)

383) **1212**: führt Pfg. R. eine verheerende Fehde mit dem B. von Passau und dessen Bundesgenossen. (M. b. 16, 585; M. G. S. IX. 780; XVII. 386. 525.)

384) K. U. **1214**, 21. Febr., Augsburg: K. Friedrich II. entbietet Bischöfen, Herzogen und „allen Grafen" seine Gnade. (B. F. A. 235.)

385) H. U. **1216**: R. p. de Ortenburch Z. bei einer gelegentlich der Begräbnißfeier für den Pfg. Otto VIII. von H. Ludwig gemachten Stiftung. (M. S. R. S. 528, N. 76; S. 568 N. 10.) Im nämlichen Jahre R. p. wegen Beschädigung der Salzburger Kirche excommunicirt. (M. S. R. S. 212. 527.)

386) K. U. **1216**, 25. Mai, Augsburg: R. p. c. Z. (M. S. R. S. 200. N. 134.)

387) Eb. S. U. **1216**: Vergleich zwischen Pfg. R. und dem eb. Kapitel von Salzburg wegen Schadenersatz", „de gravibus dampnis et injuriis capitulo illatis" (M. S. R. S. 212 N. 182.)

388) Eb. S. U. **1216**: R. c. p. Bavarie Z. bei einem Rechtsspruch des H. Ludwig von B. (M. S. R. S. 213 N. 184.)

389) K. U. **1217**, 25. Mai, Augsburg: Pfg. R. Z. (M. Bbg. R. S. 120—121 N. 145.) Unter demselben Datum ein Streit zwischen dem Pfg. R. und dem B. von Passau, wegen einer Burg, durch Schiedsrichter geschlichtet. (M. Bbg. R. S. 139 N. 216; vergl. S. 262, Note 415.) Im nämlichen Jahre Gerichtstag des Pfg. R. zu Thierstorf. (M. b. 4, 321.)

390) **1217**, 31. Mai: Pfg. R. Z. in einer Tr. U. (bei Hund Stb. II. 25.)

391) K. U. „**1217**, 14. Juni, Passau", bei der Befreiung des Kl. Kremsmünster von der Gerichtsbarkeit der Laien: nach „Diepoldus, comes de Hohenburch" Zeuge: „R. p. Wawariae." („O. E. U." II. 592; Th. Hagn, „U. B. d. St. Kremsmünster", S. 74.)

392) K. U. **1217**, 15. Juni, Passau: R. p. c. erster Laienzeuge (M. Bbg. R. S. 121 N. 148.)

393) K. U. „**1218**, 22. Okt., Nürnberg": „R. p. B." Z. nach zwei Herzogen. („O. E. U." II. 599.)

394) K. U. **1219**, 6. Apr., Hagenau: R. p. c. de Witelinespach (!) Z. vor dem Mg. von Baden u. „Sibertus p. c. Alsatiae" (M. S. R. S. 220 N. 218.) Bloß einer Abschrift im kais. H. u. St. A. entnommen, sind die einzelnen Worte der Urkunde nicht genügend beglaubigt.

395) K. U. „**1219**, 1. Nov., Nürnberg": ein Vergleich zwischen dem H. von B. und dem E. B. von S. vermittelt: „a dilecto principe Conrado, Ratisp. ep. et Rapotone c. p. B." (B. F. A. 243—244; M. S. R. S. 123 N. 230 mit Note 94, S. 533, 534).

396) **1220**: Pfg. R. u. dessen Bruder Mittelspersonen bei einem Gutskauf in Kärnthen (M. S. R. S. 225 N. 244).

397) **1221**: In einer U. des G. von Bogen: „R. c. p." Z. (M. b. 4, 330.)

398) **1222**: H. U. „in Monaco": „R. p. c. de Ortenberg" Z. (M. b. 6, 203—204.)

399) **1222**: In dem Rechtsspruch Heinrich's VII. über das Gericht in Lehensachen kein Wort vom Pfalzgrafenamt. (B. „R. i. 1198—1254" p. 214.)

400) **1223**: Pfg. R. auf dem h. Landtag bei Vilshofen; (M. b. 4, 278—280.)

401) „**1224**, 1. Jan.": Bei einem Streite des b. Herzogs mit einem Kl. nicht der Pfg. Richter, noch Vermittler (M. b. 13, 206).

402) **1224**, 27. März: Pfg. R. Vollstrecker eines von H. Ludwig auf dem Landtag zu Straubing gefällten Urtheils. (Hund „Stb." I. 84. 85; M. b. 28, 2. 331—332.)

[403]) **1224**, 1. Aug. „R. p. B.“ erſter Z. u. Bürge in einer Grafenurkunde („O. E. U.“ II. 652—653).

[404]) **1225**: nimmt Pfg. R. an Unterhandlungen mehrerer Großen Theil. (M. b. 28, 1. 305.)

[405]) „**1225** 16. Juni, Straubing“, H. U. „R. p. c.“ Z. vor dem „sororius“ des Herzogs, dem G. Konrad von Waſſerburg („O. E. U.“ II. 655—656; M. S. R. S. 235 N. 289.)

[406]) **1226**: Vergleich des Pfg. R. mit dem B. von Paſſau (M. b. 28, 2. 315. 326; vgl. 274.)

[407]) **1226**. Verderbliche Fehde des Pfg. R. mit dem G. von Bogen (M. G. S. IX. 783). Acht Schiedsrichter (M. b. 29, 2. 341; R. b. II. 172). — G. von Waſſerburg Vogt von Kl. Rott (M. b. 31, 373—375; 30, 1, 138—39.) In dieſer Zeit, vom 16. Juli 1226 bis Ende 1228, der b. Herzog Vormund des K. Heinrich VII. u. Reichsverweſer (Schirrmacher Fr. II. I. 156 ff.)

[408]) **1227**, 19. April, Paſſau: „R. D. gr. p. c. Bavarie de Ortenberch“ — „Salaman“ (Gewährsmann; Walter II. §. 554, 588) bei der Uebergabe einer Burg an das Hochſtift Paſſau (O. E. U. II. 664—665; M. b. 28, 2, 322—323.)

[409]) B. P. U. **1227**, 25. Mai: Ein Streit zwiſchen dem B. von Paſſau u. dem Pfg. wegen einer Burg durch Schiedsrichter geſchlichtet. (M. S. R. S. 239 N. 308.)

[410]) **1228**: Pfg. R. macht eine Schenkung an Kl. Baumburg (M. b. 2, 197.)

[411]) K. U. **1230**, 12. Apr. Fogia: R. c. p. Z. (O. E. U. II. 686.) Ebenſo in drei andern vom nämlichen Datum. (M. Bbg. R. S. 146 N. 247—250.)

[412]) K. U. „**1230**. Juli, San Germano“ bei der Verzichtleiſtung des H. von Meran auf die Grafſchaft Iſtrien u. Krain nach den „dilecti principes“ (durch — ; — von Ficker wohl unterſchieden: „R. p. c. Bavariae“ Z. (B. F. A. l. c. 260. Damals der b. Pfg. mit andern Großen, im Gegenſatz zu ſeinem Herzog, am k. Hofe (Schirrmacher „Fr. II.“ II. 224.)

[413]) K. U. „**1231**, 1. Mai, Worms“: die Landeshoheit der Reichsfürſten beſtätigt. (Boehmer „R. i. 1198—1254“ p. 237—238.)

414) **1231**: Pfg. Rapoto mit seiner Gemahlin bei der Leichenfeier d. ermordeten H. Ludwig M. b. 10, 431.

415) **1231**: „R. p. Bavariae obiit“ (M. G. S. IX. 784, 785.) In „extremis suis“ hatte er noch eine Stiftung für Kl. Aspach gemacht. (M. b. 5, 145.) Todestag 19. März (M. S. R. S. 535 N. 97.)

416) Eb. S. U. **1233**, 5. Febr. Salzburg: Bei dem Erlöschen der Vogtei der Grafen von Liebenau über die Güter des Domkapitels von S. verordnet Eb. Eberhard II., daß die Lehen, welche der Pfalzgraf im Chiemgau inne habe, bei ihrem Heimfall nicht mehr verliehen werden sollten (M. S. R. S. 260 N. 405.) Nach dem Aussterben der Grafen von Megling (1210), Peilstein (1218—1219), Liebenau (1229) waren von den im Sunder-Chiem- u. Salzburggau begüterten gräflichen Häusern, welche solche Vogteirechte besaßen, nur mehr die Pfg. aus dem Hause Ortenburg, die G. von Playm und Wasserburg übrig. (M. S. R. S. 546 N. 129, 130.)

417) **1237** (März): „R. p. de O.“ (III.) Z. nach seinem Bruder (M. b. 3, 135.; Boehmer „R. i.“ p. 172.)

418) **1240**: P. de Chraiburch (R. III.) befehdet die B. B. von Regensburg u. Freising u. geräth in Gefangenschaft. Gegen hohes Lösegeld entlassen beginnt er neue Fehde (M. G. S. IX. 787; Gemeiner „R. Ch.“ I. 374.)

419) **1240**, 28. Juli: „R. p. B.“ Z. bei einem Vergleich zwischen dem B. von Passau u. dem G. von Wasserburg. (M. b. 28, 2, 303—304.)

420) Eb. S. U. **1240**, 10. Okt., Vöcklamarkt: Pfg. R. verspricht die Einhaltung der ihm auferlegten Friedensbedingungen (M. S. R. S. 276 N. 492.)

421) **1241**, 19. Febr. Uebereinkommen zwischen Pfg. R. u. dem B. von Passau (M. b. 28, 2, 341.) Stiftung des Pfg. für Kl. Baumburg (M. b. 2. 199—200).

422) Aus den J. **1241, 1244, 1247** sind Siegel mit dem (kärnthischen) Panther bekannt u. der Umschrift: „R. c. p. Bavariae“ (M. b. 2, Tafel 2, 5; „O. A.“ VIII. 311. 312.) Der Panther kam in das Wappen von Niederbayern nicht als Zeichen eines ehe-

maligen Amtes, sondern erworbenen Güterbesitzes. (O. A. VIII. 313.)

423) Eb. S. U. **1242**, 22. März: Pfg. R. und sein Bruder Lehenträger des Eb. S. in der Gegend von Lavant. (M. S. R. S. 280 N. 513.)

424) „**1243**, 29. Juli, Altaich: „R. c. p.“ erster Z. (M. b. 11, 216.)

425) „**1244**, 16. Jan.“ macht „R. D. g. c. p. Bavariae“ eine Schenkung für ein Kl. u. zwar in Gegenwart seines Herrn, „domini nostri Ottonis ill. c. p. R. de B.“ (M. b. 16, 123. 124.)

426) B. P. U. **1244**, 28. Juli: „R. p. Bavariae“ Z. bei einem Vergleich wegen einer Burg (M. S. R. S. 291 N. 565.) Zwischen **1244** u. **1247** erweist derselbe mehreren Klöstern beträchtliche Wohlthaten (Huschberg O. 105—106.)

427) Eb. S. U. **1244**, August: Vergleich zwischen Pfg. R. u. dem Domkapitel von S. wegen der Vogtei im Chiemgau, soweit sein Vater u. er, vermöge Pfandrechts, dieselbe von den Grafen von Liebenau erworben. (M. S. R. S. 291 N. 567—568, vergl. 562, Note 205.)

428) **1246**, 26. April: Bei der Einschränkung seiner Vogteirechte über die Güter des Salzb. Erzbisthums nennt sich Rapoto: „Dei gratia p. Bavariae“ (M. S. R. S. 562.) Ebenso 1246, 6. Mai bei der Leistung von Schadenersatz an Kl. Seeon. (M. b. 2, 135—136; C. Stengel „Seon“ p. 20, 21.)

429) **1246**, 23. Mai, Salzburg: Pfg. R. stellt einen Revers aus über die Erfüllung von Verpflichtungen (M. S. R. S. 291, N. 603, vergl. S. 564, Note 212; „Juvavia“ S. 588—589.)

430) „**1246**, 26. Juli, Burghausen“, H. U. „R. p. c. B.“ Z. nach dem G. von Wasserburg (M. b. 3, 145.)

431) **1247**, 11. März verleiht „R. D. g. p. c. B.“ dem Kl. Niederaltaich Zollfreiheit in Pleinting (M. b. 11, 223. Letzte bekannte Urkunde Rapoto's.)

432) **1247**. Der letzte G. v. Wasserburg, Konrad, als Anhänger des Papstes, von Herzog Otto II. befehdet u. vertrieben, verliert seine Besitzungen. Gegen den Herzog u. seine Verbündeten, unter denen Pf. G. R., das Interdikt verhängt. (F. Kunstmann im „O. A.“ I. 36—44. vergl. Schirrmacher „Fr. II.“ IV. 278.)

433) **1248.** „Palativus (Rapoto III.) obiit relicta una tantum filia pro haerede“. (M. G. S. IX. 790; P. Urk. v. 24. Sept. 1248 bei Hanfiz G. s. II. 346.)

434) **1249**, 30. Jan. verleiht H. Otto II. dem Kl. Niederaltaich die Zehnten von jenen Gütern, die ihm in Folge des Ablebens des „R. p. c. Bawarie“ heimgefallen waren. (M. b. 11, 225—226.)

435) **1251**: H. U. Otto's: „R. piae recordationis“ („Q. u. E.“ V. 10.) Aehnlich U. H. Heinrich's von 1281: „R. piae mem. p. B.“ (M. b. 16, 147.)

436) **1251**: H. Otto erhält die Vogtei des Kl. Baumburg;

437) **1252**: des Kl. Pyburg („Q. u. E.“ V. 111—113), welche vor ihm Pfg. R. innegehabt.

438) **1254**: Eine Eb. S. U. vom 27. Juni 1254 bezeugt, daß die Grafengerichtsbarkeit im Chiemgau von den Herzogen von Bayern an G. Konrad von Plaien, dann an Pfg. R., hierauf an Siboto von Tetelheim zu Lehen gegeben, endlich theilweise an das Hochstift Salzburg überlassen worden sei. („Juvavia“ S. 377, vergl. 344, wo das „judicium cometiae“ erklärt ist = „Halsgericht, bald mit, bald ohne die andern Regalien“; Qu. u. E. V. 128—131; vergl. 281—288.)

439) **1260**, 19. April, H. U. Von der Erbin des letzten b. Pfg., der Gemahlin des G. Hartmann von Werdenberg, gelangen die Güter Mässing, Tahenberch, Reichenberch, Rotenberch, Grizpach u. Marquartstein mit den dazu gehörigen Flecken u. Dörfern, gelegen in der Gegend von Eggenfelden, Pfarrkirchen, Vilshofen, Traunstein, durch „rechtmäßigen Kauf“ an H. Heinrich von Bayern („Qu. u. E.“ V. 172.)

Belegstellen und kritische Bemerkungen.

---

[1]) Eichhorn, I. 195—96; 208—209, 214; vergl. 427—441; 694—699; II. 55—56; 386—391; W. Dönniges 291—366, 521 ff.; Walter I. §. 93, 181, 182, 203, 205, 209, 210, 255; Zöpfl, II. 206; Waitz (VII. 167—182, vergl. VI. 359. 360.) J. F. Schulte „Lehrbuch der deutschen R. und Reichsgeschichte" (1861) spricht (S. 153) sehr oberflächlich von den Pfg.

[2]) Fr. v. Raumer V. 48—50; W. v. Giesebrecht „G. d. d. K.-Z." I. 253, 279, 287, 291—92, 399, 441, 577, 815; II. 520; III. 613, 624, 625, 640, 649, 680, 732, 860, 886—889, 902, 904, 911, 928—29, 932, 978, 979, 980, 1019, 1214, 1215; IV. 3, 16, 37, 92, 93, 111—125, 129, 130, 173, 187—188, 190, 193, 195, 209, 211, 301, 329, 333, 347, 352, 353, 355, 380. — Köpke-Dümmler „Kaiser Otto der Große" (Leipz. 1876). A. Buchner III.—V. mit Dok. Bd. II. an vielen Stellen; Häusser I., 38 ff.; Hüllmann St. 314—327, F. 111—117; Gfrörer I. 184 ff. Letzterer hat sich ziemlich ausführlich, wie über die lotharingischen Pfg. (S. 80—104), die sächsischen (184—94) und die schwäbischen (S. 311—13), so auch über die bayerischen verbreitet, dabei aber einige ganz verkehrte und verzerrte Ansichten aufgestellt, insbesondere über das Amt der Pfg. im Allgemeinen, wie über die ursprüngliche Bedeutung desselben in Bayern (I, 80, 363—364).

[3]) Waitz VII. 167, vergl. Eichhorn II. 56 u. Crollius. (Georg Christian Crollius, Rektor in Zweibrücken, ist zu unterscheiden von dem dort. Bibliothekar, G. C. Crollius, dem Ver-

fasser der „Erläuterten Reihe der Pfalzgr. in Aachen", 1762, mit Zugaben, 1765 u. 1766).

4) Insbesondere gilt dieß von den bayerischen Pfalzgrafen, obwohl schon vor A. Buchner eine Reihe von Gelehrten bemüht gewesen ist, ihre Geschichte in's Klare zu bringen, wie Du Buat, I. 273 ss.; II. 23 ss.; J. Moritz „Pfg. R." S. 509—639; Nagel „Notitiae" etc. Gleichzeitig mit A. Buchner hat K. H. von Lang in seinen Schriften: „B. G.", „B. a. G." allerlei über die b. Pfg. vorgebracht, was aber nur zur Verwirrung ihrer Geschichte zu dienen geeignet ist. Sein Grundsatz, „die Dunkelheit der alten Zeiten gebiete entweder eine gewisse Kühnheit, oder außerdem lieber eine gewisse Vernachlässigung" („Graffch.", Vorwort V.) hat ihn dazu verleitet, Wahres und Irriges, beglaubigte Thatsachen u. bloße Vermuthungen mit einander zu vermengen; was im Gebiete der Geschichte durchaus unzulässig ist, wenn gleich schon Ch. F. Pfeffel praef. ad „O. d. B." p. XIII.—XIV. dü Büats gewagte Hypothesen zu rechtfertigen versucht hat. Auch R. von Koch-Sternfeld bewegt sich auf diesem unzuverlässigen Boden. (S. „A. d. h. Kl. d. k. b. A.", 1848, (V. 1) S. 3—64; „H. D. d. k. b. A.", 1853; „Babo von Abensberg" 1857.) Damberger V. ff. gibt viele Nachrichten u. mehrere Tabellen über b. Pfg. Dieselben sind aber nicht zuverlässig u. ohne die nöthigen Belege.

5) Hincmar. Remensis „de ordine sacri palatii" c. 21, bei Walter „Corpus juris germ. antiqui" p. 767; Walter d. R. G. I. § 93. II. §. 618, 619; Waitz III. 324—25. Ueber die Bedeutung derselben bemerkt W. v. G. I, 140: „Am Hofe Karls des Großen sah man im Hofgericht die Rechtspflege und die Regierungsweisheit auf ihrer Höhe. Der Kaiser führte hier entweder in Person den Vorsitz, oder an seiner Stelle der Pfg., welcher die Spitze der weltlichen Beamten bildete und durch dessen Hand alle Rechtssachen an den Thron gelangten. Der Pfg. war einer der „Palatine", welche den großen Kaiser wie die Sonne umgaben u. alle von ihm verdunkelt wurden."

6) Gleichbedeutende Ausdrücke in Urkunden bei Waitz VII. 168, N. 3, vergl. VI. 258—59. 293.

7) Ueber die Pfg. von Sachsen sind mehrere Abhandlungen erschienen: (Heidenreich) „Entwurf einer Historie derer Pfalzgrafen zu Sachsen", (Erfurt, 1740, 4.); Gervais „Gesch. der Pfalzgrafen von Sachsen" (in Förstemanns „neuen Mittheilungen aus dem Gebiet histor. antiqu. Forschungen", Halle, 1839 IV. Bd. 3 H. S. 1—51; 4. H. S. 1—49; 5. H. 6. H.; Waitz „Forschungen", XIV. Bd. I. Heft, 1874, (S. 21—29), wo zuerst die Reihenfolge von Berno od. Adalbero, † 982, bis Friedrich, der seinem Bruder, Dedi, im J. 1056 folgte, richtig gestellt ist, (v. Ledebur „Zeitschr. des Harzvereins" III. 574 ff.) Allein geschichtlich Bedeutsames ist dadurch nicht sehr viel zu Tage gefördert, sondern die Kunde von Namen, Siegeln, Jahrzahlen das wesentliche Ergebniß. Auch Walter (I. §. 209) u. Waitz (VII. 180) haben wenig Anderes gefunden. Letzterer bemerkt, „es lasse sich wenigstens mit Wahrscheinlichkeit ein näherer Familienzusammenhang der älteren sächsischen Pfg. nachweisen" (Sommerschenburger, Gozecker), u. hebt besonders hervor, daß die Annahme, es habe eine Zeit lang eine doppelte Pfalzgrafschaft in Sachsen gegeben, unerweislich sei. Ersterer aber berichtet, daß die sächsische Pfgsch. im J. 1180 an die Lg. von Thüringen, 1247 an die Mg. von Meissen, später an die Herzoge von Sachsen gekommen, 1346 mit dem Herzogthum zusammengeflossen und nur noch ein Titel gewesen sei, der 1422, wo das erledigte Herzogthum auf den Mg. Friedrich von Meissen übergegangen, aufgehört habe.

Vergeblich sucht man in Lünig's sehr ausführlichem „Corpus juris feudalis" (3 Foliobände, 1727) nähere Aufschlüsse über die sächsische Pfgsch. Erst aus den Jahren 1242, 1320, 1348 enthält dasselbe drei auf dieselbe bezügliche Belehnungsurkunden (I. 579, 583, 841, 842), während es für Bayern und Rheinpfalz keine solche mittheilt. In der U. K. Friedrichs II. vom 30. Juni 1242 wird der Mg. Heinrich von Meissen (in der Weise einer Anwartschaft) mit der „Lantgravia Thuringiae" u. der „Comitia palatii Saxoniae" belehnt, welche damals dessen Oheim, Heinrich, inne hatte. Im J. 1348 (26. Okt.) erhielt G. Bernhard von Anhalt die Bestätigung für diesen, „comitatus palatinus", nach-

dem ihm derselbe bereits 1320 durch Ludwig den Bayern übertragen worden war. (A. a. O. 842, N.) Im J. 1350, („Donnerstag nach Invokavit"), verlieh Karl IV. an die vier Söhne des Fürsten Friedrich, Lg. von Thüringen, die „Phallenz"= („Pfallantz=") „Grafschaft zu Lauchstete" mit allen Herrschaften u. Aemtern, womit sie von Alters her ausgestattet gewesen, mit allen Ehren, Würden, Nutzen, Freiheiten, u. Zugehörden, Bannstühlen, d. i. Obrist=Gericht, Geleitschaft, Münzrechten, Zöllen, Juden, Dörfern, Märkten, Markgerichten, Wäldern, Fischwassern u. insbesondere dem Amt eines Reichs=Oberjägermeisters, als ein rechtes Fürstenlehen, wie es ihr Vater u. dessen Vorfahren vom Reiche empfangen hätten" (A. a. O. I. 585—586.). Diese sehr späte Urkunde ermöglicht wenigstens einen Schluß, wenn auch keinen ganz zuverlässigen, über die Natur der alten Pfalzgrafschaften als Reichswürden mit Uebertragung von Güterbesitz u. nutzbaren Rechten, wie Ehren=Vorzügen. (Die Würde eines Reichsvikars u. Reichsmarschalls (Walter I. §. 258), wie die Kurwürde, welche die Herzoge von Sachsen erlangten, stand mit der Pfgsch. in keinem Zusammenhang.)

[8]) Die Pfg. von Lothringen („Lutharíorum", wie sie noch bei Lambert heißen), z. B. „Herimanus" im J. 992 (Waitz, VII, 169, Note 1), Heinrich im J. 1057 (M. G. S. V. 159, 463) waren zunächst niederrheinische. Nur deßhalb, weil sie auch in Franken Besitzungen gewannen, wurden sie später auch als fränkische bezeichnet. (W. v. G. I. 815, N. zu S. 287.) Unter Kaiser Lothar tritt die Beziehung auf Franken deutlich hervor („Willehelmus Francorum palatinus", Lacomblet 304, 1. S. 200.) Sogar schon früher steht auf einem Siegel (vom J. 1112): „Francorum Rheni comes palatinus". (Mittelrheinisches Urk.=B. II. 673.) Der Sitz dieser Pfgsch. zog sich allmählich vom Niederrhein, (von der Pfalz Aachen) nach dem Mittelrhein herauf. Die Kl., welche ihren Inhabern als geistlicher Sammelpunkt und zum Begräbniß dienten, lassen dieß deutlich erkennen: Brauweiler bei Köln, gestiftet 1024 durch Pfg. Ezzo; Laach bei Koblenz, 1093 durch Pfg. Heinrich; Schönau bei Heidelberg, 1142 gegründet

durch den Bischof Burcard II. von Worms und dann von Pfg. Konrad begünstigt.

Frühzeitig hatte sich, wie bei den übrigen Pfalzgrafschaften, auch bei der rheinfränkischen das Streben nach Ausbildung erblicher Rechte geltend gemacht. Gleich dem ersten dieser Pfg., Hermann (am Ende des zehnten Jahrhunderts), folgte der Sohn Ezzo, wie ein späterer Schriftsteller sagt, „nach Geblütsrecht", doch wohl mehr durch die Gunst seines Schwagers, K. Otto's III. Nach seinem Tode („flebiliter periit" A. Hildesh. ad a. 1034, 99, beerbte ihn sein Sohn Otto (1035), und als dieser zur herzoglichen Würde in Schwaben erhoben wurde (1045), der Vetter Heinrich, hierauf Hermann II., wahrscheinlich ein Bruder Heinrichs (1061), (G. C. Crollius „Erläuterte Reihe der Pfg. zu Aachen" S. 60); durch die Verleihung an Heinrich von Laach (1085) kam die Würde zwar in fremde Hand; wenigstens läßt sich eine Verwandtschaft nicht nachweisen; bald (1099), ging sie aber wieder auf den Stiefsohn, Siegfried von Ballenstädt, über, und auch dessen Sohn, Wilhelm, Neffe der Königin Richinza, ist wieder zum Besitz derselben gelangt (Waitz a. a. O.), obwohl von 1114—1126 Gottfried von Calwe rheinischer Pfg. war und von da an bis zu seinem Tode (1131 od. 32) neben Wilhelm blieb. (W. v. G. IV. 37, vergl. 3. 16.) Soweit übrigens Gottfried die rheinische Pfgsch. nach der auffallenden Theilung (von 1126 an) innegehabt, fiel sie nach dessen Tod zunächst dem Stiefvater Wilhelms zu, Otto von Rineck, neben welchem Wilhelm den pfalzgräflichen Namen führte. (W. v. G. IV. 93.) Erst im J. 1138 hörte die doppelte Pfgsch. am Rheine auf und zwar, wie es scheint, in Folge eines freiwilligen Verzichts von Seiten Otto's. Fortan erschien Wilhelm als alleiniger Pfg. (W. v. G. IV. 173, 438, 457.) Als dieser am 13. Febr. 1140 kinderlos starb, wurden die Besitzungen in den rheinischen Gegenden, welche jenem einst durch Adoption in das Geschlecht der Pfg. von Laach zugefallen waren, von Konrad III. für das Reich eingezogen und zunächst seinem Halbbruder, Heinrich, dem Babenberger, bald darauf aber, nachdem Letzterer die Markgrafschaft Oesterreich erhalten hatte (1142), dem G. Hermann von Stahleck (bei Bacharach) verliehen, dessen

Gemahlin, Gertrud von Staufen, die einzige rechte Schwester König Konrad's war. (W. v. G. IV. 187, 194, 195, vergl. 209. 211. 301. 329. 347. 380.) Trotz seiner nahen Verwandtschaft mit K. Friedrich I. wurde aber dieser Pfg. gegen Ende des J. 1155, weil er „sich selbst mit gewaffneter Hand Recht verschaffte", abgesetzt und sammt 10 mitschuldigen Grafen zur Strafe des Hundetragens verurtheilt. (F. K. Schlosser „Weltgeschichte für das deutsche Volk" (1847), VI. 443; Häusser 48; vergl. St. „R. K." II. 327.) Die rheinische Pfgsch. erhielt nun des Kaisers Halbbruder, Konrad, unter dessen fast vierzigjähriger Verwaltung (1156—1195) dieselbe eine ganz besondere Bedeutung gewann und sich zu einem, wenn auch zerstreut liegenden, Territorium ausbildete. (Fr. Böhmer „R. i. 1198—1254" p. 370; Busson „Konrad von Staufen" in den „Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein", 1868, Heft 19.) Dieselbe umfaßte nämlich von da an nicht nur die ursprünglich ihr überwiesenen und allmählich erworbenen Reichslehen, sondern auch das reiche Erbgut des fränkischen Königshauses im Worms- und Speier-Gau, am Oberrhein und Neckar und, abgesehen von neu hinzugekommenen Reichsgütern, eine sehr beträchtliche Reihe von Lehen rheinischer Hochstifte und Abteien, welche sich der, in der Wahl der Mittel nicht sehr wählerische, kaiserliche Prinz zu verschaffen wußte. (Böhmer a. a. O.; Walter I. §. 210; Häusser I. S. 51—60; Töche, „H. VI." S. 20.)

Solche Machtverhältnisse trugen um so mehr dazu bei, dem rheinischen Pfg. die erste Stelle unter den übrigen zu erwerben, als ohnehin der Schwerpunkt des Reiches im zwölften Jahrhundert in den Rheinlanden lag, vornehmlich zwischen Mainz und Basel (O. F. „Chr." I. 12; vergl. Waitz V. 168) und an der Spitze der Franken, auf welche diese Pfgsch. bezogen wurde, kein Herzog stand. (Waitz VII. 177—178.) Der rheinische Pfg., dessen Hauptsitz nunmehr die zu Heidelberg oberhalb der jetzigen Ruine gelegene steile Burg wurde — galt als der erste unter den fränkischen Fürsten und seine Würde behielt etwas von dem Charakter eines Reichsamtes, insofern er den Vorsitz im Fürstengericht, das Erztruchsessenamt, das Reichsvikariat und die Kurwürde er-

langte. (Walter I., §. 252. 258 vergl. 94.) Bei den übrigen Pfgsch. erhielt dagegen das provinzielle und territoriale Element entschieden das Uebergewicht. (Waitz VII. 177—178.) Sicherlich lag es aber nicht in der Natur des ursprünglichen rheinischen Pfg.-A., daß es in so außerordentlicher Weise emporwuchs, sondern in den ganz eigenthümlichen Umständen, unter welchen diese Entwickelung seit 1155 vor sich ging. Wenn deßhalb behauptet wird, die pfg. Würde habe in diesem Gebiete „vorzugsweise den Charakter eines Amtes behalten" (Böhmer a. a. O.): so möchte dieß nur von den in außerordentlicher Weise zur rheinischen Pfgsch. später hinzugekommenen Prärogativen zu verstehen sein. Denn nirgends finden sich für die frühere Zeit deutlich wahrnehmbare Spuren einer eigentlichen Amtsthätigkeit rheinischer Pfg., welchen der Titel „palatini Rheni" bei Schriftstellern zuerst bei Otto von Freising (G. Fr. I, 12, dann im „Chronicon Lauresh.", 434, beigelegt wurde. Wenn der eine von ihnen der Erhebung König Heinrich's II. sich widersetzte, bis er durch ansehnliche Schenkungen für ihn gewonnen wurde, wenn ein anderer den Eb. Anno von Köln tödtlich haßte und endlich im Wahnsinn seine Gemahlin ermordete, wenn ein dritter im Banne starb, wenn diese Pfg. überhaupt „meistens eine politische Rolle spielten" und an den Parteikämpfen der Zeit, zumal unter Heinrich IV., V., Lothar und Friedrich I. einen wesentlichen Antheil nahmen, wenn sie bei Hoftagen erschienen, wenn sie blutige Fehden führten, wenn sie einerseits Klöster stifteten und bereicherten und anderseits Stifts- und Klosterlehen erpreßten und Vogteirechte rücksichtslos ausbeuteten, wenn sie weitausgedehnte und werthvolle Besitzungen erwarben, (Häusser a. a. O.): so ist in all dem eine Amtsthätigkeit nicht zu entdecken.

Bei dem Tode Konrads (im J. 1195) war die rheinische Pfgsch. ein mächtiges Territorialfürstenthum geworden, welches, auch in der weiblichen Linie vererblich, zunächst an den Welfen Heinrich, den Gemahl der einzigen Tochter Konrad's, Agnes, dann an deren Sohn, Heinrich den Jüngern, u. nach dessen frühzeitigem Tod (1214) an H. Ludwig von Bayern u. dessen minderjährigen Sohn, Otto, überging.

Letzterer, Jahre lang Bräutigam, dann Gemahl der Schwester u. Erbin Heinrichs d. J., Agnes, gelangte indeß erst im J. 1228 in den vollen Besitz der Pfgsch. (Häusser I. S. 60—85), ohne daß sich genau unterscheiden läßt, was er durch kaiserliche Belehnung, u. was er vermöge Erbrechts erhielt. (Böhmer a. a. O. 370—372.)

Bezüglich der rheinfränkischen Pfg. ist noch hervorzuheben, daß neben Ezzo im J. 1033, 29. Sept. urkundlich dessen Halbbruder (frater uterinus), Hezel, sich „non merito sed nomine comes palatinus“ nannte, somit nur Titular-Pfalzgraf gewesen zu sein scheint. (Zeitschrift für Archivkunde von Höfer u. s. w. (1836) II. 153. 154; Lacomblet I. 169.)

9) Bezüglich der schwäbischen Pfg. fehlen für das zehnte Jahrhundert sichere Nachrichten. Noch Forscher, wie Ch. F. Stälin (I. 526) u. Walter I. §. 181, wie früher Crusius „Schw. Chronik“ 138; Crollius S. 126; Riedel „de comite palatii“ p. 60), haben geirrt, indem sie als den ersten schwäbischen Pfg. (den sächsischen) Berno (972) bezeichneten, (Waitz in den „Forschungen“ XIV. 1, 22.) In der „D. V. G.“ (VII. 181.) bemerkt Waitz: „Zeugnisse vor der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts fehlen fast gänzlich.“ Nachweisbar sei als erster Pfalzgraf in Schwaben Ernst im J. 1005; dann erst Friedrich, mit Gütern im Ries u. Sualafeld in der Zeit K. Heinrich's III. (Waitz VII. 169, N. 2.)

Auf Stälin (II. 653—654) verweisend, fügt Waitz (VII. 181) bei, „von da an sei es die Familie der Dillinger gewesen, welche sich in dem Besitz der Pfgsch. in Schwaben befunden habe.“ Hiefür liefert nun Stälin (a. a. O.) für die Zeit von 1053—1143 den urkundlichen Nachweis. Ebenso dafür, daß sie nicht zu den Tübingern gehörten, welche von 1146 an ihre Nachfolger in der schwäbischen Pfgsch. wurden. Während aber dieser Geschichtschreiber hervorhebt, daß die Pfg. unter den Grafen eine auszeichnende Stellung einnahmen, setzt er sogleich hinzu, „bei den schwäbischen Pfg. von 1080—1286, wo der Pfalzgrafentitel der Tübinger längst ein leerer Schall geworden“, habe es die eigenthümliche Bewandtniß, daß „ihre

Thätigkeit vor der des königlichen und herzoglichen Hauses der Hohenstaufen ganz in den Hintergrund trete und ihre Würde hier frühe in einen bloßen Titel übergegangen sei. Einzelheiten aus der Wirksamkeit der schwäbischen Pfg. seien nur wenige bekannt, wie in offenbar pfg. Gerichtsverhandlungen zu Hohenmur (bei Rottweil) (c. 1150), u. zu Hall unter K. Heinrich VI. 1190" (a. a. O. 653 mit Note 2.) In den zahlreichen Regesten, welche Stälin (II. 438—451) über diese Pfg. aus den J. 1146—1268 mittheilt, sucht man vergeblich eine Amtsthätigkeit derselben. Dem entspricht der magere Inhalt ihrer kurzen Geschichte (II. S. 425–36.) Wir erfahren daraus nur, daß die Pfalzgrafenwürde, welche diesem Geschlecht im J. 1146 verliehen wurde u. im Seniorat erblich war, demselben eine besondere Auszeichnung verlieh, daß es mit andern schwäbischen Häusern den Ruhm theilte, im Frieden u. Krieg häufig in der nächsten Umgebung der Hohenstaufen zu sein, daß ihre Besitzungen in der Gegend von Tübingen, im Nagoldgau u. um Blaubeuren lagen u. durch Heirathsglück u. Erwerbung sich consolidirender Lehen sehr ansehnlich vermehrt, dann aber auch durch vielfältige Theilungen geschwächt wurden. Statt bestimmter Angaben über die Bestandtheile ihres Besitzthums finden wir nur die Vermuthung, daß königliche Kammergüter, an welchen diese Gegenden reich waren, „geeignet sein mochten, königlichen Pfg. untergestellt zu werden," sowie daß die „Bezirke von Herrenberg, Nagold, Horb, Dornstetten der ursprüngliche Sprengel sein mochten, wo auf Eigen- u. Lehengütern, gräfliche u. pfg. Amts- u. andere Rechte hin allmählig mit der sich entwickelnden Landeshoheit das Territorium der Pfg. von Tübingen sich bildete."

Schmid's eben so gründliches als umfangreiches Specialwerk über die Pfg. von T. verschafft dem Leser auf 900 Seiten nicht einmal über den Ursprung dieses Pfalzgrafenthums, geschweige denn über dessen Bedeutung die erwünschte Klarheit. Nur das wird nachgewiesen, daß ein G. Hugo von Tübingen im J. 1146 den Titel Pfg. führte u. daß dasselbe bei einer Reihe seiner Nachkommen bis 1382 der Fall war. Allerdings fehlt es in dem Buche keineswegs an Notizen über den „Antheil dieser Pfg. an

den Angelegenheiten des Reichs." Allein sie beschränken sich auf deren Erscheinen bei Reichs- u. Hoftagen. Dem „Amt der Pfg." im Allgemeinen u. der Tübinger insbesondere sind anderthalb Seiten gewidmet (Anhang zum Urkundenbuch S. 267—268) u. der Inhalt derselben ist dürftig genug. Der Verfasser gesteht selbst, „er könne nur wenige Nachweise über die Thätigkeit der Tübinger Pfg. als solcher geben, da man nur wenig Specielles davon wisse (S. 603). In der That beruft er sich nur auf zwei bekannte Fälle, in welchen Tübinger Pfg. (zwischen 1149—1152 u. 1190) bei Gerichtsverhandlungen im Namen des Kaisers den Vorsitz führten (S. 60 u. 120). Außerdem bringt derselbe nur noch einige Vermuthungen über den hohen Einfluß der Pfg. Rudolf I. u. II. Bezüglich der Verwaltung der königlichen Güter in Schwaben hebt er (nach Stälin II. 535) die Thatsache hervor, daß K. Friedrich I. einen andern Grafen zum „procurator per omnia regalia praedia Sueviae" machte. Ueber die eigentliche Bedeutung des Pfg.-A. in Schwaben ist damit sehr wenig Licht verbreitet. Ob dasselbe von den Pfg. aus dem Geschlecht der G. von Dillingen (1070—1143) „an die Tübinger, etwa durch Erbschaft überging", wie der Verfasser behauptet, ist zweifelhaft. Nach den Dillingern, deren letzter, Adalbert (vergl. Jaffé „Conrad III." Beilage 2), im J. 1143 beurkundet u. derselbe ist, wie der Stifter des Klosters Anhausen an der Brenz, A. v. Lauterburg (Schmid 60, U. B. 268), — erscheinen allerdings die Tübinger (um 1146) als Pfg. in Schwaben (Stälin II. 654 u. II. 426 ff.). Aber diese waren nicht die Erben der Ersteren, sondern die von dem Staufer, K. Konrad III., begünstigten Nachfolger der früheren Pfgr. von Schwaben (Schmid I. 66.) Im östlichen Schwaben hatten die Tübinger keine Besitzungen. Ostschwäbisches Pfalzgrafengut ist keinenfalls an sie übergegangen, so daß es fraglich bleibt, ob solches vorhanden gewesen.

Wenn Schmid für die Annahme, den Pfg. sei die Ausübung der Reichsjustiz im Auftrag u. als Stellvertreter des Kaisers, die Aufsicht über das Reichsgut u. die Verwaltung desselben zugestanden, nur auf die bekannte Stelle in den „M. b." (13, 170) sich beruft, so ist das eine unzureichende Beweisführung. Im

Anfang des 13. Jahrhunderts hatte der „palatinus de Tuwingein“ einen hohen Rang, da er im Staatskalender sogleich nach dem „palatinus Rheni“ erscheint (Schmid S. 605 mit Berufung auf Pertz „Archiv d. G. f. ä. d. G. Kunde“, VII. 628). Die Fahne in dem Wappen der Tübinger Pfg. mag auf ein „Befehlshaberamt über das kaiserliche Aufgebot der Pfalzgrafschaft“ hindeuten, vielleicht auch auf die Eigenschaft derselben als Fahnlehen. Ihr Gebiet kam stückweise an die klugen Grafen von Wirtemberg.

Der „Pfg. Ludwig“, Bruder des Herzogs Friedrich von Staufen, der vor 1103 beurkundet ist, gehörte wohl nicht in die Reihe der schwäbischen Pfg. Was sein Titel bedeutete, ist noch nicht genügend aufgehellt (Stälin II. 654 N. 1.). Noch weniger kann „Fridericus palatinus de Werde“, der Wittelsbacher, zu jenen gerechnet werden. (Ebds. Note 2). Denn es begleitete in ganz Schwaben je nur eine Familie das Pfg.-A. (Ebds. II. 653.)

10) Anders verhielt es sich mit der „Pfalzgrafschaft“ Burgund, welche K. Friedrich I. nebst dem Herzogsamt von Arelat als das Erbe seines Schwiegervaters, Reinold, seinem Sohne Otto im J. 1187 übertrug. (Toeche „H. VI.“ S. 21, vergl. 83 u. 504; 265, 240, 331, 417 für die Jahre 1193—1197.) Sie diente nur zur Ausstattung des kaiserlichen Prinzen, eines „wüsten Menschen, für den Gesetz und Recht nicht vorhanden waren“ (Winkelmann, I. S. 13—14. 18. 45). Nach seinem Tode (13. Jan. 1201, a. a. O. S. 207) kam die „Pfgsch.“ an dessen Wittwe u. ihre beiden Töchter (S. 261), od. vielmehr, da die eine derselben in Bälde starb, an die überlebende, Beatrix, welche mit dem Herzog Otto von „Meran“, dem Andechser, vermählt wurde (418, 464), u. zwar an dem verhängnißvollen Tage, an welchem König Philipp im Palast zu Bamberg von Meuchlerhand fiel, nachdem er den Neuvermählten das Geleite gegeben (21. Juni 1208). Wie Otto von Meran „comes palatinus Burgundiae“ hieß, so Graf Thibaud von Champagne „Campaniae et Briae comes palatinus“. (U. bei Hormayr III. 352, vergl. 379.) Wie jener Pfg. Otto I. den Titel „Pfg. von Burgund“ bis zu seinem Tode führte (U. von 1228, 1230, eben-

daſ. III. 355, 356), ſo auch Otto II., der letzte Andechſer, der 1248 ſtarb, (ebdſ. III. 366, 373, 397; vergl. die Stammtafel dieſes, durch glückliche Heirathen mächtig gewordenen, Hauſes in „M. b.“ VIII. 297, 298; E. v. Oefele „Geſch. d. Grafen von Andechs“, Innsbruck, 1877, S. 79—82, u. Reg. S. 175—219.)

Wenn bei M. S. R. S. 220 Nr. 218 ein Pfg. vom „Elſaß“ erwähnt wird, ſo war dieß nur ein zeitweiliger Titel, falls nicht eine Verwechslung obwaltet.

„Playnſche“, „Innthaler“ Pfg., von denen R. von Koch, „Babo“ (1857, S. 33, Note, vergl. 112.) redet, ſind entweder fabelhafte, oder willkürliche Bezeichnungen für einzelne bayeriſche. Die „älteſten Pfg. von Regensburg“, die R. von Koch („Hiſt. Denkſchr. d. k. b. A. 1853“ in den „Waltungen“, den älteſten Dynaſten von Moosburg, gefunden haben will, waren, wenn ſie je exiſtirten, carolingiſche „missi“. Die „palatini Carinthiae“, ſpäter Grafen von Görz, von denen nach Einigen (z. B. M. H. F. t. I. p. 1. 173) B. Abraham von Freiſing abſtammte, haben entweder gar nicht exiſtirt, od. ſie waren vorübergehend Titularpfalzgrafen.

In Italien, wo es ſeit alter Zeit Pfg. gegeben, (Waitz III. 424—25), wo ſeit dem Ausgang des 10. Jahrhunderts das „Pfalz-Gericht“ in Pavia hohe Bedeutung erlangte u. wo es unter Heinrich II. (1014) ſtändige u. außerordentliche „missi“ des Kaiſers (in der Lombardei) gab (Hirſch, II. 440), finden ſich nicht ſelten auch ſpäter noch „Pfg.“ „judices sacri palatii“ in Toskana u. der Lombardei (M. Bbg. R. S. 258 Note 391; Töche 169; Winkelmann S. 115; Dönniges 281—282; Ficker „Forſchungen zur Reichs- und Rechtsgeſchichte Italiens.“)

So gründlich die Unterſuchungen des letztgenannten Forſchers (I. 312—323) über jene Pfg. ſind, welche im 9. und 10. Jahrh. in Italien auftraten, geben ſie doch, wie ſeine Erörterungen über die Richtergewalt der Markgrafen (I. 273—274), keinen ſicheren Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Amtsgewalt, welche den deutſchen Provincialpfg. vom 10. bis ins 13. Jahrhundert zukam. Denn jene italieniſchen Pfg. waren nicht bloß für eine einzelne Provinz beſtimmt. Sofern es unſtreitig „nur einen“ für das

ganze Königreich gab, standen sie in einem andern Verhältniß zu dem Könige, als jene deutschen. Zudem erscheint ihre Gerichtsbarkeit, so mangelhaft auch die urkundlichen Nachrichten darüber sind, doch als eine solche, wie sie den deutschen Pr. Pfg. unmöglich zugeschrieben werden kann. Auch der Abschnitt über „die Hofvikare“ und „Großhofjusticiare“ (I. S. 327—373, vergl. III. 331 ff.) gewährt für unsern Zweck keine sachdienlichen Aufschlüsse. Bei der einläßlichen Untersuchung über die „comites palatini“ od. „sacri palatii“, auch „sacri palatii Lateranensis“, „Hofpfalzgrafen, Pfalz- und Hofgrafen“ aus der späteren Zeit des Reiches kommt der genannte Gelehrte (II. 66—118, vergl. Nachtr. III. 426—431) auf die älteren Pfg. zurück. Allein für unsern Zweck sind nur folgende Ergebnisse seiner Forschung von einigem Belang:

„Zunächst *scheine* es, daß der Titel eines Pfg. in einigen Fällen geführt wurde, ohne daß sich irgendwelche eigenthümliche Befugnisse an denselben knüpften; er *scheine* nur benutzt zu sein als *volltönender Titel* für besonders angesehene Grafengeschlechter. Hie und da wohl nur ausnahmsweise. So werde ein Graf von Savoyen (1137) als „illustrissimus et palatinus comes Amadeus“ bezeichnet, obwohl sonst weder der Titel bei den Grafen üblich sei, noch in früherer Zeit irgend welche besondere Befugnisse bei ihnen hervortreten. Doch *scheine* der Titel in dieser Weise auch dauernd von einigen Geschlechtern geführt zu sein. Das möge insbesondere der Fall sein bei dem Titel „Pfalzgraf von Tuscien“, welchen die Geschlechter der Ildebrandeschi und Guidi geführt. Der Gebrauch des Titels sei anfangs ein sehr schwankender. Das bloße Schwanken des Titels finde man freilich auch wohl da, wo derselbe keineswegs willkürlich angenommen worden; so bei den Pfg. von Lomello. Aber insbesondere bei den Guidi *scheine* doch der Umstand, daß sie schon früher Titel geführt, welche offenbar einen Vorrang vor andern Grafen bezeichnen sollten, durchaus nahe zu legen, daß auch die Annahme des Pfalzgrafentitels nur diesem Zwecke dienen sollte. Insbesondere fehle aber in den k. Privilegien für beide Geschlechter jede Andeutung von Befugnissen, welche über die gewöhnliche Verleihung der Gerichtsbarkeit für die eigenen Besitzungen unter Vorbehalt der des Reiches hinausgingen.“

Die einzige Stelle aus dem J. 1302, welche etwa dagegen vorgebracht werden könnte, läßt Ficker so gut wie gar nichts gelten. Durchaus unwahrscheinlich findet er, daß der fragliche Titel „bei seinem Aufkommen in irgend welcher Beziehung zu außerordentlichen reichsrichterlichen Befugnissen gestanden sei."

Bezüglich der Pfg. von Lomello, welche von jenem Otto abstammten, der 1014 dem Hofgericht (in Italien) vorsaß, bemerkt Ficker: „Großen Werth *scheine* man im 12. Jahrhundert dem Pfalzgrafentitel (in Italien) nicht beigelegt zu haben; häufig als Zeugen in K. U. vorkommend, hießen die Lomello einfach „Grafen", nur vereinzelt Pfalzgrafen. Auch sonst finde sich der Titel nicht häufig. Er sei übrigens allen Mitgliedern der Familie zugekommen; in einer Theilungsurkunde von 1174 würden vier derselben im Text als Pfalzgrafen bezeichnet, in den Unterschriften bloß als Grafen. Auch von besonderen Befugnissen des Geschlechtes finde man wenig, wenn man von der Ernennung der Notare absehe. Diese sei ihnen zugekommen und es habe sich dabei „wahrscheinlich" um ein auf das alte Pfalzgrafenamt zurückgehendes Recht gehandelt." (II. 76, 77.)

Fickers weitere Erörterungen über die Pfg. von Alliate, die Vögte von Lucca, sodann über die Privilegien späterer Titularpfg., wie sie seit der Zeit K. Ludwigs des Bayern und K. Karls IV. häufig vorkommen, könnten uns höchstens dazu dienen, älteren Vermuthungen neue beizufügen.

Unter den im IV. B. mitgetheilten Urkunden aus karolingischer und späterer Zeit (N. 4. 5. 8. 17. 20. 23. 29. 31) sind namentlich die zwei letzteren beachtenswerth. Laut der einen (Piacenza 25. Okt. 976) hielt nämlich der „comes palatii", Giselbert mit dem „missus domini imperatoris" und einer Reihe von „judices sacri palatii", auch einem „judex domini imperatoris" eine Gerichtssitzung, in welcher für die Wittwe eines Herzogs ein Vogt bestellt und eine von Letzterem vorgelesene Verzichtsurkunde derselben als echt anerkannt wurde (IV. 38—41). Laut der zweiten (Piacenza, 15. Okt. 981) erscheint aber Pfg. Giselbert mit seiner Gemahlin in der Gerichtssitzung, welche der „judex et missus domini imperatoris", Astulphus, hielt und anerkennt auf Verlangen

das Eigenthumsrecht eines Klosters auf gewisse Grundstücke (IV. 42—44). W. v. G. (IV. 129) erwähnt einen „Palatinus Wilhelm in der Mark von Theate", der aus der kgl. Familie von Sicilien stammte. Die „judices palatini", von welchen Bonizo, ep. Sutrinus (M. G. L. IV. 664) bemerkt, es gebe im römischen Reich und in der römischen Kirche sieben, welche „ordinarii" genannt würden und den Kaiser ordinirten, wie sie mit den römischen Geistlichen den Papst wählten, sind selbstverständlich von ganz anderer Art, als die gewöhnlichen Pfg. (Vergl. über dieselben W. v. G. I. 725, 726, 857, 877—78.)

Hingegen hatten die „Guastalden" in der Lombardei eine ähnliche Bedeutung, wie sie den deutschen Provinzialpfg. beigemessen wird. Jenen war nämlich neben den Herzogen recht eigentlich „die Wahrung der königlichen Interessen" anvertraut, die Verwaltung des Kronguts und eine Art von Oberrichteramt. Auch übten sie eine gewisse Controle über den Herzog, wie dieser über sie selbst. Ursprünglich bloße Beamte des Königs und dazu bestimmt, ein Gegengewicht gegen die drohende Macht der Herzoge zu bilden, erhoben sich die Guastalden im Laufe der Zeit zu einer bedeutenderen und umfassenderen Stellung, so daß sie in manchen Beziehungen den Herzogen völlig gleich und unabhängig von denselben waren. Wie sie das Herzogthum schwächten, dienten sie dem Königthum zur Stärkung seiner Macht. (H. Pabst in der „Gesch. des lomb. Herzogthums" u. in den „Forsch. z. d. G." II. 443 ff., besonders 451—52; 482—92.)

Ueber die Bedeutung der „Pfg. u. Königsboten", — Avvocati di col di Pozzo in Lucca u. Pisa, gibt die Urkunde K. Friedrichs II. „San Germano, Dez. 1220" (bei Böhmer „R. i. 1198—1254" p. 115) Aufschluß.

Die „Groß-Hofrichter" und „Hofrichter" unter K. Friedrich II., wie sie 1236—1247 sich finden (Böhmer a. a. O. p. 167. 179. 197. 206; Walter I. §. 255. II. 636), unterschieden sich wesentlich von den deutschen Provinzialpfg. Den letzten, traurigen Ueberrest dieser bildeten die „Hofpfalzgrafen", wie sie von späteren Kaisern ernannt wurden. (Walter I. §. 344.)

11) Die „Missi" („legati, nuncii dominici, regales, palatini, fiscales"),

Königs-, nicht Send- oder Waltboten, hatten schon unter Karl Martell u. Pippin, noch mehr aber unter Karl M. eine hohe, umfassende Aufgabe in staatlicher und kirchlicher Beziehung, für Gerichtswesen, Heerdienst, Aufsicht über die königlichen Güter und Einkünfte, namentlich die königlichen Beneficien. Sie waren „ad justiciam, ad disciplinam publicam, ad vectigalia“ bestimmt. Ihr Amt, wie der Distrikt, in welchem es auszuüben war, hieß „missaticum“, „legatio“. Die Königsboten, deren es für jeden Distrikt mehrere gab, waren nicht ständige Beamte (Waitz, III. 380—386 ff. 409). Obgleich wichtige Geschäfte finanzieller Natur in ihrer Hand lagen, so daß sie auch als „Fiskalboten“, später als „Kammerboten“ bezeichnet wurden, war ihnen nicht eine bestimmte Quote öffentlicher Einkünfte überwiesen, sondern sie behielten den Genuß ihrer Beneficien in der Gegend, aus der sie abgesandt waren, und wurden während der Dauer ihrer Funktionen in einer Provinz durch Lieferungen unterhalten (Waitz IV. 149—150). Wenn auch die gerichtliche Thätigkeit eine Hauptsache im Bereiche dessen bildete, was ihnen Karl auftrug, war die Competenz ihrer Gerichte im Allgemeinen keine andere, als die der Grafen (Waitz IV. 346. 347), aber dazu bestimmt, in unmittelbarer Stellvertretung des Königs Abhilfe zu bringen, wenn die Grafengerichtsbarkeit in irgend etwas gefehlt hatte. (Waitz IV. 348.) Schon unter den karolingischen Herrschern kam indeß im deutschen Theil des Frankenreichs die regelmäßige Verwendung von Königsboten im Abgang (Waitz VI. 354. 355).

12) Waitz VII. 167.

13) Waitz mit Bezug auf Dümmler „Ludwig der Deutsche“ I. 878., die Traditio Frising. 867, p. 394: „Meginhardus palatinus comes“ und die Trad. Sangall. 685, II. 268: „Perehtoldus palatii comes“ a. 892; vergl. Dubuat I. 131—132, wo von einem „comes palatinus Ratoldus“ gehandelt wird, der c. 853 gelebt haben soll, dann l. c. II. 89—106, wo von Tiemo und Fritilo allerlei gemuthmaßt ist.

14) Crollius 104 u. a.

15) „De procuratoribus Bawariae“ p. 20., N.

16) A. a. O. II. 629.

[17]) Ekkehardus Sangall. M. G. S. II. 83, vergl. 85, 87; M. G. L. I. 555—560. Stälin I. 217. 304. 339. K. Schwartz „Konrad I." S. 27.

[18]) Rintelen „Forsch. III. 316; 356—357.

[19]) Waitz „H. I." 110. „D. V. G." VII. 167 u. 176; F. Roth von Schreckenstein in den „Forsch." VI. 137—140.

[20]) Waitz „H. I." S. 110 mit N. 4; S. 225—226.

[21]) Sigebertus (M. G. S. VI. 348); vergl. W. v. G. I. 215. 810.)

[22]) Waitz „Jahrb." a. a. O., vergl. S. 108, Note 1.

[23]) Ekkehardus Sangall. p. 83, c. 11, p. 42 der Ausgabe von Meyer-Knonau: „Suevia nondum in ducatum redacta fisco regali peculiariter parebat" etc.

[24]) Waitz „H. I." S. 93.

[25]) Waitz VII. 176. 177.

[26]) Die in Metzer Urkunden seit 936 vorkommenden „comites palatini" bezeichnet Waitz (VII. 44, N. 6., vergl. 168) als „bischöfliche Beamte", die zugleich die Vogtei des Stiftes hatten und sich dem Burggrafen in andern bischöflichen Städten vergleichen.

[27]) „Vita S. Udalrici" c. 10, 398: „Arnulfo palatino comiti commendata civitate Radespona".

[28]) Waitz VII. 168 mit N. 5; 169 mit N. 1. 2.

[29]) III. 51.

[30]) Waitz VII. 170.

[31]) Ebds. 168 mit N. 5.

[32]) „St." S. 316, während S. 380 das Richtige erkannt ist.

[33]) II. 56 (§. 221., N.)

[34]) II. 194, N. 18.

[35]) Waitz VII. 171. Eichhorn II. 56, N. bezeichnet die Erklärung der Pfg. aus der Unterscheidung von 4 Hauptnationen (Sachsenspiegel III. 53) als eine „künstliche, aus den späteren Verhältnissen abstrahirte".

[36]) Froelich „Archontol. Carinth." p. 117; Waitz a. a. O.

[37]) Von Heydenreich, Gervais u. Gfrörer; Waitz, VII. 171. N. 2.

[38]) Waitz VII. 171 mit N. 4.

[39]) So schlimm steht es nämlich in dieser Beziehung nicht, wie Häusser annimmt (I. 43), daß es, abgesehen von den rheinische[n]

Pfg., „bei den übrigen", somit auch den bayerischen, „große Schwierigkeiten hätte, aus den dürren Chroniken auch nur einzelne nach einander zu nennen." Im Gegentheil findet sich eher ein Ueberfluß von Namen, (vergl. z. B. Dubuat II. 107 ss. mit einer Reihe kunstreich gefertigter Stammbäume.) Gleichwohl gilt in gewisser Weise auch von der Reihenfolge der b. Pfg., was S. Hirsch, II. I. 41, hinsichtlich der Wittelsbacher beklagt, „daß es die Geduld des Autors u. noch mehr des Lesers auf die Probe stelle, bei den geringen Bruchstücken auszuharren, aus denen sich Leben u. Geschlechtsfolge einer solchen Familie des Reichsamts zusammensetze."

40) W. v. G. I. 291—292.

41) W. v. G. I. 140 ff.

42) Dr. K. Pfaff „Geschichte des Pfalzgrafenamts nach seiner Entstehung u. Bedeutung", Halle, 1847, S. 55; Waitz VII. 167, N. 1. urtheilt sehr ungünstig über Pfaff's Abhandlung.

43) Waitz „H. I." 114. 115.

44) Pfaff 55—56.

45) C. Reginonis ad a. 905. (612); W. v. G. I. 180—183; Hirsch II. 20.

46) Waitz „H." I. 54.

47) Liudprand II. c. 21, p. 292.

48) Bei M. H. Fr. n. 983 nennt er sich: „Divina ordinante providentia dux Bawariorum et etiam adjacentium regionum".

49) „Fragmentum de Arnolfo duce" (cum notis Ph. Jaffé) M. G. S. XVII. 570; „Auct. Garstense" 565; „A. S. Rudberti" 771; vergl. Waitz „H. I." 55.

50) Widukind I. c. 27: „Videns autem Arnolfus, quia resistere regi non sufficeret, apertis portis (urbis Raginesburch) egressus est ad regem, tradito semet ipso cum omni regno suo. Qui honorifice ab eo susceptus amicus regis appellatus est."

51) Liudprand II. c. 23 p. 292: „Heinrici regis miles efficitur." Da in deutschen Angelegenheiten der Italiener ohne Zweifel weniger gut unterrichtet war, als Widukind, so möchte jenem geringere Glaubwürdigkeit beizumessen sein.

52) Waitz „H. I." 75.

53) A. a. O. 59—60.

54) A. a. O. 109.

55) A. a. O.

56) Nachweis aus den Quellen bei Waitz „H. I." 180.

57) Vergl. über denselben W. von G. a. a. O. I. 241 ff.

58) „Contin. Regin." ad a. 937, vergl. das oben bezeichnete „Fragmentum", in welchem demselben hohes Lob gespendet wird, u. A. Ratisp. 583. Nach W. v. G. (a. a. O. I. 252) starb Arnulf am 14. Juli.

59) „Contin. Reg. ad a. 938": „Filii ducis Arnolfi ambitione ducatus regi rebellant."

60) Den Ausdruck bei Widukind (II, 8): „superbia elati regis jussu contempserunt ire in comitatum" erklärt Zöpfl (II. 206 ff.), Arnulfs Söhne hätten „nicht in den Lehenverband treten, Bayern nicht als Lehen vom deutschen König empfangen wollen."

61) „Cont. Reg." l. c. 617—618. Der ebendaselbst ad a. 939 erwähnte Eberhardus, welcher nach seiner Heimkehr aus der Verbannung erschlagen wurde, ist der fränkische. (Vergl. Widukind ad a. 939, 445.)

62) Herm. Aug. ad a. 937: „Arnolfus dux Boioariae obiit ducatumque ejus accepit Bertolfus."

63) Waitz „H. I." 60, 61 mit N. 7.

64) Nach Liudprand IV. 30 ließ Otto I. dem Herzog Berthold, der „toto conamine regis partibus favebat", die Wahl zwischen der Wittwe des Herzogs Giselbert, oder deren Tochter. Letztere, Otto's I. Nichte, erhielt den Vorzug. (Vergl. W. v. G. a. a. O. I. 272.)

65) Z. B. von Crollius S. 116 ff.; vergl. Waitz „H. I." 61, 110. 111.

66) „Allgemeine Welthistorie" (Halle 1787) 53. Theil, 269. Westenrieder (10. Bd. S. 68.) behauptet, Kaiser Otto I. habe dem von ihm eingesetzten Herzog Berthold „den größten Theil der herzoglichen Kammergüter abgenommen, sie dem Krongut einverleibt und als königlichen Verwalter oder Vogt über dieselben Arnulf II. aufgestellt, welcher von ihm zugleich zu seinem Hofrichter oder Pfalzgrafen in Bayern ernannt worden sei, wie es

solche schon unter Ludwig, dem Deutschen, († 876) gegeben habe." — Zöpfl dagegen (a. a. O.) ist der Meinung, „Arnulf II. habe einen Theil der wieder als Reichsgut erklärten herzoglichen Kammergüter erhalten und damit die eigentliche Pfalzgrafenwürde in Bayern ihren Ursprung genommen", (mit Berufung auf „Contin. Reg." u. Annal. Saxo ad a. 938, Sigebert. Gembl. ad a. 939.; Widukind I. 2.) Auch W. v. G. (I. 253) sucht mit Bezug auf die Jahre 938 und 941—946 geltend zu machen, „Berthold habe nicht die volle Gewalt seines Bruders erhalten; nicht nur das Recht, die Bisthümer des Landes zu besetzen, sei der Krone vorbehalten, sondern überdieß für den zweiten Sohn Herzog Arnulf's, der den Namen des Vaters geführt, eine neue Stellung in Bayern geschaffen worden, welche der Vollgewalt des Herzogs sichtlichen Abbruch gethan habe; Arnulf sei nämlich zum Pfg. von B. eingesetzt worden, eine Stellung, die hier eine neue Bedeutung gewonnen habe, indem der Pfg. als „Statthalter des Königs" ein „gefürchteter Nebenbuhler des Herzogs geworden sei." In wie weit diese Behauptungen Geltung haben, wird später zu untersuchen sein. Hier ist nur hervorzuheben, daß sie für die Zeit von 938—946 nicht ganz zutreffend sein können. Ein Beweis dafür, daß eine derartige Pfgsch. unter H. Berthold existirt habe, ist ohnehin nicht beigebracht und die Note I. 815 zu S. 287 kann diesen Mangel nicht genügend ersetzen. Auch bei Köpke-Dümmler fehlt der Beweis für die Behauptung (S. 80), dem H. Berthold sei „zur weiteren Schmälerung seiner Gewalt ein Pfg. in der Person seines Neffen an die Seite gesetzt worden." Da Arnulf II., wie bei Köpke-Dümmler selbst hervorgehoben ist, den Titel Pfg. nur in der vita S. Udalr. c. 10, führt, läßt sich die Annahme (K. D., S. 79—80) nicht begründen, daß er bereits im J. 938 Pfg. geworden sei. In der K. U. 940, 29. Mai (M. b. 28, 1, 172) ist bei den „Bavariensis regionis principes" ein c. p. nicht unterschieden.

[67]) „Cont. Reg." 619. Nach den „A. S. Emmerammi Rat. min." p. 94 im J. 947; vergl. Hirsch I. S. 8. Da indeß in der U. bei M. H. Fr. t. I. p. II. p. 444. N. 1030 die Stelle sich findet:

„Actum in Frisinga a. inc. Dom. 948 . . . sub duce Peratoldo“, könnte das Richtige zwischen den Angaben der „A. Ratisp.“ 583: „a. 949“ u. der „Mellic.“ 496, vergl. „A. Altah. a. 948“ in der Mitte liegen.

[68]) Liudpr. antapod IV. 30; Widukind l. II. 34, 447: „Bertholdus . . . illis diebus procurabat Bojoariam pugnansque contra Ungarios victor existens triumpho celebri factus est clarus.“

[69]) Waitz VII. 169.

[70]) Widukind l. II. 36 (ad a. 945) meint, Otto I. habe seinen Bruder über das „regnum Bavariae“ gesetzt, „monitu et intercessione sanctae matris.“

[71]) Widukind l. c.

[72]) Widukind l. c.: „Erat autem ipse Dominus Heinricus copulatus matrimonio filiae ducis Arnulfi (Judithae,) feminae egregiae formae mirabilisque prudentiae.“ Vergl. Hrothsuitae „Gesta Oddonis“ (M. G. S. IV. 322): „Qui sibi condigne legali junxit amore Arnulfi natam, ducis egregii, generosam, Nomine Juditham, vultus splendore corruscam, Ac fulgure magis cunctae nitidam bonitatis.“ In „Vita S. Mathildis reginae“ (M. G. S. IV.) wird Judith als „venerabilis domina“ bezeichnet; vergl. auch M. G. S. IV. 533, Note; W. v. G. I. 253, wo die Vermählung Heinrichs mit Judith, die in das Jahr 938 gesetzt wird, als ein „politisches Meisterstück“ erscheint; u. Waitz, V. 74—75.

[73]) C. Th. Gemeiner R. Chr. I. 114, mit N. Ob Arnulf II. die Pfalzgrafenwürde erhielt, bevor sein Schwager Herzog von Bayern wurde, oder erst nachher, läßt sich aus dieser Heirath, die nach Köpke-Dümmler (S. 80) bereits im J. 937 od. 938 stattgefunden haben soll, nicht mit Sicherheit bestimmen.

[74]) W. v. G. I. 287, 291, vergl. oben N. 66. Auch bei H. R. (S. 5 u. 6) findet sich diese Auffassung. Hirsch, I. 32, hat wohl behauptet, aber nicht nachgewiesen, daß dem Pfg. A. im sächsischen Jahrhundert, „wie man wisse, sehr bedeutende jurisdiktionelle u. fiskalische Befugnisse“ zugestanden seien.

[75]) W. v. G. I. 287.

[76]) Ebendaselbst I. 815. Wenn also Waitz, V. 77, bemerkt, durch die Anschauung, die W. v. G. (I. 287) geltend mache, werde der Einsetzung der Pfg. „wohl etwas zu viel Bedeutung beigelegt“ so scheint jener Forscher nicht genügend beachtet zu haben, daß der Letztere Idee u. Wirklichkeit gehörig von einander unterschieden u. seine Gedanken sachgemäß begrenzt hat. Wie sich später zeigen wird, stimmen Beide im Wesentlichen überein.

[77]) Waitz VII. 169.

[78]) VII. 171, 172.

[79]) A. a. O.

[80]) VII. 169 mit N. 5, vergl. 63, N. 1.

[81]) VII. 177.

[82]) N. 3.

[83]) „Vita S. Udalrici“, 398 (c. 10.): „Commendata civitate Radespona totaque regione Noricorum Arnulfo palatino comiti et ceteris insuper suis fidelibus“; u. „Vita Brunonis“, c. 19, p. 261: „Cui summa rerum per idem tempus in Bauwariorum terra commissa fuit.“

[84]) Waitz VII. 169, N. 4.

[85]) Hirsch I. S. 7.

[86]) W. v. G. I. 441.

[87]) Cont. Regin. 622, ad a. 953: „Liutolfus Bavarios machinatione Arnoldi, fratris Judithae, uxoris ejus (scilicet Heinrici ducis), ab eo avertit et Ratisbonam intromissus omnes eos ibi thesauros diripuit suisque rapiendos distribuit“. Vergl. Köpke-Dümmler, 223 ff.

[88]) „Vita S. Udalrici“; Gemeiner „R. Chr.“ I. 116, meldet: „Luitolf habe auf des Pfg. Anstiften das k. Lager bei Mainz verlassen, sich nach Bayern begeben, Regensburg überrumpelt u. nach Vertreibung der Herzogin die Stadt geplündert.“

[89]) In den A. Ratisp., 583, wird ad a. 953 berichtet: „Heinricus, dux, a Bavaria expulsus a Liutolfo et Arnolfo.“ „Annal. Saxo“ zum nämlichen Jahre gibt an, Liutolf habe die Herzogin und ihren Sohn vertrieben, und fügt dann bei: „Arnoldus filius Arnoldi cum fratribus hoc consilium machinatus est, eo quod Henricus patris eorum regno subrogatus, ipse autem honore patrio privatus

esset.“ (114). Widukind 454, vergl. 456—457, bemerkt, Arnulf habe sein väterl. Reich („paternum regnum“) wieder gewinnen wollen. Herm. Aug. chron. ad a. 953.

90) (Rex) „in Bavariam iter dirigens Radasbonam obsedit, in qua obsidione pene usque ad natalem Domini permansit.“ („Cont. Reg.“)

91) Herm. Aug. Chronicon, 114, ad a. 953. Nach Widukind a. a. O. „verschonte der König die verführte Menge, die Häupter des Aufstandes aber bestrafte er mit Verbannung“, welche in der Regel Einziehung der Güter zur Folge hatte.

92) Contin. Reg. ad ann. 954, 622; Ann. Ratisp. ad a. 954.

93) Freudensprung „Gesch. d. Königr. Bayern“, München, 1856 S. 56.

94) W. v. G. (I. 577) bemerkt, „von 953—976 habe von der Pfgsch. in Bayern nichts verlautet.“ Erwägt man, daß auch aus den ersten 15 Jahren der Verwaltung des H. Heinrich II. (955—970) „soviel wie nichts bekannt ist“ (Gfrörer I. 366), so findet man jenes Fehlen von Nachrichten wohl begreiflich. Köpke-Dümmler S. 537 behauptet geradezu, „unter Otto I. sei nach Arnulf II. Tod die Stelle des b. Pfg. nicht wieder besetzt worden; erst unter Otto II. 977 trete der nächste b. Pfg. hervor.“

95) Z. B. von Filz: G. v. M. 45; Wolf B. Gesch, (1832) II. 37; vergl. dageg. Hirsch I. 32, N. 7.

96) Nachweis bei Dubuat VII. 4. p. 38; Crollius 118; Sanftl N. h. A. d. chf. A. (1792) IV. 519; Freudensprung B. G. 55.

97) Mascov. „Comm. d. r. i. G.“ l. II. cap. IV. pag. 35.

98) Hirsch I. 422—423.

99) Hirsch II. 8; vergl. Excurs II., S. 423; besonders Note 2 von Ussinger. — Während Scholliner „B. O. M.“ (119—132) nachweist, daß über Berthold II. ganz Zuverlässiges nicht zu finden, sucht Huschberg, W., 168 ff. zwar geltend zu machen, daß die Wittelsbacher von Berthold II., dem Sohne Arnulfs, abstammen, welch Letzterer vor der Lechfeldschlacht (955) nach Reisensburg (an der Donau) verwiesen, nach derselben abermals in die Gefangenschaft des Kaisers gerathen, jedoch begnadigt worden u.

als Gaugraf vor 978 gestorben sei. Allein der Beweis ruht auf schwachen Stützen. Als sicher kann man annehmen, daß „Berthold, Arnulfs Sohn", nach dem Zeugnisse der A. S. Emmerammi ad a. 951, aus Bayern vertrieben worden sei, (u. zwar nicht 951, sondern nach Ostern 955), sowie daß dieser Berthold im August d. J. von Reisensburg herbeieilend die feindlichen Ungarn bei Augsburg von dem Heranrücken des deutschen Heeres in Kenntniß gesetzt habe („V. S. Udalrici", 402), — eine jedenfalls verrätherische Handlung, welche Huschberg, W. 170, 173, vergeblich zu beschönigen sich bemüht. Hingegen die Begnadigung des gefangenen Berthold II. beruht nur auf dem Zeugniß des unzuverlässigen Konrad von Scheyern (Huschberg, W., 173, N. 59), welcher Otto benützt hat (M. G. S. XVII. 613) u. noch dazu den Grafen „Werner" nennt (Huschberg, W., 172 N. 58.)

Otto von Freising, der um die Mitte des 12. Jahrhunderts seine Chronik verfaßte, nimmt allerdings an, daß die, bei ihm wenig beliebten, Stiftsvögte aus der Familie Wittelsbach von einem „gewissen Grafen von Schiren" abstammen, von welchem berichtet werde („memoratur"), daß er den Einfall der Ungarn veranlaßt habe. Allein derselbe behauptet, im vollen Widerspruch mit dem spätern Konrad, daß der Verräther von den, über ihre Niederlage erbitterten Ungarn selbst erschlagen worden sei. Wenn nun demgemäß „weder Otto, noch Konrad darauf Anspruch haben, in dieser Beziehung wirkliche Geschichte zu überliefern", (Hirsch I. 423): so fallen damit die Hauptstützen des Beweises für die Abstammung der Wittelsbacher Pfg. von dem Verräther Berthold; falls auch zuverlässig ist, daß er so geheißen habe und derselbe sei, wie jener „Perctoldus, filius Arnolfi", von welchem Kaiser Otto II. in einer Urk. vom J. 976 (M. b. 11, 439) meldet, „er habe einst, als er noch (adhuc) bei K. Otto I. in Gnade gewesen", eine Schenkung für Kl. Metten gemacht (Hirsch a. a. O.). Spätere Berichte, theils aus Konrad, theils aus Otto geschöpft, sind ohne Bedeutung. (Hirsch I. 423 N. 1.) Otto's Nachricht, daß einige Güter Berthold's, darunter die Burg Scheyern, dessen Erben überlassen worden seien, läßt unentschieden, ob Letztere Seitenverwandte oder Söhne Berthold's gewesen.

Gaugraf an der Ilm und Abens war nach 955 jedenfalls Babo I., angeblich Berthold's Bruder (Huschberg, W. S. 179). Ob der „nobilis vir Perahtolt“ und der „Comes Pertholdus“, welche Huschberg in alten Codices gefunden (S. 181 u. 182, N. 13 u. 14), jener Berthold II. gewesen, ist unerweislich. Die Geschlechtsfolge von diesem bis zu den Söhnen „Hazachas de Sciran“, die zwischen 1050 u. 1123 geboren wurden und starben (Hirsch I. 424), bleibt zweifelhaft.

100) Gfrörer (I. 375) behauptet ohne Grund, nach dem Tode des Pfg. Arnulf habe K. Otto I. das „Palatinat unter Mehrere vertheilt.“ W. v. G. (I. 577) hingegen macht geltend, „wahrscheinlich habe im J. 976, wo Otto von Schwaben zugleich Herzog von Bayern geworden, wo der Arnulfide Hezilo das neugebildete Herzogthum Kärnthen mit der Mark Verona, der Babenberger Graf Berchtold die ersterrichtete Markgrafschaft im Nordgau erlangt und dessen Bruder Luitpold in der Ostmark eine freiere Stellung gewonnen, die b. Pfgsch. eine neue u. höhere Bedeutung erhalten und die Familie der Aribonen sich zu namhafter Geltung erhoben.“

101) W. v. G. I. 577. Hirsch I. 36—37; vergl. M. S. R. S. 543—544.

102) Hirsch I. 36.

103) Hirsch I. 41.

104) „Hartwicus palatinus comes“ — in einer U. Otto's II. bei Scholliner „diss.“ (N. I—IV) annis 953, 960, 979. Filz, I. S. 39—48, macht Hartwich I. zum Bruder des Pfg. Arnulf II. und zum Nachfolger des Sohnes des Letzteren (Berthold II.) in der Pfalzgrafenwürde, ohne jedoch einen genügenden Beweis dafür beizubringen. Erst 977 zur Pfalzgrafenwürde gelangt, hätte sich nach dem bezeichneten Gewährsmann Hartwich I. bald darauf in seine neue Stiftung, Michaelbeuern (östlich von Laufen), zurückgezogen und wäre dort an einem 16. Juni eines nicht genau bekannten Jahres (c. 979) gestorben. Außer der kurzen Notiz im „Necrol. Michaelburan.“ ist aber kein Nachweis beigebracht.

105) Hirsch I. 33 N. 1.

106) Gr. v. Hundt (O. A. 34, 260—313, N. N. aus Freisinger „Cartularien, N. 69). Das fragliche Tauschgeschäft ging übrigens

nicht nur unter dem Beirathe des Pfg., sondern auch Papo's und aller Vasallen vor sich.

[107]) Juvavia II., 193—195; R. b. ad a. 979, I. 42; M. H. Fr. I. 2. 468 (U. 1101.)

[108]) Hirsch I. 33 N. 2.

[109]) Hirsch a. a. O.

[110]) Hirsch I. 33 ff.

[111]) Hirsch I. 39. vergl. 38 u. 41.

[112]) M. S. R. S. 543—544, N. 127.

[113]) Hirsch I. 43. 48.

[114]) Buchner III. 93, N.; Gfrörer, I. 380 behauptet mit Bezug auf Ersteren, „nach der Verbannung des pfg. Zweiges der Arnulfiden sei das Palatinat oder ein Stück desselben an Hartwich übergegangen." Buchners Angabe (D. B. zu IV. 12., vergl. III. 81 und 275): „953 b. Pfg." ist offenbar irrthümlich.

[115—118]) Buchner III. 93.

[119]) W. v. G. I. 429—431. 522. 571—572.

[120]) Waitz VII. 63 mit Note 1. In der K. U. 972, 28. Aug. (Mohr „c. dipl." I. 91; St. R. 516) geht jedoch der Pfg. den übrigen Gr. voran. Wie diese gehörte er zu den „principes, proceres, primates, fideles". (Köpke-Dümmler 584—587.)

[121]) Z. B. bei Waitz VII. 1—41.

[122]) Waitz VII. 153—155. 162.

[123]) Buchner III. 93.

[124]) Buchner III., 93—94; vergl. W. v. G. I. 479.

[125]) Der Kampf begann im J. 974, in welchem Herzog Heinrich gefangen genommen wurde, und endete um die Mitte des J. 976 mit der Flucht desselben nach Böhmen, nachdem er aus dem Gefängnisse entkommen und im Kampfe unterlegen war. („A. Hildesheim.", „A. Hersfeld.", „Thietmarus Merseb." ad h. a., vergl. W. v. G. I. 572—577). Ob Heinrich's Ehrgeiz, oder der Politik Otto's II. und seiner Rathgeber, welche auf Schwächung des Herzogthums Bayern abzielte, die Hauptschuld beizumessen, ist noch nicht genügend aufgeklärt.

[126]) „Thietmarus Merseburg". (800.)

[127]) M. Bbg. R., S. 188—189, Note 1, vergl. W. v. G. a. a. O.

128) Arnolf. Mon. S. Emmerammi bei Basnage „ant. lect.“ t. II. 140. M. H. Fr. I. 182 zählt nach dem „Mausol. S. Emmerammi“ den Pfg. Hartwich nicht zu den Verbündeten des Herzogs, wohl aber einen „Bertholdus palatinus“, von welchem sonst nichts bekannt ist.

129) Hansiz G. s. II. 161.

130) Auch Forscher, wie Waitz, VII. 168, N. 4 u. Hirsch I. 33 berufen sich, wie M. Filz a. a. O., auf die U. vom J. 977 (W. v. G. a. a. O.).

131) Buchner III. 99; Dok. Bd. zu III. Note 190; A. Mellic. (497) ad a. 978.

132) Lamberti Hersfeldensis A. ad a. 976. Ueber die großen Veränderungen, welche das H. Bayern im J. 976 erlitt, vergl. W. v. G. in den (Ranke'schen) Jahrbüch. d. d. G. II. 1. 31—32; 131—141.

133) Buchner III. 99—100.

134) Buchner III. 102; W. v. G. I. 601.

135) Ebds. III. 105; W. v. G. I. 611—627; Hirsch I. 87.

136) Leopold war auch Markgraf von „Ostarrichi“ = Ostmark. U. K. Otto's III. vom 1. Nov. 996. (M. Bbg. N. S. 2, N. 2; vergl. S. 191—192, Note 8.)

137) Buchner III. 104.

138) Ebendas.

139) Ebds. III. 117, vergl. Tabelle Bd. III. 257.

140) Ebds. D. B. zu IV., Tabelle, S. 12. Nach Scholliner starb Hartwich I. im J. 985 (A. a. O. Tabelle.) Dübüat (l. c. Tabelle) hatte zwischen 963 u. 990 einen „Hartwicus, comes Salisburgensis“, gesetzt, der nicht Pfg. gewesen, und dessen gleichnamigen Sohn, Aribo's († 1010) Schwiegersohn, in die Jahre 994 ff. Ob der Letztere Pfg. gewesen, hatte Dübüat dahingestellt sein lassen. Einer zweifellos ächten U. widersprechend, sind jedoch derlei Vermuthungen ohne Belang.

Der Mon. b. 28, 90 vorkommende „Hartwicus comes“ im J. 1013 ist jedenfalls ein anderer, muthmaßlich II. — Freyberg, „G. d. b. L.“ I. 78—80 meldet, daß die „comites et judices

electi B. provinciae“ beauftragt wurden, die ad solium imperii gehörigen Güter auszuscheiden.

141) M. S. R. S. 190—191, N. 3; vergl. Oefele „S. r. b.“ I. 718.

142) Buchner III. 108. Dok. Bd. zu III., N. 206.

143) M. b. II. 158. 162; vergl. Hirsch a. a. O. S. 33—40.

Ob Aribo I. von jenem Aribo abstamme, welcher zu Anfang des 10. Jahrhunderts Güter an der Mosach, Glon und am rechten Isarufer hatte (Codex Fris. anon.), oder von jenem, der 897 eine Grafschaft im Ougesgowe besaß (M. b. 28, 1. 114—115), oder von jenen, die in Freisinger Tauschverträgen zwischen 955—994 vorkommen (M. H. Fr., Urkunden N. 1032, 1052, 1054, 1055; vergl. auch M. b. II. 123—127. 158. 162.), läßt sich nicht mit Bestimmtheit nachweisen. Wenn der „Arbo“, welcher der Stammvater der Aribonen und Markgraf der Ostmark gewesen ist, bereits im J. 906 starb (Muchar hist. Archiv, 1828, S. 157), so muß der „Arbo comes“, der in einer Freisinger U. (l. c. N. 982) im J. 908 vorkommt, ein anderer sein. Ebenso derjenige, welcher im J. 909 zugleich mit dem Eb. von S. die Abtei Traunsee erhielt (O. E. U. II. 56). Anders dagegen verhält es sich mit jenem „comes Aribo“, der in U. von 876, 888, 889, 903 als Inhaber einer Grafschaft im „Traungau“, am Scalaha-Fluß und von Gütern im heutigen Innviertel aufgeführt ist. (O. E. U. II. 18, 30, 31, 33, 47, 48, 50), wohl derselbe, der im J. 906 als Markgraf den Vorsitz führte, da über Zollsätze für das Ostland verhandelt wurde und man diese feststellte (a. a. O. II. 54—56.)

Ein Enkel oder Urenkel dieses Aribo, „marchio“, für das J. 906 auch in den „M. b.“ 28, 1. 204 bezeugt, ist Pfg. Aribo I. gewesen. (Vergl. Hirsch I. S. 36.) Letzterer erscheint bei Wichner S. 21 mit Bezug auf U. Heinrich's II. von 1020 u. 1023, als „Graf Aribo IV. von Leoben“. Da er aber zugleich als Gemahl der Stifterin von Kl. Göß und Vater des Salzburger Erzdiakons und späteren Eb. Aribo von Mainz bezeichnet ist, kann es nicht zweifelhaft sein, daß kein anderer, als der b. Pfg. gemeint sei.

Ueber den Vater des Letzteren gibt es verschiedene Meinungen. Zwar hat es nicht an Versuchen gefehlt, die Genealogie Aribo's I. genau festzustellen. Die Ergebnisse waren aber nicht ganz befriedigend. (S. z. B. Scholliner „diss." 8—28; Hormayr III., Tabelle, S. 412; Buchner Dok. Bd. zu IV., Tabelle, S. 12; Hirsch I. 32 ff., III., Excurs VI. 340—341.)

Mit den Ansichten von Hirsch (a. a. O.) treffen die ursprünglichen Annahmen von Scholliner, aus welchem Hormayr geschöpft hat, wenigstens in den Hauptpunkten zusammen: jener Hartwich, welcher im J. 978 (vielmehr 977) als b. Pfg. vorkommt, sei der Vater des Pfg. Aribo I. und der Großvater des Pfg. Hartwich II. gewesen. Auch die Beweisführung stützt sich auf dieselben U. (von Kl. Goeß u. Seon.) Nun ist aber Scholliner in dem „Suppl." von seiner ursprünglichen Ansicht abgegangen und hat mit Berufung auf „Juvavia" (Anhang S. 192. N. III.) geltend zu machen gesucht, nicht Hartwich, gestorben 985, sondern dessen Bruder Cadalhoch sei Vater Aribo's I. gewesen, der Seon 994 gegründet habe. In einem Tauschvertrag zwischen 963 u. 976 werde nämlich „Arbo comes" ausdrücklich als „Chadalohi filius" bezeichnet und dieser „Arbo comes" könne nur der spätere Pfg. gewesen sein. Letzteres ist aber doch fraglich, somit der Beweis ein mangelhafter, obschon auch Buchner (a. a. O.) demselben beipflichtet. Weder für die eine, noch für die andere Ansicht sind bis jetzt entscheidende Gründe aufgefunden.

Nur soviel ist urkundlich nachweisbar, daß es im Rott-, Isinach- und Sundergau zwischen 950 und 1027, wie schon 903 Grafen mit dem Namen Cadalhoch gegeben hat. (M. b. 28, 182; 105; 434; 469; 503; 29, 22.)

Breßlau (a. a. O.) sagt deßhalb nur, „der Umstand, daß ein Sohn Aribo's I. Hartwich heiße, mache die Vermuthung von Hirsch I. 33, wahrscheinlich, daß wir in dem Pfg. Hartwich, der im J. 977 zuerst vorkomme (U. bei St. R. 713), Aribo's I. Vater zu suchen haben; und andererseits werden wir ohne Zweifel mit Hirsch Aribo's I. Sohn, Hartwich, mit dem Pfg. Hartwich gleichsetzen dürfen, welcher 1025 erwähnt werde, (I. 34, N. 1). Er sei dann wahrscheinlich der älteste Sohn Aribo's". Wollte man also mit

Buchner, III. 117, annehmen, Aribo I. sei „wahrscheinlich ein Neffe Hartwich's I. gewesen", so würde man keiner zweifellosen Thatsache widersprechen.

Bezüglich der Urkunden von Goeß ist übrigens zu beachten, daß Aribo in denselben nur „comes" genannt wird. Auch in der Bestätigungsurkunde für Seon (von K. Otto III., 15. April 999, M. b. II. 125; vergl. 31, 1. 260; St. R. 1182) heißt der Stifter von Seon wiederholt nur „comes Arbo". Von diesem wird ausdrücklich bezeugt, das nunmehr zu einer, unter k. Schutz stehenden Abtei erhobene Kl. sei „ex comitis Arbonis proprietate" erbaut. Auf seine Lebensdauer blieb ihm die Vogtei vorbehalten. In der päpstlichen Bestätigungsbulle vom 18. April 999 heißt es auch nur: „petentibus fundatore Aribone comite" et . . . . (Jaffé R. R. P. p. 345; vergl. M. b. II. 123.)

Aus den eben erwähnten Umständen, sowie daraus, daß Aribo I. auch in dem Nekrologium des Salzburger Domkapitels nur als „comes" bezeichnet ist, zieht Filz (36—37) den Schluß, Aribo, der Stifter Seons, sei nicht Pfg. gewesen, somit Scholliner's u. Hormayer's gegentheilige Annahme unbegründet, gleichwie deren Berufung auf das interpolirte „Necr. Seon." vergeblich. Allein Hirsch (I. 33, N. 5) macht geltend, daß Filz die Richtigkeit der Angaben im Necr. Seon. u. dem Verzeichniß der Wohlthäter dieses Klosters „nur im Interesse seiner unhaltbaren Conjekturen vergeblich anzweifle". Wenn sodann auch in der uralten Lebensbeschreibung des hl. Wolfgang (M. G. S. IV. 564), Aribo nur als „comes" bezeichnet wird, so bezieht sich dieß auf die Zeit, wo dieser noch nicht Pfg. war.

144) Aribo's I. Blutsverwandtschaft mit Hartwich und Friedrich, dem Erzbischof „ex comitibus de Kiemgau" (M. H. Fr. I. 1. 174), — ist wahrscheinlich. (Hirsch a. a. O.; vergl. Scholliner l. c. p. 52 u. Gfrörer I. 381.).

145) Buchner III. 117—119.

146) In der Bestätigungsurkunde K. Otto's III. vom 15. April 999, wie sie in M. b. 31, 1. 266—267 aus Abschriften des 12. Jahrhunderts entnommen ist, heißt das Kl. „cella S. Lantperti, Xeiwwa, Sewa" (vergl. St. R. 1182). C. Stengelius, später Abt von An-

hausen, hat eine Schrift veröffentlicht unter dem Titel: „Seon infer. Bav. monast. aeri incisum una cum fundatione, privil., ant. monum.“ (Aug. Vindel. 1620) 44 pag., folio. Den Kern dieser Schrift, in welcher nicht nur eine Abbildung des auf einer kleinen Insel gebauten Klosters, sondern auch des alten Schlosses Burgili (Phantasiestück) sich findet, bilden 16 Urkunden von 999 bis 1202 mit einer Einleitung und kurzen Notizen über die Aebte. Da in den ältesten dieser Urkunden der Stifter Seons, wie von dem Papst, so von dem Kaiser nur als „comes Arbo“ bezeichnet ist, so redet Stengel auch nur von einem „comes“, den er, offenbar willkürlich zu einem G. von Diessen und Andechs macht. Als Brüder Aribo's bezeichnet Stengel einen Egilolph und Eberhard, als Söhne desselben Hartwich und Cadalhoh, die gleich ihm ihre Grabstätte in Seon gefunden. Aus dem Umstande, daß gegen Ende des 12. Jahrh. ein Graf von Liebenau Vogt von Seon war, läßt sich kein sicherer Schluß ziehen, weil das Kl. seinen Vogt frei wählen konnte. Im J. 1202 wurde der Eb. von S., später der H. von Bayern Vogt.

147) Hirsch I. S. 34, N. 4, 5.

148) Aus dieser Blutsverwandtschaft, die nur durch Judith vermittelt sein konnte, hat man geschlossen, daß die Pfgsch. nach der Krisis von 955 od. 976 an einen Zweig des Schirenhauses, vielleicht eine weibliche Linie desselben gekommen sei. (Hirsch I. S. 36.)

149) Ekkehardus „Chron. univ.“, 193, 194, 356, 675—78.

150) Hirsch I. S. 35, N. 4—6.

151) Vergleiche über denselben Hirsch I. 112 ff.

152) Arnoldus de S. Emmerammo II. 23, 564 (vergl. Othlonis „vita S. Wolfgangi ep.“ 541) berichtet, vor seinem Tod, 31. Okt. 994, habe der hl. Wolfgang vorausgesagt, daß der Eb. Hartwich und der „optimus comes Arbo“ zu seinem Leichenbegängniß erscheinen würden. Dieß sei eingetroffen. Hiebei bezeichnet Arnoldus den „Arbo comes quidam“ als „ex numero fidelium fidelissimus, viroque Dei inter laicos carissimus“. Gewiß ein glänzendes Zeugniß von einem Mönche, der 1035—1037 schrieb und zwar so, daß seine Schrift zu „den wichtigsten Quellen der bayerischen Geschichte gehört.“ (Waitz in den M. G. S. IV. 544.)

153) Hirsch a. a. O.

154) Hirsch I. S. 41.

155) Hirsch I. 32 ff. hat nicht nur den Eb. von Mainz, Aribo, als einen Sohn Aribo's I. bezeichnet, sondern auch (I. 35, vergl. N. 5), dessen Verwandtschaft mit dem Eb. Piligrim von Köln hervorgehoben und die Möglichkeit angedeutet, daß beide Eb. Brüder gewesen sein könnten. Während nun der Fortsetzer „Heinrich's II.", Breßlau, in ersterer Beziehung mit Hirsch übereinstimmt, gibt derselbe (III. 341) wohl zu, daß Piligrim von Köln ein Verwandter Aribo's I. gewesen sei; denn Wipo c. 1 nenne ihn „consanguineus Aribonis" und bei Anselm. „Gesta epp. Leod." c. 9, 195, seien es Piligrims „antecessores", welche das Kl. Seon („S. Lamberti monast.") an einem See erbaut und mit reichlichen Einkünften aus Gütern ausgestattet hätten; endlich sage Arbo selbst in einem Brief an die Kaiserin Kunigunde (Jaffé B. r. G. III. 360): „de nepote meo Piligrimo". Aber gerade diese Stelle benützt Breßlau, um zu beweisen, daß Aribo I. und Piligrim nicht Brüder gewesen. Ein Bruder würde nämlich den andern nicht „nepos" genannt haben. Auch würde wohl Piligrim im Todtenbuch von Seon nicht fehlen, wenn er zur unmittelbaren Nachkommenschaft Aribo's I. gehört hätte. Wie der im J. 1045 (M. b. VI. 27) genannte Cadalhoch II., scheine auch Pilgrim ein Sohn von des Eb. Aribo Bruder, Cadalhoch I., somit ein „Neffe" des Mainzer Kirchenfürsten gewesen zu sein.

Da indeß Piligrim bereits im J. 1015 Domprobst in Bamberg, 1016 italienischer Kanzler, 1017 Vertrauensmann des Kaisers in Italien war (Breßlau III. S. 165—166), muß er doch wohl vor 990 geboren sein. Auffallend muß es sodann scheinen, daß der Oheim Aribo, der höchst wahrscheinlich älter war, als der Neffe, noch als Stifter des Kl. Goeß im J. 1020 (Jaffé „R. R. P." 3074 u. „B. r. G." V. 31) erst als Diakon in der kaiserlichen Kapelle sich befand, obwohl er des Kaisers „consanguineus" war. Auch das ist seltsam, daß der Neffe schon im Frühjahr 1021 das Eb. Köln erhielt, während der Oheim erst im Herbst dieses Jahres Eb. von Mainz wurde (Breßlau III. 180, 184). Jedenfalls waren aber diese beiden Kirchenfürsten, (Aribo, † 1031,

Piligrim, † 1036) unvergleichbar bedeutendere Männer, als irgend einer von den Pfg. ihres edeln Geschlechts.

In Anselmi „Gesta ep. Leod.“ 216, werden Beide als „moribus et genere nobilissimi“ gerühmt; in den „A. Hildesh.“ (98) wird Eb. Aribo „piae et venerabilis memoriae“ genannt. Wie der Bruder des ersten Chiemgauer Pfg. Hartwich's I., Friedrich, Erzbischof von Salzburg (958—991), trugen gewiß auch sie vorzugsweise dazu bei, das Ansehen ihres Hauses zu erhöhen. (Vergl. Breßlau III. 165, 180—184, 198, 200; 229—234; 278—288.)

156) Buchner III. 119. — Aribo I. starb nach Buchners Angabe (Dok. Bd. zu IV. 12) ca. a. 1000, wie auch Scholliner (l. c.) angenommen hatte. Hingegen wäre er nach Dübüat (a. a. O.) c. 1010 u. nach Breßlau (III. 340—341) erst am 15. Febr. 1020 gestorben, vergl. I. 33, Note 4, wo Hirsch bemerkt, Aribo I. könne „nicht allzulang vor 1020 gestorben sein.“ Die Angabe über seinen Todestag: „XVI. cal. Martii, Aribo comes palatinus hic jacet“ — im „Necrol. Seon.“ (M. b. II. 158) stimmt nicht genau überein mit der Notiz im „Necrol. Salisb.“ (M. b. 14, 365—405): „Idibus Februarii Aribo comes Seunensis coenobii fundator.“ Die Stiftung von Seon fiel nach Vitus Arnpeckh („Chron. Boioar.“ IV. 8. in B. Pez „Th.“ t. III. p. 1, col. 156) in das J. 994. Eingeweiht wurde dasselbe durch den Eb. Hartwich von S. im J. 999. (Hansiz „G. s.“ t. II. p. 933, coroll. 34 aus einer Handschr. des Metrop. Kap.)

157) Ekkehardus Chr. u. ad a. 1104, 225—226, vergl. 738 und Buchner „Dok. B.“ zu III. 229. Wenn man die Aribonen wegen ihrer Besitzungen im Chiemgau (zwischen Salzach und Inn) auch als „Chiemgauer“ bezeichnet, so hat man damit keinen bestimmten Anhaltspunkt für den Umfang ihrer Güter. Nicht einmal über die Grenzen des Chiemgaues herrscht Uebereinstimmung. Lang „B. G.“ 152—154 bestimmt sie anders, als Spruner „B. G.“ 108. Zuverlässigen Nachweis haben Beide so wenig, als Pallhausen „Nachtrag zu Bayerns Urgeschichte“ S. 253 ff. geliefert. Zudem war das Gebiet der „Chiemgauer“ östlich durch das Hochstift Salzburg, südlich durch das Stift Berchtesgaden eingeengt,

sowie im Centrum durch die Abtei Chiemsee, die bereits 970 an das Hochstift Salzburg verliehen wurde. (K. U. 30. Okt. 970, „M. b." 28, 1, p. 192.) Die Saline Reichenhall, welche K. Otto I. im J. 973 seiner Schwägerin, Judith, schenkte, lag in der Grafschaft „Willihelms" (M. b. 28, 1, 196). Auch Ottokar u. Sigihard hatten um das Jahr 959 Grafschaften im Chiemgau (M. b. 28, 1. 282—283, vergl. 116, 180—181); wie Warmunt, Radolf, Chadalhoh, Ottokar u. Sigihard im Sundergau (am Inn) (l. c. 285). Im J. 980 hatten im letzteren Gau Grafschaften zwei Arnulfe, ein Hartwik u. ein Sigehard. (M. b. 31, 1. 237—238.) Frauenchiemsee lag später (1062) im Comitat Babo's (M. b. 29, 1. 162—163); Benediktbeuern, im Sundergau, 1065 in der Grafschaft Sigemars (M. b. 29, 1. 169—170).

Wenn nun auch diese verschiedenen Grafen, wie jene von Wasserburg, Burghausen, Tengling, Mögling, Falkenstein u. s. w. zu Einem Geschlechte gehörten, so konnte derjenige aus ihnen, welcher Pfg. wurde, kein sehr ausgedehntes Besitzthum zwischen Inn u. Salzach haben.

Das „O. A." (1840) II. S. 366 hat sich die Aufhellung dieser dunkeln Verhältnisse ziemlich leicht gemacht, indem es berichtet, nach der Niederlage der Ungarn im J. 955 sei die b. Pfalzgrafenwürde an „die G. von Chiemgau" übertragen, G. Hartwich sei zum b. Pfg., sein Bruder, Friedrich, zum Eb. von S. erhoben worden. Zunächst verwandt mit dieser hochansehnlichen Familie seien die G. von Falkenstein gewesen; nach dem Tode Hartwich's I. im J. 980 sei Aribo, der Sohn des G. Cadalhoch von Falkenstein, der Erbe seiner Würde und seiner Besitzungen geworden. Mit Berufung auf Buchner u. „Juvavia", Anhang S. 134, 191, Tauschhandlungen von 925 u. 963, die wenig beweisen, werden diese Angaben als „höchst wahrscheinliche" hingestellt. Da jedoch ein späterer G. von Falkenstein, Siboto I., c. 1135 vier Grafschaften, Falkenstein, Neuburg, Hadamarsberg, Herrantstein und eine Reihe von bischöflichen und anderen Lehen im Inngebiet besaß (a. a. O. II. 376), so ist sehr unwahrscheinlich, daß einer seiner Vorgänger das chiemgauische Pfg.-A. und

Gut geerbt habe und dieses nicht bei der mächtigen Familie geblieben sei.

Hartwich II. war nach R. v. Koch's Meinung „zunächst im Weilhart, einem großen Jagd- u. Forstgebiet im Innviertel, angesessen" (1055) (A. d. b. A. VII., 636; vergl. „Gel. Anz." 1848, N. 222.) Da jedoch im J. 1025 die k. Pfalz Ranshofen mit einem beträchtlichen Theil dieses Gebietes von der Kaiserin Kunigunde an das Hochstift Freising verliehen wurde (M. „H. F." I. 219; „O. E. U. II. 79—80, Original im k. b. R. A.), möchte das „ganze niederbayerische Pfalzgrafenland im Weilhart" od. vielmehr „im ganzen Umfang des alten Mattichgaues, innerhalb seiner zwei großen Reichswälder, dem Weilhart westlich und dem Hohenhart östlich" („B. A. G." S. 125—126), das ohnehin noch nirgends nachgewiesen wurde, doch wohl ein eingeschränktes gewesen sein; um so mehr, als im Mattichgau nachweisbar auch andere Grafschaften sich befanden (z. B. im J. 1007—1039) Piligrim's und Gebhard's („M. b. 28, 369, 448; „O. E. U." II. 72—73. 76. 81.)

Wenn überhaupt von den Erbgütern der „pfalzgräflichen Linie" der Chiemgauer nach den reichen Vergabungen an die Klöster Au, Gars, Rott, Raumburg nicht mehr viel übrig blieb (Lang a. a. O. 165), so können sie nicht übermäßig ausgedehnt gewesen sein. Wo die Amtslehen hingekommen, läßt sich nicht ermitteln.

158) W. v. G. I. 659; 668—669; II. 14.

159) Hirsch I. S. 34, N. 1.

160) Vergl. „A. Ratisp." 584; Gfrörer I. 378.

161) M. G. S. XVII. 584.

162) Vergl. über diese Zeit Stenzel; W. v. G. II. 217 ff.

163) A. Hildesheim. 97 ad a. 1027; Stenzel II. 189 gibt den 24. Juni 1027 als den Tag der Ernennung an.

164) A. Altah. m. ad a. 1049.

165) Bereits am 11. April 1053 wurde Chuono, weil er sich empört u. mit den Ungarn verbündet hatte, entsetzt (A. Altah. ad a. 1053, cfr. Chron. Herm. Augiensis ad a. 1053) und am 3. November geächtet. (Stenzel II. 232—233.) Im J. 1055 starb er als

Flüchtling in Ungarn. Ekkehard chr. u., 197 ad a. 1054 u. 1055; vergl. M. G. S. IX. 498; A. Altah. ad a. 1056.

166) W. v. G. II. 486 berichtet, daß zu Weihnachten 1053 der dreijährige Heinrich mit dem bayerischen Herzogthum belehnt und die Verwaltung im Namen des Knaben dem thatkräftigen B. Gebhard von Eichstädt übertragen worden sei. In den Anmerkungen II. 651 bezeichnet es dieser Geschichtschreiber als „einen in den meisten Büchern angenommenen Irrthum", daß Heinrichs III. zweiter Sohn, Konrad, das Herzogthum zu dieser Zeit erhalten habe. Die Zeugnisse bei Herm. Aug., 133, in den „A. Altah. m." ad a. 1054 und in den „A. Aug.," 126, lauten in dieser Beziehung sehr bestimmt. Allein Lambert „Annal.", 158, meldet zum J. 1056: „Conradus, filius imperatoris, dux Boioariae, obiit. Ducatum ejus imperator imperatrici dedit, privato jure, quoad vellet, possidendum".

Zwischen 1054—1056 müßen, was auch W. v. G. zugibt, die beiden kaiserlichen Knäblein den Herzogstitel gewechselt haben, eine jedenfalls bedeutungslose Förmlichkeit. Herzog um diese Zeit war eben der Kaiser und dann die Kaiserin.

167) A. Altah. m. ad a. 1056; Bertholdi A. 270.

168) Wenn in den „A. Altah. m." ad. a. 1057 gemeldet wird, Heinrich IV. „adhuc puer parvulus" habe bei seinem ersten Reichstag zu Regensburg (zu Anfang des Jahres) seiner Mutter gestattet, das H. Bayern zu behalten, „permisit retinere," weil sie gesegneten Leibes gewesen, so ist diese Bewilligung eine bloße Redeform.

169) Lamberti A. ad. a. 1061, 162: „Imperatrix ducatum Bajoariae, quem post mortem Conradi filii sui usque ad id tempus per se ipsam administraverat, Ottoni (de Nordheim, Saxoni) dedit videns eum virum industrium et juvandis regni negotiis satis opportunum." Vergl. Mehmel, „Otto v. Nordheim, H. v. Bayern", 1870.

170) Schon im J. 1063 gewann derselbe überwiegenden und verderblichen Einfluß am Hofe (Lambertus, 166.)

171) Während in den „A. Altah. m."(ad a. 1069—1071). H. Otto als treuloser Verräther gebrandmarkt wird, wozu die Abneigung gegen den Klostervogt offenbar beigetragen hat (Praef. W. de

Giesebrecht), wird der Herzog von Bernold als „clarus in palatio et magnae in republica auctoritatis" gepriesen, und sein Sturz dem Höflingsneid zugeschrieben; ad a. 1070. Als Rebell wird er auch in den „A. Hildesh." 105, ad a. 1071, bezeichnet, während in den „A. August." 127, ad a. 1070 nur gesagt wird: „arguitur conjurationis contra regem". (Vergl. Lamb. Hersfeld. ad a. 1070 und Ekkehardus Chr. u. 200, ad a. 1071, wo dem Herzog hohes Lob gespendet und sein Sturz als unverdient dargestellt wird. Otto starb erst nach langem Rachekrieg. Annal. Saxo 721, ad a. 1083: „Otto de Nordheim, vir prudens et nobilissimus, dux quondam Bavariae, sed per Henricum regem injuste dejectus, defunctus est III. id. Januarii".

172) A. Altah. ad a. 1071. Ebendaselbst eine sehr ungünstige Schilderung des Charakters des neuen Herzogs, welcher seine rechtmäßige Gattin, die Tochter des gestürzten Otto, verstieß und eine andere nahm (Lambertus ad a. 1071). Eine Stammtafel der Welfen findet sich bei Prutz „H. d. L.," 466.

173) Bernoldi Chron. ad a. 1075. 431; Bruno de bello Sax. 345.

174) Beurkundet ist derselbe unter den Zeugen, jedoch nur unter andern Grafen als „Hartwicus p. c." im J. 1025 (M. H. F. I. 219; R. b. I. 74; „O. E. U." II. 80; C. dipl. Austriaco-Frising in den F. r. A. XXXI. I. 64—65.) Auch in zwei andern Urkunden findet sich ein Zeugniß für Hartwich II. (Hirsch I. S. 34.) Wäre jener „Hartwicus advocatus" (imperatoris), welcher in einer U. Heinrichs III. vom 10. Dezember 1055, (Neuburg a. d. D.) vorkommt, wie Zahn „F. r. A." II. Register, 355, annimmt, ein Pfg. von Bayern gewesen, so müßte es Hartwich II. sein, was jedoch unmöglich ist.

Nach Filz, 75, (vergl. Tabellen S. 48—49; 73—74,) war Hartwich II. der erste Sohn Sighards III., Grafen im Chiem- und Salzburggau, ein Seitenverwandter Hartwichs I. und ein Bruder des Patriarchen Sighard von Aquileja († 1078, Filz 74); nach Jaffé „B. r. g." II. 52 war indeß Hartwich, der Bruder des Patriarchen, nicht Pfalzgraf und noch 1075 am Leben. Als „comes palatinus" hat Filz unsern Hartwich nur in zwei Urkunden (M. H. Fr. I. p. 219 u. „Juvavia" II. 223 N. 3)

und als „aulicus praeses", was er dem „comes palatinus" gleichsetzt, bei Pez S. r. A. I. 1. 741 (um das Jahr 1025) gefunden. Nach dieser Zeit bemerkt derselbe, „verschwinden alle Nachrichten" von diesem Pfg., weßhalb man annehmen kann, daß er bald nach 1025 (vergl. S. 105) gestorben sei."

175) Andere bringen noch einen Kuno heraus, der b. Pfg. gewesen sein soll, nämlich Kuno von Megling-Frontenhausen, Kuno's von Rott Schwiegersohn. Weil sie nämlich des ersten Kuno gleichnamigen und einzigen Sohn bereits im J. 1073 mit Tod abgehen lassen, brauchen sie für den jungen Kuno, der 1081 fiel, einen andern Vater und glauben diesen in dem Schwiegersohn gefunden zu haben, den sie zum Pfg. erheben. Ueber diesen angeblichen, „Pfg." dessen Nachfolger als Vögte von Megling am Inn (bei Kl. Au) ihren Sitz hatten und Schirmvögte der Kl. Rott, Au und Gars waren, hat besonders R. v. Lang allerlei vorgebracht („B. A. G." S. 163. 164). Wenn aber derselbe sich auf die Abstammung dieser Grafen von einer Tochter des Pfg. Kuno von Rott beruft, sowie auf eine U. („M. b." I. 370), in welcher B. Konrad von Regensburg, ein G. von Frontenhausen, das Kl. Rott als ein, von seinen „Voreltern" gestiftetes bezeichnet: so folgt daraus keineswegs, daß auch nur ein einziger Megling b. Pfg. gewesen sei.

B. Lang läßt ganz einfach, ohne jeden Beweis, auf Kuno von Rott seinen Schwiegersohn, Kuno von Meglingen, folgen, der 1095 gestorben sein soll. Hierin hat er wohl nach Düböat (l. c. I. 292—294, vergl. Tabelle 14. 17. 22.), jedoch nur theilweise sich gerichtet, der nach Kuno von Rott, gestorben „nach 1073," Kuno von Megling als Pfg. einreiht, ebenfalls ohne triftige Gründe hiefür erforderlich zu erachten.

Wie es scheint, hat R. v. Lang selbst für unnütz gehalten, sich auf die praefatio der M. Baumburg. (M. b. II. 169) zu berufen, welche im Widerspruche mit den Dokumenten (l. c. 173 s. s.) von einem palatinus Bojoariorum ac Meglingensium „Cuono" fabelt, (wie die praefat. M. b. I. 117 von einer „comitiva palatii boici" der Meglinger.)

176) Buchner sucht sich in dem Gewirre dadurch zurechtzufinden, daß er

(III. 194) die Vermuthung ausspricht, die b. Pfgsch. sei schon nach Arbo's I. Tod zu Anfang des eilften Jahrhunderts förmlich getheilt, dem Hartwich der östliche Theil, (Kärnthen, Steiermark, Oesterreich, Krain, Istrien), dem Kuno aber, seinem jüngsten Bruder, der ihm in der Besorgung dieses wichtigen und einträglichen Amtes Beihilfe geleistet, der westliche Theil des Herzogthums, das eigentliche Bayern, und der Nordgau zur Verwaltung übergeben worden. Da jedoch diese Vermuthung mit dem Ausdruck: „Fast möchte man glauben" — eingeleitet und keinerlei Beweis dafür beigebracht ist, scheint der Vertreter derselben sie selbst nicht für begründet gehalten zu haben. Wenn er beifügt, von den Brüdern Arbo II. u. Boto, die sich beide Pfg. genannt hätten, habe jener zu Haigermoos (bei Tittmoning,) dieser zu Pottenstein im Nordgau, Chuno II. mit seinen Söhnen zu Rott am Inn und zu Vohburg an der Donau, Rapoto zu Cham gewohnt: so wird dadurch jene Annahme keineswegs bewiesen. Ebensowenig durch die Note D. B. zu III., 351, vergl. 229.

177) N. h. A. d. b. A. (1798) V. S. 507—639 (Verfasser J. Moritz, Benediktiner in Ensdorf.) Gfrörer (I. 382—389) bringt gar 3 gleichzeitige b. Palatinate mit einem „Oberstpfalzgrafen" heraus, indem er Buchners Angaben willkürlich ausdeutet.

178) N. h. A. d. b. A. V. 585.

179) „M. b. VI. 183: „Chuno, aulicus praeses, habet Frickendorf."

180) Ludewig Scr. rer. Bamberg. I. 1122; Lünig Spicil. eccl. II. 19.

181) Nagel (s. M. b. 28, 1 praef.)

182) In der Einleitung (p. XXVI.) ist behauptet, Poppo I., Stammvater der Pfg. v. Vohburg, dessen Sohn Poppo II., G. von Rott, und dessen Enkel, Kuno I, Pfg. zu Rott gewesen, habe 1027 „das Amt eines Pfg. versehen." Poppo und Wezilo wird aber als gleichbedeutend angenommen. (S. 84.)

183) Nagel 82—85. 97.

184) M. b. 14, 372.

185) M. b. 31, 1. 319—320; D. E. U. II. 84; Böhmer „K. R." 1491 St. R. K. II. S. 183.

186) D. E. U. II. 79—80; „R. b." I. 74.

187) II. 89; „Juvavia", Anhang, S. 240.

188) D. E. U. II. 89.

189) R. K. II. 203.

190) „Quoddam predium Botonis, rei majestatis et in placito palatino dampnati atque proscripti, quod (regiae) potestati adjudicatum est in loco Isingrinesheim dicto juxta Marchluppam fluvium, situm in pago Mathgowe."

Anders verhält es sich mit der U., welche der Kaiser am 12. März 1055 zu Uting (Oetting am Inn, Eiting bei Freising?) ausstellte („M. b." 31, 1. 329; St. R. 2446.) In derselben verfügte er zu Gunsten der Eichstädter Kirche über ein heimgefallenes Gut, welches „Poto" innegehabt, bevor er in „palatino palacio (placito)" des Hochverraths angeklagt, „communi judicio ab omnibus proscriptus damnabatur." Sodann aber auch über Weinberge, „quales Aribo palatinus comes ad (in) beneficium habuit in montibus Ratispone sitas." Da jedoch diese U. nur aus einem Eichstädter Copialbuch stammt und nicht nur annus imperii XIV. falsch, statt IX., angegeben ist, sondern auch bezüglich des Ortes, wo sich die Weinberge befanden, ein Irrthum obzuwalten scheint, (M. b. l. c. Note a.), ist es fraglich, ob dem Ausdruck „Aribo palatinus comes" ein entscheidendes Gewicht beizumessen sei.

Güter-Confiscationen wegen Hochverraths kamen übrigens zur nämlichen Zeit mehrere vor, und zwar nach dem „commune judicium in placito palatino". („M. b." 29, 1. 220. 125—126. 123; R. K. II. 205; „M. b." 29, 124, eine wegen „Incests". Bei letzterer bezeichnete der Kaiser als „advocatum nostrum — Hartwicum", offenbar keinen Pfg.)

191) Wenn derselbe bei Hofmann „Ann. Bamberg." c. 11, ad a. 1097 (s. Ludewig „Scr. rer. Bamb." t. I. col. 90 seq.) zweimal als „Botho, provincialis Bawariae comes" bezeichnet wird, so ist das keinenfalls = „palatinus". Ganz irrig ist es, wenn derselbe eben dort für einen Sohn „Hartwici, Carinthiae ducis" ausgegeben wird, oder in einer Tradition des K. Theres als „serenissimus Landgravius Bawariae".

192) Auszug aus der p. u. k. Bestätigungsurkunde von 1109 u. 1146 bei Scholliner „diss." 23—24. In einer übersetzten U. von 1205

ist von „Eribo, dem wohlgebornen Mann und seiner Wirthin Gewüll“ die Rede.

193) M. b. II. 159.

194) M. b. III. 245—246 (Trad. Ransh.). O. E. U. I. 215 sind dieselben Z. nach drei anderen G.

195) Ekkehardus Chr. u. 225—226, aus welchem auch Annal. Saxo, 738, geschöpft hat: „Aerbo et Boto, fratres, paterno de sanguine noricae gentis antiquissimam nobilitatem trahebant, illius nimirum famosi Aerbonis posteri, quem in venatu a visonta bestia confossum vulgares adhuc cantilenae resonant, Hartwici palatini comitis filii, qui germanus fuit illius Sighardi (Friderici,) qui Sighardum genuerat, Ratisponae (a. 1104) peremptum“.

196) Scholliner „diss.“ 25—26.

197) Ekkehardus Chr. u. 224—226. Ueber die Mutter, Friderun, meldet Ekkehard (a. a. O.), sie habe gleich nach dem Tode ihres Gemahls feierlich den Wittwenschleier genommen. — Huschberg, W., 243, bezeichnet Boto als den „Bruder des Pfg. Aribo aus dem Salzburggau“. Ueber seinen Heldenruhm vergl. „A. Alt. m.“ ad a. 1060 (ebenso Bertholdus u. Chron. Poson. ad eund. a.) In der Note 1 zu den „Annal. Alt. m.“ heißt es von Boto: „qui erat ex comitibus palatinis Bawariae.“ (Ekkehardus Chr. u. ad a. 1104). Wäre die U. K. Heinrichs IV. „Würzburg 2. September 1094“ nicht verdächtig, würde sie beweisen, daß Boto als „dilectissimus“ bei dem Kaiser damals in Gunst stand. (M. b. 31, 1. 372—374; St. R. K. S. 244.)

198) Ekkehardus Chron. u. Die Todestage für Aerbo „18. März“, für Boto „1. März“ gibt das „Necrol. Seon.“ (M. b. II. 159) und das „Necrol. Millstadt.“ bei Scholliner „diss.“ Suppl. p. 6.

199) Buchner Dok. Bd. zu IV. (Tabelle) S. 12 nimmt dieß an; Dubuat (Tabelle 14): „1028.“

200) Nach der Annahme des „Chron. Michaelbur.“ (Mscr.) bei Scholliner „diss.“ p. 18.

201) L. c.

202) L. c. p. XXVII. u. p. 84.

203) „H. F.“ I. 1, 238.

204) L. c. I. 197.

205) Siehe oben, Note 185.

206) Ekkehardus Chr. u. 224.

207) Dübüat (Tabelle 22) bemerkt: „Aribo (II.), comes palatinus, abdicat 1055."

208) Vergl. Note 165; R. v. Koch „A. d. h. Kl. d. k. b. Ak." (1855), VII., S. 637 bezeichnet Beide als Mitschuldige, die in Regensburg verurtheilt worden seien.

209) „A. Alt. m." ad a. 1055. Diesen zufolge hatte H. Konrad (vgl. ad a. 1053, 1054) sogar unter solchen b. Fürsten Anhänger gewonnen, welche zu den „familiariores", ja den „amicissimi" des Kaisers zu gehören schienen. Namentlich aber „standen die G. von Scheyern auf und beunruhigten durch Plünderungen weit und breit das Land, wurden aber durch B. Gebhard von Eichstädt auf's Empfindlichste gedemüthigt". (W. v. G. II. 485. 486.)

210) Annal. Saxo, 679.

211) Von Erbo berichtet derselbe (l. c. VI, 224): „Migravit in Domino", von Boto (l. c. 225): „non longe a Ratispona defunctus est (a. 1104) et ad monasterium Tharisiense (Theres am Main), quod ipse suis opibus atque praediis large ditaverat, delatus ibique humatus."

212) A. a. O. S. 34, N. 2 u. S. 36, N. 2. Buchner weiß nur Belege dafür beizubringen, daß bei dem „placitum palatinum", welches Kaiser Heinrich III. Anfangs März 1054 zu Regensburg hielt, einige b. G. u. Herren, die mit H. Konrad im geheimen Einverständniß waren, geächtet, d. h. ihrer Aemter und der damit verbundenen Reichslehen entsetzt wurden, namentlich „die G. Boto und Gerolt" (III. 217 u. D. B. zu III. 384).

213) A. a. O. S. 34, N. 2.

214) Ebdas.

215) Auch M. Filz, 77, hat wesentlich nur die oben erwähnten gefunden. Denn der Ausdruck einer Legende des Kl. Millstadt (in Kärnthen): „quidam palatinus de Bawaria Arbo" (A. S. S. t. I. Febr. V. 702) kann ebensowenig als zweifelloses Zeugniß gelten, wie die Nachricht bei Unresti „Chron. Carinth." p. 528. Auch für die Absetzung Aribo's bringt Filz (81—82) nur zwei Belege bei, die sich auf Boto beziehen. R. v. Koch (a. a. O.) bezeichnet

ohne Weiteres „Aribo et Botho, comites palatini et nobiles principes in Carinthia, 1045—1055“ als „dijudicati“.

216) S. z. B. Buchner III. 194.

217) A. a. O. S. 585.

218) Appendix „tabula chron. dipl.“ l. c. 624—625.

219) B. r. g. V. 498, vergl. 52.

220) L. c. 156.

221) L. c. „de Chunone com. pal. de Rota“ p. 151—157, nach Dübüats Vorgang; l. c. II. 113—114 und Tabelle 17. 22: „Cuno de Rota, filius Popponis“, der bei diesem Schriftsteller als „Palatinatsverweser“ (1027) erscheint.

Bezüglich Kunos von Rott ist wohl zu beachten, daß Moritz die Ansicht, die er im J. 1798 (a. a. O. V. Bd.) ausgesprochen, nämlich Kuno sei von den Bohburgern auszuscheiden, später in das Gegentheil umgeändert hat. (S. dessen „G. von S.“ I. S. 20. 80.)

222) Nach Potthast „W.“ S. 273 in den J. 1057—1065.

223) „Praeses“ häufig = „comes“. So z. B. „M. b.“ VI. 27. In „M. b.“ VI. 162—163 (vergl. Hirsch II. 146—147) erscheint Cuno neben mehreren „praesides“ als „aulicus praeses“ und einer von denen, welche ehemalige Tegernseeische Güter besaßen, „Frickindorf, Muniha, Siezpach.“ Zugleich mit „marchio Ernust“ aufgeführt, welcher um das Jahr 1060 die Güter von Ilmmünster (in der Nähe von Scheyern) zu Lehen hatte (A. d. b. A. X., 1776, S. 354), kann der bezeichnete Kuno der b. Pfg. gewesen sein.

224) Ughelli „Italia sacra“ t. V. p. 57.

225) M. b. 11. 159. 160.

226) L. c. 157—164. R. v. Koch-Sternfeld, welcher durch seine Arbeit in den „A. d. k. b. A.“ (1848), V. 1. zur näheren Verständigung über die erlauchten Stifter von Rott u. s. w. weit weniger beigetragen hat, als der Titel verspricht, weil er in der Hauptsache Dübüat gefolgt ist, hat wenigstens einen guten Fingerzeig gegeben, indem er in der U. Heinrichs IV. „Nürnberg, 16. August 1079“ (M. b. 11. 160) verbessert: „in pago Vilsgowe“ anstatt des unerklärlichen „Brisgowe“ und das in derselben bezeichnete Gut „Peringen“, welches an Niederaltaich verpfändet

wurde, in Ober- und Niederpering rechts der Isar sucht; freilich im Widerspruch mit den Aelteren und sogar mit St. „R. K." II. 235.

227) Bertholdi „A." ad a. 1077, 288 ss.; Bernoldi „Chr." ad a. 1077, 433.

228) Stenzel II. 269.

229) Bereits im April 1076 hatte sich Welf auf die Seite der Widersacher des Königs gestellt und von da an als Feind gegen denselben gehandelt. Im Juni 1077 wurde er zu Ulm seiner Güter und Lehen für verlustig erklärt und dieselben vertheilt. (Lamberti A., 179. 234. 243—244. 250—251. 255. 262—263; Bertholdi A., 283, 295, 298.)

230) Von der Wirksamkeit des Pfg. A. in Bayern zu der Zeit, wo Heinrichs IV. Mutter Herzogin war, kann man sich eine beiläufige Vorstellung machen, wenn man liest, was die „A. Alt. m." ad a. 1060 von der Gewissenlosigkeit der habsüchtigen „palatii presidentes" (nicht Pfalzgrafen) melden, durch deren Schuld „fas nefasque confusum erat". Die weiteren Berichte derselben Annalen ad a. 1067—1070 lassen deutlich erkennen, wie wenig damals die Rechtspflege jeder Art in Bayern gedeihen konnte. Als vollends die „discordia foedissima" eintrat, über welche die „A. August." (l. c. III. 129) ad a. 1076 klagen, und als die schrecklichen Zustände sich gestalteten, wie sie von verschiedenen Geschichtschreibern (Stenzel, Floto, W. v. G.), insbesondere auch von D. Franklin („Forsch." 1864, S. 510—512) aus den Quellen dargestellt werden: da konnte von dem Walten der Gerechtigkeit kaum mehr die Rede sein. Denn Jahre lang „wüthete im Lande Mord, Brand und Raub. Jeder war sein eigener Herr und Richter; dem Könige, welcher der oberste Richter sein sollte, war das Schwert entsunken." Ist über die Rechtspflege am Hofe Heinrichs IV. „im Allgemeinen wenig Günstiges zu sagen" („Forsch." a. a. O. 513), so konnte auch das Richteramt des b. Pfg. nicht besonders hervorleuchten. Erst unter K. Lothar, der ein strenger und gerechter Fürst war, wurden die Verhältnisse besser. („Forsch." a. a. O. 514—534.)

231) In der Bestätigungsurkunde für die Stiftung des Kl. Rott am Inn liest man, „dasselbe sei im Comitate des G. Arnold von

Dieſſen und Andechs gelegen.“ Wäre die U. nicht eine gefälſchte (M. b. 1, 352; 31, a., 365—368), ſo würde ſie beweiſen, daß Kuno nicht G. von Rott geweſen ſein könne.

Ueber Kl. Rott findet ſich in der k. b. St. Bibl. (aus dem k. a. R. A. Bibl. Abth. II. 80) ein Codex manuscript. (von 1099 engeſchriebenen Folioſeiten, wovon 624 in lateiniſcher, die übrigen in deutſcher Sprache) unter dem Titel: „Rota, seu Chronicon monasterii Rotensis etc. a P. F. Daniele Molitore, Helv. Bernensi ord. D. B. Coenob. Rotensi.“ Dasſelbe reicht vom Jahre 650 bis gegen 1500 (abgeſehen von einem ſehr kurzen Nachtrag über die Aebte zwiſchen 1485 und 1698.) Wenn dasſelbe von Einem Verfaſſer herrührt, was mir zweifelhaft ſcheint, wäre es zwiſchen 1500 und 1550 geſchrieben, weil derſelbe (S. 1088) ſich vorgenommen hatte, dieſe Periode noch zu bearbeiten. Leider enthält das Werk ſehr viel, was man darin nicht ſuchen würde, jedoch gerade das nicht, was man darin finden möchte, nämlich gründlichen Aufſchluß über die eigentliche Stiftung von Kl. Rott durch den Pfg. Kuno. Was aber der Verfaſſer beibringt (538 ss.), iſt nur das Bekannte, ausgeſchmückt mit einigen Märchen. Den Tod des jüngeren Kuno ſetzt der Chroniſt richtig ins J. 1081 (vergl. Ekkehardus Chr. u. 204, 205; A. Aug. und Bernold. ad a. 1081) und die Stiftung des Pfg. Kuno in die Zeit nach dem Tode ſeines Sohnes. Wie derſelbe das Todesjahr des Pfg. nicht kennt, ſo theilt er auch die K. U., wodurch die Stiftung (1073) beſtätigt worden ſein ſoll, nicht mit, wohl aber die päpſtliche Schutzbulle vom 6. Dezember 1142, ſowie eine andere vom 30. März 1151. Letztere gibt Auskunft über den Stifter, den Pfg. Kuno, und über die Güter, welche die Abtei im J. 1151 beſaß, nicht aber darüber, ob ſie ſämmtlich von jenem herrührten.

232) Nach Waitz, VII. 82, N. 5, der Vater jenes „Diepoldus marchio de Vochemburg,“ welcher bei Sinnacher (II. 386) in einer U. v. J. 1118 vorkommt. (Vergl. M. b. 27. 10.)

233) Durch W. v. Gieſebrecht's genaue Unterſuchung („S. B. d. k. b. A. “ 1870, I. 567 ff.) iſt feſtgeſtellt: „Der im J. 1146 verſtorbene Dietpold ſei der erſte Mg. auf dem Nordgau, welcher ſich nach den Burgen Vohburg und Cham nenne, und es ſei ge-

wiß, daß diese Burgen nicht in den Händen seiner nächsten Vorfahren gewesen, vielmehr bis zum Ende des 11. Jahrhunderts einem Geschlechte gehört hätten, welches einige Zeit die pfg. Würde in Bayern bekleidet habe und damals in seinen Hauptzweigen erloschen sei. Zwischen Dietpold und diesen früheren Vohburgern müsse eine Verwandtschaft obgewaltet haben, aber der Grad derselben lasse sich nicht nachweisen. Dietpold's Mutter sei Liutgarde gewesen, eine Tochter des, 1078 verstorbenen, Herzogs von Zähringen; sein Vater, oder Großvater, der im J. 1078 in der Schlacht von Mellrichstadt gefallene Mg. Dietpold von Giengen, einer Burg an der Brenz, die später dem Dietpold von Vohburg gehört habe. Letzterer habe sich nach dem Anfall der großen Vohburger Erbschaft am Ende des 11. Jahrhunderts zuerst Mg. von Vohburg, oder auch von Cham genannt und nicht allein die bezeichneten Burggebiete (mit Nabburg,) sondern auch sehr ausgedehnte Güter in Schwaben, Bayern, Oesterreich und besonders im Nordgau u. im Egerlande in Besitz gehabt. Zur Zeit Heinrichs V. und Lothars habe dieser Dietpold zu den einflußreichsten deutschen Fürsten gehört. Den Aufstand Heinrichs V. gegen seinen Vater habe besonders dieser Vohburger unterstützt und für den Sieg Lothars über die Staufer sei der Uebertritt desselben auf die kaiserliche Seite von großer Wichtigkeit gewesen. Später sei Dietpold den Staufern wieder nähergetreten und seine älteste Tochter sei von Friedrich, dem Rothbart, zur Ehe genommen worden." (A. a. O. S. 579—585.)

„Dietpold's letzter männlicher Sprößling sei 1204 gestorben und die Herrschaften Vohburg und Cham in den Besitz seines Schwagers gelangt, des Herzogs Ludwig von Bayern." (Vergl. „G. d. d. K. Z." IV. 217 und Moritz „G. von S." II. 70 ff.)

In den A. Scheftlar. ad a. 1204 heißt es nur: „Eo anno obiit marchio Vohburgensis." Auffällig ist, daß in dem Erbschaftsverzeichniß bei Hermann von Altaich nicht Berthold, sondern ein Dietpold als Erblasser bezeichnet wird: „Diepoldus marchio de Vohburch et Chambe (M. G. S. VXII. 377; W. v. G. a. a. O. S. 570—71, N.)

234) „Casus monast. Petershusensis," 646; „Bruno de bello sax." ad a. 1078; Stälin, I. 570.

235) „Casus monast. Petershusensis", 647: „Post haec dux Suevorum Fridericus et Couno palatinus de Fohiburch cum ceteris Heinrici regis satellitibus congregati quasdam munitiones in Baioaria ceperunt et usque ad munitionem, quae vocatur Werde (Donauwörth), accesserunt eamque ceperunt. Inde cum abirent, ecce Herimannus rex cum exercitu Suevorum supervenit eosque in loco, qui vocatur Hôste (Höchstädt an der Donau) comprehendit" . . . „Baioarii omnes pariter terga verterunt et unus alium fuga prevenire cupierunt, plures autem ibi ceciderunt. Ibi cecidit Couno palatinus de Fohiburch cum aliis multis."

Bei dem verläßigeren Ekkehard ad a. 1081 „palatini comitis Chuononis filius Chuono occisus est." W. v. G. (III. 1152) findet diese Bezeichnung genauer, als die obige und die ähnliche in den „A. Yburgenses."

Die Schlacht, in welcher „König" Hermann über die Anhänger Heinrichs IV. siegte, erfolgte am 11. Aug. 1081. „A. Mellic." 500; Stenzel II. 279 (10. Aug.); vgl. Nagel 22: „Anno dominicae incarnationis MLXXXVI ind. IX. II. id. Maii: „Domina Elisabetha cum manu et consensu Rapotonis, mariti sui, pro animabus Chunradi palatini comitis ejusque filii junioris Chuonradi, prioris sui mariti, in manum Altmanni, monasterii advocati, ad altare S. Petri totum predium in Argistingen (Aresing bei Irnsing) donavit."

236) Moritz, 574—589.

237) Trotz der umständlichen Vertheidigung derselben, welche Moritz a. a. O. in sachlicher Hinsicht versucht hat, herrscht über ihre Verfälschung in neuerer Zeit kein Zweifel mehr. (Nagel 286; „M. b." 31, a. 365—368; Buchner „D. B." zu IV. N. 82, St. „R. K." II. 230; Hirsch I. 148, N. 1; II. 147, Anm. 2.)

Wenn die Herausgeber der „M. b." l. c. den Inhalt der um 13 Jahre zurückdatirten Urkunde aufrecht erhalten wollen, so bleibt ein in einer Hauptsache gefälschtes Aktenstück dennoch unzuverläßig.

238) Hirsch II. 146—147. Das Necr. Seon., in welchem die Notiz sich findet: „VI. cal. Apr. Chuono palatinus fundator“ — gibt keinen sicheren Anhaltspunkt. Irrig ist Kuno von Trithemius (Chron. Hirsaugiense) und Anderen zu einem „Pfg. von Tübingen“ gemacht worden. (Schmid I. 28.)

239) S. oben Note 235.

240) Bei Nagel 22—23.

241) Vergl. die Tradition vom 1. August 1090, l. c. 24, wo es ausdrücklich heißt: „civitate Vochpurch coram comite Rapotun et ejus conjuge Elisabeth“.

242) Nagel 34—35.

243) Nagel 22, 24, 34.

244) Schalliner „V. N. d. V. O. d. Gr.“, 282 ff.

245) Bei Hund „St. B.“ I. 125. 12. 16 steht nach zwei Mg. als Z.: „Rapoto, comes de Cambe“, dann „Udalricus comes de Ratelnberg“. In M. b. 3. 245—246 ist durch einen Fehler des Abschreibers „Rapoto“ zu einem „comes de Ratelnberg“ geworden, während „de Cambe und Udalricus“ ausgelassen ist, wie Moritz 603—604, N., geltend macht.

„Cham“, „Camba“ war im J. 976 der Name einer königlichen Burg (Thietm. Chron., 760.) Im J. 1040 ist in einer K. U. Heinrich's III. von einem Gau „Campriche“ die Rede und von einer Mark „Nabburg im Nordgau“ (M. b. 29, 1. 71. 101.); noch im J. 1050 von einem „Chamberich“ (M. b. 11. 157); im J. 1056 u. 1086 aber von einer „Marchia Camba“, „Marcha Champiae“ mit den Villen Grawat (Grabiz), Burte (Furth), Mazelin (Kothmaisling), Tichenesberg (Degelsberg), Trasanesdorf (Trosendorf), Buchberg und Sichowa (Sichen) (M. b. 12, 96—97; 29, 1. 127. 208). (S. über die „Marcha Camba, quae pertinet ad ducatum bawaricum“, Büdinger „Ung.“, S. 95, und Waitz VII. 148, N. 2.)

246) Cosmas p. 86 ad a. 1073: „Dux Wratislaus committit eos (i. e. legatos suos) Romani imperatoris palatino comiti Rapotae . . , nam tantae potestatis hic comes erat, quod usque Romam per continua loca proprias villas seu praedia et per castella milites sibi devotos habebat.“

Dieß ist die einzige Stelle bei Kosmas, welche auf den älteren Rapoto bezogen werden muß. Wenn nun Cosmas hier den, im Sold des Böhmenherzogs stehenden, Grafen als „palatinus comes“ bezeichnet, so ist wohl zu beachten: Der Chronist schrieb erst in seinem Greisenalter, etwa 50 Jahre nach dem erwähnten Ereigniß (l. c. p. 4—5). Ohnehin in Bezug auf Angaben über Zeit und Personen nicht immer allzu genau (l. c. 8—9; vergl. W. v. G. III. 1064), kann er das Prädikat „palatinus comes imperatoris“ an dieser Stelle gebraucht haben, weil ihm aus späterer Zeit ein „Pfalzgraf Rapoto“ persönlich bekannt geworden war.

Letzterer ist zuerst in einer, von Cosmas (l. c. 91—93) mitgetheilten K. U. (genauer bei St. „A.“ N. 76 aus einer Abschrift des 12. Jahrh. im k. b. a. R. A.) als einer von den Beistimmenden bei der Ertheilung eines kaiserlichen Privilegiums zu Gunsten der Prager Kirche erwähnt, welches zu Regensburg (29. April 1086) ausgestellt, aber zu Mainz verliehen wurde. Da der ältere Rapoto schon am 15. Okt. 1080 an der Elster gefallen war (Ekkehardus, Chr. u. 218; A. Hildesh. 105), kann im J. 1086 nur der jüngere gemeint sein, der im J. 1091 bei dem Kaiser in Verona war (vergl. M. b. 29, 1. p. 216). Ebenso im J. 1092 (1.—4. Jan.), wo im Widerspruch mit dem Privileg von 1086 für Prag und Olmütz zwei Bischöfe eingesetzt wurden, von denen Cosmas meldet, sie seien „per conductum palatini comitis Rapothae“ nach Mantua zum Kaiser gekommen, hätten nach erlangter Bestätigung die Weisung erhalten, zu Verona zu bleiben, „donec patratis regalibus negociis palatinus comes Rapotha iterum reduceret eos secum ad patriam“ (l. c. p. 100). Demzufolge hätten dieselben bis Anfangs der Fastenzeit die Rückkehr und Geleitschaft „predicti comitis Rapothae“ abgewartet. Nun bezeichnet zwar Cosmas (l. c. 103) den Pfg. Rapoto, von welchem er erzählt, daß durch dessen Vermittlung und auf sein Zeugniß hin (im März 1094) die beiden böhmischen Bischöfe zu Mainz geweiht worden seien, als „jam saepe dictus“. Wäre auf das „saepe“ volles Gewicht zu legen, so müßte Rapoto öfter als 1086 und 1092 genannt worden sein. Einmal mehr würde indeß dem „saepe“ wohl auch nicht ganz entsprechen. Zudem stammt „jam

saepe dictus“ in der ältesten Handschrift des Cosmas nur von einer Randbemerkung zweiter Hand. (l. c. n. d.) Unter solchen Umständen scheint es unzulässig, den Rapoto von 1073 († 1080) mit jenem von 1086—1094, der zweifellos erst 1099 aus dem Leben schied, zu verschmelzen, bloß auf das unzuverlässige „jam saepe dictus“.

247) Schoepflin „hist. Zaering.“ V. 22.

248) St. R. 2788.

249) Wattenbach „D. G. Qu.“ II. 140—144.

250) „Anticipando“ meint Dübüat II. 123 ss. Ebenso Moritz S. 511.

251) Baronius „A. eccles.“ t. XI. 418, vergl. Paulus Bernried. c. 58; Moritz a. a. O. 512—514; W. v. G. III. 149.

252) „Rapoto, qui nimirum propter sanguinis nobilitatem et morum honestatem in regem a populo expetitus asseritur.“

253) Oefele „S. r. b.“ II. 710; M. b. 31, 1. 361. Um dieselbe Zeit wurde übrigens Gr. Burkhard II. aus dem mächtigen Geschlechte der Moosburger, das erst 1281 erlosch, Verweser des Herzogthums Bayern, sein Bruder (kaiserlicher) Erzbischof von Salzburg. (M. S. R. S. 415 N. 5.)

254) Bruno „de bello Sax.“ ad a. 1080. W. v. G. bemerkt (III. 1149) ausdrücklich, „daß dieser Rapoto eine Person mit dem oft-genannten Unterhändler zwischen Heinrich und Gregor gewesen, scheine ihm kaum noch einem Zweifel unterliegen zu können.“

255) Die Markgrafschaft gehörte ihm nicht; denn Heinrich IV. konnte (9. April 1086) dem Regensburger Vogt, Friedrich, sieben Villen in der „Mark Cambe“ schenken. (St. R. K. II. 240.) Ueber die Vogteien Rapoto's s. Q. u. E. I., 42, 43, 46, 47, 61.

256) Die Geleitschaft, die er den böhmischen Gesandten leistete, stand mit seiner angeblichen Pfalzgrafenwürde nicht im Zusammenhang, wie irrig angenommen worden ist, z. B. von Crollius (IV. 85) u. Schubart „diss. de com. pal.“

257) Günstige Heirathen waren überhaupt bei dem Emporkommen verschiedener Dynastengeschlechter von wesentlichem Einfluß. (Waitz, VII, 112, vergl. V. 427.)

258) Während Buchner (IV. 74) die Rettung des Kaisers dem G. Friedrich von Bogen zuschreibt, berichtet W. v. G. (III. 613,

vergl. 1163) nur, „Regensburg, wo der Kaiser im April 1086 sich aufgehalten, sei von der welfischen Partei längere Zeit belagert worden, doch sei es dem Kaiser gelungen, endlich zu entkommen, ohne daß man wisse, auf welche Weise.“ Da indeß ebendaselbst erzählt wird, bald darauf sei Freising, welches die Welfischen besetzt hatten, von dem H. Friedrich von Schwaben und dem b. Pfg. Rapoto eingenommen worden und auch Regensburg in den Händen der Kaiserlichen geblieben, so läßt sich daraus schließen, Rapoto, als einer der Anführer der Letzteren, habe auch bei der Befreiung des Kaisers in Regensburg vorzugsweise mitgewirkt. Bayern war übrigens damals „ringsum von Fehden erfüllt; überall floß Blut und die Schranken, welche der Gottesfriede dem Morden gezogen hatte, wurden kaum noch geachtet.“ (W. v. G. a. a. O.) Für das Walten eines Oberrichters und Kronguts-vogtes gab es da offenbar keine günstige Gelegenheit.

259) A. August., (130. 132.)

260) St. „R. K.“ II. 240; A. 79—81, genauer Abdruck aus einer Copie des 12. Jahrhunderts im k. b. Reichsarchiv, vergl. M. G. S. IX. 91 (Cosmas Prag.) Die fragliche Urkunde erregt jedoch Bedenken (Dümmler „Pilgrim von Passau“ 174; W. v. G. III. 1163.)

261) S. Note 258.

262) W. v. G. (III. 1164) sagt ausdrücklich, „Rapoto der Aeltere sei niemals Pfalzgraf gewesen“. Wenn aber derselbe Forscher beifügt, „Cosmas verwechsle offenbar in der Stelle zum J. 1073 und an andern den jüngern Rapoto mit dem älteren“, so möchten wir dieß so fassen, was Cosmas vor 1080 von dem Verhältniß Rapoto's zu Böhmen berichte, gelte von dem älteren, abgerechnet den Pfalzgrafentitel, das später Erzählte von dem jüngern, d. i. dem Pfg. Rapoto.

263) Nagel 104.

264) Moritz S. 522.

265) Die Traditionen von Mönchsmünster nennen nur einen „Grafen“.

266) „Rapotho comes palatinus“ (1091) bei Lünig „Spicil. eccles.“ II. 1089; im J. 1091—1092 bei „Cosmas“ zum J. 1094.

267) „Cujus comitatus in Indale.“ „Austria sacra“ IV. 206; vergl. Sinnacher II. 649; I. 553. II. 84. 91. 165—167.

268) W. v. G. III. 617.

269) Cosmas, 100, 103.

270) Der in einer U. Heinrichs IV. vom J. 1078 erwähnte „Rapoto, comes“ (M. b. 31 a, 361) ist wohl der ältere Rapoto.

271) Seit 1095, von wo an Welf in Bayern eifrig für Heinrich IV. arbeitete, so daß dieser bei seiner Rückkehr aus Italien eine günstige Aufnahme daselbst fand (Bernoldus ad a. 1095, 1096; A. August. ad a. 1097: „Imperator de Italia rediens, Ratisbonam in pentecoste ingressus, cum omni cleri populique suscipitur alacritate.“)

272) Buchner, IV. 3 ff.

273) „Patruelis“. Der Versuch, die Verwandtschaft genau festzustellen, bei Moritz 552 ff., liefert ebensowenig einen vollgiltigen Beweis, als frühere und spätere.

274) „Annal. Saxo“ ad a. 1099: „Heinricus imperator Pascha Ratisponae celebravit, ubi subito mortalitas magna exorta, Rabbodonem, palatinum comitem, et Odalricum patruelem, qui praedives fore ferebatur, et de inferioribus quam plures absumpsit.“ Vergl. M. G. S. III, 107; V., 466. Gemeiner „R. Chr.“, I. 194, meldet, „vorzüglich sei der Pfg. des Landes, R., und sein reicher Vetter betrauert worden“. — Ohne Grund macht R. v. Koch (a. a. O. S. 243) den Pfg. R. zum „G. von Taur im Innthal, von Hohenwart an der Paar“ und zu einem Andechser.

275) Nagel 34—35.

276) Vergl. d. Urkundenverzeichniß bei Moritz, 628–638, bezüglich dessen zu bemerken ist, daß die Notiz: „1096, Marchio Diepoldus de Voheburc“, deren Jahrzahl ohnehin nur aus einer Randbemerkung bei Ludewig („R. M.“ IV. 194) stammt, unmöglich richtig sein kann. Hingegen sind die „Thietbalde“, „Theobalde“ von Vohburg vom J. 1108 an bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts als „marchiones“, der erste, Stifter des Kl. Reichenbach am Regen, der andere als Stifter des Kl. Waldsassen (an der nordöstlichen Grenze Bayerns) in den „M. b.“ vielfach bezeugt. (So z. B. 29, 1. 237. 241. 260. 263. 275. 287. 297. 384. 404; vergl.

„D. E. U." I. 534, 648, 715, 285, 336, 342, 349). Der eine wird als „praepotens ac nobilis", der andere als „illustris vir" bezeichnet. (M. b. 14, 406, 407; 31, 252.) Neben dem zweiten Dietpold kommt 1157—1182 ein Berthold vor („M. b." 29, 338; 388; 393; 407; 410; 447). Der in den Jahren 1215—1223 öfter genannte Dietpold ist ein Hohenburger. ((M. b. 30, 28, 53; 31, 517; ebenso der noch 1277 vorkommende. (M. b. 28, 412.)

Ein „Bertholdus marchio praepotens ac nobilis", welcher in einer Tradition zwischen 1100 u. 1105 mit seinen Brüdern „Engilbreth u. Udalrich", Söhnen des „Udalricus de Rotta", erwähnt wird (M. b. 12, 17. 22.), scheint auch ein Vohburger gewesen zu sein.

Ueber die wichtige Rolle, welche Dietpold I. im J. 1104—1105 spielte, vergl. Ekkehardus Chr. u. ad a. 1105; „A. Hildesh." 107—111; W. v. G. III. 724. 1178. Nach M. b. 29, 2. 54, N., starb dieser Dietpold erst im J. 1146. Daß derselbe vor dem J. 1110 „b. Pfg." gewesen, ist eine irrige Annahme v. Spruner's. (A. a. O. 117, Note.) Wie er „nepos" des im J. 1104 zu Regensburg erschlagenen Grafen Sighard sein konnte, ist noch nicht genügend aufgeklärt. (Moritz, 617—618.)

277) S. oben, Note 233.

278) Waitz VII. 76, 77, 82, 148, N. 2.; W. v. G. „S. B. d. k. b. A. 1870, 578; Stälin," I. 570; Gfrörer I. 394—399.

279) Von Waitz a. a. O.

280) „Marchio Cambiensis, qui dicebatur de Vohburg", der vierte der ehemaligen Markgrafen des Herzogthums Bayern. (Herm. Alt. 382.)

281) W. v. G. III. 724 nennt ihn „Markgraf Diepold vom Nordgau", weist ihm aber unter den b. Bundesgenossen Heinrichs V. die zweite Stelle an; in der Note S. 1178 jedoch die erste. Vergl. III. 1089; M. b. 27, 8; Buchner IV. 263 (Tabelle).

282) Heinrich IV. mußte am 31. Dez. 1105 abdanken und starb am 7. August 1106 zu Lüttich (Stenzel II. 307. 309.)

283) „Henricus V. (exeunte anno 1104) rebellationem adversus patrem in Baioaria parat, machinantibus scilicet Dietpaldo, marchione, Berngero, comite, et Ottone quodam, nobili viro sibique materna stirpe

cognato, quorum consilio et adjutorio ante paucos dies a patris latere discesserat.“ (Ekkehard. Chr. u. 226—227.) In Gemeiners „R. Ch.“ (200 ff.) wird umständlich berichtet, wie in Folge der Ermordung des Grafen Sighard im J. 1104 die bereits angezettelte Verschwörung Bertholds von Vohburch, Berengars von Sulzbach, Otto's von Dießen u. A. zum Ausbruch kam.

284) W. v. G. IV. 217; vergl. Gfrörer I. 397 mit Bezug auf M. G. L. II. 66. 68, 76 u. M. b. 14, 406 (Stiftungsurkunde für Kl. Reichenbach.)

285) In „G. F. l. II. c. 11. 395 wird blos berichtet, kurz vor dem Reichstag in Regensburg (Sept. 1153) von seiner Gemahlin durch die Legaten des apostolischen Stuhles geschieden, und zwar wegen Blutsverwandtschaft, habe er wegen seiner Wiederverehelichung Unterhandlungen angeknüpft. Ebenso B. et C. Ursp. Chron. M. G. S. XXIII, 346: „Nam antea judicio ecclesiae in sinodo Constantiensi inter ipsum et Adilam, filiam marchionis Diepoldi de Vohburc, quam habuerat uxorem, divortium celebratum est, objectu consanguinitatis.“

Hingegen die „C. San Blas.“ 307, meldet umständlich: „Circa hoc tempus Fridericus, imperator, generalem curiam cum maxima frequentia principum apud Constantiam habuit (a. 1153) ibique coram Hermanno episcopo in choro Constantiensi uxorem suam, filiam marchionis de Vohiburch, Adalam nomine, causa fornicationis sepius infamatam, repudiavit eique postmodum filiam Reginboldi, principis ac excellentissimi comitis Burgundie, nomine Beatricem, superduxit. Ex hac genuit Fridericum, ducem Sueviae, Heinricum, imperatorem, Conradum, ducem, Ottonem, comitem Burgundiae, Philippum, regem, qui omnes in brevi perierunt.“ Da diese Verstoßung der Vohburgerinn für das Emporkommen des Wittelsbacher Pfalzgrafengeschlechts von großer Bedeutung war, habe ich sie besonders hervorgehoben.

286) W. v. G. IV. 217.

287) Am 6. Jan. 1110 wurde die Romfahrt zu Regensburg beschlossen (Stenzel, II. 214); am 12. Februar 1111 war Heinrich V. in Rom angelangt (Stenzel ebdſ. 317).

288) Unter ihm nahm G. Berengar von Sulzbach eine der ersten Stellen ein. „N. A. d. b. A." V. (1791) S. 662—664; W. v. G. IV. 1.

289) Nach dem Tode Heinrichs, des Schwarzen (13. Dez. 1126), zeigte sich sein Sohn u. Erbe, obwohl kaum zwanzig Jahre alt, als einen Mann von solcher Thatkraft, daß man ihn alsbald den „Stolzen" nannte. Auf dem großen Landtag zu Regensburg, welchen er ohne Verzug berief, trat er mit allem Glanz und der Energie eines Herrschers auf, gebot den b. Großen, von ihren Fehden abzustehen, und nöthigte sie, einen Landfrieden zu beschwören. Hierauf zog er im Lande umher, um die Raubburgen des Adels zu brechen. (W. v. G. IV. 23.) Wahrscheinlich schon seit 1125 war die Tochter Lothars, Gertrud, mit dem Herzog verlobt (W. v. G. IV. 16.) Am 29. Mai 1127 mit ihr vermählt, erhielt Heinrich die Anwartschaft auf ein reiches Erbe in Sachsen.

So lange sein Schwiegervater lebte, war dieser darauf bedacht, die Hausmacht des Herzogs soviel als nur immer möglich zu erhöhen, den er ohne Zweifel auch zu seinem Nachfolger im Reiche ausersehen hatte. Nach Lothar's Tod (13. Dez. 1137) war Heinrich einer der mächtigsten Fürsten, aber die Krone erlangte er eben deßhalb nicht; vielmehr wurde er von Konrad III. gestürzt u. bekriegt, bis er (20. Okt. 1139) in der Blüthe seiner Jahre starb. (W. v. G. IV. 23—185.)

290) Otto von Freising berichtet im „Chron.", 261—262: „Leopoldus, marchio, suscepto a rege ducatu Norico (1139) omnibus pene baronibus ad eum pertinentibus amoreque seu terrore ultro ad eum confluentibus primo metropolim ac sedem ducatus, Ratisponam, ditioni suae subdidit, post collecto milite copioso totam Baioariam pertransiens in ipso ejus termino juxta Licum fluvium contra urbem Augustensem negocia terrae per triduum tractans strenui judicis officium exercuit" (mense Aug. vel Sept. 1139.) „Ex hinc ducatum Noricum potenter habuit et fortiter rexit."

Zwar führte Herzog Welf einen erbitterten Krieg gegen Herzog Leopold; allein auf Welfs Seite standen von allen b. Großen nur zwei G. von Valai (O. F. „Chr." l. c.) Nach einem ver-

heerenden Zug an den Lech starb Herzog Leopold (18. Oktober 1141.)

291) Erst zwischen dem 16. Februar und 3. April 1143 wurde das Herzogthum Bayern an Leopolds Bruder, Heinrich, verliehen. (Jaffé „K. III." 222; M. G. S. XX. 262, Note 98.) Trotz der Vermählung des Herzogs mit der jungen Wittwe Heinrichs, des Stolzen, dauerte der verheerende Kampf mit H. Welf fort. Im Mai — Juni 1143 wurde Dachau und Freising v. H. Heinrich zerstört. (O. F. Chr. l. c.)

292) S. z. B. Nagel 169.

293) Nicht nur Buchner (IV. 95, 96; 277—286) und Damberger VI. (Tabelle), sondern auch Muffat („S. B. d. b. A." 1866 II. — und, mit Berufung auf diesen Gelehrten, W. v. G. III. 1172.

294) Nagel: „Engelbertus, nescio quis, aut ramus Udalrici comitis de Rota, aut marchio de Craiburg" etc. Moritz 596, 599, glaubte zwar über die Person desselben ganz im Reinen zu sein. Allein seine Beweisführung, daß Engelbert III. von Ortenburg (in Kärnthen), später Markgraf von Istrien, dann Herzog, den Titel als b. Pfg. geführt, aber wegen der Vohburger nicht habe behaupten können, ist nicht ganz überzeugend. Ohne Zweifel war Engelbert III. der Enkel des Grafen Engelbert von Sponheim u. Lavant und der Sohn des Markgrafen Engelbert von Istrien, welcher durch Heirath diese Würde erlangt hatte (M. b. 16, 581, „Collect. hist." des Abtes Ang. Rumpler von Formbach, vergl. M. S. R. S. 26 N. 48; S. 432–433) und ein Bruder des Herzogs Ulrich u. des Grafen Rapoto von Ortenburg in Kärnthen („M. boic." 31, 1. 395. 399—401). Schon als Graf, wohl derselbe, welcher dem Kl. Kremsmünster Güter entzogen (K. U. v. 30. April 1099; „O. E. U." II, 122), hatte er von dem reichen Ulrich von Passau, dem Vetter des Pfg. Rapoto, dessen Erbtochter Uta zur Frau erhalten (M. b. II. 176), und zwar vor Ostern 1099, wo der Schwiegervater, wie Rapoto, einer Seuche erlag (s. oben). Hat nun Engelbert III. die Pfgsch. in Folge dieser Heirath erhalten, so muß dieß geschehen sein, sobald sie erledigt war. Sein Vater, Engelbert II., konnte weder Uta's Gemahl, noch b. Pfg. sein; denn er starb als „Markgraf von Istrien" bereits im

J. 1100. (Buchner D. B. zu IV., Tabelle.) Zudem ist nur Engelbert III. Herzog von Kärnthen geworden, und zwar nach seinem Bruder, Heinrich, † 1130. „Engelbertus dux monachus nostrae congregationis“ und „Outa ductrix“ stehen als Wohlthäter im „Necrol. vetustissimum mon. Seon.“ (M. b. II. 159), und zwar jener unter „Id. Aprilis“, diese „XVI. cal. Maii“ eines nicht genannten Jahres. Dieser Herzog, der zwischen 1108—1130 Markgraf von Istrien war und 1135 als Mönch von Seon starb, (Wichner, 72; Buchner nimmt 1143 als Todesjahr an; Dambergers: 1142, übereinstimmend mit Böhmer „F. r. g.“ IV., 579, wo der „12. April circa 1142“ als Todestag angegeben ist) —:, kann nun zwischen 1099—1108 od. 1110 b. Pfg. gewesen sein. Länger keinenfalls; denn zu Anfang des Jahres 1111 war er als „Mg. von Istrien“ mit Heinrich V. in Rom. („A. Rom.“ 474—476; U. Heinrichs V. vom 23. März 1111, bei St. „A.“ III. 95, u. blieb Mg., bis er Herzog wurde, s. z. B. „M. b.“ 3, 10. 15; 29, 241. Sein Sohn, Engelbert IV., kann in der fraglichen Zeit das Amt eines b. Pfg. nicht verwaltet haben. Denn, häufig bezeugt in U. von 1135—1170 (M. b. 3, 21—89. 290, 434. 435. 474; „O. E. U.“ I, 255, 294. 320. 646 u. 319, wo irrthümlich blos „comes“ steht), und ausdrücklich von seinem Vater, dem Herzog, unterschieden (U. von c. 1140, M. b. III. 31., wie in der Trad. U. d. Kl. St. Nikolaus in Passau, c. 1130 „O. E. U.“ I. 544), war derselbe im J. 1135, wo ihm die Mgsch. Tuscien übertragen wurde, noch ein „junger, muthiger Ritter“, der nach seinem Verzicht auf Tuscien (1137) meist in Bayern lebte (W. v. G. IV. 103. 118. 146; vergl. 451—52) und erst nach 1173 starb (Buchner a. a. O.) Obwohl also Engelbert IV. sich bald von „Kraiburg“ u. „Marqartstein“ (in Bayern) nannte und im alten Pfazgrafengebiet begütert gewesen ist, war er doch niemals b. Pfg. Allein auch bezüglich Engelberts III. bestehen einige, nicht wohl ganz zu beseitigende Schwierigkeiten. Während „dux Engelbertus“ an einem 13. (id.) April. starb (s. oben!) wird als der Todestag des „Engilbertus palatinus comes“ im „Necrol. Admont.“ Pez „S. r. A.“ II. 209): „Idus Decembr.“ (13. Dezember) angegeben, so daß also Herzog u. Pfg. verschiedene Personen

wären. (Todesjahr nach 1135; vgl. Muffat a. a. O. 198.) Zudem erscheint in einer Salzburger U. bereits am 9. Juni 1117 ein „Engelbert, Herzog von Kärnthen" („O. E. U." II. 152.); ebenso im J. 1125 (M. Bbg. R. S. 17 Nr. 34., vergl. unsere Reg. N. 11.) Engelbert III., der 1130 dieses Herzogthum erhielt, müßte sonach von seinem gleichnamigen Vorgänger unterschieden werden. Meiller (Bbg. R. S. 310) zählt 3 Engelberte, Markgrafen von Istrien, auf, I. urkundlich bezeugt im J. 1108; II. — in den Jahren 1121 u. 1138; III. — in den Jahren 1147—1156. Die Urkunden, die er anführt, sind richtig; vermuthlich bezieht sich aber die von 1108, wie die andere von 1121, auf denselben Engelbert, nämlich jenen, der Herzog wurde; hingegen die von 1138 nebst den folgenden auf seinen Sohn. M. b. 14, 31 ist bei einer undatirten, aber auf „c. 1165" angesetzten Windberger U. zu: „Albertus marchio, frater episcopi" (sc. Hartwici II. ep. Ratispon., ex comit. de Ortenburg geniti — Potthast „W.", Suppl. 392) beigefügt: „Alias Engelbertus, marchio Istriae, e comitibus de Sponheim et Valle Lavanta. Adpellatur etiam Palatinus comes Engilbertus". Hiernach wäre der „palatinus", nicht der Herzog, sondern Mg. Engelbert IV. gewesen. Letzteres ist jedoch unmöglich und das Necrol. Adm., wie die erwähnte Salzburger U. kann fehlerhaft sein.

Wie u. weßhalb Engelbert im J. 1110 aufgehört hat, b. Pfg. zu sein, bleibt unerklärt. Mit seinem Nachfolger scheint er befreundet gewesen zu sein. Denn er war einer von den b. Großen, auf deren Fürsprache „Otto von Witelingesbac" im J. 1115 das Gut Wilenbach als kaiserliches Geschenk erhielt. (M. b. 24, 9—10.)

295) Testes: „Palatinus comes Engilbertus" etc. „Chronicon Lunaelacense .... ex archivii manuscriptis coll. ab archivario Lunaelac. ad a. jubil. millen. Sumptibus J. Gastl, bibliop. Pedopontani", 1748, 4° p. 115; vergl. Ried „C. d. e. R." I. 170; „O. E. U." II. 127 (Orig. U. im k. k. Hof= u. Staatsarchiv zu Wien); Nagel, 169, 170; Moritz, Rapotho, 596 ff.

296) Buchner IV. 280—283.

297) „G. von Ortenburg u. Lavant in Kärnthen." „G. v. Kraiburg am

Inn“ nennt ihn Buchner (IV. 96.); auch „Engelbert III., Mg. von Istrien“ (IV. 113.).

298) „S. B. der b. A.“, 1866, II. S. 195—203.

299) „Comperimus, nobilem virum Engelbertum, palatinum comitem, S. Salvatoris monasterium, a suis parentibus edificatum, cum omnibus appenditiis suis beato Petro ejusque Romanae ecclesiae tradidisse.“ (Hormayrs „Archiv“, 1820, S. 329 N. CII.)

300) Muffat a. a. O. 198.

301) Ebendas. 201—202.

302) Ried, „C. d. ep. R.“ N. 185, unter dem 14. September 1114: „Engilbertus marchio“ als Z.

303) M. b. 2, 10; 12, 15, 37 et al. l. „Engilberthus, dux Carinthiae“ in der U. des Eb. Konrad von S. vom 9. Juni 1117 („O. E. U.“ II. 152) ist ein anderer.

304) Bei M. H. F. I. 297 wird unter den Begleitern Heinrichs V. zum Römerzug vor „Otto comes palatinus“ — „Engelbertus Kraiburgius“ erwähnt, neben dem Mg. von Vohburg (ohne einen Nachweis.) Vergl. Lori „Chronol. Ausz. aus d. G. v. B.“ bei dem J. 1110. Buchner, IV. 286, bezeichnet diese Annahme als „höchst wahrscheinlich“.

305) Jaffé R. R. P. p. 770, N. 8472; vergl. v. Ankershofen „Archiv für K. der österr. Gesch.“, XI. 312 (Bulle Alexand. III. vom 6. April 1177).

306) Muffat a. a. O. 201.

307) Bei Muchar IV. 360.

308) A. Adm., 578, früher als das Chron. Adm. bei Pez „S. r. A.“ II. 186.

309) S. 75.

310) „M. b.“ 1, 266. Ueber „Engelbert, ersten G. von Wasserburg und zweiten Stifter der Abtei Attl“ (nahe bei Rott), hat der Archivar von Rott, P. M. Schmid, eine kritische Untersuchung verfaßt, welche in der k. b. Staatsbibliothek (aus dem k. b. allg. Reichsarchiv, Bibl. Abth. II. 293), handschriftlich vorhanden ist (20 Bl. folio.)

Gemäß derselben wäre dieser Engelbert ein Sohn des G. Arnold II. von Diessen, ersten Begründers von Attl gewesen und

um das J. 1167 gestorben. Die Würde eines „Hallgrafen" hätte er von seinem Vater geerbt, der Richter und Verwalter über ein Salinengebiet, und zwar jenes von Hall bei Innsbruck, gewesen. Auch Engelbert's Nachfolger behielten den Titel. Noch im J. 1217 hieß sein Enkel: „Conradus, Hallgravius de Wasserburch." (Rettenbacher Ann. Cremif. l. II. p. 177.)

311) Wichner, 241—242.

312) Ebendas.

313) Potthast, W., 398.

314) Zahn nimmt „c. 1145" an. S. Wichner, 242.

315) Gebhardi „Genealog. Gesch. d. Reichsstände" (III. 606, N.).

316) „Engilbert, palatinus comes" unter dem 13. Dez. eines ungenannten Jahres (bei Pez „S. r. A." II. 209); — nach der, im J. 1137 verstorbenen Abtissin Diemuot von Kl. Nonnberg (M. S. R. S. 408).

317) Wichner, 136. 142. 165. 177. 178. 189. 190.

318) Muffat a. a. O. 198—199.

319) V. Ankershofen a. a. O.; M. S. R. S. 33 N. 181.

320) Filz II. 695 N. LVI.

321) Muffat a. a. O. 200.

322) Ebds. 201.

323) Ebds.

324) Der erst im J. 1105 von Heinrich V. eingesetzte B. Hartwich I. von Regensburg (nach Buchner IV. 261 „Mg. von Krayburg", nach Schuegraf „Gesch. des Doms von Regensburg" II. 288 „ein geborener Herzog aus Kärnthen"), erkannte Engelbert als Pfg. an.

325) Ueber dasselbe handeln viele Schriften. Das Zuverlässigste sollte man von denjenigen erwarten, welche unter dem Namen Konrad's von Scheyern wiederholt veröffentlicht worden sind, am besten in d. M. G. S. (Vergl. die Abhandlung des G. v. Hundt: „Kl. Scheyern, seine ältesten Aufzeichnungen und Besitzungen" in den „A. d. h. Kl. d. k. b. A.", IX. Bd., 2. Abth. S. 207 ff.) Ob nun, wie G. v. Hundt nachzuweisen sucht, Abt Konrad von 1206—1226, wo er resignirte, und ein Mönch dieses Namens, der 1241 zuletzt genannt wird, diese Schriften („Chronicon"

„Catalogus“, „Annales“) verfaßt haben, oder wie früher angenommen wurde, dieselben von einem Mönche dieses Namens herrühren, ob man günstiger oder ungünstiger über eine derselben oder alle urtheilt, — (vergl. einerseits Jaffé in den M. G. S. 612—613, und Hirsch-Usinger S. 422—423 Note, andrerseits G. v. Hundt a. a. O. S. 219 ff.), so geben sie doch nicht einmal über die Umwandelung des Stammsitzes der Schyren in ein Benediktinerkloster ganz genauen Aufschluß (M. G. S. 622, Note 91). Ebensowenig über die Abstammung des ersten b. Pfg. aus dem Hause Wittelsbach. Vom Amt und Amtsgebiet desselben berichten sie soviel wie nichts.

Da in Scheyern bald nach der Gründung des Kl., welches die päpstliche Bestätigung urkundlich am 26. März 1123, die kaiserliche am 25. April 1124 erhielt („M. b.“ X. 447—449), in den Jahren 1128, 1131, 1135, 1171 Aebte abgesetzt wurden, und zwar durch Wittelsbacher (M. G. S. 630), und da die Klostergebäude von 1171—1203 zweimal durch Brand zu Grunde gingen (ebds.), so ist es leicht erklärlich, wenn das Urkundenmaterial über die Wittelsbacher in Scheyern mangelhaft wurde.

Schlliner hat sich viele Mühe gegeben, die älteste Geschichte des Hauses Wittelsbach urkundlich festzustellen, in der Abhandlung: „V. R. d. V. O. d. Gr.“

Allein weder diese Schrift noch eine andere, welche Anton Nagel unter dem Titel: „Notitiae“ herausgab, noch eine dritte und vierte, von Lipowsky „Gen. Abh. u. s. w.“ („A. d. b. A.“, 1776, 10. Bd. S. 1—89) und von A. Holzinger, ehemaligem Kanoniker von Indersdorf, „Verbesserte Stammreihe Herzog Otto's des Großen“ (H. A. d. b. A. Bd. V. v. 1823), war frei von willkürlichen Annahmen und groben Irrthümern (G. Hundt a. a. O. 255—256), wenn dieselben auch weit Besseres geleistet haben, als Crollius in seinem: „Ersten Versuch einer erläuterten Geschlechtsgeschichte der ältesten Ahnherren des b. Hauses“ (1777). Es blieb deßhalb für einen Forscher, wie Dr. J. F. Huschberg, noch immer eine sehr schwierige Aufgabe, durch seine „Ae. G. d. H. Sch.-W.“ neues Licht über das in dieser Hinsicht noch vorhandene Dunkel zu verbreiten. Daß aber durch seine dankenswerthe

Leistung den Anforderungen wissenschaftlicher Geschichtsforschung noch nicht vollständig genügt wurde, kann man aus Hirsch I. 422, Excurs II. ersehen.

326) Da der erste Wittelsbacher Pfg., welcher früher (von Scholliner u. A.), und auch von Neueren (M. S. R., Tabelle S. 487; G. v. Hundt a. a. O. d. ak. Abhandlung, Stammtafel in der Beilage nach S. 339) als „Otto IV." bezeichnet wurde, von Huschberg (W. 263 ff.) Otto V. genannt wird und in den „Mon. Germ." diese Bezeichnung angenommen ist: so glauben wir dieselbe um so mehr vorziehen zu müssen, als dann wenigstens jene Ottonen, welche b. Pfg. waren, V.—VIII., ununterbrochen auf einander folgen.

327) Sogar Konrad von Scheyern, 622, meldet: „Principes Schyrenses multa contra Deum mala commiserant, unde a S. Oudalrico et S. Wolfgango in excommunicationem tam ipsi, quam castrum Schyrense et omnia eis attinentia inciderant. Tandem instinctu divino compuncti nepotes eorum consentientes in unum loco et haereditate cesserunt". Der „Anonymus Haserensis" (M. G. S. VII. 253, 267) spricht sich nicht nur in Bezug auf die Zeit von 1054, sondern auch für seine Zeit sehr ungünstig über die Wittelsbacher aus. Er nennt sie sogar „latrociniis deditissimos". Scholliner (V. R. d. V. O. d. Gr. S. 165—166) läßt derlei Anschuldigungen nicht gelten. W. v. G. (II. 484—485, 651 Anm.) folgt dem „Anon. Has." Otto's von Freising bitteres Urtheil wird in Beilage II. seine Würdigung finden.

328) Hirsch I. 8.

329) Hirsch a. a. O. Buchner, III., 104, berichtet über die Zeit von 983: „Arnulfs Nachkommen waren den Sachsen ein Gräuel und geriethen ganz in Vergessenheit."

330) Ekhard's Sohn war Otto V. zweifellos; ob der älteste, ist fraglich, da sein Bruder Ulrich die Freisinger Schirmvogtei, welche früher ihr Vater, dann ein Oheim ausgeübt, von 1100—1123 inne hatte. Bei „Anon. Weingart." („Mon. Guelf." II. 21) ist bezeugt: „Ekehardus, comes de Scirin, ex ea" (sc. Magni ducis filia) „Ottonem palatinum progenuit." In „M. b." 14, 229 wird Richardis als „palatini mater" bezeichnet; ebenso M. b. 12, 18. (Note) als „pa-

rens Ottonis Schyrensis palatini comitis"; bei M. H. F. I. II Dokument 1252, 1253, 1259, 1266 — erscheint Otto V. unter B. Meginward († 1098) als „filius Ekihardi — de Schyren — advocati" (Fris.), filii „Hazachae de Sciran." Vergl. Buchner gegen A. Holzinger (Dok. Bd. zu IV. N. 280.); Huschberg W. 224—234; 263—264; M.. G. S. 21, 463.

331) Da derselbe in den oben bezeichneten Freisinger U. in den letzten Lebensjahren des B. Meginward als Z. vorkommt, der 1098 starb, (M. H. F. I. I. p. 290), kann Otto V. kaum später, als 1080—1082 geboren sein.

332) M. b. 29, 1, 230, 233; 31, 1, 13—15; St. R. 2967, 3169. Jener Otto, von dem A. Saxo ad a. 1105 redet, ist Otto von Habsberg. M. G. S. l. c. Note.

333) S. u. Rg. 4.

334) M. G. S. V. 472—476; VII. 778; L. L. II. 66; Watterich P. R. V. II. 48—73.

335) N. A. d. chf. A. 1792. IV. 688.

336) S. u. Rg. 1.

337) Original im k. b. R. A. Huschberg 268, N. 16.

338) Bei der Stiftung des Kl. Scheyern, welche nach den Bestätigungsurkunden (M. b. 10, 447—449) im J. 1123 vollendet wurde, waren nicht nur die Brüder Otto V. u. Ulrich betheiligt, welche von ihrer Burg „Wittelsbach" den Beinamen erhielten; („Chron. Schyr.," 619), sondern vorzugsweise Beatrix, die Wittwe des G. Arnold I. von Dachau, eines Oheims jener, und deren Söhne, Konrad von Dachau u. Otto von Grub an der Mangfall, (Valley), welche Antheil an den Familiengütern hatten. (Chron. Schyr., 622, Note 90.)

Scheyern wurde den Benediktinern des, vor 1091 gestifteten Kl. Fischbachau (östlich von Schlierfee), od. vielmehr von Eisenhofen (an der Glon) eingeräumt, wohin, unter Mitwirkung des schyrischen G. Berthold von Purgeke (nicht Burgheim — vergl. Platzer „Collekt. Bl. d. hist. Ver. zu Neuburg" 1841, 1—8 u. „M. b." 10. 141.), Hazagas u. ihrer Söhne (1104—1107) die Mönche übersiedelt waren; (M. G. S. XVII. 618, Note 35, 38, 619; „M. b." 10, 437—39.)

Von den Schiren trat Otto V, Ekhards I. Sohn, das erstemal als „Graf von Wittelsbach" (Burg in der Nähe von Aichach) bei einer Schenkung auf, die er am 13. Juli 1116 an die Kirche von Bamberg machte. Diese Benennung blieb der von ihm begründeten Linie auch für die Zukunft, obwohl Wittelsbach nicht lange deren Hauptsitz. Nach einer Genealogie H. Otto's II., vor 1253 wahrscheinlich von Abt Hermann von Altaich verfaßt (M. G. S. XVII. 356), hieß übrigens „Otto major" (VI.) „de Schiren" u. dessen Bruder, Otto minor (VII)., „de Witelinsbach."

339) Huschberg W. 220 ff.

340) G. Ekhard („Egehardus"), Vogt von Freising und Weihenstephan (1064—1096), (Huschberg W. 225), entführte nämlich die Stieftochter des Herzogs Magnus von Sachsen, Richardis, (Forsch. XIII. 594) welche in einem Regensburger Kl. erzogen wurde, u. nahm sie zur Frau. („Histor. Welf. Weingart." 463.) In einem Indersdorfer Codex (folio, B. 388) wird angegeben, der Vater des Pfg. habe die Tochter des Herzogs aus einem Regensburger Kl., „in quo moribus et vita fuit instructa", „als Frau bekommen," (in uxorem suscepit.) Ob er sie durch eine „verwegene That" sich erworben habe, wie Huschberg (225) angibt, bleibt dahingestellt. Wenn aber Richardis eine Schwester der b. Herzogin, Wulfhilde, und der Gräfin von Bogen gewesen wäre, hätte Ekhard durch seine Heirath eine Familienverbindung gewonnen, die ihm noch förderlicher sein mußte, als die Mitgift seiner Frau. Uebrigens hatte bereits sein Vater, Otto II., durch die Verehelichung mit der reichbegüterten Wittwe des Grafen Hermann von Castel, (südwestlich von Amberg), „Haziga von Schiran," seinen Besitzstand beträchtlich vermehrt und dem genannten Sohne auch mehrere einträgliche Vogteien, wie einen Theil der Familiengüter hinterlassen. Die Stellung Ekhards muß deßhalb schon von Haus aus eine sehr günstige gewesen sein. (Vergl. „Chron. Schyr." 615; Moritz G. v. S. I. II., Huschberg, W., 225.)

341) Chron. Schyr.., 621; vergl. „Codex Ensdorf." Heilica (Elica, Eilika,) Otto's V. Gemahlin, starb in dem Kl. Ensdorf am 14. Sept. 1170. „Necrol. Admont.": XVIII. cal. Octobr. Heilica, ma-

ter D. Conradi Mogunt. Archiep;" Meiller „Mundi mir." l. c. 288—290: „a. 1170 idib. Septembribus Heilica palatina de vitae curriculo transiens hic obtinuit."

342) „M. b." 10, 392; M. G. S. XVII. 621.

343) „A. Ratisp.," 585 ad a. 1111: „Heinricus V. Pascalem papam detestabili dolo cepit"; W. v. G. a. a. O. III. 814—816, 1189—1190, N., wo jedoch von der Rolle, die Otto dabei gespielt haben soll, nichts erwähnt wird.

344) Buchner IV. 120; vergl. Dok. Bd. zu IV. 161. Die besten Quellen berichten nichts davon. (S. Watterich „V. P. R." II. 46 ss.

345) „M. b." 10, 229, 233, vergl. 29, 258.

346) „Dolere te ac vehementer tristari audivimus, eo quod in illa regis expeditione fueris . . . . Non tamen captioni aut retentioni ejus consilium aut auxilium praebuisti." (D. N. 24, 1, 1.) Die Notiz im „Codex calend. Indersdorf.:" „cui captioni interfuit Otto fundator noster" beweist dagegen nichts. Dem Bann war übrigens Otto erst im J. 1119 verfallen, als Papst Calixtus II. den Kaiser und die Theilnehmer an jener römischen Expedition mit dieser Kirchenstrafe belegte. (Vgl. W. v. G. III 937 ff. und 1211, Note). Durch das Calixtinische Concordat vom 23. Sept. 1122 (Stenzel II. 335) ist dieselbe ohne Zweifel aufgehoben worden. Otto scheint aber noch vorher die Lossprechung vom Banne erbeten zu haben. Daß derselbe zum Abschluß dieses welthistorischen Friedensvertrages zwischen Staat und Kirche beigetragen, gereicht ihm zu besonderem Ruhme. Bei Verkündung des Friedens bezeichnete K. Heinrich V. unter den Fürsten, welche ihn berathen und den Schluß unterzeichnet haben, auch „O. p. c." (M. G. L. II. 76.)

347) S. u. N. 2 und 3.

348) S. u. N. 4. Jaffé setzt im Itinerar der Päpste die fragliche U. ins J. 1122. G. v. Hundt aber meint, sie könne auch bereits 1120 ausgestellt sein. (D. A. 24, 1.) Muffat, a. a. O. II, 202, nimmt dieß als gewiß an, weil die Anwesenheit des in der Bulle erwähnten Azzo, B. von Aqui, in Deutschland ins J. 1120 falle. (Vergl. W. v. G. III. 1210, Anm.)

349) Huschberg, W. 269, N. 18. 19.

350) „Codex Ensdorfensis“ 192. 193. 194. 213. Bezüglich der Schenkung von Wilenbach z. B. wird berichtet, sie sei von Otto „per manus uxoris et filiorum suorum“ geschehen. Die Nachricht muß also entweder irrthümlich oder aus späterer Zeit sein, da Otto's Söhne im J. 1120 keinenfalls erwachsen waren.

351) Auch Muffat (a. a. O. 202) stimmt dafür, „erst um das Jahr 1120 habe O. V. diese Würde erlangt.“ Bei M. H. F. N. 1273 kommt übrigens O. V. in einem Tauschvertrag von 1120 noch ohne den Titel „palatinus“ als Z. vor.

352) M. Bbg. R., S. 14 N. 18. Auch noch im J. 1143 erscheint der Pfg. nach dem bezeichneten G. und dem Lg. Otto von Stevening. (Ebdj. S. 30 N. 4). In einem Tauschvertrag, der vor 1125 abgeschlossen wurde, kommt Pfg. Otto V. als Z. nach mehreren anderen Grafen und Edeln vor. (Sinnacher III. 209.)

353) Muffat a. a. O. 203, vergl. O. E. U. II. 162. (U. v. 30. Juli 1125); „Annal. Saxo“ l. c. ad a. 1129; Ried „c. d. e. R.“ 197, 198, 200.

354) „O. E. U.“ II. 163; die U. ist indeß nicht ganz unverdächtig (ebdj. Note); vergl. M. S. R. S. 13 N. 73; S. 19 N. 108; „M. Bbg. R.“ S. 17 N. 34; ebdj. S. 32 N. 10 und 11; ferner O. A. 24, S. 2 N. 3; „M. b.“ 10, 234; 29, 1., 258; Jaffé, K. L., S. 85. In einigen U. von 1131 u. 1135 finden wir Otto V. unmittelbar neben den Pfg. bei Rhein u. in Sachsen; (M. S. R. S. 120, N. 119; S. 22, N. 131; S. 28, N. 156; „Cod. Berchtolsgad.“ im k. b. a. R. A.

355) „Traditionem ab Ottone de Undiesdorf de praedio suo confirmamus . . . Ipse Otto praescriptus totum praedium suum Undiesdorf, quod situm est in comitatu Hartwici de Chreglingen, in proprium tradidit.“ Um so mehr entscheidend, weil der Pfg. selbst Z. dafür.

356) Nämlich O. IV., G. von Scheyren, der vor 1128 in's hl. Land zog und nicht mehr heimkehrte (Huschberg, W., 233—234).

357) „Kloster Scheyern, seine ältesten Aufzeichnungen, seine Besitzungen“ (IX. Bd. d. A. d. h. Kl. d. b. A.)

358) „O. A.“ 24, S. 3, N. 4.

359) „O. A.“ 24, Vorwort, S. VI.

360) „O. A." 24, S. 5, N. 7. 8. 11. 14. 16 ff.

361) „O. A." 24, S. 6, N. 11: „a nobili viro Ottone, comite palatino, in proprio allodio fundata."

362) In einer p. U. vom 20. März 1199 („O. A." 24, S. 17, N. 27) werden als „fundatores" bezeichnet: „Ludowicus, dux Bawariae, et Otto c. de W."

363) Eine Bamberger U. in „M. b." 24, 14, aus dem Jahr 1124, bezeugt, daß Kl. Ensdorf (am linken Ufer der Vils, unterhalb Amberg) „von Otto, dem achten B. von Bamberg" und „Otto, dem Pfg." begründet und Letzterem die Schutzvogtei übertragen worden ist. In den J. 1121—1123 erbaut und von Beiden dotirt, wurde dasselbe im letztern Jahre von dem B. Otto geweiht. „A. Scheftlar. m.", 336. Der Pfg. handelte übrigens bei dieser Stiftung vorzugsweise als Willensvollstrecker seines, 1119 gestorbenen Schwiegervaters, Friedrich von Lengenfeld, der an der obern Pegnitz, an der Wisent, der Vils, der Nab und am Regen begütert gewesen war. (Vergl. „Codex Ensdorfensis" 180, 192.) Hinsichtlich mehrerer Bamberger Lehen, welche Friedrich innegehabt und nach dessen Tod der Bischof dem Kl. Michelfeld verlieh, verglich sich der (anfänglich erzürnte) Pfg. mit jenem. (Huschberg, W., 269.) Auch andere Kl. erhielten übrigens von Otto V. Schenkungen; (Huschberg, W., 285—286). Kl. Kühbach, dessen Vogt derselbe war („M. b." 11, 532, Urk. B. Hermann's vom 30. Jan. 1127), hatte übrigens weit mehr, als ihm, dem Wittelsbacher Udalskalk II. u. Otto VI. zu verdanken. (Steichele „Bisthum Augsburg" II. 204.)

364) Nach der „Genealogia Ottonis II. ducis" (M. G. S. XVII. 376) wäre aber nicht O. V., sondern dessen Sohn „Fridericus, dictus Barbatus, sive Paertinck", „fundator" von Ensdorf gewesen.

Die Angabe Konrad's von Scheyern, der O. V. in Ensdorf begraben sein läßt, 622, beweist nichts gegen die Indersdorfer Ueberlieferung, „Notae Undersd." ad ann. 1173, 322, gemäß welcher Friedrich in Indersdorf 1173 als Mönch eintrat u. 1198 begraben wurde. (Vergl. übrigens „O. A." 24, S. 5 u. „Chron. Ensdorf." 284, 297; Ried „C. d. e. R." N. 187, 191.

Gemeiner (R. Ch.) berichtet zum J. 1179, daß Kl. Ensdorf in diesem Jahre durch Pfg. Friedrich neu aufgebaut worden sei.

365) Stenzel, II. 339.

366) „M. b." 31, a, 389—390.

367) „M. b." 10, 425; „Annal. Saxo" ad a. 1129.

368) „M. b." 15, 266; 29, 256; Hund „M. S." II. 319.

369) Huschberg, W., 283—285.

370) Ebds. 275—276. Eine gründliche Abhandlung von P. R. Zirngibl über das „Mundiburdium" (die „Advocati") s. „N. h. A. d. b. A." V., 1791, S. 1—386.

371) „H. Welf. Weing.", 466. Mit Ausnahme Otto's, „des Pfg.", eines „mit Weisheit begabten Mannes", waren die übrigen b. G. auf Seiten der Wolfratshauser. (Huschberg, W., 271—273; „Chron. Ursperg." ad a. 1133.

Umständlich berichtet E. Gervais, II. 194—204, über des Pfg. „redliche Bemühungen in dieser Angelegenheit". Von einer pfg. Amtsthätigkeit O. V. findet sich in beiden Bänden nichts, wohl aber die Notiz, daß er unter den Fürsten, welche sich im J. 1137 im Gefolge Kaiser Lothar's in Italien befanden, wie Pfg. Otto von Rheineck, zu denen gehörte, welche „obenanstanden" (II. 409). Während Gervais hervorhebt, daß die Pfalzgrafenwürde in Sachsen schon unter Heinrich IV. „zu einem bloßen Schatten dessen, was sie einst gewesen, herabgesunken war" (I. 67—68), widmet er den b. Pfg. als solchen nicht eine Zeile.

372) Am 7. März erwählt, wurde derselbe am 13. gekrönt. Jaffé „K. III."

373) Herrgott „Orig. Habsb." II. 159.

374) Die Aechtheit der Bestätigungsurkunde für eine Schenkung an das Kl. St. Ulrich in Augsburg ist nämlich zu beanstanden. (Buchner, Dok. Bd. zu IV. Note 204.)

375) O. F. „Chr." VII. c. 23; „Chr. Ursperg." und „Annal. Saxo" ad a. 1139; Schannat „Hist. Wormat." II. 69.

376) Buchner IV. 161, jedoch ohne Nachweis.

377) „Annal. Saxo" ad a 1139; „Chron. Mont. Sereni" ad eund. a.; Phillipson „H. d. L." I. 62 u. 363, h.

378) S. Note 290.

379) Chr. O. F. VII. 25.

380) Buchner IV. 165—167; Phillipson „H. d. L." I. 70, 355, d. Noch unter dem 23. Okt. 1140 kommt Pfg. O. V. in einer U. des H. Leopold als Z. vor. (M. Bbg. R. S. 27. N. 16.) Ebenso war er mit demselben nach dem zweiten Febr. 1141 Z. (M. Bbg. R. S. 28, N. 23.) Die Streitsache zwischen dem Bischof O. u. dem Schirmvogt, O. V., scheint nicht zur Erledigung gekommen zu sein. Denn die U. Konrad's III. vom 1. Jan. 1143, durch welche die zu Frankfurt 3. Mai 1140 ausgestellte bekräftigt werden sollte, blieb ein bloßer Entwurf, ohne die gehörige Ausfertigung („M. b." 31, a, 403—405, vergl. 394—395). Thatsächlich behaupteten sich die Wittelsbacher in ihrem Vogteirechte. (Vergl. „M. b." 4, 132 u. Gemeiner R. Chr. I. 232—233; Prutz „H. d. L." 28—29; Phillipson „H. d. L." I. 68—69.)

Huschberg, W., 275—276, bestreitet übrigens, wie Lang, R. b. I. 170., die Aechtheit der Freisinger Urkunde, gemäß welcher der Pfg. gegen Ende des J. 1142 auf einen Theil seiner Vogteirechte, nämlich die Gerichtsbarkeit über die Ministerialen, gemäß kaiserlichem Verlangen Verzicht geleistet haben soll. Wenn jedoch derselbe erweislich von 1147—1155 andere Vogtrechte im Freisinger Bisthum ausübte (ebds. S. 276, Note 46), folgt daraus nicht gerade, daß er auch jene behalten habe.

381) W. v. G. IV. 190—194; 463, N. zu 192—193.

382) O. F. „Ch." VII. 25; „A. Ratisp." 586; „M. b." 31, a. 402, N. d; vergl. M. Bbg. R. S. 29, wo die von einander abweichenden Angaben der Quellen angeführt sind.

383) S. u. R. 54 u. 55.

384) S. u. R. 56 u. 59.

385) S. u. R. 66—71.

386) Otto von Freising berichtet über den Kreuzzug, an welchem er persönlich Antheil genommen, (G. F. I. 40—45; 58—61,) ohne Otto V. oder VI. zu erwähnen. Auch W. v. G., welcher jenes unglückliche Unternehmen umständlich bespricht, (IV. 256 ff.) nennt keinen von Beiden als Kreuzfahrer. Nach M. H. F. I. 2. N. 1321 pag. 349, K. U. vom J. 1147, vergl. St. R. 3532. 3534

—3536 war Otto VI. ohne seinen Vater bei dem Reichstag zu Regensburg, welcher im Februar 1147 vor dem Beginn des Kreuzzugs gehalten wurde; ob er mitgezogen, ist dadurch nicht erwiesen. Mit Bezug auf einige Urkunden (s. u. R. 81—83) ist vermuthet worden (z. B. von Buchner Dok. Bd. zu IV., R. 242), Vater u. Sohn, oder doch Letzterer (H. R. S. 77) sei unter den Theilnehmern gewesen, weil unter den Zeugen jener Urkunden, welche der aus dem Orient heimkehrende König zu Gemona (bei Udine), St. Veit u. Friesach (in Kärnthen) ausfertigte, die Namen „Otto p. c.“ u. „Otto filius palatini de W.“ vorkommen. Allein abgesehen davon, daß beide Bezeichnungen, wie Huschberg (W. 292, vergl. 276) vermuthet, nur von einer Person, Otto VI., gebraucht sind, ließe sich denken, daß dieser od. Beide dem Kaiser nach Kärnthen entgegengeritten wären, ohne im hl. Lande gewesen zu sein. Ebensowenig, wie die von Meichelbeck angeführte Urkunde, geben sonach die andern erwähnten über die Theilnahme Ottos V. od. VI. am Kreuzzug zuverlässige Kunde. Der Ruhm dieser Pfg. könnte übrigens dadurch nur wenig gemehrt werden, wenn sie an dem durch die eigene Schuld der Kreuzfahrer schmählich mißglückten Unternehmen betheiligt gewesen wären (G. F. I. 60).

387) Huschberg „W.“, (277—279) nimmt an, O. V., Welfs Bundesgenosse, sei bei der Aussöhnung des Kaisers mit Letzterem seinem Schicksal überlassen worden.

388) G. Fr., I. 62, wird blos berichtet: „propter quorundam Noricorum comitum insolentiam“ sei der Kaiser nach Bayern zurückgekehrt. Ebendaselbst (c. 63.) sind aber diese näher bezeichnet: „Palatino comite Ottone ob filiorum suorum excessus proscripto.“ Vergeblich bemüht sich deßhalb Huschberg (a. a. O. 280.), die Söhne Ottos V. zu reinigen. Wenn auch M. H. F. (I. 1, p. 331) bei der Anschuldigung derselben wegen Kirchenberaubung sich auf eine unverbürgte Nachricht Aventins: („A. Bojor.“ Vl. I. c. 4, §. 29, p. 603) gestützt haben sollte, so bleibt doch das Zeugniß des Bischofs von Gewicht, zumal da die Belagerung Kelheims durch Konrad III. geschichtlich begründet ist. „G. F.“ l. c.; vergl. „Anon. monach. compil.“ bei Oefele: „S. r. b.“ II. 333; Hund „M. S.“ II. 311; „A. Scheftlar. maj.“ ad a. 1150: „Kelheim

obsessa est." (M. G. S. XVII. 336). Jaffé R. III., 201, N. 38, ſetzt übrigens die Belagerung Kelheims nach dem 11. Juni 1151. Ebenſo die Ausgabe der „Gesta Friderici" in M. G. S.

389) „G. F." l. I. c. 63: „Post haec (sc. curiam Ratisponae habitam) palatini comitis vicinum castrum, Chelehaim dictum, rapido Danubii fluminis ambitu clausum, obsidione cingit eumque ad hoc, ut unum filiorum obsidem daret, coëgit." Gemeiner „R. Chr.", I. 245, meldet willkürlich, „ſeine Söhne" habe Otto V. „als Geiſeln geſtellt". Meichelbeck (a. a. O. 331) bezeichnet den „natu major" als Geiſel. Jaffé (a. a. O.) erklärt die „excessus" als „aufrühreriſche Bewegungen, verurſacht durch die Söhne des Pfg."

390) A. a. 280; vergl. M. H. Fr. 331. Zufolge der „epistola Wibaldi ad Manuelem imperatorem" (Martene coll. ampl. II. N. 320, p. 496) war Otto V. gegen Ende des J. 1151 mit dem Könige bereits wieder ausgeſöhnt und, wie aus M. b. I. 346, vergl. 66 N., zu ſchließen, auch mit dem B. O. von Freiſing.

391) A. a. O.

392) Wenn z. B. bei dem R. T., welchen der Kaiſer Mitte September 1151 zu Würzburg hielt, auch ein „Pfg. Otto" unter ſeinem Gefolge war, (S. u. R. 89; Jaffé a. a. O. 202, Note 40): ſo iſt fraglich, ob dieß nicht vielmehr der als Geiſel bei dem Kaiſer befindliche Otto VI. geweſen. Ebenſo bei der Aldenburger K. U. vom 13. November 1151 (S. u. R. 89). Auch der „O. p. c. de W." welcher im J. 1152 unter jenen Großen ſich befand, die bei dem Bündniß zwiſchen dem neuen König, Friedrich I., u. Berthold von Zähringen als Gewährsmänner für Erſteren auftraten (S. u. R. 92), kann O. VI. ſein. Ebenſo verhält es ſich mit der U. vom 5. Juli 1152 (ſ. u. R. 96.) Der Otto, „comes patriae", in undatirten Formbacher Urkunden („O. E. U." I. 668) iſt unbeſtimmbar. Dagegen kann offenbar jener „O. p. c. Bavariae", der mit ſeinen Söhnen O. u. F. in einer K. U., Bamberg 3. Februar 1154, als Z. auftritt (M. Bbg. R. S. 36 N. 27; ſ. u. R. 107), nur O. V. ſein.

393) „O. p. senior" in einer Nürnberger K. U. vom 13. Auguſt 1155 („M. b." 13, 180; vergl. Weixer „Fontileg. sacr." p. 8; ſ. u. R.

123.) ist Otto VI. Derselbe hieß auch später noch öfter „senior“, z. B. „M. b.“ 6, 181; „Diplomataria sacra Styriae“ II., 279; Pez „Th.“ t. III. col. 781 N. 108; vergl. M. S. R., S. 135—136 N. 34; S. 137 N. 37, zwei U. aus dem Anfang des J. 1180. „Senior“ könnte somit auch in früheren U. = „major“ sein, nämlich im Gegensatze zu „Otto p. minor“ = „junior“.

394) So zahlreich dieselben sind, (in des G. von Hundt Sammlung **2428**), geben sie doch über die Pfg. aus dem Hause W. sehr wenig Aufschluß.

395) Huschberg, W., (285—286).

396) Unter dem 16. Nov. 1149 erhielt Eb. Eberhard I. von S. von Papst Eugen III. den Auftrag, den Pfg. O. zur Herausgabe gewisser, dem Kl. Tegernsee widerrechtlich entzogener, Zehnten oder zur Ersatzleistung dafür anzuhalten, im Weigerungsfall den Kirchenbann gegen ihn auszusprechen. (M. S. R. S. 63, N. 37.) Unter dem 21. Nov. 1150 bekam derselbe Eb. von dem nämlichen Papste die Mittheilung, B. O. von Freising habe eine schwere Klage gegen den gleichnamigen Sohn des Pfg. (somit O. VI. od. VII.) erhoben, daß Letzterer ihn während der Feier des hl. Meßopfers gröblich beschimpft und ohne Rücksicht auf die Gott schuldige Ehrfurcht schmählich behandelt habe; („quod gravibus contumeliis — inhoneste eum tractavit.“) Der Papst ertheilte dem bezeichneten Eb. den Auftrag, genannten Otto allen Ernstes zu ermahnen, daß er dem B. wegen eines so schweren Frevels die schuldige Genugthuung leiste. Falls er sich widerspenstig zeige, solle er mit dem Banne belegt werden. Auch die Tegernseer Angelegenheit wurde bei diesem Anlaß in Erinnerung gebracht (M. a. a. O. S. 63 N. 38; Pez, „Th.“ VI. 392. 393. CXLIV. 5. 7; M. H. Fr. I. 1, 370.) Irrthümlich werden dort Namen verwechselt, die Wattenbach aus einem Tegernseer Codex richtig gestellt hat, weßhalb die Praef. zu „O. Fr. episc. Chr.“ (XLI.) die Thatsache der schweren Beleidigung des B. O. durch den „comes palatinus“ als erwiesen annimmt. („R. b.“ ad a. 1153, „IX. cal. Oct.“ vergl. „M. b.“ 33 a, 34: Klage der Abtissin von Kühbach gegen Otto.)

397) S. Note 396.

[398]) Siehe Beilage II.

[399]) „Non defuerunt nostris temporibus viri docti Bavari, qui ipsum locum spurium esse contenderent.“ (Op. Ott. ep. F. l. c. 110.)

[400]) Die A. Scheftl. m. 336, melden zwar: „1156 Otto palatinus obiit.“ Ebenſo „Contin. Admont.,“ 582; vergl M. G. S. 16, 9. Hingegen „Herm. Altah. A.“ 383) bezeichnen als Todesjahr 1155. Da nun für letzteres auch Wattenbach (M. G. S. IX. 582, N. 33) ſich entſcheidet, gleich Huſchberg, W., 287, N. 92, ſo kann man nicht ohne Weiteres mit dem G. Hundt übereinſtimmen, wenn derſelbe (in den „A. d. h. Kl. d. k. b. A., 1866, IX. 2. S. 251—252, vergl. „O. A.“ 24, S. V., N.) zu beweiſen ſucht, daß 1156 die richtige Jahrzahl ſei. Otto von Freiſing, der in den G. F. 399, 401. O. VI. bereits im J. 1155 „ex Bajoaria palatinus comes“ nennt, berichtet, der Kaiſer ſei über Pfingſten (3. Juni 1156) in Bayern der Gaſt des Pfg. O. VI. auf einer von deſſen Burgen geweſen (l. c. 412.) Von ſeinem Vater findet ſich dabei nicht ein Wort, was doch wohl kaum möglich wäre, wenn O. V. damals noch gelebt hätte. Die „Cont. Sanblas.“ ſchweigt um das Jahr 1155—1156 gänzlich von dem alten Pfg., weßhalb die Vermuthung nahe liegt, ſein Hinſcheiden habe nicht als beſonders denkwürdig gegolten. Wenn O. V., wie G. Hundt zugeſteht, „ſchon 1154 in Urkunden nicht mehr auftritt,“ wenn er überhaupt im Vergleich zu ſeinem Sohne O. VI. mehr und mehr in den Schatten geſtellt wurde, ſo iſt erklärlich, daß ſein Tod kaum beachtet worden iſt. Die falſch, d. i. offenbar zu früh datirte K. U. vom 13. Auguſt 1155 — (ſ. u. N. 123) mit ihrem „O. senior p.“ kann ſich unmöglich auf O. V. beziehen. Wenn aber in einer Würzburger U. „29. Okt. 1155“ (Usserman „episc. Wirceb.“ III., Cod. probat. 38) unter den Zeugen vor „Fr. von Witenlinesbach,“ O. p. c. junior erſcheint und dieſer zweifellos O. VI. ſein ſollte, der im nämlichen Jahre ohne Angabe des Monatstages („M. b.“ 29 a, 325) als „major“ bezeichnet iſt, ſo folgt daraus nicht, daß er „bloß bei Lebzeiten ſeines Vaters „junior“ genannt werden konnte.“ Zur Unterſcheidung von dieſem konnte er auch bald nach deſſen Tode als „junior“ im Vergleich zu ſeinem Bruder, Otto VII. aber als „senior“ (Cont. S. Blas. M. G. S. XX. 306.), od. „major“ bezeich-

net werden. Aus verschiedenen Benennungen in Urkunden, welche an verschiedenen Orten ausgefertigt wurden, läßt sich ein sicherer Schluß nicht ziehen. Obschon also die drei obenerwähnten Stellen in den „M. G.“ für 1156 sprechen, sind damit die Zeugnisse für dieses Jahr im Vergleich zu den gegentheiligen noch keineswegs „sehr vermehrt“, zumal da die Stelle in den „A. Schyr.“ (630) nur als eine Ergänzung aus den „A. Scheftl.“ erscheint. Die „ältesten“ Aufzeichnungen von Indersdorf zeugen freilich für 1156 (G. v. Hundt a. a. O. S. 252—54). Allein dieselben sind eben viel jünger, als das Indersdorfer Calendarium, welches den richtigen Todestag „II. Non. Aug.“ (4. Aug.) angibt, der auch in dem „Cod. Ensdorf.“ (l. c. 220) und in den Nekrologien von Weltenburg und St. Emmeram („M. b.“ 13, 485; 14, 390) eingetragen ist, während „Necr. Admont.“ („M. b.“ 15, 142) irrig „Non. Aug.“ setzt. Zudem scheint man in Indersdorf die Zahl 1156 für sehr unsicher gehalten zu haben, da im 15. Jahrhundert statt derselben auf den Grabstein des Pfalzgrafen 1146 gesetzt wurde, was zu allerlei Irrthümern Anlaß gegeben hat (G. v. Hundt a. a. O. 251—258). Die Ansicht des G. v. Hundt ist deßhalb nicht so sicher begründet, daß man derselben beipflichten müßte, wenngleich auch Heigel-Riezler für 1156 zu stimmen scheinen.

401) Buchner IV. 199.

402) „Chron. Schyr.“, 621.

403) S. oben, Note 326.

404) Scholliner (a. a. O. 218. 236) nimmt an, O. VI. könne vor dem J. 1128 kaum geboren sein, weil er das erstemal in einer Regensburger U. von 1140 („M. b.“ 13, 170, 171; vergl. „Weixer fontileg.“ p. 64) erwähnt werde. Allein gerade deßhalb müßte er spätestens 1122—1124 geboren sein. Huschberg gibt als Geburtsjahr Otto's VI. — 1114 an, weil derselbe bereits im J. 1132 in der Stiftungsurkunde des Kl. Waldsassen als Z. erscheine. Huschberg, „W.“, 291, 354; R. b. I. 136. M. S. R. S. 487 (Tabelle), nimmt 1117 an. Ebenso G. v. Hundt („A. d. h. Kl. d. k. b. A.“ IX., 2, 340).

Als „O. filius p. comitis“ ist O. VI. für das Jahr 1147 öfter erwähnt bei M. H. F. t. I. p. I. N. 1321, 1324, 1325, 1335.

Daß er der Erstgeborene gewesen, ist nicht erwiesen. Denn in der „Genealogie“, vor 1253 verfaßt, erscheint er als der dritte unter vier Brüdern (M. G. S. XVII. 356). Bei K. von Scheyern „Chron.“, 621, erscheint er als der zweite, bei Aventin („Annal. Boj.“ l. VII. c. 1. N. 2, p. 620) als der erste, bei G. v. Hundt als der zweite, nach einem frühverstorbenen Bruder. Am frühesten unter seinen, zu geschichtlicher Bedeutung gelangten, Brüdern gestorben, ist er wahrscheinlich der älteste gewesen; erweislich ist es aber nicht. (Vergl. über sein Leben: Volz „A. d. dyb. A.“ V. 83 ff.; Gemeiner „G. d. H. B.“)

J. N. Buchinger verbreitet sich in seiner akad. Abhandlung „Otto der Große, Herzog von Bayern u. seine Brüder“ (A. d. III. Kl. d. A. d. W. V., 1, c.) ziemlich ausführlich über das Leben derselben. Nach dem Beispiele mehrerer b. Schriftsteller, von denen er (S. 128) einige nennt, bezeichnet er O. VI. als „den Großen“ — eine willkürliche Uebersetzung von „Major“. In jenem „Pfg. Otto“, der sich 1151 im September u. November am kgl. Hoflager befand, erkennt Buchinger O. VI. (S. 21.) Auch der „O. p.“, der im April 1154 im Gefolge K. Friedrich's I. zu Quedlinburg war, gilt ihm als O. VI. (S. 22), gerade so wie derjenige, welcher den König auf dem ersten Römerzug (November 1154) begleitete. Bis zum Tode seines Vaters (4. Aug. 1155) nur Titularpfalzgraf, erhielt O. VI. nach Buchinger's Annahme das wirkliche Pfg.-A. über Bayern sogleich nach der Erledigung desselben. Ueber das Wirken Otto's in diesem Amte findet sich bei Buchinger soviel wie nichts, während er über dessen Kriegsthaten u. A. ausführlich redet. — Ebenso verhält es sich mit der Abhandlung von H.-R.

405) S. u. R. 111 ff.

406) Vergl. G. F. 399. 410; s. u. R. 111—125.

407) Buchner IV. 187.

408) Vergl. Note 406. O. et A. Morena „de reb. Laudens.“ (M. G.

S. XVIII, 641) berichtet, K. Friedrich I. habe für den Pfg. O. VI. „jederzeit eine außerordentliche Zuneigung gehegt."

409) C. S. Blas. 306; „G. Fr." 411.

410) S. u. R. 129. 135.

411) „M. b." 9, 458; 567; (die erstere U. undatirt, die letztere von 1171.) Bei Hund „B. Stb." I. 135, liest man: „Wartperch, ubi aliquando habitabat" (Otto major.) „Inde comes de Wartenperch dictus." Diese Nachricht ist aus einem Codex von Weihenstephan geschöpft. Bei Pez „S. r. A." findet sich aber in dem „Chronicon Weihenstephanense" die bedeutsamste Stelle: „Imperator ducatum Bojoariae Ottoni palatino comiti de Wartenberch concessit." Vergl. Chr. Häutle „Kleine Beiträge zur bayerischen Landes- u. Wittelsbachischen Familiengeschichte", 1861, S. 45 – 47; Lang „B. a. G." S. 18; Rockinger „Abriß der Ortsgeschichte von Oberbayern". („Bavaria" I. 632.)

412) Vergl. dessen bedingungsweise abgefaßtes Testament vom J. 1172 (O. A. 24, 10—13; M. b. 10, 239—44).

413) In einer U. des B. Konrad von Augsburg vom J. 1156 (k. b. Reichsarchiv, Kl. Kaisheim, Fasz. II.) nach Buchner Dok. B. zu IV. 284: „Fr. p. c. de Werde". In einer Würzburger U. vom J. 1165 heißt derselbe: „Fr. p. de Lengevelt." (Schultes, II. 355—356.)

414) Donauwörth gehörte nicht dem wirklichen Pfg., sondern Friedrich (S. Note 413), später den Staufern („M. b." 31a, 592.) In Regensburg waren bekanntlich k. Burggrafen, denen Grafengewalt über ein ausgedehntes Gebiet angewiesen war. Selbst in Bezug auf Neuburg, Ingolstadt und Straubing ist ein genügender Nachweis nicht möglich. Wie wenig in solcher Hinsicht Zuverlässiges vorliegt, kann man z. B. bei Häutle a. a. O. ersehen, wo (S. 21—32) die verschiedenen Ansichten über Kelheim zusammengestellt sind. Lang „B. G." (S. 176) meint, „Kelheim, welches 1099 der Wittwe des Pfg. Rapoto gehört habe („Denkschr. d. b. A." Bd. IV. Abth. II., S. 18), werde wohl als eine alte Herzogs- oder Pfalzgrafendomäne in die Hände der Wittelsbacher gekommen und darin verblieben sein." (Vergl. Lang B. G. 30.) Archivar Dr. Wittmann dagegen bezeichnet, ohne Beweis, (in den Qu. u. E.

V. S. 5, N. 1), Kelheim als „eines der alten Hausgüter der Scheyern". Andere anders. Erwiesen ist aber nur, daß Otto V. im Besitze von Kelheim war und seine Erben es behielten. („G. F." l. I. c. 63; „M. b." 10, 244.)

415) Buchner IV. 199 u. Dok. Bd. zu IV., N. 285.

416) Buchner a. a. O., vergl. B. IV. 287, N. 21.

417) „M. b." 29, 490, steht in einer U. vom 13. Juni 1156 Pfg. O. VI. im Range nach dem G. von Sulzbach.

418) Wie sein Bruder, Pfg. Fr., u. andere b. Große, nahm auch O. VI. an dem Regensburger Reichstag im September 1156 Theil, bei welchem Heinrich, der Löwe, mit dem Herzogthum Bayern, Heinrich, der Babenberger, mit dem Herzogthum Oesterreich belehnt wurde. (G. Fr. II. 32; Pez S. r. A. II. 218; M. b. 30, 354; Herm. Altahens. A. 382). Als Beweggrund des Kaisers für die Errichtung des neuen Herzogthums wird von Hermann angegeben: „Ut duces Bawariae minus deinceps contra imperium superbire valerent."

419) Privil. minus v. 17. Sept. 1156 in Hermanni Altah. A. (382—383): „Judiciariam potestatem principi Austriae ab Anaso usque ad silvam prope Pataviam, quae dicitur Rotensala, protendendo statuimus, ut nulla magna vel parva persona in ejusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam justiciam presumat exercere." Der Pfg. u. sein Bruder Zeugen.

420) In Herm. Altah. „A." erhält H. Heinrich (ad a. 1180) das Zeugniß: „qui jam quasi per viginti quatuor annos districtus et optimus judex suos rexerat principatus." Von „O. c. p. Bawariae de Schyra", meldet Hermann einfach, er sei an die Stelle jenes als Herzog gesetzt worden.

421) Häutle, a. a. O. 32, N. 28; H. R. a. a. O.; s. u. R. 111 ff.

422) Wenn der Pfg. im Oktober 1155 gegen den B. Hartwich von Regensburg Klage erhob, daß derselbe, bevor er mit den Regalien belehnt gewesen, Afterlehen vergeben habe, konnte dieß vermöge seiner amtlichen Stellung, aber auch aus freien Stücken geschehen. In den „G. F.", l. II. c. 27, 28, steht übrigens nicht nur nichts davon, daß der Pfg. Kläger gewesen sei, sondern derselbe wird nicht einmal genannt. Wäre er aber auch wirklich als solcher

aufgetreten, ließe sich doch aus einer so vereinzelten Thatsache kein sicherer Schluß auf das Amt des Pfg. ziehen. Ebensowenig aus dem Umstand, daß der Kaiser, als es sich darum handelte, zwischen den beiden Herzogen Heinrich den rechten Ausgleich zu finden, einige Tage Gast des Pfg. auf einer von dessen Burgen war und sich mit ihm über diese Angelegenheit vermuthlich berathen hat (s. N. 398 u. vergl. Häutle 27—28). Wenn diese Thatsache nur beweist, daß der Pfg. mit dem Kaiser im vertraulichem Verhältnisse stand, so ist auch daraus, daß er denselben im Juni 1156 zum Hochzeitsfest nach Würzburg begleitete, nichts Weiteres zu entnehmen. („M. b." 29, 490.) Als es sich im J. 1161 darum handelte, die schweren Zerwürfnisse zwischen H. Heinrich u. dem B. von Regensburg zu beseitigen, wirkte nicht der Pfg., oder ein Stellvertreter desselben, als Schiedsrichter, sondern der Eb. von Salzburg („M. b." 9, 428, vergl. 7, 109; Gemeiner „R. Chr." I. 258.)

423) Mit Recht wird bei H. R. (Vorwort), 4, besonders betont, daß die Thätigkeit Ottos VI. in Italien die spätere ehrenvolle Stellung des Pfalzgrafen im Reiche, wie seine Erhebung zum bayr. Herzogthum, begründet habe. Otto's VI. hohe Bedeutung als Staatsmann, neben dem kaiserl. Kanzler Reinald von Dassel (vergl. Ficker „R. v. D."), ist in das hellste Licht gestellt, wie von H. R. S. 5 ff., vergl. S. 77, so insbesondere von Prutz, „Fr. I." I. 111 ff. Von Letzterem werden jene beiden Männer als „die vertrautesten, entschlossensten und thatkräftigsten Diener u. Räthe des Kaisers, die kühnsten Träger seiner Politik" gerühmt. Ueber ihr Wirken in einer Reihe italienischer Städte, wie auf dem ronkalischen Reichstag und nach demselben, (1158—1159) verbreitet sich Prutz a. a. O. I. 150—152; 163—164; 169, 185. Auch die Verdienste, die sich Otto VI. um Kaiser u. Reich später erwarb, hebt dieser Forscher im II. u. III. Bande seines Werkes in einer Reihe von Stellen hervor, besonders III. S. 90. Von den Verdiensten Ottos VI. in der Ausübung des b. Pf.A. weiß auch er nichts zu berichten.

424) In G. F., 427, wird dem Pfg., wie dem Kanzler Reinald, in jeder Hinsicht hohes Lob gespendet. Dem einen wird dort die noth-

wendige Milde u. Schonung zugeschrieben, von dem Andern (Otto VI.) wird bemerkt: „gladii severitas, quem non sine causa portabat, dignitatem (ei) addiderat.“

425) G. Fr., 421—422, mit der Bemerkung: „ut dicebatur“; hingegen „Cont. Sanblasiana“, 307, ohne den Beisatz.

426) Nach der glänzenden Lobeserhebung, welche Otto VI., gleich dem Reichskanzler, in der oben (Note 424) angeführten Schrift im Allgemeinen erhält, wird ausdrücklich bezeugt: „His moribus talibusque studiis sibi laudem, imperio gloriam et utilitates non modicas domi militiaeque peperere, adeo quod tunc temporis pene nihil ingens, nullum exquisitum virtutis facinus in ea expeditione gestum est, in quo hos heroas aut primos aut de primis non compererim exstitisse“. In Vincentii Pragensis „Ann.“ (662—63) wird berichtet: „princeps Otto, palatinus comes, cum suis fratribus de Ratispona“ sei „rector“ der sechsten, (bayerisch-allemannischen) Schaar des k. Heeres vor Mailand gewesen. Der Beisatz „de Ratispona“, p. 672, beruht offenbar auf einem Versehen, während p. 673 richtig „de Bavaria“ steht.

427) S. u. R. 155.

428) „A. Reichersperg.“, 466, Jaffé „R. P. R.“ p. 677; „Cont. S. Blas.“ 309. Irrig setzen die A. Colon. max., 772, Hadrians Tod in's J. 1161.

429) Nach Jaffé „R. P. R.“ (p. 679 u. 827—828) wurden Beide am 7. September gewählt, Alexander am 20. September, Viktor am 4. Oktober gekrönt.

430) Ebds.; vergl. „G. Fr.“ l. IV. c. 49—56; 64—72.

431) Vergl. „Epist. Reinaldi cancellarii et Ottonis palatini“ bei Sudendorf „Reg.“ II. 131.

432) Hansiz „G. s.“ p. 260.

433) Raumer II. 136—141.

434) „M. b.“ 10, 18: „Fr. et O. palatini de W.“ (Als „palatini“ die drei Wittelsbachischen Brüder öfters in Urkunden erwähnt.)

435) Martene et Durand „coll. ampliss. monum.“ I. 865.

436) Unter dem 18. Februar 1163 stellte er bereits eine U. als Eb. aus (Joannis „Scr. rer. Mogunt.“ II. 686.) Zu Anfang dieses Jah=

res also hatte er jene Würde erlangt. (Vergl. „A. Reichersp.“ 470 ad a. 1163.)

437) Gemeiner „G. d. H. B.“ 162, 165.

438) M. H. F. I. 360. In der dort angeführten U. nennt sich Otto „divina clementia p. c., advocatus Frisingensis ecclesiae.“

439) Jaffé „R. P. R.“ p. 831.

440) „A. Engelbergenses“, 279, vergl. N. 13. u. 14. daselbst: „(Victore) defuncto post quinque annos successit Pascalis et eo defuncto (1168) post tres annos successit Celisius (Calistus III.), qui ao. 1178 sedi renuntiavit.“ Paschalis, erwählt von Reinald, Erzbischof von Köln, und den Kardinälen Viktor's IV., starb am 20. September 1168; Calixtus III, erwählt im September des J. 1168, unterwarf sich dem Papst Alexander III. am 29. August 1178. Ihm folgte noch ein Gegenpapst, „Innocenz“, welcher aber bereits im J. 1180 in ein Kloster eingesperrt wurde. (Vergl. Jaffé „R. P. R.“ 832—834.)

441) A. Reichersp., 470—72; A. Ratisp., 588; Chron. Schyr., 621; vergl. „Ch. Magni pr.,“ 489.

442) S. Note 441.

443) Hansiz „G. s.“ II. 280; „Libell. calam. eccl. Salisb.“ in Pez Th. t. II. p. II. p. 202; „A. Reichersp.“ 471—473; vergl. M. G. S. XI. 46; Sudendorf N. I. 70.

444) M. G. S. XVII. 489; s. u. N. 245—47.

445) „Hoc statuimus, ut dilectus nepos noster, O. major p. c., studiose se intromittat et in bonis vestris justiciam plenam vobis faciat“ („Chron. Reichersp.“ ad a. 1167; s. u. N. 244.)

446) Unter den Z. einer U. für Kl. Admont (29. Januar 1171) nimmt Otto VI. und dessen Bruder Friedrich, vor anderen G., sogar Mg., die erste Stelle ein. (Pez „Th.“ t. III. p. III. f. 781.) Hingegen bei dem Gerichtstage von Chorpheim, welchen H. Heinrich 1177 wegen eines Gutes hielt, über das der G. von Bogen u. Kl. Reichersberg im Streite waren, kam der Pfg., welcher als Beisitzer Theil nahm, im Range nach den Mg. von Andechs u. Vohburg. (O. E. U. I. 349.)

447) „Romualdi Salernitani chronicon“ bei Muratori „Scr. rer. Ital.“

VII. 234; „M. b." 29, 531. Vergl. auch Watterich „V. P. R." II. 673—75.

Die geschichtliche Bedeutung dieses ruhmwürdigen Wittelsbachers ist viel besser, als in der anonymen Schrift: „Der Kardinal u. Erzbischof Konrad von Scheyern-Wittelsbach" (München, 1860) anschaulich gemacht von P. Scheffer-Boichorst in seiner Schrift: „Kais. Friedrich's I. letzter Streit mit der Curie." (Berlin 1866.) Den besten Quellen folgend schildert ihn Scheffer (S. 101) als einen „überzeugungstreuen, hochherzigen, von inniger Frömmigkeit durchdrungenen, von Gott und den Menschen geliebten Mann, von welchem man nur das günstigste Urtheil fällen dürfe". Weiter bezeugt er von demselben (S. 27—28, vergl. 120—122): „Keiner hat nach dem Frieden von Venedig das Vertrauen des Kaisers in höherem Maße besessen, als Konrad, der streng kirchlich gesinnte Mann, welcher er nach wie vor geblieben ist, der aber, wie er dem Papste große Dienste geleistet (S. 22), so auch ein warmes Herz für die Interessen des Reiches hatte. Für die Verhandlungen zwischen Kirche und Reich schien er daher wie geschaffen. Zugleich Kardinal u. deutscher Kirchenfürst wurde er der bedeutendste Unterhändler zwischen Kaiser und Papst." (S. die urkundl. Nachweise über den diplom. Verkehr zwischen Beiden, in den J. 1180—1190 a. a. O. 171—175). In den vielen Regesten Friedrichs I. vom Juni 1184 bis März 1188 (a. a. O. S. 221—244) erscheint Konrad an der Spitze der Z. Z., unter denen niemals sein Neffe, der b. Pfgr. Otto VII. — Prutz, der in seinem ganzen Werke über Friedrich I. mit voller Anerkennung von E. B. Konrad spricht, hat sich im dritten Bande die Ergebnisse der Scheffer'schen Forschung angeeignet (138 ff.). Seine Annahme, daß Eb. Konrad zu „den erbittertsten u. gefährlichsten Gegnern" Heinrichs des Löwen gehört habe, ist unerweislich.

448) O., der Aeltere u. der Jüngere, wie Fr., hatten sich inzwischen persönlich in Rom die Lossprechung vom Banne erwirkt. (Gemeiner „B. G.", 340—345; vergl. desselben „R. Chr." I. 140, wo gemeldet wird, O. von W. habe den B. Chuno von Regensburg (1179) nach Rom begleitet.)

449) „Chr. Reichersp.“ ad a. 1180. Gründlicher Nachweis hierüber bei H. R. S. 46—56 u. bei Prutz „Fr. I.“ III. 65 ff. 359—363.

450) H. R. S. 53 u. 57.

451) M. G. L. II, 164. Den E. B. Conrad finden wir wohl auf dem R. T. zu Magdeburg, aber nicht zu Nürnberg, Kayna u. Würzburg; bei dem Letzteren fand sich, wie es scheint, Pfgr. Otto VI. erst nach des Herzogs Verurtheilung ein. (H. R. S. 52.)

452) „Ch. Magni presb“ 507; „A. Mell.“ (505) ad ann. 1180: „P. c. Otto senior de Schyra ducatum Bavariae de manu imperatoris suscepit.“

„A. Bosovienses“ ad a. 1180; „A. Ratisb.“ 1180, 589: „Imperator in Altenburg veniens ex sententia principum ducatum Baioariae Ottoni Palatino de Witilingisbach adjudicavit“; vergl. „N. A. d. b. A.“ (1791) III. Bd, S. 437; Boehmer „F. r. g.“ (1845) II. p. 488: „O. c. p. Bawariae de Schyra ei (sc. Heinrico) substituitur in ducatu Noricorum“.

453) Prutz Fr. I. I. 99.

454) Vergl. H. R. S. 65.

455) S. u. R. 325.

456) S. dessen Testament v. J. 1172 (nicht von 1168 od. 1170), welches derselbe vor seiner zweiten Pilgerfahrt ins hl. Land abfaßte („M. b.“ 10, 293 ff.; besser abgedruckt in O. A. 24, S. 10—13.)

457) S. u. R. 55.

458) „Conradus Romanorum Rex Secundus“ = Konrad III. als deutscher König.

459) „O. E. U.“ II. 287.

460) Gemeiner „R. Chr.“ I. 261, 266. In Regensburg hatte er eine eigene Kapelle (ebdf.)

461) „O. A.“ 24. S. III— XXVI.

462) „O. A.“ 24., S. 13. N. 19; M. G. S XVII. 332; M. „S. R.“ S. 140, N. 51: „frater palatini, Fridericus conversus.“

463) Nach Ann. Scheftl. starb Friedrich 1199. Der Ausdruck „Palatinus regno“ (M. b. 14, 25) scheint auf falscher Lesung zu beruhen (vielleicht statt Regini), wie die offenbar irrige Stelle: „Dux Ludowicus palatinus“ (bei Oefele „S. r. b.“ II. 43), welche

im Original lautet: „Dux Ludowicus, Palatinus Fridericus, Palatinus Otto.“ (H. R. 195, N. 4.)

464) „M. G. S.“ XVII. 621. Ebenso wird Fr. bezeichnet in einer U. vom 26. Juni 1193 bei M. „S. R.“ S. 157, N. 79.

465) Pez, „Th.“ I. 3, 182.

466) „M. b.“ 14, 24; M. „S. R.“ S. 130, N. 10; 132, 21; 139, 45. 50, wo „Fr. palatinus“ erscheint, während derselbe 1193: „quondam palatinus“ heißt. (S. o.)

467) M. „S. R.“ S. 141, N. 54.

468) D. E. U. II. 447; Chron. Lunaelac. p. 141; Ried „C. d. e. R.“ I. 277.

469) „D. E. U.“ I. S. 121.

470) M. „S. R.“ S. 487, (Tabelle.)

471) Ficker R. F. I. 84; vergl. I. 198, nimmt an, daß sie dieses schon vor 1180 war; vergl. „H. R.“ 197; B. et C. Ursperg. Chron. p. 358.

472) „Quem effecit palatinum.“ Bei H. R., S. 64, ist mit Berufung auf Ch. S. Petri Erphesphurd. ad a. 1180 angegeben, nach der Erhebung Otto's VI. zum Herzog sei das Pfg. A., das er bis dahin verwaltet, seinem jüngeren Bruder übertragen worden, der vorher nur den Titel eines Pfg. geführt habe.

473) Kl. Ranshovener U. („M. boic.“ 3, 294) und mehrere Chroniken, z. B. „Chr. Magni, presb.“ 519.)

474) Walter I. 236.

475) S. u. R. 300, 305, 313.

476) S. u. R. 325, 326, 329, 330, 331, 332.

477) So nach Konrad von Scheyern, 621.

478) S. u. R. 337.

479) „D. A.,“ 24. S. 13, N. 20.

480) Ebds. S. 14. N. 21.

481) Ebds. S. 15, N. 23; S. 17, N. 27.

482) M. „S. R.“ S. 487 (Tab.); M. G. S. XVII. 376: „ca. a. 1190.“ A. Scheftl. m. (337): „1189 Otto j. p. obiit.“

483) Nach M. „S. R.“ S. 487 (Tab.) wäre der Name „Otto VII.“ dem Bruder des Herzogs Ludwig, Otto, beizulegen, der nicht erst 1197 gestorben sein kann, sondern schon als Kind vor dem J. 1183 starb. (Huschberg, „W.“, Tabelle V., vergl. S. 355.) Nach

Huschbergs Annahme war dagegen schon der erste Wittelsbacher Pfg. O. V., dessen Söhne, O. VI. und VII., somit des Letzteren Nachfolger, O. VIII. (Ebds. Tab. V.)

484) M. „S. R." S. 183—184 N. 64.

485) Ebds. S. 188 N. 87; H. R. S. 71—74.

486) Boehmer „R. i. 1198—1254" p. 26; „Notae S. Emmerammi," 573; vergl. über diese „räthselhafte" That: O. Abel „K. Philipp der Hohenstaufe," Berlin 1852, S. 230—240 und 386—392.

Am gründlichsten hat sich über die Ermordung des Königs Philipp, über die Motive des Mordes, die dabei Betheiligten und die Bestrafung des Frevels E. Winkelmann ausgesprochen (Ph. v. Schw. u. s. w.) I. 464—466; 475—476; 536—541.) Aus diesem Werke ergibt sich auch (328 ff.), daß Pfg. O. VIII. bei dem König in hohem Ansehen stand; von der Ausübung des Pfg. A. geschieht aber keine Erwähnung.

487) „M. b." II. 363; III. 92.

488) Eine Stammtafel dieses, vorzüglich im Rotach- und Quincingau (Rott- u. Vilsthal) begüterten Dynastengeschlechts s. bei J. F. Huschberg, O., 46, vergl. 1—46. Dasselbe ist in vielen Urkunden erwähnt bei M. S. R. S. 42—289.

489) M. S. R. S. 193, N. 105.

490) U. vom J. 1217 im „O. A." 24. 22, N. 39.

491) Bereits im J. 1219 (6. April) erscheint in einer K. U.: „Ludovicus, dux Bavarie et comes palatinus Rheni." M. S. R. S. 220, N. 218, vergl. S. 220, N. 220. In den: Notis S. Emmerammi 575 wird (c. 1220) berichtet: „Sub ipso tempore Otto major, filius Ludwici, Wormatiae filiam palatini Rheni uxorem duxit, patre suo duce Ludwico principatum Rheni adepto." Daselbst werden die schlimmen Folgen, welche dieß anfänglich für Bayern hatte, bitter beklagt.

492) Huschberg, O.; E. Winkelmann Ph. v. Schw. I. 475—76.

493) Z. B. M. „S. R." S. 176, N. 33; S. 184, N. 66; S. 186, N. 77; S. 187, N. 82; S. 188, N. 87; S. 189, N. 92.

494) Ebds. S. 55, N. 65; 54, N. 28; 60, N. 18; 77, N. 112; 88 N. 156, 159; 131, N. 45; 145, N. 18; Pez, Th. VI. I. p. 382

Ried „c. d. e. R.“ I. 231, 233, 266; R. b. I. 262; D. E. U. II. 333. 348. 350. 380 für die Jahre 1167, 1174, 1184.)

495) Ebendaselbst starb auch die mildthätige Mutter Rapoto's II., eine Gräfin von Sulzbach, am 23. Jan. 1205, als Laienschwester.

496) Herm. Altah. ad an. 1184.

497) Aus M. b. 2, 193 ist zu schließen, daß er im J. 1190 nicht mehr am Leben war, weil damals seine Frau mit ihren Söhnen ohne deren Vater beträchtliche Schenkungen an Kl. Baumburg machte. Die Angabe der „A. Boj.“ lib. VII. cap. VI. § 28 wird dadurch bestätigt.

498) Im Jahre 1202 nannte er sich „C. de Chraiburch“ (Hund „M. S.“ III. 239; vergl. „M. b.“ 2, 199.)

499) Im J. 1206 gründete derselbe Vilshofen („Cont. Admunt.“ 591.)

500) „Chronographus Reichersperg.“ ad a. 1193; Hansiz „Hist. Pass.“ § 383.

501) „M. b.“ 2, 197. 198. 339. 365. 369; 3, 93. 94.

502) S. und R. 377. 380.

503) S. u. R. 381 ff.

504) M. S. R. S. 211, N. 75.

505) Ebds. S. 212, N. 182; vergl. 527, N. 75.

506) Ebds. S. 220, N. 220.

507) Ebds. S. 213, N. 184.

508) „D. E. U.“ II. 591—592.

509) Ebds. II. 599.

510) Ebds. II. 653.

511) Ebds. II. 656.

512) M. „S. R.“ S. 220, N. 218.

513) Ebds. S. 213, N. 230*; vergl. S. 532, Anm. N. 94.

514) Ebds. S. 225, N. 44; vergl. S. 535, Anm. N. 97.

515) Ebds. S. 233. N. 282.

516) In derselben ist der Ausdruck gebraucht: „cum consensu omnium optimatum atque sub devota attestatione totius regni Bavarie.“ (M. „S. R.“ S. 235, N. 289.)

517) M. „S. R.“ S. 239, N. 308; vergl. Boehmer „F. r. G.“ II. 499 ad a. 1226 (Rapoto's Kampf mit den Grafen von Bogen.)

518) M. S. R. S. 246—247; N. 338—341; vergl. Huſchberg, O., S. 74.

519) Vergl. „O. E. U." II. 652.

520) Ebdſ. II. 664; Rapoto nennt ſich dort feierlich: „Rapoto Dei gratia palatinus comes Bavariae de Ortenberch." Vergl. „M. b." 28, b. 322.

521) „M. b." 4, 433; „O. E. U." II. 686.

522) Nach Salzburger Nekrologien (M. „S. R." S. 562, N. 205; „M. b." 5, 145 ao. 1231; vergl. die Nekrologien von Seeon u. Baumburg M. b. 2, 159, u. 265.)

523) „M. b." 2, 196; R. b. II. 174.

524) „Heinricus Dei gratia comes de Ortenberc" (Huſchberg, O., 83, Note 2; M. „S. R." a. v. St.)

525) Huſchberg, O., S. 75.

526) Ebdſ. S. 96.

527) Ried „c. d. e. R." I., 381; „M. b." 12, 389; Oefele „S. r. b." I. 370 (17. April 1236.)

528) Aventinus „A. B." l. VII. c. IV. § 10.

529) Huſchberg, O., 98—101; „R. b." II., 404; Ried „c. d. ep. R." I. 388.

530) Beſtätigungsurkunde ſeiner Erklärung ausgeſtellt von Eb. Eberhard II. von Salzburg (Oktob. 1240,) bei M. „S. R." S. 276, N. 492.

531) Huſchberg a. a. O.; „M. b." 4, 342; 2, 198, 199; „R. b." II. 324, vergl. 312.

532) Huſchberg a. a. O. S. 102; vergl. Rapotos Urkunde vom 26. April 1146, M. S. R. S. 562 Note 205. Auch in „M. b." 2, 202 geſteht Rapoto III., daß er und die Voreltern ſeiner Gattin dem Kl. Baumburg viel Unrecht zugefügt hätten.

533) „M. b." 16, 124; 2, 135; „R. b." II. 135, 352, 402; Hund „St. B. II. 26.; Urkunden und Quellen bei Huſchberg, O., 105—106.

534) „M. b." 11, 223; Aventinus antiqu. Altahae inferior." bei Oefele „S. r. b." I. 728.

53[illegible]) Hansiz „G. s." II. 346, dat. Lugduni VIII. cal. Oct. ann. VI."

Nach dem „Necrologium Baumburgense“ („M. b.“ 2, 266) war sein Todestag der 4. Juni.

536) Hund „Stb.“ II. 27; Aventinus „A. B.“ l. VII. c. 6, §. 30, wo irrig 1243 als Todesjahr angegeben ist. Die, einem Todtenkalender der Barfüsser zu Nürnberg entnommene Notiz, bei Oetter „Erster Versuch der Geschichte der Bürggrafen von Nürnberg“, „venerabilis Rapoldus de Krayburg“ sei am 8. Mai 1269 in Nürnberg begraben worden, ist entweder irrthümlich, oder bezieht sich auf einen andern „Rapoldus.“

537) In einer, im k. b. Reichsarchive befindlichen, U. über eine Schenkung des Gerung von Eringen an das Kl. Kaisersheim („R. b.“ II. 428, 1250, 26. April: „sub sigillo domini sui Ludewici, Palatini Bawarie et comitis in Oettingen junioris.“ Dieser kaiserlich gesinnte Graf wurde selbst von Albert, dem Böhmen, wegen seiner Rechtschaffenheit und seines Seelenadels gerühmt. (Schirrmacher „Fr. II.“ IV. 269.)

538) „M. b.“ 2, 200. Die, in „M. b.“ 2, 268 mitgetheilte, Grabschrift im Kl. Baumburg, welche einen „c. p. Hartmannus“ erwähnt, ist ohne Bedeutung. (Huschb. D. 108, Note 1).

539) „M. b.“ 11, 234; Aventin. „Antiqu. Alt. inf.“ I. 729: „quae predia ad nos sunt justo emtionis titulo devoluta.“ Hund („Stb.“ II. 28) irrt, wenn er den Herzog Otto als Erwerber bezeichnet.

540) „M. b.“ 2, 135; 199; 3, tab. 4.

541) „M. b.“ 11, 234; Aventin. l. c. dat. „Vilshofen X. cal. Maj. 1260.“

542) „M. b.“ 2, 199.

543) U. K. Friedrichs II. „M. b.“ 3, 135.

544) „M. b.“ 16, 560, 561; Westenrieder „Glossarium“, p. XIII.

545) D. Franklin „Forsch.“, 1864, „über das k. u. Reichshofgericht von Heinrich I. bis Lothar von Sachsen“, IV. S. 463 ff.

546) H. R. 142—143; Ficker „Hsch.“ S. 1.

547) A. a. O.

548) Z. B. Böhmer „U. d. r. K. u. K.“; Stumpf R. K.; u. A.; B. F. A. s. und A. Auch die fleißige Nachlese, die G. v. Hundt aus Freisinger Kartularien von 926—1057 veröffentlicht hat (D. A.,

34, 260—313), bietet eine einzige Notiz über die alten b. Pf. Gr. (N. 69).

549) Selbst des Ueberganges der Rheinpfalz an das Haus Wittelsbach im J. 1215 gedenkt kaum ein Geschichtschreiber jener Zeit (Boehmer „R. i. 1198—1254“, p. IV.).

550) Alte „A. d. chf. b. A.“ IV. S. 75 ff.; vergl. unsere Note 3.

551) „A. boici“ l. IV. p. 296.

552) Stb. II. 27.

553) S. z. B. Zoepfl §. 46, 47, 52.

554) Eichhorn II. 55—56; vergl. I. 694—696.

555) Eichhorn II. 387—388.

556) Eichhorn II. 390—391.

557) Dönniges I. 358—362, vergl. 323, 529—530.

558) Riedel „de comite palatii;“ Ohlenschlagers „Neue Erläuterungen zur goldenen Bulle.“ § 42.

559) „St.“ 314 ff.; vergl. Fw. S. 111 ff.

560) „M. b.“ 13, 170.

561) Wenn Hüllmann „St.“ S. 360 mit Berufung auf Mon. b. 14, 29, K. U. von 1160, behauptet, „im Verhinderungsfall des Königs habe der Pfg. bei der Ertheilung von Fahnlehen seinem Amte gemäß die Stelle des Königs vertreten“, so ist das eine bloße Vermuthung.

562) „F. W.“ S. 180.

563) Hüllmann „St.“ S. 364.

564) Ebds.

565) „G. d. rh. Pf.“ I. S. 39—40.

566) „N. h. A. d. b. A.“ (1792) IV. 391—548.

567) „W. G.“ II. S. 653; vergl. I, 338. 526.

568) A. a. O.

569) „D. R. G.“ I. §. 182; vergl. II. §. 634.

570) III. 64 §. 6.

571) (Ausg. v. Laßberg) 141.

572) I. §. 326.

573) Wenn Streitsachen „ad palatium“ (id est „imperiali dignoscentiae“) überwiesen wurden, so handelte es sich um ein Hof-, nicht etwa ein Pfalzgrafengericht. (B. F. „A. i. s.“ I. 11, 73.)

574) Boehmer „R. i. 1198—1254", p. 390; „Forſch." 1864, S. 510—511.

575) S. u. Regeſten vom J. 1140.

576) M. G. S. V. 160.

577) VII. 167—182. Auch Köpke-Dümmler S. 537 hat ſich in Bezug auf das Amt der deutſchen Provinzialpfg. ſehr vorſichtig alſo ausgeſprochen: „Ihre Befugniſſe, die doch wohl vorzugsweiſe in Ausübung der Gerichtsbarkeit beſtanden, vielleicht auch in der Erhebung von Einkünften für den König, bleiben uns im Ganzen ſehr dunkel u. jedenfalls treten ſie wenig hervor."

578) VI. 359—360.

579) A. a. O. 360—361.

580) A. a. O. VI. 359.

581) Waitz VI. 345 ff.

582) Ad a. 1144, p. 324.

583) VII. 174.

584) VII. 173 mit Note 1.

585) VII. S. 174, mit Note 2.

586) Vergl. Ficker „Ital F." I. 315.

587) Cosmas II. 29, p. 26; vergl. II. 49, p. 100, III. 2 p. 103.

588) Thietmar, VII. 13, p. 842; VI. 4, p. 806; Waitz VII. 174.

589) Waitz VII. 175.

590) Waitz a. a. O; vergl. Hirsch „de procur. Bav." p. 20.

591) „D. d. St. R." I. S. 359.

592) „Per manum Herimanni, p. c. de Rheno, quem ad hoc rite peragendum assumpseramus advocatum." War der Pfalzgraf von Amts wegen berufen, in ſolchen Fällen handelnd aufzutreten, ſo brauchte er nicht erſt „ad hoc rite peragendum" zum Vogt beſtellt zu werden. (Vergl. VII. 373, Note 4.)

593) VII. 175.

594) Rather „prael." I. 24; vergl. 17, 25 — zunächſt ohne Zweifel auf italieniſche Verhältniſſe bezüglich.

595) VII. 176—177, mit Berufung auf Hirsch „de procur. Bav." u. Riedel „de c. p." p. 55 ss.

596) Waitz VII. 175, Note 5, 177 178, vergl. 373, N. 4. 6. über königliche u. herzogliche Vögte.

597) Vergl. Waitz VII. 170, und Walter II. §. 634.

598) Vergl. Waitz V. 104—106, u. Toeche 12 ff. Unter Herzog Ludwig I. war Bayern, mit Ausnahme einiger Dynasten- und geistlichen Gebiete „Patrimonialstaat" geworden. („D. A." 8, 307—308.)

599) Waitz VII. 181—182; vergl. Toeche, H. VI.

600) Nach Maßgabe derselben wird auch dasjenige zu berichtigen sein, was Dönniges I. 352 ff., mit Berufung auf Riedel „de comite palatii„ u. Olenschlager „Neue Erl. zur goldenen Bulle" vorbringt.

601) Waitz VI. 372; vergl. V. 119.

602) Waitz V. 420; VI. 343.

603) Von einem G. von Sempt-Ebersberg heißt es in einer U. vom J. 1034: „Adalperone, filio Udalrici, strenuissimi comitis, regula justitiae noricae provinciam regnante." (M. H. Fr. I. 230; Oefele II. 44, nr. 5; vergl. N. A. d. b. A., 1792. IV. 553, und Buchner III. 178—179). Bei dem Grafengericht waren „Skeffen" et alii judiciales et questores et censores viri." (M. b. 7, 471.) Von der Grafengerichtsbarkeit wurden übrigens Bisthümer und Abteien in früher Zeit befreit. (S. z. B. M. b. 31, 1. 237—238; 287.)

604) Walter II. § 613; vergl. Stenzel I. 733.

605) „A. d. b. A." (1792) IV. 509—512.

606) Pez Th. t. III. p. III., 494. 495.

607) Epist. bei Pez, l. c. VI. col. 144. Als „regnum" wurde Bayern häufig bezeichnet. Waitz V. 132.

608) Waitz VII. 103. 104, vergl. 120—121, 125; Hirsch I. 32. 65.

609) Mit Bezug auf M. G. L. III. 484; Waitz VII. 130.

610) M. b. 4, 14.

611) Waitz VII. 162.

612) W. v. G. III. 1214—1215.

613) W. v. G. IV. 23.

614) Vergl. „Hist. Welforum Weingartensis" — 463; u. Gemeiner R. Ch. I. 219—220. Obgleich in manchen Urkunden zu lesen ist

„judicio principum“, „sententia pr.“, waren die Stände auf den herzoglichen Land- und Hoftagen nur Rathgeber und Beisitzer, keineswegs Richter. Als Oberrichter tritt überall der Herzog auf. Genau bezeichnet das Verhältniß eine Ebersberger Urkunde von 1161 durch den Ausdruck: „lite sedata jussu ducis et sententia principum.“ („N. h. A. d. b. A.,“ 1792, IV. 428—431.) Die Herzoge richteten in Streitigkeiten zwischen den Bischöfen, Aebten u. anderen Fürsten. (A. a. O. IV. 497—498; vergl. M. b. 11, 177.)

615) M. b. 3, 462; vergl. Hirsch I. 75—80; H. R. S. 3—4.

616) M. G. S. XVII. 382. Im J. 1053 hatte „die Ungerechtigkeit im Gericht“ den Hauptklagepunkt gegen Herzog Chuono gebildet. („A. Alt. maj.“ ad a. 1053.)

617) Dönniges I. 323.

618) Hirsch I. S. 81—84.

619) H. R. S. 147—148.

620) W. v. G. (III. 962—963; 1214—1215) stimmt in dieser Beziehung mit H. R. (S. 152, vergl. 199 ff.) überein und hebt hervor, nach den Untersuchungen Ficker's u. A. (vergl. Hirsch I. 400.) stehe fest, daß in Bayern, das seit 1097 eine Sonderstellung im Reiche eingenommen, im 12. Jahrh. Markgrafen u. Grafen und sogar die Pfalzgrafen sich in Lehensabhängigkeit vom Herzog befanden. Vergl. Waitz, VII. 93, 153. Letzterer (VII. 172) findet nur „Spuren“ dieser Abhängigkeit.

621) H. R., S. 153.

622) Ebds. 153—154.

623) Ebds. 155—162.

624) Z. B. von Gemeiner „G. d. H. B.“, S. 258—260, Noten 818. u. 819.

625) H. R., S. 183—185.

626) Ficker „R. F.“, 39. 61. 191; „H. Sch.“ 210.

627) H. R. 185—192.

628) H. R. S. 197.

629) „R. F.“ I. S. 84; vergl. I. 198.

630) „Hsch.“ S. 117.

631) „M. b.“ 36, a, 530.

632) H. R. S. 198.
633) Ficker „R. F.", S. 193; H. R., S. 209.
634) H. R., S. 198 ff.
635) „M. b." VI. 133; „O. E. U." II. 353.
636) Ficker „Hsch." 206; H. R. 211.
637) Ficker „R. F.", S. 235.
638) „M. b.", 13, 126; „M. Bbg. R." S. 68, N. 50.
639) Z. B. Wittmann „Die Burggrafen von Regensburg", S. 6.
640) H. R. S. 216.
641) H. R. 195—196 u. 226.
642) H. R., 225—226.
643) Vergl. Eichhorn II. 387. 388.
644) Bis 1156: vier (M. b. 16, 560—561; Herm. Altah. p. 382; Waitz, VII. 63—94). Von da an nur noch Cham-Vohburg. Ueber die Mark Naab-Burg im elften Jahrh. vergl. „Verhandl. d. h. V. des Regenkr." 1835, S. 438—339.
645) „Denkschr. der k. b. A." II. 167; „O. A." 9, 258; Behrens „Welf VI. u. seine Zeitgenossen". S. 13.
646) „O. A." 7, 317; Huschberg, W., 129; Lang „B. Gr." 63—83; 137; 164—165, u. besonders E. v. Oefele „Gesch. d. Gr. von A." S. 47—65.
647) „O. A.", 6, 15—17.
648) Lang „B. G." S. 189—197.
649) Ebendas.
650) „O. A." IV. 221 ff., vergl. 244—245; Lang „B. a. G." 162—165.
651) Lang „B. G.", 184—189.
652) A. d. chf. b. A. 1792, IV. 1. 386.
653) S. u. Regesten von 1185; Verh. d. h. Ver. f. d. Reg.-Kr., 1837, S. 320—324.
654) Ickstadt „Gesch. d. Lgsch. Hirschberg".
655) Moriz „G. von S."
656) Lang „B. G. u. a. Gr."; vergl. C. v. Spruner „B. G."; „A. d. k. b. A." (1855) VII. 389 ff.
657) S. z. B. „M. b." 10, 463; 31. 1. 333; „O. A.", II. 31. Die „leges palatinae" waren nicht etwa auf Pfalzgerichte bezügliche, sondern einfach die alten Reichsgesetze. (W. v. G. III. 1132.)

„Judices ab aula imperiali constituti“ („M. b.“ 10, 50) waren k. Richter für bestimmte Fälle.

658) H. R. S. 72—73.

659) Freyberg a. a. O. S. 104—105; vergl. „M. b.“ III. 426. 451—465. IV. 419; „O. E. U.“ II. 270, 325, 335.

660) H. R., 197, vergl. 214.

661) Die betreffende Urkunde sagt nur: „Imperator interrogavit Ottonem, falsegrafium, super eam interrogationem, ut laudaret, quid juris esset. Qui laudavit dicens“ etc. „F. r. A.“ II. 5. 53. „Laudare“ heißt freilich vielfach: „urtheilen“; ob aber hier ebenfalls, bleibt dahingestellt.

662) H. R., S. 215.

663) Waitz VII. 84, Note 2; vergl. M. b. 13, 153—155. 59; 29, 1. 254—255; vergl. 10, 234; 13, 170; Constitutio pacis Friderici I. ao. 1158 in priv. dom. Austr. 112, u. Constitutio Friderici I. de jure feud. ao. 1158, M. G. L. II. 113 ss.

664) Ueber das k. u. Reichshofgericht vergl. „Forschungen z. d. G.“ IV. 463 ff.

665) Die „Malstätten“, welche sie nach F. von Freyberg „Gesch. d. bayer. Landstände“ I. S. 88 gehabt haben sollen, sind unerwiesen.

666) W. v. G. IV. 17; vergl. Stenzel I. 730—731. 748; Toeche, S. 15—16; Walter I. 269—271.

667) W. v. G. a. a. O.

668) Jaffé, „L. d. S.“ S. 39—40.

669) Jaffé a. a. O. S. 171—175; vergl. 230—231.

670) Jaffé, K. III. S. 14—44; vergl. 221—222.

671) Waitz VI. 367—368.

672) Waitz VI. 81.

673) Schon Crollius (S. 92—93) hat hervorgehoben, wie die Reichsgüter „sich mehr u. mehr verminderten, die Pfalzgrafen von dem k. Fiskus sich immer mehr zu bereichern suchten und mit dem Verschwinden der Reichsgüter auch die Obsorge über dieselben als ein sonst wichtiges Stück des Pfgr. A. vernichtet u. dessen Ansehen unsichtbar werden mußte.“

674) Vergl. H. R., 162—166; „Qu. u. E.“ V. 23. 153; Zöpfl II. §. 50. Die Regalien, wie sie nach der const. de regal. (M. G.

L. II. 111, vergl. Prutz „Fr. I." I., 173, 415—416) von K. Friedrich I. in Italien in Anspruch genommen wurden (Gotefredi Viterb. c. de gestis Frid. v. 376 s. s.), umfassen vielerlei k. Rechte; allein welche davon in Bayern noch in Geltung und der Obhut der Pfg. anvertraut waren, ist unergründlich.

675) „O. A." 34, 256, vergl. „M. b." 28, 1. 205.

676) Vergl. „N. A. d. b. A." (1792) IV. 488—490; St. R. 2057, 2593; M. b. 28, 1. 274; Boehmer „R. i. 1198—1254" p. 181; Walter I. 187. 189. Auch Grafen erlangten nicht selten Reichsgüter u. Regalien. (Walter I. 196; vergl. St. R. 2000.)

677) S. z. B. M. b. 28, 157. 207. 254; 29, 426. 431. 457. 531. 534; 30, 21. 61. 86. 166; 31, 442. 446. 579.

678) N. Zirngibl „Von dem Mundiburdium" (N. h. A. d. b. A. 1798 V. S. 1—386 §. 77. 253 308.) Im dreizehnten Jahrhundert hörte übrigens die „oft mißbrauchte" (Waitz VII. 349—371) Advokatie in den Bisthümern Salzburg, Passau, Freising, Eichstädt auf (Zirngibl a. a. O. §. 313—329).

679) A. a. O. §. 225.

680) N. v. Koch-Sternfeld im „O. A." IV. 308—309.

681) Waitz VII. 54.

682) Hirsch 127—133; St. R. K. II. 119 ff.; „A. i." p. 42—43; „M. b." 3, 104—109; 11, 140. 199; 28, 297 et seq.; 29, 1. 170—173. 200. 208. 214—15; 31, 1. 286. 408; „O. E. U." II. 75.

683) „M. b." 29, 1, 427, 487, 504—505; 24, 42; 30, 1. 25. 26. 46—50. 52—58. 79. 88. 89. 116. 117. 130—132. 138—139; 31, 1. 490. 519. 522. 540—548.

684) Hirsch II. 103—105; Eichhorn II. 388.

685) „N. A. d. b. A." 1791, III. 406 ff.

686) Ebds. S. 411; vgl. Toeche S. 13. 405.

687) „M. b." 13, 170; vergl. Hüllmann St. 333—334.

688) Hüllmann a. a. O.

689) A. Aug. ad a. 1152.

690) Walter I. §. 209.

691) H. R. S. 215.

692) Vergl. Waitz VII. 103—104; V. 169; und H. R. S. 217—225, wo das Verhältniß des Landes ob der Enns zu Bay-

ern gründlich erörtert ist. Vom J. 1156 an, wo mehrere Grafschaften zwischen Inn und Enns an das H. Oesterreich kamen, blieb wohl noch die, den Andechsern gehörige Grafschaft Schärding u. das südlich daran stoßende herzogliche Gebiet unter b. Herrschaft. Auch jene Grafschaft, die westlich von der Enns aus dem alten Traungau sich gebildet (mit der Burg Enns), stand noch 1176 unter dem b. Herzog. Daß jedoch dem b. Pfgr. in diesem Gebiete irgend eine Befugniß zugestanden, ist nicht nachweisbar. In der Riedmarch, welche fast die ganze untere Hälfte des heutigen Mühlviertels im L. o. d. E. umfaßte und bereits von 1115 an zur M.G. Ostarrich gehörte (M. Bbg. R. S. 210 N. 105, 190—191), hatte der b. Pfg. wenigstens von da an keinen Wirkungskreis.

693) S. oben Regesten.

694) Waitz a. a. O.

695) W. v. G. I. 573. Die hohe Bedeutung der Babenberger von Leopold I. (976—994) bis auf Friedrich II. (1230—1246) ist durch A. v. Meiller (Bbg. R., Vorwort) besonders hervorgehoben worden.

696) Waitz V. 169, vergl. 143.

697) Im 10. u. 11. Jahrhundert war die Zahl der Leibeigenen im Lande „außerordentlich groß". (O. A., 34. Bd. S. 257.) Nur langsam entwickelten sich Städte (M. b. 16, 562), Märkte u. Hofmarken. Von letzteren gehörte später ein Siebentel den Stiften u. Klöstern (Buchner „A. d. b. A. h. Kl." (1848) V. 1. S. 3)

698) Vergl. „O. A." IV. 221—223; 244—245; 309.

699) Diese waren nach R. v. Koch („A. d. b. A.", 1855, VII. 629) „am untern Inn, an der Salzach, an der Mattig u. Traun niemals ansässig".

700) Juvavia II. 67. 68.

701) Juvavia II. 69. 94; O. A. 19, 95. 96. 105. 175.

702) M. S. R. S. 431 N. 53.

703) M. Bbg. R. S. 12. N. 6; M. S. R. S. 10. N. 255, S. 421—422 N. 31—33.

704) Auch ein Forscher, wie G. v. Hundt, gibt in der einschl. „A. d. h.

Kl. d. b. A." (1870) XI. 69—147 keinerlei befriedigenden Aufschluß über ihre Amtslehen.

705) „B. a. G." S. 5 ff. Was das O. A. 19, 2 über das ursprüngliche Pfg.-Gebiet an der Paar u. Ilm vorbringt, ist ohne sichere Grundlage.

706) Die Klöster Neuburg u. Bergen gehörten zum Hochstift Bamberg (Hirsch II. 28.)

707) Wenn ein Forscher, wie Fr. Böhmer („R. i. 1198—1254", p. 370), bezeugt: „die Pfgsch. am Rhein sei ursprünglich kaum reicher dotirt gewesen, als die übrigen", so dürfte es nicht gewagt sein, dieß auch für Bayern gelten zu lassen.

708) Vergl. dagegen „M. b." 10, 239—244.

709) „O. A." II. 412.

710) Wie O. VI. war auch Fr. an der Würm begütert. (M. b. 8, 434.)

711) „Ae. G. d. H. Sch. W." 326—343.

712) A. a. O. 232 ff.

713) M. G. S. XVII. 377—378.

714) S. Note 376.

715) Nagel p. 35.

716) „O. A." 24, S. 13.

717) „B. G.", S. 30.

718) H. R., 284.

719) Huschberg, O., 329; „Qu. u. F." V. S. 5. Teugen bei Kelheim lag in der Grafschaft Otto's I. im Kelsgau (H. R. S. 75).

720) M. b. 9, 422; H. R. S. 259.

721) H. R., 287—288.

722) Vergl. M. b. 31, a, 389; „R. b." I. 122; Wittmann „Chronol. Darstellung der von den Wittelsbachern im Nordgau gemachten Erwerbungen"; „M. b." 24, 9; vergl. 29, a. 235; H. R., 288—289.

723) H. R., 293—295.

724) M. b. 13, 15; 14, 24; Pez „Cod. diplom." I. 418.

225) M. G. S. IX. 672, 675; vergl. „F. r. A." S. V. 116, 118, 123.

726) H. R., 294.

727) H. R., 296—297.

728) „O. E. U." II. 586, 588, 673.

729) H. R., 298—299.
730) M. b., 29, a. 255.
731) H. R., 273.
732) Hirſch S. 150; Oefele „S. r. b.“ II. 14 („Chron. Ebersp.“)
733) Herm. Altah. (383) ad a. 1164: „Ex tunc duces Bavariae castrum Burchusen possederunt“.
734) F. v. Freyberg „G. d. b. L.“ I. 108.
735) Straubing wurde erſt 1218 erbaut, Landau 1224, Burg u. Stadt Landshut 1204; Herm. Altah. A. 386—387. (Die „curtis Straubinga“, in der „Grafſchaft Adalberts“ gehörte im J. 1110 dem Domkapitel in Augsburg. „St. A.,“ 93—94; St. R. 3034; M. b. 31, 1. 24—25.)
736) Huſchberg, D., S. 319, Note 15.
737) Freyberg G. d. b. L. I. 107.
738) Freyberg G. d. b. L. I. 108; vergl. Gemeiner „R. Chr.“ I. 272—276.
739) Freyberg „G. d. b. L.“ I. 109.
740) Insbeſondere gilt dies von jenen Gütern, welche bei Pez „Scr. r. A.“ I. 741 u. M. b. 1, 352—355 (gefälſchte K. U. Heinrichs IV., angeblich vom Jahre 1073) den Pfalzgrafen Hartwich u. Kuno zugeſchrieben werden. Die Notiz über Hartwich ſtammt ebenſowenig, als die über Kuno, aus einer zuverläſſigen Quelle. Zudem hat Kuno ſein ganzes Beſitzthum verſchenkt, theils an ſeine Tochter Irmingard, theils an das von ihm geſtiftete Kloſter. Pfalzgräfliche Amtslehen laſſen ſich aus demſelben nicht ausſcheiden.

Beilagen.

I.

Nähere Würdigung erfordert die K. U., „**1140** (Sept.) Nürnberg", Bestätigung eines Gütertausches zwischen dem Kl. Prüfening und dem Burggrafen Otto von Regensburg (M. b. 31, 1. 396; eine ähnliche, M. b. 13, 166—169, ist verfälscht, St., R. 3416). Mit der ächten K. U. steht im Zusammenhang die U. des Herzogs Liupald von Bayern: „Regensburg, 23. Oktober", und zwar **1140**, wie aus dem vorausgehenden: „Actum in loco, qui dicitur ad St. Laurentium juxta flumen Regen dictum" — erhellt. (M. b. 13, 169—171, aus dem „Dipl. misc. mon. Prifening.") Letztere Urkunde ist von besonderem Belang wegen der viel benutzten Stelle: „per manum Ottonis palatini comitis, qui tunc temporis advocatiam gerebat super bonis regni". (Vergl. Walter I. §. 282.) Um so genauer muß darum dieselbe in's Auge gefaßt werden. Der genannte Herzog bestätigt durch sie den Tauschvertrag zwischen Abt Erbo von Prifling und dem Bg. Otto von Regensburg, vermöge dessen an den Ersteren gegen ein Aequivalent von Letzterem das Lehengut Boucha abgetreten wurde. Dieses wird nun zwar als „ad jus regni pertinens" bezeichnet, aber beigefügt, Otto habe dasselbe als Erbe seiner Ahnen und vermöge der „legitima concessio" der Vorfahren des Herzogs und dieses selbst erlangt. Obwohl „longo retro tempore" — Erblehen, u. zwar vom Herzog übertragen, wird das praedium B. in der Ueberschrift doch als „feudum regale" bezeichnet, ein Ausdruck, der dem realen Verhältniß nicht zu entsprechen scheint. Die gesetzliche Einschätzung der Tauschobjekte wurde zu St. Lorenz am Regen vorgenommen, und zwar in Gegenwart des Herzogs und der „principes terrae" (ejus), unter

denen Pfg. Otto. Sofort erfolgte die gegenseitige Ueberweisung der Tauschobjekte, und zwar „per manum ipsius Ottonis“ etc. (wie oben), „et per manum Adalberti comitis de Windeberge, predicti monasterii advocati“. Wenn also die Urkunde ächt ist, was sich — nach genauer Prüfung des Originals im k. b. a. R.-Archiv nicht bezweifeln läßt, — so war selbstverständlich hier der b. Pfg. als Vogt eines Guts thätig, welches „ad jus regni“ gehörte, wie anderseits der Klostervogt bezüglich eines Klostergutes. Da aber der Herzog das „concambium“ vollzog, („perfecimus“), die Urkunde abfassen, die Zeugen beisetzen, sein Siegel anhängen ließ und in seinem Namen die Ausfertigung erfolgte: war die Thätigkeit des Pfg. in der Sache offenbar eine untergeordnete. Die Bestätigung des Tausches war nicht seine, sondern des Herzogs Sache, der von sich sagen konnte: „per manum“ etc. „idem concambium perfecimus“. Bei dem Verlauf der Verhandlung — gleich andern Großen — betheiligt, hatte der Pfg. nur bei der Uebergabe des Gutes als Mittelsperson, ähnlich wie der Klostervogt mitzuwirken. Dem Relativsatz — „qui tunc temporis advocatiam gerebat super bonis regni“ — kann deßhalb nur eine eingeschränkte Bedeutung beigemessen werden. Dieß um so mehr, da kein bestimmter Fall bekannt ist, in welchem der Pfg. sein Amt als „Vogt über die Reichsgüter“ bezüglich eines eigentlichen „Reichsgutes“ vermöge eigener Befugniß ausgeübt hätte.

Zudem erscheint der bezeichnete Relativsatz, den der Notar eingeschaltet hat, als überflüssig, wenn das Pfg.-A. als solches die „Vogtei über die Reichsgüter“ in sich begriff. Das Imperfekt „gerebat“ mag sich aus der Briefform der Urkunde hinreichend erklären lassen; obwohl z. B. in der K. U. M. b. 6, 171—174 von einem andern Vogt gesagt wird: „qui nunc in praesentiarum advocatus est.“ Seltsam bleibt es immerhin, daß für den Besitz einer Amtsbefugniß, die eine länger fortdauernde war, der Ausdruck „tunc temporis“ gebraucht wurde.

Von besonderem Gewichte ist, daß in der K. U. der Tausch erfolgte „concedente et consentiente dilectissimo (regis) fratre Luipaldo, duce Bawariorum“, und daß das eingetauschte Gut „in jus et potestatem ducatus Bawariorum“ kam, und zwar ohne Mitwirkung des Pfg. Die Beweiskraft des fraglichen Satzes muß dadurch herabgemindert werden.

Aehnlich, wie mit der besprochenen Urkunde, verhält es sich mit einer, dem „Dipl. misc. B.“ des Klosters Mallersdorf entnommenen, anderen („M. b.“ 15, 370), auf welche auch schon ein besonderes Gewicht gelegt worden ist (v. Lang „B. a. Gr. u. Geb.“ S. 7. 124; Stälin „W. G.“ II. 653.)

Aelter, als die vorbezeichnete, wurde dieselbe von den Herausgebern der „M. b.“ in die Zeit zwischen 1122 und 1135 gesetzt. Sie kann jedoch nicht vor 1132 abgefaßt sein, weil der in ihr genannte Bischof Heinrich I. von Regensburg erst nach dem 17. Aug. 1132 die Weihe erhielt. (Potthast, „W.,“ Suppl. 392, vergl. 381). „Herzog Heinrich,“ der sich als Aussteller im Conterte nennt, gibt keinen sichern Anhaltspunkt. Ebensowenig „Reginmar, Bischof von Passau“ (1121—1138) u. „Abt Eppo“ (1122—1143, M. b. 15, 252.) Obwohl etwas formlos und mit verstümmeltem Schlußsatz behaftet, kann die fragliche U. doch nicht als unächt bezeichnet werden. Denn die Verstümmelung ist im Original (im k. b. a. R. A.) nicht vorhanden, sondern rührt von einem gedankenlosen Abschreiber her. Zudem ertheilt eine ächte K. U. „Bamberg, 17. März 1135“ (M. b. 29, 1. 265; St. R. 3304) dem nämlichen Gütertausch die Bestätigung, wie derselbe von Seiten des Abtes u. des Bg., mit Genehmigung des Herzogs, vereinbart worden war. (M. b. 15, 266—268.)

In der betreffenden K. U. ist nun ausdrücklich bezeugt, daß die eingetauschte „curtis dominicalis Stenenkirche“ „de fundo dicionis ducis Bawarie“ gewesen sei. Denn es heißt wörtlich: „Abbas Ebbo ducem Bawarie, Heinricum, adiit et de fundo suae dicionis dominicalem curtem Stenenkirche dictam . . . sibi in concambium dari postulavit.“ Diese „curtis“, welche bis dahin der Bg. als Lehen innegehabt, vertauschte derselbe mit Genehmigung des Herzogs. Der Kaiser selbst bezeugte: „Dux hoc concambium concessit et fecit et scripti nostri auctoritate corroborari postulavit;“ davon, daß es sich um ein Reichsgut handle, od. daß der Pfg. als Vogt über die Reichsgüter seine Einwilligung gegeben, erwähnte der Kaiser nichts. Vielmehr hob derselbe hervor, daß der Herzog „cum consilio aliorum imperii fidelium“ in diesem Falle gehandelt habe. Um seine Bestätigung recht feierlich zu machen, wurden von dem Kaiser als solche, in deren Gegenwart der Akt erfolgt sei, eine Reihe von Reichsfürsten aufgezählt, als der vor-

letzte Pfg. Otto V., nach zwei andern Pfg. Eine eigenthümliche Amtsthätigkeit desselben tritt somit in diesem Falle nicht hervor.

Wenn also auch die obenbezeichnete H. U. ächt ist, kann dieselbe dennoch im Zusammenhalt mit der erwähnten Kaiserurkunde für die Ausübung der Advokatie über die Reichsgüter von Seiten des b. Pfg. kaum einen vollgiltigen Beweis liefern. Die Worte des Herzogs bezeugen nur, daß es sich um eine „curtis dominicalis“ handelte, welche der Bg. von dem Herzog als Erblehen hatte. Die Uebertragung desselben an das Kl. Mallersdorf erfolgte „per nostram“ (i. e. ducis) „concessionem et auctoritatem,“ u. zwar nachdem aus den Gütern des Klosters vollgiltiger Ersatz geleistet war. Bei einer Fürstenversammlung wurde das fragliche Geschäft zum förmlichen Abschluß gebracht „per manum ducis et manum Ottonis palatini comitis, qui tunc temporis advocatiam gerebat super regni bonis.“

Deutliche Fingerzeige über den Sinn dieser Worte geben zwei spätere Urkunden, nämlich eine undatirte Tradition des Kl. Prifening (M. b. 13, 115) u. eine K. U. für Kl. Windberg „Pavia 13. Febr. 1160“; (M. b. 14, 28–30; St. R. 3883).

In der ersteren handelt es sich um eine Vertauschung von zwei Klostergütern gegen zwei „regii mansi, ad jus Henrici ducis Boioarie et Saxonie pertinentes“, sammt einigen Feldern. Auch in diesem Falle bestätigte der Kaiser den vom Herzog genehmigten Tausch. Mittelsperson dabei war aber nicht der wirkliche Pfg. v. B., „Otto senior,“ der als Zeuge aufgeführt ist, sondern dessen Bruder, Pfg. Friedrich: „mansus illi et agri traditi sunt in manus Friderici palatini . . . Fridericus palatinus delegavit praedictos mansos et agros.“

Ganz bestimmten Aufschluß über das Verhältniß des „Fridericus p. c. de W.“ im zweiten Falle, wo die „bona“, um die es sich handelte, ausdrücklich als „imperialia“ bezeichnet sind, bietet die K. U. vom 13. Februar 1160. Denn der Kaiser erklärt in derselben: „Nos pro more citantes et constituentes advocatum nobis Fridericum, p. c. de. W., per manum ejus tradidimus Bertholdo, comiti de Bogen, patrono et advocato“ (ecclesiae Windbergensis) „curtem et mansos praelibatos (sc. Frukesdorf et duos mansos) et in proprietatem ecclesiae transtulimus.“ Auch das Aequivalent empfing der Kaiser für das Reich („imperio“) „per manum Friderici palatini comitis“ u. gab es wieder zu

Lehen. Friedrich versah also auch in diesem Falle nicht von Amts wegen, noch vermöge einer Vollmacht des wirklichen Pfalzgrafen die Stelle eines Vogtes über die Reichsgüter, sondern: „pro more in idipsum“ (ab imperatore) „citatus et constitutus.“ „Pro more“ deutet darauf hin, daß eine solche kaiserliche Vogtbestellung auch in andern Fällen üblich war. Wie Friedrich, konnte demnach auch dessen Bruder, Otto VI., in einzelnen Fällen „advocatus super bonis regni pro more citatus et constitutus“ sein, ohne daß ihm eine solche „Advokatie“ von Amtswegen zustand.

Das „qui tunc temporis advocatiam gerebat super bonis regni“ in den oben besprochenen Urkunden kann somit auch eine andere Bedeutung haben, als gewöhnlich angenommen wird, zumal da auch bei dem Akt vom 13. Februar 1160 Pfg. Otto als Zeuge mitwirkte. Volle Beweiskraft darf man demnach der viel citirten Stelle keinenfalls beimessen.

II.

Huschberg (W. 287—288) sucht geltend zu machen, daß jene „schmählichen Angriffe“, über welche der Bischof selbst auf dem Todbett Reue empfunden haben soll, wovon übrigens bei M. H. F. I, 1. 143 nichts steht, nur „in einigen Handschriften“ der Chronik Otto's (l. VI. c. 20) vorkommen, während andere eine ganz verschiedene, den bezeichneten Schmähungen geradezu widersprechende Lesart enthielten, welche von späterer Hand, muthmaßlich dem Freisinger Domherrn Ragewin, herrühre († zu Anfang des 13. Jahrh.). Diese Lesart welche Otto's schwere Anklage in eine Art von Lob verwandelt, hat Huschberg nicht einer bestimmten Handschrift, sondern der Basler Ausgabe von Otto's Chronik, aus d. J. 1569 (vergl. Urstisii „rer. germ. Scr.“ I. 128) entnommen, deren ungenannter Herausgeber die fragliche Stelle aus einer, durch den Magdeburger Flacius ihm mitgetheilten, Handschrift geschöpft haben will. Schon aus diesem Grunde ist es kaum erklärlich, daß Huschberg von einem „Text der verbesserten Handschriften“ reden konnte; wie es überhaupt als höchst bedenklich gelten

muß, die Handschrift eines geschichtlichen Werkes fünzig Jahre nach des Verfassers Tod so zu „verbessern", daß ein gewichtiger Ausspruch in demselben ins gerade Gegentheil verkehrt wird. In der Zeit angebracht, wo der Enkel des ersten Wittelsbacher Pfalzgrafen, Herzog Ludwig, glücklich und mit fester Hand regierte, muß die angebliche „Verbesserung" an und für sich als eine aus Rücksicht für diesen entstandene erscheinen. Durch die Kritik der Handschriften von R. Wilmans (M. G. S. XX. 102—115) ist erwiesen, daß die Stelle in der Chronik des B. Otto (l. VI. c. 20) „in den ältesten und gewichtigsten Handschriften wirklich enthalten," hingegen die spätere Milderung eine, wahrscheinlich von dem Freisinger Domherrn Konrad (zwischen 1183 und 1231) ersonnene Fälschung sei, welche Anhänger des Hauses Wittelsbach bereitwillig nachgeschrieben haben. (Vergl. Op. Ott. ep. Fris. l. c. 110 und insbesondere die für ächt und unächt erklärten Stellen l. c. 238. l. c. 273—274.)

Zwei Dinge aber bleiben doch höchst auffallend: Wie konnte ein frommer, feingebildeter Ordensmann und Bischof dazu kommen, in der bittersten Feindschaft („acerbissimae inimicitiae" — Wilmans) ein ganzes Geschlecht schonungslos zu verunglimpfen und dasselbe gleichsam mit einem Verdammungsurtheile zu belegen, („in palatinum saevissime invehitur gentemque omnem Wittelsbachicam anathemati, ut ita dicam, aeterno subjicit" — Wilmans)? Und falls etwa dieses aus der Leidenschaftlichkeit eines kränklichen Mannes von hoher Abkunft und Stellung sich hinreichend erklären ließe, wie konnte der Bischof dem Kaiser, dessen naher Verwandter, dessen Bewunderer er war, auf dessen Bitte gegen Ende des Jahres 1156 (zwischen 11. September 1156 und 9. April 1157, l. c. 92. 338.) seine Chronik übersenden, wenn sie eine so schwere Verunglimpfung des Schyren-Wittelsbach'schen Geschlechts enthielt, während Abkömmlinge desselben, Pfg. O. VI. (nebst seinen Brüdern) und Konrad von Dachau, bei dem Kaiser in hoher Gunst standen? War ja O. VI. bereits 1155 Reichsbannerträger (G. Fr. l. c. 399. 410), am 3. Juni 1156 sogar der Kaiser dessen Gast auf einer der Burgen (l. c. 412) des Helden bei der Veroneser Klause (Sept. 1155 l. c. 410). Konrad von Dachau aber war bereits seit 1153—1154 „Herzog von Meran, Croatien und Dalmatien" (l. c. 366, 433, 453.). Wenn der Bischof seine Chronik zuerst im J. 1146 „in der bittersten Gemüthsstimmung" (l. c.

93. 94.) veröffentlichte, wenn aber in den G. Fr., welche er zwischen 1156 u. 1158 verfaßte, „eine heitere und befriedigte Stimmung sich zeigt," (l. c. 338); so wäre möglich, daß die zweite Fassung der Chronik von 1156, von welcher die vorhandenen Handschriften insgesammt stammen, die fragliche Verunglimpfung nicht enthielt, sondern erst damit verunstaltet wurde.

Betrachten wir die Sache genau, so steht das Urtheil von Wilmans (M. G. S. XX. 110): „Attamen nihil sincerius ipso (sc. loco), quem viri docti spurium esse contenderunt", gewiß nicht unwiderruflich fest. Denn das erste Original der Chronik Otto's, wie es im J. 1146 von ihm vollendet wurde, ist völlig verloren gegangen und es existiren auch davon keine Abschriften (M. G. l. c. 102.) Von dem zweiten, wie es von dem Verfasser an Kaiser Friedrich I. zehn Jahre später übersandt wurde, gibt es ebenfalls bloß Abschriften, und zwar verschiedenartige. Wilmans mustert (l. c. p. 102—114) eine lange Reihe derselben und unterscheidet (abgesehen von zwölf Codices, die er nicht eingesehen hat): a) alte lückenhafte, nicht interpolirte, b) ächte, vollständige, nicht interpolirte, c) interpolirte. Nun findet sich aber in der zweiten Klasse (N. 1) der sehr schöne Codex der Universität Gratz, welcher die fraglichen Schmähungen der Wittelsbacher nicht enthält, ohne daß eine Lücke od. Rasur zu bemerken ist (l. c. 105, Note 66). Wenn nun dieser mit dem Original übereinstimmte, müßten die bezeichneten Schmähungen offenbar ebensogut als Interpolation verworfen werden, wie die zur Beseitigung derselben ersonnene „Wittelsbach'sche." Oder gibt es wohl einen vollen Beweis dafür, daß die Codices der ersten Klasse und zumal die von den Klöstern Scheftlarn und Weihenstephan stammenden zwei (a. 2. und 2*,) welche die Schmähungen enthalten, mit dem Original Otto's besser übereinstimmen, als der erwähnte Codex zu Gratz, mit welchem zudem mindestens 2 andere (l. c. p. 110) in fraglicher Hinsicht gleichlautend sind, ohne daß eine Spur von willkürlicher Unterdrückung der Stelle zu bemerken wäre. Wenn in dem ehemals Niederaltaichschen (später Straßburger) Codex (l. c. 105, N. 2) die Schmähungen wahrnehmbar ausgetilgt sind, so folgt daraus nicht, daß der „Unwillen" („irae") bayerischer Mönche solche Austilgung verursacht habe. Ebenso gut konnte ja durch die Wahrheitsliebe desjenigen, der in diesem Codex andere Einschiebsel nach einer ächten Handschrift verbesserte, jene

Austilgung veranlaßt werden. Bezeugt doch Wilmans selbst (l. c. 105): „in hoc libro antiquissimo manuscripto multae interpolationes primum in textum, receptae sed paulo post manu fere coaeva deletae et ex genuino codice correctae sunt.“ Sollte nun nicht ebenso die Tilgung der maßlosen Verunglimpfung der Wittelsbacher auch aus einem „genuinus codex“ im vollen Sinn des Wortes abzuleiten sein?

Allerdings sind die Schmähungen gegen die Wittelsbacher in „fast allen“ („fere omnibus“) Handschriften der Chronik Otto's enthalten, welche aus dem zwölften Jahrhundert stammen, und wie Wilmans vermuthet, in „allen vor 1180 entstandenen.“ Eine Vermuthung ist aber kein Beweis, „fast alle“ sind nicht alle und möglicherweise könnte eine, od. auch wenige unverfälschte Abschriften des Originals auf uns gekommen, die zahlreicheren gefälschten aus einer einzigen Freisinger oder Weihenstephaner Handschrift geflossen sein. Gerade in Freising oder Weihenstephan konnte sich leicht ein Abschreiber finden, der seinem Groll gegen die lästigen Vögte durch das gehässige Einschiebsel Luft machte.

Durch die hervorragende Rolle, welche O. VI. bei dem traurigen Zerwürfnisse zwischen Kaiser und Papst von 1157—1177 spielte, konnte etwa ein übereifriger Mönch von roher Gemüthsart zu solchem Zornesergusß gegen das ganze Geschlecht des Gebannten sich hinreißen lassen, und gleichgestimmte, od. gedankenlose, Abschreiber mochten demselben beipflichten. Aber von einem Bischof, wie Otto, der geistig so hoch stand, der einer so ausgezeichneten Familie angehörte, der im Leben und im Tode (22. September 1158 zu Morimond) — als einen treuen Bekenner Christi sich bewährt hat (M. G. S. XX. 91, 451—452), ist eine Schmähung gegen ein ganzes Geschlecht nicht ausgegangen, welche in ihrer Maßlosigkeit ebenso der Wahrheit, wie der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe, wie dem Sinn für Anstand völlig widerstreitet. Wäre es denkbar, daß ein Mann von solchem Charakter in einer, so ganz und gar seiner unwürdigen Weise an O. V. Rache geübt, so widerstreitet es wenigstens jeder Wahrscheinlichkeit, daß ein Geschichtschreiber, der in den „G. F.“ „Vieles verschwieg, und, was er sagte, nur so sagte, wie es am Hofe genehm war“ (W. v. G. IV. 399), in seiner Chronik dem Kaiser und seinem Hofe, an welchem mehrere Schyren hervorragten, eine so schwere Schmach zufügen konnte.

Dennoch ist auch in zwei bayerischen Preisschriften über Otto von Freising, deren eine von der philosophischen Fakultät der k. b. L. M. U. zu München im J. 1847 gekrönt wurde, während die andere von Seiten derselben öffentliche Belobung erlangte, der Versuch gemacht worden, die Echtheit der Invektiven zur Geltung zu bringen.

In der ersten, verfaßt von Bo'n. Huber, damals Benediktiner zu Augsburg, wird (S. 178—184) „das Verhältniß Otto's zu den Wittelsbachern als Geschichtschreiber" besprochen, und zunächst betont, „Ottos Unparteilichkeit" (vergl. S. 163—174) „scheitere in seinem Verhältniß zu den Wittelsbachern an dem Laster seiner Tugend, an der Ungerechtigkeit seiner Gerechtigkeit, nach dem Grundsatze „summum jus summa injuria". Die „heftige Erbitterung" Otto's gegen dieselben wird als eine aus verschiedenen Gründen wohl erklärliche, wenn auch nicht entschuldbare, dargestellt. Nach einer Hinweisung auf das bittere Urtheil Otto's gegen Herzog Arnulf, (Chron. VI. 18) wird die „Kapitalstelle gegen die Wittelsbacher" (Chron. VI. 20) ausgehoben und daran die Bemerkung geknüpft, „wer diese Stelle im Zusammenhang mit den Worten Otto's zum erstenmal lese, glaube anfangs nichts Eiligeres thun zu können, als ihre Echtheit zu beanstanden; aber sie sei ohne Zweifel dennoch echt."

Für diese zuversichtliche Behauptung sind folgende Beweisgründe beigebracht: 1) gegen ihre Echtheit sei niemals ein ernstlicher Zweifel vorgebracht worden; 2) sie finde sich in den ältesten Codices, namentlich in dem ehemaligen Weihenstephaner (nun Cod. lat. Mon. saec. XII. 1003), der „wahrscheinlich ein von dem Verfasser an seinen Freund, den damaligen Abt genannten Klosters, geschenktes Exemplar sei"; 3) für die Echtheit der Invektiven bürge auch, daß in offenbar späteren Codices eine Verbesserung derselben im völlig entgegengesetzten Sinn sich finde, die von Otto selbst unmöglich herrühren könne."

Solche Beweisgründe sind aber keineswegs entscheidend. Der erste wäre, wenn er auch nicht offenkundigen Thatsachen widerspräche, an und für sich von wenig Belang. Der zweite hätte nur dann volle Beweiskraft, wenn feststände, daß der Codex von Weihenstephan aus der, bis jetzt noch nicht aufgefundenen, Urschrift durchaus getreu abgeschrieben sei. Das ist aber keine zweifellose Thatsache. Im Gegentheil ist es unbestreitbar, daß ein Mönch, welcher Otto's Chronik zwischen 1158 u. 1177 abschrieb, nur zu leicht versucht sein konnte, eine solche

gehässige, gar nicht zur Sache gehörige Glosse einer Nachricht aus dem J. 955 beizufügen, um seinem Hasse gegen den gebannten Otto VI. u. sein Geschlecht Genüge zu thun. Gerade die eigenthümlichen Notabene-Zeichen und die auffallenden Randbemerkungen, welche sich im Weihenstephaner Codex bei den Invektiven finden (s. Huber a. a. O. 182) deuten darauf hin, daß der Abschreiber oder ein ihm gleichgesinnter Ordensbruder in jener Verunglimpfung der Wittelsbacher eine besondere Befriedigung fand. Die Vermuthung, dieser Codex sei von Otto selbst an das Kloster W. geschenkt worden, ist unhaltbar (vergl. R. Wilmanns praef.). Die Thatsache aber, daß an der Stelle der fraglichen Invektiven in andern Codices eine Interpolation zu Gunsten der Wittelsbacher sich findet, beweist keineswegs, daß jene von B. Otto herrühren. Denn die letztere Interpolation, die offenbar erst nach 1182 gemacht wurde, konnte recht wohl gegen die zwischen 1158 bis 1177 eingeschobenen Invektiven gerichtet sein, welche vermuthlich als Einschiebsel erkannt wurden, ohne daß es dem Schreiber, dem nur Abschriften, nicht die Urschriften von 1146 od. 1156 vorlagen, möglich gewesen wäre, eine Fälschung mit voller Bestimmtheit nachzuweisen.

Zudem gesteht B. Huber zu, „was die historische Wahrheit der Invektiven betreffe, so fehle ihnen fast alle und jede"; insbesondere bezeichnet er die Behauptung, das Geschlecht der Wittelsbacher habe sich von jeher feindselig gegen die Kirche bewiesen, als „vollständige Unwahrheit". Demnach erscheinen die Invektiven, wenigstens theilweise, als grobe Unwahrheiten, wie sie denn auch von andern Geschichtschreibern (Lipowsky, Scholliner, R. v. Lang, Buchner, Huschberg) als Ausflüsse „frommer Schmähsucht", „großen Widerwillens und unpriesterlichen Hasses", „höchster, ja blinder Leidenschaft" — gebrandmarkt werden, welche „den hochwürdigen, vom Haß ganz entbrannten Prälaten" zu einer „so schmähsüchtigen, eines Bischofs ganz unwürdigen Ausdrucksweise", „zu solch leidenschaftlichen geistlichen Flüchen verleitet habe."

Das wußte nicht nur B. Huber, sondern auch der Verfasser der zweiten unter den erwähnten Preisschriften, Theodor Wiedemann, welcher (S. 79) diese scharfen Urtheile nachweist. Gleichwohl findet der Erstere die besprochenen Invektiven mit dem hohen Geistesadel u. der strengen Gerechtigkeitsliebe vereinbar, wie er sie dem, von Einigen als heilig, von Andern als gottselig anerkannten, wenn auch nicht kanonisirten, Bischofe zuschreibt (S. 33—37). Th. Wiedemann aber ist

der Meinung, „näher beim Lichte betrachtet möchte Otto doch ein wenig zu entschuldigen sein, wenigstens dürfte ihn nicht der Verdacht der Parteilichkeit treffen, welche ihm Professor Voltz (A. d. b. A. 1772, VII. 153) so gerne aufbürden möchte." Hier handelt es sich indeß um etwas weit Schlimmeres, als um bloße Parteilichkeit. Angenommen, daß die maßlosen Invektiven bei all' ihrer lügenhaften Gehässigkeit durch politische Gegnerschaft u. schwere Ungerechtigkeit eines oder einiger Freisinger Vögte „ein wenig entschuldigt" werden könnten: so wären sie dennoch mit dem Charakter eines, mit Recht so hochgepriesenen, Bischofs geradezu unvereinbar. Es ist eine leere Ausflucht, wenn Wiedemann (S. 81) gegen Huschberg bemerkt, „aus des Geschichtschreibers Otto rechtlichem, frommem und tugendhaftem Leben, aus seinem reinen schuldlosen Gemüthe ergebe sich, daß er nicht ohne Grund und ohne hinreichende Ursache und von keinem unpriesterlichen Hasse bewegt solche harte Beschuldigungen geschrieben habe". Denn selbst die größten Frevel, die ein oder einige Wittelsbacher gegen Otto oder sein Bisthum verübt haben mochten, wären nicht hinreichend gewesen, um eine so rohe Verlästerung ihres ganzen Geschlechtes zu rechtfertigen. Zudem wäre ein Akt schonungsloser Rachsucht, wie er in den Invektiven vorläge, falls sie von B. Otto ausgegangen sein sollten, vorzugsweise geeignet gewesen, dieses Fürstengeschlecht, dessen Macht gerade zu der Zeit, wo derselbe verübt worden sein soll, frisch emporwuchs, zur Widervergeltung gegen den Bischof u. seine Nachfolger anzureizen. Wer könnte also glauben, daß ein väterlich besorgter u. weiser Kirchenhirte, wie Otto, wenn er auch unchristlich genug gewesen sein sollte, um die Vögte seines Stiftes so übermüthig herauszufordern, nicht wenigstens durch einen Rest von Klugheit abgehalten worden wäre, so verderblichen Samen unheildrohender Zwietracht auszustreuen? Die Echtheit der Invektiven ist somit keineswegs „außer jedem Zweifel". Gerade der letzte Grund, den Th. Wiedemann für seine Meinung (S. 82) anführt, ein Mann, der den ihm so nahe verwandten Kaiser als „tumultuosissimus" bezeichne, ihn „häßlicher Verwegenheit" beschuldige (l. VII. c. 34), „habe keinen Grund gehabt, mit einem Schirmvogte glimpflicher zu verfahren", — ist durchaus hinfällig, weil in diesem Falle nicht nur ein Schirmvogt, sondern sein ganzes Geschlecht verlästert wird und die für den Kaiser ungünstigen Stellen anerkannt falsch sind. (S. Chron. Ott. ep. Fris. M. G. S. l. VII. 34.)

Allerdings liegt die Vermuthung nahe, die Invektiven könnten zu jenen Stellen gehören, welche Otto selbst in seinem mit der Chronik dem Kaiser überreichten Schreiben durch den Hinweis auf seine frühere Gemüthsverbitterung entschuldigte. Würde aber wohl der sterbende Bischof und Ordensmann für eine so schwere Sünde gegen ein ganzes Fürstengeschlecht Lossprechung erlangt haben, wenn er nicht den ernsten Willen bekundet hätte, dieselbe durch Widerruf so viel als möglich wieder gut zu machen? Die Einsicht über die Schwere seiner Verschuldung konnte einem so erleuchteten Geiste nicht fehlen, ebensowenig die Bereitwilligkeit zur Genugthuung einem so edlen Gemüthe. Von dieser Bereitwilligkeit mußte nun doch wenigstens Otto's Kaplan und Notar, Ragewin, welcher das für den Kaiser bestimmte Exemplar der Chronik, wie die beiden ersten Bücher der „Gesta Friderici", nach des Bischofs Diktaten geschrieben hatte und letztere fortsetzte, Kenntniß erlangen, zumal da er bei dem Tode des von ihm innig geliebten Mannes in Morimond gegenwärtig war. Obwohl aber dieser gewissenhafte Priester einen umständlichen Bericht über das gottselige Hinscheiden seines Bischofs erstattet und ausdrücklich hervorhebt, wie derselbe vor dem Empfang der letzten Wegzehrung eine reumüthige Beicht abgelegt habe, erwähnt er kein Wort davon, daß irgend Jemand von dem Sterbenden beauftragt worden sei, die bezeichnete schwere Ehrabschneidung zu tilgen. Wollte man trotzdem die Echtheit der Stelle annehmen, in welcher jene enthalten ist, so erschiene dieselbe als eine unauslöschliche Makel gerade so für den Urheber selbst, wie für das von ihm schnöde verunglimpfte Fürstengeschlecht. Gesteht man hingegen die Unechtheit der Invektiven zu, so verschwindet ein häßlicher Flecken aus dem Andenken Beider. Ein vollgiltiger Beweis für die Unechtheit ist freilich nicht erbringlich; allein auch die Echtheit läßt sich ebensowenig mit zweifelloser Sicherheit nachweisen. Keine der vorhandenen Handschriften reicht hin, um die inneren Gründe zu entkräften, welche die Echtheit der Invektiven geradezu unglaublich machen, zumal da, wie oben gezeigt worden, wenigstens einige der besten Codices zum Gegenbeweise dienen. Solange aber die Echtheit nicht vollgiltig erwiesen werden kann, muß es gestattet sein, die Invektiven als ein gehässiges Einschiebsel in Otto's Chronik zu betrachten.

Rob. Kettere
Buchbinder

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wittmann, Pius,

Die Pfalzgrafen von Bayern

München 1877

Bavar. 2961 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11370028-6